



Landratsamt Augsburg

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Wesentliche Änderung des
Elektrostahl- und Warmwalzwerks

der

Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen:

Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t Rohstahl im Jahr,
Festlegung von Zwischenwerten nach Nr. 6.7 TA Lärm
und andere Maßnahmen

vom

15. Dezember 2022



Inhaltsverzeichnis

Tenor

| | | |
|------|---|----------|
| I. | | |
| 1. | Genehmigung | Seite 1 |
| 2. | Genehmigungsumfang | Seite 2 |
| 3. | Baugenehmigung | Seite 2 |
| 4. | Hinweis Konzentrationswirkung | Seite 2 |
| 5. | Einwendungen | Seite 2 |
| 6. | Auflagenvorbehalt | Seite 2 |
| II. | Antragsunterlagen | Seite 3 |
| III. | Anlagenkenn- und Betriebsdaten | Seite 6 |
| IV. | Nebenbestimmungen | Seite 7 |
| 1. | Lärmschutz | Seite 7 |
| 2. | Luftreinhaltung | Seite 13 |
| 3. | Baurecht | Seite 19 |
| 4. | Brand- und Katastrophenschutz | Seite 19 |
| 5. | Wasserrecht / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Seite 20 |
| 6. | Wasserwirtschaft | Seite 20 |
| 7. | Naturschutzrecht | Seite 20 |



| | | |
|------|----------------------------------|----------|
| 8. | Filter 2 | Seite 21 |
| 9. | Lechkanalkühlung | Seite 21 |
| V. | Hinweis zur Inbetriebnahme | Seite 21 |
| VI. | Erlöschen der Genehmigung | Seite 22 |
| VII. | Kosten..... | Seite 22 |

Gründe

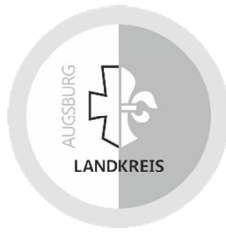
| | | |
|-------|--|----------|
| I. | Sachverhalt..... | Seite 23 |
| II. | Rechtliche Würdigung..... | Seite 25 |
| 1. | Zuständigkeit | Seite 25 |
| 2. | Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit | Seite 25 |
| 2.1 | Genehmigungsbedürftigkeit..... | Seite 25 |
| 2.2 | Genehmigungsfähigkeit | Seite 26 |
| 2.3 | Beurteilung des Vorhabens durch die beteiligten Fachbehörden | Seite 27 |
| 2.3.1 | Thema Lärmschutz..... | Seite 27 |
| 2.3.2 | Thema Luftreinhaltung | Seite 74 |
| 2.3.3 | Fachbereich Bauleitplanung, Bauordnung | Seite 78 |



| | | |
|-------|--|-----------|
| 2.3.4 | Wasserrecht sowie Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft | Seite 78 |
| 2.3.5 | Wasserwirtschaftsamt Donauwörth..... | Seite 79 |
| 2.3.6 | Fachbereich Naturschutz | Seite 79 |
| 2.3.7 | Markt Meitingen | Seite 81 |
| 3. | Behandlung der Einwendungen | Seite 81 |
| 3.1 | Thema Lärmschutz..... | Seite 82 |
| 3.2 | Thema Luftreinhaltung | Seite 169 |
| 3.3 | Thema Entsorgungssicherheit / Elektroofenschlacke (EOS) | Seite 186 |
| 3.4 | Thema Wasser | Seite 197 |
| 3.5 | Thema Licht..... | Seite 207 |
| 3.6 | Thema Verkehrsaufkommen | Seite 210 |
| 3.7 | Thema Allgemeine Einwendungen | Seite 218 |
| 3.8 | Thema Bauleitplanung, Bauordnung | Seite 237 |
| 3.9 | Thema Naturschutz | Seite 244 |
| 4. | Umweltverträglichkeitsprüfung: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung | Seite 248 |
| 4.1 | Schutzgut Mensch | Seite 249 |
| 4.2 | Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt..... | Seite 257 |
| 4.3 | Schutzgüter Boden und Fläche | Seite 264 |
| 4.4 | Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)..... | Seite 274 |
| 4.5 | Schutzgut Luft..... | Seite 278 |
| 4.6 | Schutzgut Klima | Seite 296 |
| 4.7 | Schutzgut Landschaft und Erholung | Seite 301 |



| | | |
|------|---|-----------|
| 4.8 | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Seite 308 |
| 4.9 | Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern | Seite 309 |
| 4.10 | Natura 2000-Verträglichkeit | Seite 310 |
| 5. | Ausgangszustandsbericht | Seite 319 |
| 6. | Genehmigungsentscheidung | Seite 322 |
| III. | Kostenentscheidung | Seite 323 |
| | Rechtsbehelfsbelehrung | Seite 324 |



Landratsamt Augsburg | Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Empfangsbekanntnis

Lech-Stahlwerke GmbH
Industriestraße 1
86405 Meitingen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, auf Genehmigung
einer wesentlichen Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes
nach § 16 BImSchG durch eine Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a,
die Festlegung von Lärm-Zwischenwerten und andere Maßnahmen am Standort
Industriestraße 1, 86405 Meitingen

IMMISSIONSSCHUTZ,
ABFALL- UND BODENSCHUTZ-
RECHT

DATUM
15.12.2022
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
51.10-1711-LSW/61-19

ANSPRECHPERSON
Simone Krämer

ZIMMER
B 2.69
TELEFON
(0821) 3102-2368
FAX
(0821) 3102-1368
E-MAIL
Simone.Kraemer
@LRA-a.bayern.de

- Anlagen:
- 1 Satz gestempelte Antragsunterlagen (1. Fertigung)
 - 1 Formblatt "Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen"
 - 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

1. Der Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, wird auf Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen, der unter III. aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie nach Maßgabe der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch die unter I.2. beschriebenen Maßnahmen auf dem Grundstück



der betroffenen Flur-Nrn. 707, 1049/4 und 1049/14 der Gemarkung Herbertshofen der Marktgemeinde Meitingen erteilt.

2. Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung
- Nutzung der Grundfläche des ehemaligen Schlackenbeetes innerhalb der bestehenden Schrottplatzeinhausung als Verlängerung der Schrottplatzlagerfläche
- Parallelbetrieb des 3. Schrottplatzkranes A3
- Erhöhung der Schmelztrafoleistung für die Elektrolichtofenbogen EAF 1 und EAF 3 auf jeweils bis zu 94 MVA
- Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm und Aufhebung der beantragten Änderung entgegenstehender Nebenbestimmungen aus bisherigen immissionsschutzrechtlichen Bescheiden.

3. Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

4. Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen.

5. Einwendungen

Die zum Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und gegen das Vorhaben im Rahmen des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

6. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der festgesetzten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.



II.

Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt der Antrag vom 03.09.2019 (Seiten 1 – 15), eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 20.09.2019, einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen zugrunde:

- 1 Antragssteller
- 2 Planfertiger
- 3 Standort der Anlage
- 4 Art und Umfang der Anlage
- 5 Art und Umfang der beantragten Änderung
- 6 Auswirkungen des Vorhabens
 - 6.1 Lärm
 - 6.2 Luft
 - 6.3 Wasser
 - 6.4 Rückstände/Entsorgungssicherheit
 - 6.5 Flächeninanspruchnahme
 - 6.6 Boden- und Gewässerschutz
- 7 Rechtlicher Rahmen
- 8 Kosten
- 9 Antragsunterlagen

Anlagen:

- Anlage 1: Kurzbeschreibung des Vorhabens (Seiten 1 – 2)
- Anlage 2: Erteilte Genehmigungen (Seiten 1 – 7)
- Anlage 3: Standortbeschreibung (Seiten 1 – 11)
- Anlage 4: Verfahrensablauf (Seiten 1 – 17)
- Anlage 5: Betriebsbeschreibung und technische Spezifikation (Seiten 1 – 5)
- Anlage 6: Umweltschutz (Seiten 1 – 60)



- Anlage 6-1: Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a) der Fa. Müller BBM GmbH, Planegg, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140326/02)
- Anlage 6-2: Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der durch gewerbliche Emittenten verursachten Geräusch-Vorbelastung im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. LA05-073-G68-A-02-V2)
- Anlage 6-3: Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte der Fa. Müller BBM Projektmanagement GmbH, Gelsenkirchen, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. P75522/03)
- Anlage 6-4: Schutzanspruchbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte der Fa. Müller BBM Projektmanagement GmbH, Gelsenkirchen, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. P75522/04)
- Anlage 6-5: Rechtliche Stellungnahme zur schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit des Antrags auf Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a von Rechtsanwalt Dr. Christian P. Zimmermann, Hamburg, vom 03.09.2019
- Anlage 6-6: Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a der Fa. Müller BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140325/03)
- Anlage 6-7: Gutachtliche Stellungnahme zu diffusen staubförmigen Emissionen aus Umschlag-, Transport- und Lagervorgängen des Stahlwerkes der Fa. Müller BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140325/01)
- Anlage 6-8: Gutachtliche Stellungnahme zu diffusen staubförmigen Emissionen aus der Behandlung von EOS und HMS sowie Walzzunderaufbereitung durch die Max Aicher Umwelt GmbH der Fa. Müller BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140325/02)
- Anlage 6-9: Ausgangszustandsbericht gem. Art. 22 IE-RL und § 10 Abs. 1a BImSchG, Vorprüfung zur Ermittlung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts im Rahmen des Antrags auf Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Vierte Fortschreibung des Berichtes vom 15.09.2015, Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a, der Sinus Consult GmbH, Augsburg, vom 03.09.2019
- Anlage 7: Sicherheitstechnik, Arbeitsschutz und Brandschutz (Seiten 1 – 6)



Anlage 8: Umweltverträglichkeit (Seiten 1 – 9)

Anlage 8-1: UVP-Bericht für die geplante Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerk der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen (Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a) der Fa. Müller BBM GmbH, Kerpen, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140327/01)

Anlage 9: Pläne (Seite 1)

Anlage 9-1: Werksesamtanlageplan (Bestand) 1:1.000

Anlage 9-2: Werksesamtanlageplan (geplanter Zustand) 1:1.000

Anlage 9-3: Transformatorenzeichnung 1:25

Anlage 9-4: Erweiterung Schrottlagerfläche – Lageplan und Grundriss 1:200/5.000

Anlage 9-5: Erweiterung Schrottlagerfläche – Ansichten und Schnitte 1:200/100

Anlage 9-6: Erweiterung Schrottlagerfläche – Lageplan 1:1.000

Anlage 10: Bauvorlagen (Seite 1)

Anlage 10-1: Bauantrag & Baubeschreibung

Anlage 10-2: Erklärung zum Stellplatzbedarf

Anlage 10-3: Statistikbogen

Anlage 10-4: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage 10-5: Katasterplan 1 M 1:2000

Anlage 10-6: Katasterplan 2 M 1:2000

Anlage 10-7: Katasterplan 3 M 1:2000

Die Antragsunterlagen vom 03.09.2019 wurden aufgrund von Nachforderungen der Fachstellen im Laufe des Verfahrens um folgende Unterlagen ergänzt:

- Gutachtliche Stellungnahme zu Zink-Depositionen im Einwirkungsbereich der Lech-Stahlwerke in Meitingen, hier: ins FFH-Gebiet Nr. 7431-301 (Lechauen nördlich Augsburg) der Fa. Müller BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 29.09.2020 (Bericht Nr. M140325/04, Version 1), übermittelt mit E-Mail vom 02.10.2020
- Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der durch gewerbliche Emittenten verursachten Geräusch-Vorbelastung im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen, Teilbeurteilungspegel, der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg, vom 25.02.2021 (Bericht Nr. LA05-073-G68-TBP-01), übermittelt mit E-Mail vom 03.03.2021



- Ergänzende Angaben zu den Schallausbreitungsberechnungen im Rahmen der Schallimmissionsprognose der Fa. Müller BBM GmbH, Planegg, vom 01.03.2021 (Bericht Nr. M140326/06, Version 1), übermittelt mit E-Mail vom 03.03.2021
- Nebenbestimmungsvorschläge Luftreinhaltung und Lärmschutz der Fa. Müller BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 01.04.2021 (Bericht Nr. M139749/01, Version 2), übermittelt mit E-Mail vom selben Tag
- Lärminderungskonzept zur Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung von Diplomphysiker Dr. Klaus Tegeder, Bericht Nr. 02/2014 vom 08. Mai 2014, übermittelt mit E-Mail vom 01.10.2021
- Übersicht Schrottplatzausführungen deutscher Elektrostahlwerke, Stand 21.10.2021, übermittelt mit E-Mail vom selben Tag

Die vorgenannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 15.12.2022 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III.

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende Rahmendaten zugrunde:

1. Die Produktionskapazität des Stahlwerks beträgt maximal 1,4 Mio. Tonnen pro Jahr.
Über die produzierten Mengen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Trafoleistung der Schmelztrafos an den Lichtbogenöfen EAF 1 und EAF 3 darf jeweils 94 MVA nicht überschreiten.
Die tatsächlich genutzte Trafoleistung ist kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



IV.

Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Lärmschutz

- 1.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S.503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)).
- 1.2 Alle Anlagenteile sind nach dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 1.3 Körperschallabstrahlende Aggregate sind elastisch von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 1.4 Alle Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; s. TA Lärm Ziffer 7.3) ausgeschlossen werden können.
- 1.5 Der Beurteilungspegel der von allen Emittenten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich der Geräusche durch den betriebsbezogenen Kfz- und Lieferverkehr, darf an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten einen Immissionswert von:

| Immissionsort | | | Immissionswert in dB(A) | |
|---------------|---|-------------------|-------------------------|--------|
| Nr. | Bezeichnung | Gebietseinstufung | tags | nachts |
| IO 01 | Aussiedlerhof Flur-Nr. 160 Gemarkung Herbertshofen | AB | 50 | 45 |
| IO 02 | Zollsiedlung Flur-Nr. 1255 Gemarkung Eisenbrechtshofen | WA | 47 | 41 |
| IO 05 | Am Lohwald 1 Flur-Nr. 1031 Gemarkung Herbertshofen | AB | 50 | 42 |
| IO 06 | Herbertshofen Südost Flur-Nr. 132/8 Gemarkung Herbertshofen | WA | 45 | 40 |



| | | | | |
|-------|---|----|----|----|
| IO 08 | Lechwerksiedlung, 2. Baureihe Flur-Nr. 949/5 Gemarkung Langweid | WA | 43 | 37 |
| IO 21 | Herbertshofen Südwest Flur-Nr. 658/10 Gemarkung Herbertshofen | WA | 45 | 40 |

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Aus den festgelegten Immissionswerten für LSW ergeben sich zusammen mit der ermittelten Vorbelastung folgende Gesamtbelastungen und Zwischenwerte:

| Immissionsort | | Gesamtbelastung in dB(A) nach Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a | | Immissionsrichtwerte in dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm | | Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm |
|---------------|--|---|--------|--|--------|-----------------------------------|
| | | tags | nachts | tags | nachts | nachts |
| IO 01 | Aussiedlerhof Flur-Nr. 160 Gemarkung Herbertshofen | 54,3 | 45,9 | 60 | 45 | 45,9 |
| IO 02 | Zollsiedlung Flur-Nr. 1255 Gemarkung Eisenbrechtshofen | 52,5 | 42,2 | 55 | 40 | 42,2 |
| IO 05 | Am Lohwald 1 Flur-Nr. 1031 Gemarkung Herbertshofen | 53,8 | 43,2 | 60 | 45 | - |
| IO 06 | Herbertshofen Südost Flur-Nr. 132/8 Gemarkung Herbertshofen | 50,8 | 41,5 | 55 | 40 | 41,5 |
| IO 08 | Lechwerksiedlung, 2. Baureihe Flur-Nr. 949/5 Gemarkung Langweid | 51,6 | 39,7 | 55 | 40 | - |
| IO 21 | Herbertshofen Südwest Flur-Nr. 658/10 Gemarkung Herbertshofen | 52,5 | 42,5 | 55 | 40 | 42,5 |



1.6 Die Schalleistungspegel gemäß des Gutachtens Nr.M140326/02 der Firma Müller-BBM GmbH vom 03. September 2019 sind einzuhalten und die darin beschriebenen allgemeinen Randbedingungen sind zu beachten. Die von den schalltechnisch relevanten Teilanlagen abgestrahlten Geräusche sind auf die nachstehend aufgeführten Werte zu begrenzen:

| Emittenten / Teilanlagen | | Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A) | |
|--------------------------|---|---------------------------------------|--------|
| | | tags | nachts |
| 01 | Schrottplatz | 108 | 108 |
| 02 | Stahlwerk | 116 | 109 |
| 03 | Walzwerk | 117 | 116 |
| 04.1 | Filter 1 | 105 | 105 |
| 04.2 | Filter 2 | 112 | 112 |
| 04.3 | Filter 3 | 106 | 106 |
| 04.4 | Filter 4 | 99 | 99 |
| 05 | Schlackenwirtschaft einschl. EOS-Transport zur MAU | 111 | 108 |
| 06 | Freilager 1, 2, 3 und 7 (Portalkräne) | 105 | 104 |
| 07 | Kühlwasserversorgung | 106 | 106 |
| 08 | Thermex-Kühltürme einschl. Nebenanlagen | 101 | 99 |
| 10 | Gastanklager PVSA (Freianlage) | 100 | 100 |
| 11 | Sauerstofferzeugung (PVSA1 und PVSA2) | 105 | 105 |
| 12 | VD-Anlage | 92 | 92 |
| 13 | Dynamische Kompensation | 99 | 99 |
| 14 | Lechkanalkühlung Stufe 1 und Stufe 2 (Stufe 2 in der Ausführung mit Ersatzkühltürmen) | 98 | 98 |

Hiervon kann abgewichen werden, wenn unter Berücksichtigung der Abweichungen weiterhin die in Auflage IV.1.5 genannten Immissionswerte eingehalten werden.

1.7 Durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und in der Folge durch wiederkehrende Messungen nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren nachzuweisen, dass den Anforderungen unter Auflage IV.1.5 entsprochen ist.

Die Überprüfung der Anforderungen durch die schalltechnische Abnahmemessung bzw. die wiederkehrenden Messungen ist grundsätzlich für die Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten IO1 und IO2 durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm erfolgen.



Das Landratsamt Augsburg behält sich vor zu verlangen, dass die Immissionsorte IO5, IO6, IO8 und IO21 teilweise oder insgesamt in die wiederkehrenden Messungen einbezogen werden. Gleiches gilt für eine Überprüfung der schalltechnischen Anforderungen zur Tagzeit für die in Auflage IV.1.5 aufgeführten Immissionsorte.

Der Bericht über die Ergebnisse der Messungen ist nach dessen Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Augsburg vorzulegen.

1.8 Änderung und Aufhebung von Auflagen aus bestehenden Genehmigungsbescheiden

Aufgrund der Festsetzung neuer Auflagen zum Lärmschutz werden folgende Auflagen aus bestehenden Genehmigungsbescheiden gestrichen bzw. wie folgt neu gefasst:

1.8.1 Genehmigungsbescheid vom 14.07.1993, Az. 31.12-171-LSW/49-91 (Kalksilierungen, Gattierstände für EAF 1 und 3, usw.)

Die Auflagen IV.1.2 mit 1.2.1 bis 1.2.6 werden gestrichen.

1.8.2 Genehmigungsbescheid vom 08.04.1994, Az. 31.12-171-LSW (26-93) (Wasseraufbereitung Walzwerk, Baustahllagerplatz und Sammeldepot Sonderabfall)

Die Auflagen IV.1.1.2 und 1.1.4 werden gestrichen.

1.8.3 Teilgenehmigungsbescheid vom 01.06.2001, Az. 70.11-171-LSW/55-00 (Kapazitätserhöhung 1,1 Mio. t/a)

Die Auflagen III.2. mit 2.1 bis 2.3 werden gestrichen.

1.8.4 Genehmigungsbescheid vom 10.05.2004, Az. 51.11-171-LSW/60-03 (Sauerstofflager)

Die Auflage III.5.2 wird gestrichen.



1.8.5 Genehmigungsbescheid vom 11.05.2004, Az. 51.11-171-LSW/61-03
(Legierungsanlage LF 4)

Die Auflage III.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2 Die Legierungsanlage LF 4 ist plangemäß entsprechend den Dimensionierungsgrundlagen des Gutachtens der Firma Müller BBM vom 05.11.2003 (Nr. 58 004/1) auszuführen und zu betreiben. An der Mündung des Kamines des Filters 8 darf in diesem Zusammenhang der Schalleistungspegel $L_{WA} = 80$ dB(A) nicht überschritten werden.“

1.8.6 Genehmigungsbescheid vom 31.01.2005, Az. 51.11-171-LSW/36-04
(VD-Anlage EAF 3)

Die Auflagen III.2. mit 2.1 bis 2.3 werden gestrichen.

1.8.7 Genehmigungsbescheid vom 18.01.2006, Az. 51.11-1711-LSW/47-05
(elektrische Freiluftanlage – "dynamische Kompensation")

Die Auflagen III.1. mit 1.1 bis 1.3 zum Lärmschutz werden gestrichen.

1.8.8 Genehmigungsbescheid vom 09.10.2006, Az. 51.11-1711-LSW/3-06
(Hubbalkenofen Walzwerk 2)

Die Auflagen III.1. mit 1.1 bis 1.3 zum Lärmschutz werden gestrichen.

1.8.9 Genehmigungsbescheid vom 09.08.2007, Az. 51.11-1711-LSW/77-06
(Kokillenkühlung mit Lechkanalwasser als indirekte Kühlung)

Die Auflagen III.1. mit 1.1 bis 1.6 zum Lärmschutz werden gestrichen.

1.8.10 Genehmigungsbescheid vom 18.02.2008, Az. 51.11-1711-LSW/39-07
(Einblasanlage für Herdofenkoks (HOK) Filter 1)

Die Auflagen III.1. mit 1.1 bis 1.4 sowie 1.6 bis 1.7 zum Lärmschutz werden gestrichen.
Die Auflage III.1.5 bleibt bestehen.



1.8.11 Genehmigungsbescheid vom 18.08.2008, Az. 51.11-1711-LSW/100-07
(VD-Anlage EAF 1)

Die Auflagen III.2. mit 2.1 bis 2.4 zum Lärmschutz werden gestrichen.

1.8.12 Genehmigungsbescheid vom 14.10.2009, Az. 51.11-1711-LSW/47-06
(Filter 4 zur Absaugung des Sekundärabgases)

Die Auflagen III.3. mit 3.1 bis 3.6 sowie 3.8 bis 3.10 zum Lärmschutz werden gestrichen.
Die Auflagen III.3.7 und 3.11 bleiben erhalten.

1.8.13 Anordnung vom 17.07.2013, Az. 51.11-1711-LSW/77-11
(Neubau Schlackenbeet)

Die Verpflichtung zur Verlängerung der Kranbahnwände wird aufgehoben.

1.8.14 Anordnung vom 23.07.2015, Az. 51.11-1711-LSW/26-15
(2. Stufe Lechkanalkühlung, Austausch Thermex-Külturm, Modernisierung Walzwerk 1)

Die Auflagen A III.1.2, 1.4, 1.7 und 1.8 zum Lärmschutz werden gestrichen.

1.8.15 Genehmigungsbescheid vom 24.08.2015, Az. 51.11-1711-LSW/12-15
geändert durch Genehmigungsbescheid vom 25.04.2016, Az. 51.11-1711-LSW/82-15
(Schrottplatzeinhausung)

Die Auflagen III.1. mit 1.1 bis 1.5 aus dem GB vom 24.08.2015 zum Lärmschutz werden gestrichen.

Die Auflagen I.4. mit 4.1 bis 4.2 aus dem GB vom 25.04.2016 zum Lärmschutz werden gestrichen.



2. Luftreinhaltung

2.1 Emissionsmindernde Maßnahmen im Bereich von Werkstraßen und betrieblichen Fahrwegen

2.1.1 Für den Betrieb der Anlage sind die nachfolgend konkretisierten Anforderungen der Nr. 5.2.3 der TA Luft zur Staubminderung bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen zu beachten:

2.1.2 Die Werkstraßen sowie die Fahrwege im Anlieferungs- und Umschlagbereich sind befestigt auszuführen, z.B. zu asphaltieren (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).

2.1.3 Die Fahrwege sind nach Nr. 5.2.3.3 TA Luft in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad (unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen) zu reinigen.

2.1.4 Die neuen Werkstraßen (hier Werkszufahrt Süd) sind in das bestehende Kehrkonzept einzubinden (Reinigung aller Werkstraßen an Arbeitstagen (Mo. – Fr.), mit Ausnahme der Werkstraße von Pforte zur Verwaltung, die 1x wöchentlich gekehrt wird).

Das Kehrkonzept ist entsprechen fortzuschreiben und auf Verlangen dem Landratsamt Augsburg vorzulegen.

Bei Regenwetter können die Reinigungsfrequenzen insbesondere im Bereich gering verschmutzter Fahrwege bedarfsgerecht angepasst werden.

2.1.5 Potentiell stärker verschmutzte Fahrwege und Werkstraßen im Inneren (nahe Schrottplatz und Schlackenbeet sowie von dort zu Fa. MAU) und Westen- bzw. Nordwesten des Betriebsgeländes (Material-/Reststoffzwischenlager) sind dabei möglichst zu Beginn der täglichen Kehrzeit sowie zu deren Ende durch jeweils (mindestens) einmaliges Überfahren zu reinigen.

2.1.6 Im Bereich stärkerer Verschmutzungen, die zu deutlich sichtbaren Staubaufwirbelungen führen können, ist eine bedarfsgerechte Befeuchtung der Fahrwege durchzuführen.



2.1.7 Zur Verminderung von Staubaufwirbelungen sind ferner die Fahrstrecken möglichst kurz zu halten und die Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist (mit Ausnahme der Zufahrtstraße zur Verwaltung) auf 10 km/h zu beschränken. Ausnahmen sind – soweit betrieblich erforderlich – möglich für werksinterne Seitenstapler, Stapler und Radlader, die direkt dem Produktionsprozess zum Materialflusshandling zugeordnet und für diesen geschwindigkeitsbestimmend sind.

2.2 Monitoring der Entwicklung der Immissionssituation:

2.2.1 Nach Umsetzung der Kapazitätserhöhung und Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb im erweiterten Zustand und spätestens sechs Monate nach dessen Beginn, ist durch eine mindestens 3 Jahre umfassende Messung des Staubniederschlags und dessen Inhaltsstoffe

- Arsen (As) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als As,
- Cadmium (Cd) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Cd,
- Cobalt (Co) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Co,
- Chrom (Cr) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Cr,
- Kupfer (Cu) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Cu,
- Mangan (Mn) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Mn,
- Molybdän (Mo) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Mo,
- Nickel (Ni) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Ni,
- Blei (Pb) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Pb,
- Antimon (Sb) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Sb,
- Vanadium (V) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als V,
- Wolfram (W) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als W,
- Zink (Zn) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Zn

nachzuweisen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

2.2.2 Hierzu sind die Messungen des Staubniederschlags und der Deposition der unter Ziffer IV.2.2.1 genannten Schwermetalle, die durch das LfU bzw. den TÜV Süd bis 2020 durchgeführt wurden, fortzusetzen bzw. wiederaufzunehmen.

2.2.3 Die Messungen sollen an denselben elf Messpunkten erfolgen wie im Jahr 2020. Ihre Lage ist in der folgenden Abbildung skizziert. Nähere Details sind dem noch ausstehenden TÜV-Abschlussbericht 2020 zu entnehmen.

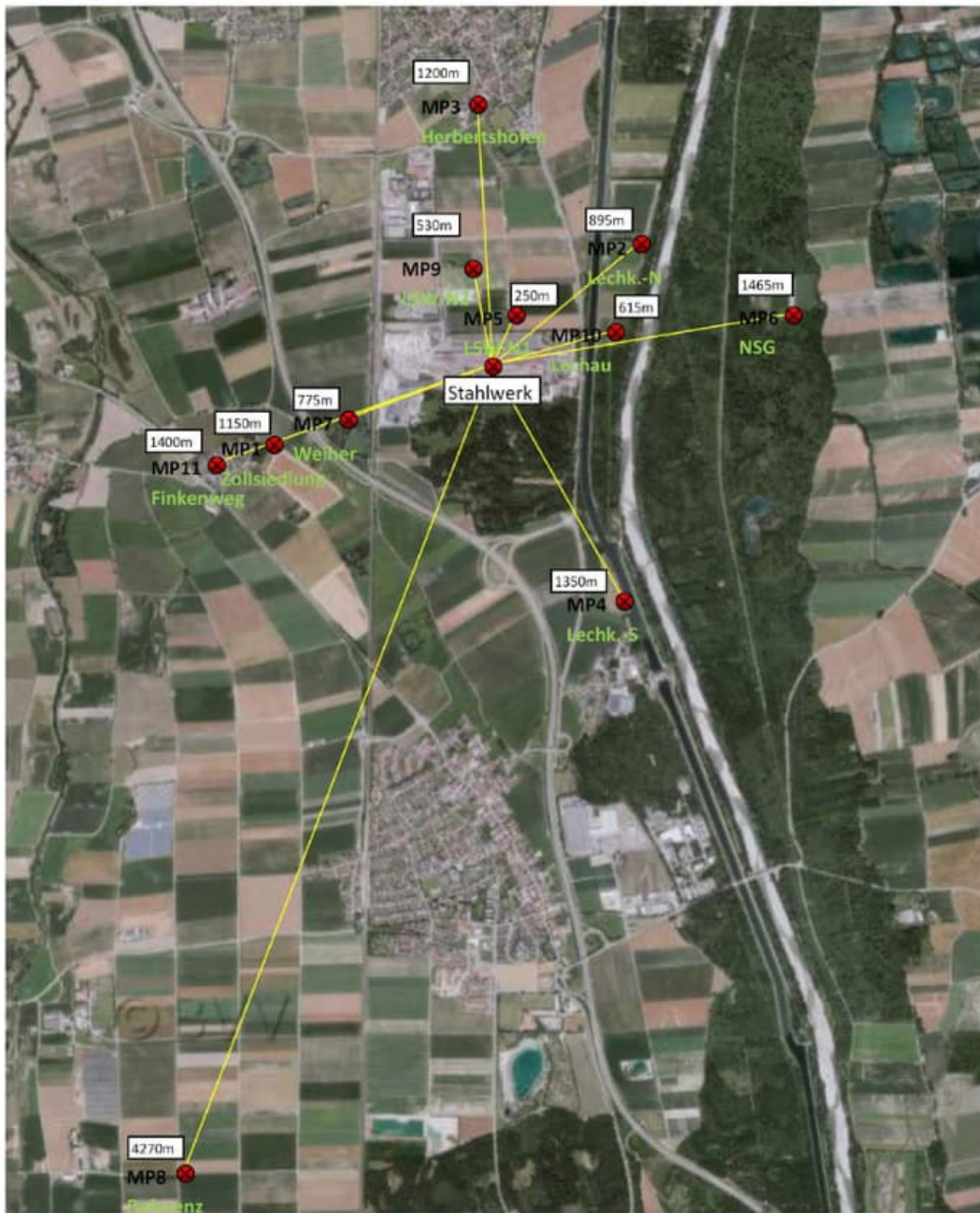


Abbildung: Lage der Messpunkte des vom Bayerischen LfU von 2007 bis 2009 (MP1 bis MP11) durchgeführten und durch den TÜV Süd seit 2011 verlängerten und ergänzten Depositionsmessprogramms.



2.2.4 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut, Notifizierung Gruppe IV, P) durchgeführt werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Der Beginn der Messungen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor deren Beginn schriftlich mitzuteilen.
- b) Wenn die Messungen wie im Jahr 2020 fortgeführt werden, kann auf die Vorlage und die Abstimmung eines Messplans verzichtet werden. Ansonsten ist der zuständigen Genehmigungsbehörde ein Messplan zur Abstimmung vorzulegen. Die Messungen dürfen erst beginnen, wenn dem Messplan zugestimmt wurde.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere die Daten zur Produktionsleistung in den einzelnen Messintervallen.
- d) Das geplante Ende der Messungen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor deren Abschluss anzukündigen.

2.2.5 Sollte sich zeigen, dass im Messjahr nicht repräsentative anlagenspezifische oder meteorologische Randbedingungen vorherrschten (z.B. eine stark von den im langjährigen Mittel zu erwartenden Verhältnissen abweichende Windrichtungsverteilung oder deutlich unter der maximalen Produktionskapazität liegende Produktionsleistungen) oder eine zu geringe Datendichte erzielt wird, kann die zuständige Genehmigungsbehörde eine Verlängerung der Depositionsmessungen um eine angemessene Zeitspanne verlangen, maximal aber um ein Jahr.

2.2.6 Die gemessenen Depositionsgesamtbelastungen der zu untersuchenden Stoffe sind im Wesentlichen anhand der Depositionswerte der Nr. 4.5 TA Luft 2002 sowie der nach § 11 BBodSchV (in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 5 der BBodSchV in der Fassung vom 19. Juni 2020) zulässigen Zusatzbelastungen zu beurteilen.

Im Einzelnen sind die folgenden Beurteilungswerte heranzuziehen:

- Staubbiederschlag (Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen) 0,35 g / (m² × d)
- Arsen (As) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als As 4 µg / (m² × d)
- Cadmium (Cd) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Cd 2 µg / (m² × d)
- Chrom (Cr) und seine anorgan. Verbindungen, angegeben als Cr 82 µg / (m² × d)



- Kupfer (Cu) und seine anorgan. Verbindungen,
angegeben als Cu 99 µg / (m² × d)
- Nickel (Ni) und seine anorgan. Verbindungen,
angegeben als Ni 15 µg / (m² × d)
- Blei (Pb) und seine anorgan. Verbindungen,
angegeben als Pb 100 µg / (m² × d)
- Zink (Zn) und seine anorgan. Verbindungen,
angegeben als Zn 329 µg / (m² × d)

2.2.7 Darüber hinaus sind die Ergebnisse für diese sowie alle weiteren im Rahmen der Messungen untersuchten Stoffe nach Ziffer IV.2.2.1 in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde analog zur Vorgehensweise in der Immissionsprognose für Luftschadstoffe zum Vorhaben (Müller-BBM-Bericht Nr. 140325/03 vom 3. September 2019), zum UVP-Bericht (Müller-BBM Bericht Nr. M140327/01 vom 3. September 2019) sowie zur Gutachtlichen Stellungnahme zu Zink-Depositionen im Einwirkungsbereich der Lech-Stahlwerke in Meitingen hier: ins FFH-Gebiet Nr. 7431-301 (Lechauen nördlich Augsburg), (Müller-BBM Bericht Nr. M140325/04, vom 29.09.2020) zu bewerten.

2.2.8 Der Bericht über die Ergebnisse der Messungen ist nach deren Erhalt unverzüglich (d.h. spätestens vier Wochen nach dessen Erstellung) unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.2.9 Der Messbericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen

2.3 Allgemeine Auflagen zur Luftreinhaltung

2.3.1 Hinweis:

Bestehende, bereits rechtskräftige Auflagen zur Luftreinhaltung sind weiterhin zu beachten und einzuhalten.

2.3.2 Nach Umsetzung der Kapazitätserhöhung und Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb im erweiterten Zustand und spätestens sechs Mo-



nate nach dessen Beginn, ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die bestehenden Emissionsgrenzwerte an den Filtern F1 – F4 gemäß den nachfolgend genannten Auflagen eingehalten werden können:

- Bescheid vom 01.06.2001, Az.: 55-00, Auflage 1.7
- Bescheid vom 18.02.2008, Az.: 39-07, Auflage 2.1
- Bescheid vom 14.10.2009, Az.: 47-06, Auflage 2.2

2.3.3 Die Messungen sind gemäß den Auflagen unter den Nrn. 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.4 des Bescheides vom 14.10.2009, Az.: 47-06, durchzuführen und jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

2.4 Änderung und Aufhebung von Auflagen in bestehenden Bescheiden

Aufgrund der Festsetzung neuer Auflagen zur Luftreinhaltung werden folgende Auflagen aus bestehenden Genehmigungsbescheiden gestrichen bzw. wie folgt neu gefasst:

2.4.1 Teilgenehmigungsbescheid vom 01.06.2001, Az. 70.11-171-LSW/55-00 (Kapazitätserhöhung 1.1 Mio. t/a)

Die Auflagen III.1.1 und 1.2 werden zusammengefasst und wie folgt neu gefasst:

„1.1 Zur Unterstützung des Einschmelzprozesses in der Heizphase nach dem Schrottsetzen dürfen im EAF 1 und EAF 3 jeweils max. drei Erdgas-/Sauerstoffbrenner mit einer Leistung von jeweils max. 4 MW eingebaut und betrieben werden. Nach Ablauf der Heizphase (ca. 7 min) sind die Brenner auf kleine Flamme (0,4 MW je Brenner) zurückzustellen. Der Betrieb der Brenner mit voller Leistung sowie die gefahrene Trafoleistung sind auf geeignete Weise für jede produzierte Charge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Augsburg auf Verlangen vorzulegen.“

2.4.2 Genehmigungsbescheid vom 17.09.2003, Az. 51.11-171-LSW/52-02 (neue Nachbrennkammer EAF 3 und Austausch Trafo)

Die Auflage III.2 wird gestrichen.

2.4.3 Anordnung vom 17.07.2013, Az. 51.11-1711-LSW/77-11 (Neubau Schlackenbeet)

Die Auflagen A III.1.5. mit 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.3 (Verminderung der Fahrwegeemissionen) werden gestrichen.



2.4.4 Genehmigungsbescheid vom 13.03.2019, Az. 51.11-1711-LSW/108-16 (Erneuerung & Erweiterung Walzwerk 2)

Die Auflagen III.2.4 mit 2.4.1 bis 2.4.6 (Emissionsmindernde Maßnahmen im Bereich von Werkstraßen und betrieblichen Fahrwegen) werden gestrichen.

3. Baurecht

- 3.1 Sofern sich die geplanten Änderungen auf den Brandschutznachweis auswirken, ist dieser entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- 3.2 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (gem. PrüfVBau - Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen) über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vom Entwurfsverfasser bzw. einem anderen Nachweisersteller erarbeiteten Brandschutznachweises sowie eine Ausfertigung der Prüfberichte des Prüfsachverständigen ist vorzulegen.
- 3.3 Der Prüfsachverständige hat die dementsprechende, ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises bei der Bauausführung zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

4. Brand- und Katastrophenschutz

- 4.1 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und "Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne – Landkreis Augsburg" ist zu überarbeiten. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne kann unter www.kfv-landkreis-augsburg.de in der Rubrik Brandschutz heruntergeladen werden.
- 4.2 Der Feuerwehrplan ist mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, abwehrender Brandschutz, Herr Kreisbrandrat Alfred Zinsmeister, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per Email an: kbr@lra-a.bayern.de).



- 4.3 Nach der Freigabe durch den Kreisbrandrat ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes in folgender Form weiterzugeben:
- in elektronischer Form, wie oben beschrieben, per Email an: kbr@lra-a.bayern.de
 - zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr;
 - eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt zu hinterlegen.

5. Wasserrecht / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WHG/AwSV)

Die jeweiligen Rückhalteeinrichtungen für die Trafoanlagen sind nachweislich ausreichend dicht, beständig und standsicher auszuführen.

Hinweis:

Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AWSV). Andere Vorschriften, insbesondere des Bau-, Immissionsschutz- und Gewerbebereichs bleiben hiervon unberührt.

6. Wasserwirtschaft

Nach Umsetzung der Kapazitätserhöhung und Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb im erweiterten Zustand und spätestens sechs Monate nach dessen Beginn, ist durch eine mindestens 3 Jahre umfassende Messung des Staubbiederschlags und dessen Inhaltsstoffe entsprechend der Auflage 2.2.1 nachzuweisen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Die Auflagen IV.2.2.2 bis 2.2.9 dieses Bescheides gelten entsprechend.

7. Naturschutzrecht

Nach Umsetzung der Kapazitätserhöhung und Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb im erweiterten Zustand und spätestens sechs Monate nach dessen Beginn, ist durch eine mindestens 3 Jahre umfassende Messung des



Staubniederschlags und dessen Inhaltsstoffe entsprechend der Auflage 2.2.1 nachzuweisen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Die Auflagen IV.2.2.2 bis 2.2.9 dieses Bescheides gelten entsprechend.

8. Filter 2

8.1 Die Modernisierung der Kühlung an der Filteranlage 2 wurde mit Schreiben vom 04.11.2022, Az. 51.10-1711-LSW/9-22, unter Benennung von Auflagen genehmigungsfrei gestellt. Die angezeigten Änderungen sind bis zum Ende des Sommerstillstandes 2023, jedoch bis spätestens 30.09.2023, vollumfänglich umzusetzen.

8.2 Für den Fall, dass die angezeigten Maßnahmen nicht bis zu diesem Zeitpunkt realisiert sind, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro zur Zahlung fällig. In diesem Fall behält sich das Landratsamt vor, ein neues, erhöhtes Zwangsgeld anzudrohen.

9. Lechkanalkühlung

9.1 Die Ersatzkühlwerke für die Lechkanalkühlung Ausbaustufe 2 wurden mit Schreiben vom 24.11.2022, Az. 51.10-1711-LSW/43-22, unter Benennung von Auflagen genehmigungsfrei gestellt. Die angezeigten Änderungen sind bis zum 31.12.2027 vollumfänglich umzusetzen.

9.2 Für den Fall, dass die angezeigten Maßnahmen nicht bis zu diesem Zeitpunkt realisiert sind, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro zur Zahlung fällig. In diesem Fall behält sich das Landratsamt vor, ein neues, erhöhtes Zwangsgeld anzudrohen.

V.

Hinweis zur Inbetriebnahme

Der beigefügte Vordruck "Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen" ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlagenteile dem Landratsamt Augsburg ausgefüllt zu übersenden.



VI.

Erlöschten der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile und/oder dem Betrieb begonnen worden ist.

Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

VII.

Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.1 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 19.075,00 Euro
festgesetzt.

1.2 Die Auslagen betragen (bisher) 3.733,82 Euro.
Davon entfallen auf
➤ die öffentlichen Bekanntmachung 3.717,26 Euro
➤ die Zustellung 16,56 Euro.

2. Die vorstehend genannten Kosten in Höhe von 22.808,82 Euro werden mit dem mit Kostenrechnung FAD 1093 vom 11.11.2019 erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von 16.000,00 Euro verrechnet.

Der Differenzbetrag in Höhe von 6.808,82 Euro wird mit beiliegender Kostenrechnung in Rechnung gestellt.

3. Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Genehmigungsbehörde abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.



Gründe:

I.

Sachverhalt

1. Die Lech-Stahlwerke GmbH betreibt an ihrem Standort in Meitingen ein Elektrostahl- und Warmwalzwerk zur Bau- und Qualitätsstahlerzeugung. Dabei handelt es sich um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stahl einschließlich Stranggießen zum Warmwalzen von Stahl. Als Rohstoff werden vor allem Stahlschrotte gemäß der Europäischen Schrottsortenliste eingesetzt.

Mit Schreiben vom 03.09.2019 beantragte die Lech-Strahlwerke GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage durch die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung
 - Nutzung der Grundfläche des ehemaligen Schlackenbeetes innerhalb der bestehenden Schrottplatzeinhausung als Verlängerung der Schrottplatzlagerfläche
 - Parallelbetrieb des 3. Schrottplatzkranes A3
 - Erhöhung der Schmelztrafoleistung für die Elektrolichtofenbogen EAF 1 und EAF 3 auf jeweils bis zu 94 MVA
 - Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm und Aufhebung der beantragten Änderung entgegenstehender Nebenbestimmungen aus bisherigen immissionsschutzrechtlichen Bescheiden.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens, wie bereits unter „II. Antragsunterlagen“ beschrieben, mehrmals ergänzt.

Zum Antrag im Einzelnen wird auf die vorstehend genannten Antragsunterlagen verwiesen.

3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen den folgenden Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen zur Stellungnahme zugeleitet:
 - Fachbereich Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg
 - Fachbereich Abfall- und Bodenschutzrecht beim Landratsamt Augsburg
 - Fachbereich Bauleitplanung, Bauordnung beim Landratsamt Augsburg



- Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Augsburg
- Fachbereich Wasserrecht mit Fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Augsburg
- Fachbereich Naturschutz beim Landratsamt Augsburg
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Markt Meitingen

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Antrag der Lech-Stahlwerke GmbH zustimmend, teilweise unter Benennung von Auflagenvorschlägen, geäußert. Diese wurden nach rechtlicher Prüfung und unter Ausübung pflichtgemäßen Auswahlermessens im erforderlichen Umfang in den Bescheid übernommen.

Der Markt Meitingen teilte mit E-Mail vom 16.02.2021 mit, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt wird.

4. Das Verfahren war mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Nr. 51/2019 des Landkreises Augsburg und in der Augsburger Allgemeinen, Ausgaben „Augsburger Land“ sowie „Aichacher Nachrichten“, jeweils am 18.12.2019. Zudem wurde die Bekanntmachung im UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) eingestellt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich einer umfassenden Untersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) lagen daraufhin in der Zeit vom 30.12.2019 bis einschließlich 29.01.2020 während der Dienststunden beim Landratsamt Augsburg, bei der Marktgemeinde Meitingen, bei der Marktgemeinde Biberbach sowie bei der Gemeinde Langweid am Lech zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Daneben wurden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen auch elektronisch über die Internetseite des Landkreises Augsburg und im UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) im vorgenannten Zeitraum zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 02.03.2020 wurden gegen das geplante Vorhaben Einwände erhoben. Das Landratsamt Augsburg hat daher entschieden, dass die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit denjenigen, die Einwände erhoben haben, erörtert werden. Aufgrund der herrschenden Situation bezüglich des Coronavirus konnte der ursprünglich für den 02. und 03.04.2020 vorgesehene Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden. Dies wurde am 18.03.2020 im Amtsblatt Nr.



12/2020 des Landkreises Augsburg sowie in der Augsburger Allgemeinen, Ausgaben „Augsburger Land“ sowie „Aichacher Nachrichten“ und im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht.

Am 23.12.2020 wurde im Amtsblatt Nr. 52 des Landkreises Augsburg sowie in der Augsburger Allgemeinen, Ausgaben „Augsburger Land“ sowie „Aichacher Nachrichten“, öffentlich bekanntgemacht, dass anstelle eines Erörterungstermins eine öffentlich zugängliche Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (Plan-SiG) stattfindet. Die Online-Konsultation fand statt im Zeitraum vom 04.01.2020 bis einschließlich 25.01.2021. Den Einwendungsführern wurde Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Im Einzelnen wird hierzu auf die in diesem Bescheid dargestellten Einwendungen, die hierzu ergangenen Würdigungen und die folgenden Ausführungen verwiesen.

5. Die Lech-Stahlwerke GmbH wurde mit E-Mail vom 01.12.2022 zum Vorentwurf des Genehmigungsbescheides angehört. Die von LSW vorgebrachten Änderungswünsche konnten im Genehmigungsbescheid weitgehend berücksichtigt werden.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - jeweils in der derzeit gültigen Fassung).

2. Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Die wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, durch die unter I. beschriebenen Maßnahmen bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1



der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Bei dem Elektrostahl- und Warmwalzwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, die nach Nr. 3.2.2.1 in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 jeweils gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einzustufen ist.

Für das Vorhaben war daher gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2.2 Genehmigungsfähigkeit

Gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (→ LAI-Muster-VwV) beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



2.3 Beurteilung des Vorhabens durch die beteiligten Fachbehörden

2.3.1 Der Immissionsschutz nimmt zum Thema Lärmschutz wie folgt Stellung:

2.3.1.1 Beurteilung der Lärmsituation aus fachlicher Sicht

Die in Genehmigungsbescheiden festgesetzten Immissionswerte für LSW werden für die Nachtzeit seit vielen Jahren überschritten.

Für LSW sind in Genehmigungsbescheiden bislang die folgenden Immissionsorte mit den folgenden Immissionswerten maßgeblich:

| Immissionsort | | Immissionswert in dB(A) | |
|---------------|------------------------------|-------------------------|--------|
| | | tags | nachts |
| IO 01 | Aussiedlerhof | 57 | 42 |
| IO 02 | Zollsiedlung | 52 | 37 |
| IO 04 | Industriegebiet nördlich LSW | 67 | 67 |
| IO 05 | Am Lohwald 1 | 55 | 44 |

Bei den wiederkehrenden Lärmmessungen wurde überwiegend an den Immissionsorten 01, 02 und 05 zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) gemessen. Dabei wurden seit Jahrzehnten Überschreitungen der festgesetzten Immissionswerte festgestellt. Die letzte Lärmmessung, die 2019/2020 durchgeführt wurde, lieferte einen Messwert von 43 dB(A) am Immissionsort 01 und von 40 dB(A) am Immissionsort 02. Am Immissionsort 05 konnten keine Messungen durchgeführt werden, weil hier aufgrund der Fremdgeräusche der nahegelegenen Bundesstraße B2 eine Messung nicht möglich war.

Die LSW streben seit vielen Jahren eine Kapazitätssteigerung ihrer Stahlproduktion an, die seitens des Landratsamts mit Verweis auf die bestehenden Überschreitungen der Immissionswerte bisher abgelehnt wurde. Im Jahr 2015 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Augsburg und die Regierung von Schwaben, und der Lech-Stahlwerke GmbH geschlossen, der es den LSW ermöglichen sollte, eine Kapazitätserhöhung zu beantragen, wenn die LSW umfangreiche Lärmsanierungen vornehmen. Da trotz der durchzuführenden Lärminderungsmaßnahmen weder die Einhaltung der festgesetzten Immissionswerte noch der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm möglich war, wurde den LSW in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zwischenwertbildung gemäß Nr. 6.7 TA Lärm in Aussicht gestellt. Mit dieser Regelung können beim Aneinandergrenzen von zum Wohnen dienenden Gebieten und gewerblich bzw. industriell genutzten Gebieten die Immissionsrichtwerte auf einen höheren Wert als in Nr. 6.1 TA Lärm vorgesehen angehoben werden.



Zur Beurteilung der Belange des Lärmschutzes wurden folgende Gutachten vorgelegt:

- Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a) der Fa. Müller BBM GmbH, Planegg, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140326/02)
- Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der durch gewerbliche Emittenten verursachten Geräusch-Vorbelastung im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. LA05-073-G68-A-02-V2)

In der schalltechnischen Untersuchung des Büros Bekon vom 03.09.2019 wird die Geräusch-Vorbelastung ermittelt, die von gewerblichen Emittenten im Umfeld der LSW verursacht werden und die auf die für die LSW relevanten Immissionsorte einwirken.

In der „Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens“ des Büros Müller-BBM vom 03.09.2019 werden die schalltechnischen Auswirkungen der beantragten Kapazitätserhöhung der LSW untersucht.

Dabei wurden elf Immissionsorte betrachtet. Von diesen werden sechs Immissionsorte im Bescheid festgesetzt. Im Bericht M139749/01 vom 01.04.2021 führt der Gutachter unter Nr. 3.2 Folgendes aus:

„Die in den o. g. Auflagenvorschlägen festgelegten Immissionsorte entsprechen den maßgeblichen Immissionsorten im Sinne der TA Lärm Ziffer 2.3. Dabei wurden neben den Immissionsorten mit faktischen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (IO 1, IO2, IO 6 und IO 21) auch die Immissionsorte IO 5 und IO 8 aufgrund der Standorthistorie und ihrer geografischen Lage benannt.“

Für den Immissionsort IO 04 (Industriegebiet nördlich LSW) wird im Gutachten Müller-BBM ein Beurteilungspegel von 57,3 dB(A) tagsüber und 56,0 dB(A) nachts prognostiziert. Der Immissionsort ist als Industriegebiet festgesetzt, hier gelten Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) tags und nachts. Der hier von den LSW verursachte Beurteilungspegel liegt sowohl tags als auch nachts mehr als 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte, weshalb hier kein Immissionsort im Sinne der TA Lärm Ziffer 2.3 vorliegt.

Von den beiden untersuchten Immissionsorten in der Lechwerksiedlung südlich der LSW (IO 07 und IO 08) wurde der Immissionsort IO 08 (Lechwerksiedlung 2. Baureihe) in den Bescheid aufgenommen, da hier in der Vergangenheit bereits Teilbeurteilungspegel für einzelne Anlagenteile der LSW festgesetzt wurden. Die beiden Immissionsorte IO 07 und IO 08 liegen nahe beieinander. Die prognostizierten Beurteilungspegel weichen nur geringfügig um 0,2 dB(A) ab, so dass bei einer Lärmmessung zur Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Immissionswerte am IO 08 zu erwarten ist, dass am IO 07 die gleichen Beurteilungspegel vorherrschen.



Der Immissionsort IO 09 (Schweinemastbetrieb Reiter) liegt wie der Immissionsort IO 02 (Zollsiedlung) westlich der LSW und in etwa gleicher Entfernung zu LSW. IO 09 liegt im Außenbereich. Hier sind dieselben Immissionsrichtwerte wie für ein Mischgebiet maßgeblich (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts), die 5 dB(A) höher sind als die, die für den IO 02 gelten (allgemeines Wohngebiet; Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts). Zwar wird wegen der Zwischenwertbildung am IO 02 für die Nachtzeit ein etwas höherer Immissionswert festgesetzt als der in einem allgemeinen Wohngebiet gültige Immissionsrichtwert (41 dB(A) statt 40 dB(A)); die für den IO 09 maßgeblichen Immissionsrichtwerte können aber auch dann sicher eingehalten werden, wenn die am IO 02 festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, zumal für den IO 09 im Gutachten Müller-BBM mit einem Beurteilungspegel nachts von 39,8 dB(A) um 0,7 dB(A) niedrigere Beurteilungspegel prognostiziert wurden als am IO 02.

Der Immissionsort IO 10 (Langweid Nord) liegt wie die beiden Immissionsorte IO 07 und IO 08 südlich der LSW, aber deutlich weiter entfernt. Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen hier 1,9 dB(A) niedriger als am festgesetzten IO 08. Alle drei Immissionsorte sind als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Wenn am IO 08 die dort festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, können auch am IO 10 die für die LSW prognostizierten Beurteilungspegel eingehalten werden.

Der Immissionsort IO 22 (Erlingen) liegt wie IO 21, der im Bescheid festgesetzt ist, nordwestlich der LSW, ist aber weiter entfernt von den LSW als IO 21. Die Beurteilungspegel, die am IO 22 prognostiziert wurden, liegen 2,9 dB(A) unter denen am IO 21. Beide Immissionsorte sind als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Wenn die am IO 21 festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden können, können auch die für den IO 22 geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Die Ergebnisse des Gutachtens Müller-BBM stellen sich wie folgt dar (vgl. Bericht Nr. M140326/02 vom 03.09.2019, S. 40, Tabellen 12 und 13):

Beurteilungspegel des Gesamtbetriebs LSW nach Kapazitätserhöhung:

| Immissionsort | | Beurteilungspegel der LSW in dB(A) nach Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a | | Beurteilungspegel LSW in dB(A) Gerundet auf ganze Werte* | |
|---------------|-------------------------------|---|--------|--|--------|
| | | tags | nachts | tags | nachts |
| IO 01 | Aussiedlerhof | 45,8 | 44,7 | 46 | 45 |
| IO 02 | Zollsiedlung | 45,1 | 40,5 | 45 | 41 |
| IO 05 | Am Lohwald 1 | 42,3 | 41,1 | 42 | 41 |
| IO 06 | Herbertshofen Südost | 42,3 | 39,4 | 42 | 39 |
| IO 08 | Lechwerksiedlung, 2. Baureihe | 39,5 | 36,3 | 40 | 36 |
| IO 21 | Herbertshofen Südwest | 42,9 | 39,3 | 43 | 39 |

*Gemäß den LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm vom März 2017 sollte der Beurteilungspegel in vollen dB angegeben werden.



In der nachfolgenden Tabelle ist die Gesamtlärmbelastung (Immissionswert LSW nach Kapazitätserhöhung + Vorbelastung) an den einzelnen Immissionsorten dargestellt. Zusätzlich werden auch die Über- bzw. Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten dargestellt, wobei negative Werte eine Unterschreitung, positive Werte eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts beschreiben:

| Immissionsort | | Gesamtbelastung in dB(A) nach Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a | | Immissionsrichtwerte in dB(A) | | Differenz zum Immissionsrichtwert in dB(A) | |
|---------------|-------------------------------|---|--------|-------------------------------|--------|--|--------|
| | | tags | nachts | tags | nachts | tags | nachts |
| IO 01 | Aussiedlerhof | 54,3 | 45,9 | 60 | 45 | -5,7 | +0,9 |
| IO 02 | Zollsiedlung | 52,5 | 42,2 | 55 | 40 | -2,5 | +2,2 |
| IO 05 | Am Lohwald 1 | 53,8 | 43,2 | 60 | 45 | -6,2 | -1,8 |
| IO 06 | Herbertshofen Südost | 50,8 | 41,5 | 55 | 40 | -4,2 | +1,5 |
| IO 08 | Lechwerksiedlung, 2. Baureihe | 51,6 | 39,7 | 55 | 40 | -3,4 | -0,3 |
| IO 21 | Herbertshofen Südwest | 52,5 | 42,5 | 55 | 40 | -2,5 | +2,5 |

Die Tabelle zeigt, dass der Immissionsrichtwert zur Nachtzeit an den Immissionsorten 01 (Aussiedlerhof), 02 (Zollsiedlung), 06 (Herbertshofen Südost) und 21 (Herbertshofen Südwest) überschritten wird.

Am Immissionsort 02 wird die Überschreitung allein schon durch den Betrieb der LSW verursacht; zusammen mit der Vorbelastung ergibt sich eine weitere Erhöhung dieser Überschreitung.

An den Immissionsorten 01, 06 und 21 tragen die LSW den größeren Anteil des Lärmbeitrags, der in Summe mit der Vorbelastung zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt.

Mit dem vorliegenden Antrag beantragt die LSW daher die Festlegung von Zwischenwerten für die o.g. Immissionsorte. Folgende Zwischenwerte werden für die Nachtzeit beantragt:

| Immissionsort | | Immissionsrichtwert nachts in dB(A) | Beantragter Zwischenwert in dB(A) |
|---------------|-----------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| IO 01 | Aussiedlerhof | 45 | 46,5 |
| IO 02 | Zollsiedlung | 40 | 42,5 - 45 |
| IO 06 | Herbertshofen Südost | 40 | 42 - 45 |
| IO 21 | Herbertshofen Südwest | 40 | 43- 45 |



Gemäß der obigen Tabelle „Beurteilungspegel des Gesamtbetriebs LSW nach Kapazitätserhöhung“ werden in diesem Bescheid folgende Beurteilungspegel für den Gesamtbetrieb der LSW festgesetzt. Die Beurteilungspegel wurden bei der Festsetzung als Immissionswerte auf ganze Werte aufgerundet:

| Immissionsort | | | Immissionswert in dB(A) | |
|---------------|---|-------------------|-------------------------|--------|
| Nr. | Bezeichnung | Gebietseinstufung | tags | nachts |
| IO 01 | Aussiedlerhof Flur-Nr. 160 Gemarkung Herbertshofen | AB | 50 | 45 |
| IO 02 | Zollsiedlung Flur-Nr. 1255 Gemarkung Eisenbrechtshofen | WA | 47 | 41 |
| IO 05 | Am Lohwald 1 Flur-Nr. 1031 Gemarkung Herbertshofen | AB | 50 | 42 |
| IO 06 | Herbertshofen Südost Flur-Nr. 132/8 Gemarkung Herbertshofen | WA | 45 | 40 |
| IO 08 | Lechwerksiedlung, 2. Baureihe Flur-Nr. 949/5 Gemarkung Langweid | WA | 43 | 37 |
| IO 21 | Herbertshofen Südwest Flur-Nr. 658/10 Gemarkung Herbertshofen | WA | 45 | 40 |

Mit Festsetzung der o.g. Beurteilungswerte im Bescheid ergibt sich folgende Gesamt-lärmbelastung an den Immissionsorten zur Nachtzeit:

| Immissionsort | | Immissionswert für LSW in dB(A) | Vorbelastung in dB(A) | Gesamtbelastung (IW LSW + Vorbelastung) in dB(A) | IRW in dB(A) | Überschreitung des IRW in dB(A) |
|---------------|-------------------------------|---------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------------------|
| IO 01 | Aussiedlerhof | 45 | 38,6 | 45,9 | 45 | 0,9 |
| IO 02 | Zollsiedlung | 41 | 36,0 | 42,2 | 40 | 2,2 |
| IO 05 | Am Lohwald 1 | 42 | 37,1 | 43,2 | 45 | - |
| IO 06 | Herbertshofen Südost | 40 | 36,0 | 41,5 | 40 | 1,5 |
| IO 08 | Lechwerksiedlung, 2. Baureihe | 37 | 36,4 | 39,7 | 40 | - |
| IO 21 | Herbertshofen Südwest | 40 | 38,9 | 42,5 | 40 | 2,5 |

IW = Immissionswert; IRW = Immissionsrichtwert

Durch die Festsetzung neuer Immissionswerte für LSW werden die Immissionsrichtwerte an vier Immissionsorten überschritten. Am Immissionsort 02 wird der Immissionsrichtwert allein durch den Lärmbeitrag der LSW überschritten.



Die wiederkehrenden Lärmmessungen können auf die relevantesten Immissionsorte 01 und 02 beschränkt werden und müssen nur für die Nachtzeit durchgeführt werden. Für die übrigen Immissionsorte bleiben Lärmmessungen im Rahmen der wiederkehrenden Messungen vorbehalten.

Für die Nachtzeit bleiben die Immissionsorte 01 und 02 für Lärmmessungen am relevantesten, weil hier der Abstand des Immissionswerts zum prognostizierten Beurteilungspegel am geringsten ist und diese Immissionsorte am nächsten zu den LSW liegen.

Die Messungen zur Tagzeit können in der Regel entfallen, weil die für die LSW festzulegenden Immissionswerte (bis auf den Immissionsort 02) 10 dB(A) oder mehr unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm liegen und damit keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm sind. Am Immissionsort 02 liegt der Immissionswert 8 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm. Hier ist allerdings der Umgebungslärm durch Verkehrsgläusche auf der Bundesstraße B2 so laut, dass eine Lärmmessung nicht möglich ist.

2.3.1.2 Prüfmaßstab aus rechtlicher Sicht

Die rechtlichen Maßgaben für diese beantragte Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm stellen sich wie folgt dar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt zunächst eine abstrakte Vorgabe der Rechtsprechung und Kommentarliteratur, die das Landratsamt Augsburg seiner Entscheidung zu Grunde legt. Im Anschluss erfolgt eine Subsumtion für jeden betroffenen Immissionsort anhand dieser Vorgaben.

Die TA Lärm führt unter Nr. 6.7 „Gemengelagen“ aus:

„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärm-minderungstechnik eingehalten wird.“

2.3.1.2.1 Gemengelage (allgemein)

Als Gemengelage bezeichnet die TA Lärm nicht die kleinräumige Mischung unterschiedlicher Nutzungen, sondern das Aneinandergrenzen von einerseits gewerblich, industriell oder in ihrer Geräuschauswirkung vergleichbar genutzten Gebieten und von andererseits



zum Wohnen dienenden Gebieten. Dabei wird eine entsprechende bauplanungsrechtliche Ausweisung nicht verlangt. Ein unmittelbares Aneinandergrenzen der Gebiete wird nicht vorausgesetzt. Da die Rechtsprechung die besonderen Rechtsgrundsätze für Gemengelagen aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme abgeleitet hat und die TA Lärm in Nr. 6.7 Abs. 1 S.1 hierauf ausdrücklich Bezug nimmt, kommt es letztlich darauf an, wie weit dieses Gebot reicht. Das ist in dem gesamten räumlichen Bereich der Fall, in dem die Nutzung des einen Gebietes noch prägend auf das andere Gebiet einwirkt (vgl. Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021 – TA Lärm Nr. 6 6. Immissionsrichtwerte, Rn. 25)

In der Rechtsprechung ist geklärt (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 12. September 2007 – 7 B 24/07 – juris), dass das „Aneinandergrenzen“ im Sinne von Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm durch den räumlichen Umfang des Rücksichtnahmegebots geprägt wird. Es wird nicht schematisch räumlich im Sinne von Mindestabständen von der Immissionsquelle bestimmt, sondern nach der jeweiligen Schallausbreitung und der damit einhergehenden Betroffenheit von Grundstücken mit höheren Schutzansprüchen wobei sich die Reichweite des Gebots der Rücksichtnahme danach bestimmt, in welchem Umfang die Nutzung des einen Gebiets noch prägend auf das andere Gebiet einwirkt.

In der Rechtsprechung wurde eine Gemengelage auch dann anerkannt, wenn der Abstand zwischen den Gebieten mehrere hundert und auch mehr als 1.000 Meter beträgt (SächsOVG, B.v. 25.1.2011 – 4 A 589/09 – juris Rn. 11,21,22).

Dabei ist das Ausmaß der Immissionen entscheidend, nicht dagegen, ob die betreffenden Grundstücke unmittelbar aneinandergrenzen, so dass auch Entfernungen bis über 1300 m in Betracht kommen (vgl. VGH BaWü, B.v. 26.2.2004 – 10 S 951/03 – juris Rn. 23). Das VG Augsburg teilte hierzu in seinem Hinweisschreiben vom 19.09.2008 (Au 4 K 08.858) mit, dass es nicht zu beanstanden sein dürfte, wenn bei der vorzunehmenden Abwägung der gegenläufigen Interessen dem Interesse der Wohnnutzung ein umso größeres Gewicht beigemessen wird, je größer der räumliche Abstand der Gebiete zueinander ist. Es äußerte sich in diesem Hinweisschreiben auch dahingehend, dass diese Prägung der umliegenden Wohngebiete bezüglich der Immissionsorte 1, 2 und 5 anwendbar sein dürfte.

Die Antragstellerin nahm dazu wie folgt Stellung, dass auch die Trennung der konfligierenden Gebiete durch die B 2 der Annahme einer Gemengelage nicht entgegenstünde. Die Unbeachtlichkeit einer die Gebiete durchschneidenden Verkehrsanlage bestätigte etwa das VG Hannover für eine etwa 30 m breite Verkehrsanlage (Urteil vom 08.04.2008, Az. 4 K 4872/06).



2.3.1.2.2 Stand der Technik (allgemein)

In § 3 Abs. 6 BImSchG definiert der Gesetzgeber den Stand der Technik wie folgt:

„Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

Nr. 2.5 TA Lärm – Stand der Technik zur Lärminderung:

Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern.

Die maßgebliche Literatur und Rechtsprechung äußert sich zu diesem Merkmal wie folgt:

Erläuterung in der Rechtsprechung:

„Der Stand der Technik, (...) ist gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der zur optimalen Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen, insbesondere zur Begrenzung von Immissionen in Luft, Wasser und Boden, praktisch geeignet ist.“

Die Bezugnahme auf "Anlagen einer bestimmten Art" in der Anlage zu § 3 Abs. 6 Satz 2 BImSchG weist den Stand der Technik als einen generellen Maßstab aus, für den die Umstände des jeweiligen Einzelfalles keine Rolle spielen" (BVerwG, U.v. 23. Juli 2015 - 7 C 10.13 - juris, Rn. 18). Differenzierungen etwa nach der Leistungsfähigkeit des Betreibers oder nach den Gegebenheiten am Standort und in der Nachbarschaft seiner Anlage sind demnach ausgeschlossen (vgl. etwa Laubinger/Storost, in: Ule/Laubinger/Repke-witz, BImSchG, Stand November 2020, § 3 Rn. G 41).

§ 3 Abs. 6 BImSchG dient der Umsetzung des unionsrechtlichen Begriffs der "besten verfügbaren Techniken" im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie - ABl. L 334 S. 17; zuvor wortgleich Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Verminderung und Vermeidung der Umweltverschmutzung - IVU-Richtlinie - ABl. L 257 S. 26; s. BT-Drs. 14/4599 S. 125 f.).



Techniken sind danach sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird. Vor diesem Hintergrund sind die in § 3 Abs. 6 Satz 1 BImSchG verwendeten Begrifflichkeiten in dem Sinne weit zu verstehen, als sie alle Umstände erfassen, denen eine emissionsmindernde Wirkung zukommt bzw. zukommen kann. Dazu zählen die Verfahren als die Gestaltung und Steuerung der Produktionsprozesse, die Einrichtungen als alle Anlagenteile, die der Emissionsbegrenzung zu dienen bestimmt sind und schließlich die Betriebsweisen; diese bezeichnen anlagenbezogene Vorgänge, die nicht bereits dem Verfahren zuzuordnen sind.“ (BVerwG, B.v. 13.01.2021 – 4 B 23/20 – juris Rn. 4-6)

Erläuterung in der Kommentarliteratur:

Eine Erhöhung der zur Immissionsbeurteilung heranzuziehenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 kommt bei Gemengelagen nur in Betracht, wenn „der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird“ (Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm). Nach dem Wortlaut der Regelung ist offen, ob sich diese Voraussetzung auf die betrachtete einzelne Anlage, auf alle Anlagen desselben Betreibers oder auf alle Anlagen bezieht, die zur Überschreitung des nach Nr. 6.1 an sich heranzuziehenden Immissionsrichtwertes relevant beitragen.

(..) Wenn es letztlich um eine Konkretisierung der Zumutbarkeit geht, spricht vieles dafür, auf alle Anlagen desselben Betreibers abzustellen. (Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021 – TA Lärm Nr. 6 6. Immissionsrichtwerte, Rn 29). Dieser Ansicht wird gefolgt, da sie sich mit dem Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift deckt.

„Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen dient der in § 3 Abs.6 BImSchG definierte Stand der Technik als Maß für gebotene Vorsorge (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). In diesem Sinne verwendet auch die TA Lärm in Nrn. 3.1 Buchst. b), 3.3 Satz 2 und 4.1 den Begriff des Standes der Technik zur Lärminderung.

Nr. 2.5 Satz 1 enthält keine eigenständige Definition, sondern lässt durch Bezugnahme auf § 3 Abs. 6 BImSchG den gesetzlich definierten Begriff des Standes der Technik zur Anwendung kommen, allerdings in der modifizierten Form des Standes der Technik zur Lärminderung. Das beigefügte Attribut „zur Lärminderung“ und der ausdrückliche Hinweis, dass der Stand der Technik im Kontext der TA Lärm auf die Lärminderung bezogen ist, wird man nicht als eine selbstverständliche Aussage ohne praktische Bedeutung abtun können. Durch diese Zusätze wird vielmehr unterstrichen, dass die Anwendung des Standes der Technik innerhalb der TA Lärm den Besonderheiten des Lärms Rechnung tragen muss. Anders als bei der Luftreinhaltung, wo bei den bedeutsamen ubiquitären Luftschadstoffen jede Emissionsminderung prinzipiell zu einer Verbesserung der Immissionssituation führt (wenn nicht im Nachbarschaftsbereich, so doch im Hinblick auf den Ferntransport), führt im Lärmbereich nicht jede Emissionsminderung zu einer relevanten Minderung der Geräuschimmissionen. Bei der Anwendung des Stan-



des der Technik innerhalb der TA Lärm ist auch im Vorsorgebereich der Immissionsbezug zu berücksichtigen, d. h. Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik kommen nur dann in Betracht, wenn durch sie eine relevante Minderung der Geräuschimmissionen erreicht werden kann. Hierauf weist Satz 3 ausdrücklich hin.

Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung sind gemäß Satz 2 nicht nur Minderungsmaßnahmen an der Schallquelle selbst, sondern auch Minderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg. Damit trägt die TA Lärm einer weiteren Besonderheit des Lärms Rechnung. Anders als Emissionen von Luftschadstoffen (sieht man vom Einfluss der Windrichtung ab) sind Schallemissionen und deren Ausbreitung richtungsabhängig. Lärminderung wird deshalb nicht nur durch Emissionsminderung an der jeweiligen Schallquelle erreicht, sondern auch durch Minderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg. Diese (z.B. die Einhausung von Schallquellen) haben im Gegensatz zur Luftreinhaltung bei der Lärmbekämpfung erhebliche praktische Bedeutung. Die Regelung in Satz 2 war mit der bis zum 3.8.2001 geltenden Legaldefinition des Standes der Technik, die einen strikten Emissionsbezug vorsah, nur bei einer weiten Auslegung des Anlagenbegriffs vereinbar, weil es sich sonst nicht mehr um Maßnahmen zur Minderung von Emissionen gehandelt hätte. Nach der ab 3.8.2001 geltenden Neufassung des § 3 Abs. 6 BImSchG ist Satz 2 zweifelsfrei mit der gesetzlichen Regelung vereinbar, denn der Stand der Technik bezieht sich nicht mehr allein auf Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen, sondern auch auf sonstige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt, im weiten Sinne der Definition der „besten verfügbaren Techniken“ der IVU-Richtlinie die „Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet und betrieben“ wird. Hierzu gehören auch Minderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg. Der enge räumliche und betriebliche Zusammenhang soll sicherstellen, dass die Minderungsmaßnahmen noch mit der Schallquelle in Beziehung stehen.

§ 3 Abs. 6 BImSchG ist aufgrund des Artikelgesetzes mit Wirkung vom 3.8.2001 neu gefasst worden. Die Neufassung des Standes der Technik enthält in Angleichung an die in Art. 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie definierten „besten verfügbaren Techniken“ eine auf ein allgemein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gerichtete Differenzierung und Erweiterung der bisherigen Definition des Standes der Technik. Die neue Fassung und die bei der Bestimmung des Standes der Technik heranzuziehenden Kriterien im Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG verdeutlichen, dass der Stand der Technik Ergebnis einer auf Optimierung abzielenden Abwägung ist, wobei die Verhältnismäßigkeit zwischen technischem und finanziellen Aufwand einerseits und dem Nutzen möglicher Maßnahmen, d. h. einer Verbesserung der Geräuschimmissionssituation zu berücksichtigen ist.

Anders als im Bereich der Luftreinhaltung, wo die TA Luft 2002 die emissionsbegrenzenden Vorsorgeanforderungen nach dem neuen Stand der Technik weitestgehend durch Emissionsgrenzwerte konkretisiert hat überlässt die TA Lärm die Bestimmung des Standes der Technik zur Lärminderung der Beurteilung im Einzelfall. Der Beurteilung ist nunmehr die neue Legaldefinition in § 3 Abs. 6 BImSchG einschließlich der Kriterien im Anhang zugrunde zu legen.



Die individuell-konkrete Bestimmung des Standes der Technik zur Lärminderung geschieht gedanklich in folgenden Schritten:

- Bei Schallquellen, die offensichtlich keinen immissionsrelevanten Beitrag leisten, erübrigt sich eine Prüfung, weil bei diesen kein Bedürfnis für Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung besteht (vgl. Satz 3). Bei den übrigen Schallquellen wird geprüft, ob und welche Schallpegelminderung durch den Einsatz technischer und baulicher Maßnahmen möglich ist.
- Von diesen Maßnahmen werden solche aus der weiteren Beurteilung ausgeschieden, die bei der speziellen Anlage im Einzelfall nicht verwirklicht werden können, etwa wegen der speziellen Anlagentechnik oder aus Gründen der Statik, der Betriebssicherheit oder der betrieblichen Verfügbarkeit (keine „praktische Eignung“ i. S. von § 3 Abs. 6 BImSchG).
- Von den nach dem Stand der Technik möglichen und bei der speziellen Anlage auch zu verwirklichenden Maßnahmen entsprechen diejenigen dem Stand der Technik zur Lärminderung, die zu einer relevanten Minderung der Geräuschimmissionen beitragen (Satz 3), soweit der technische und finanzielle Aufwand in Bezug auf die erreichbare Verbesserung der Geräuschimmissionssituation nicht unverhältnismäßig ist.“

(Feldhaus/Tegeeder, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – Kommentar, Sonderdruck aus Feldhaus Bundesimmissionsschutzrecht – Kommentar, 2014, Rn. 56- 62).

Zeitliche Komponente:

(...) Es entspricht auch dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, dass ein Anlagenbetreiber, der es in der Hand hat, entsprechend seinen rechtlichen Verpflichtungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) die Geräuschimmissionen durch Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik zu verringern, diese Möglichkeiten zunächst ausschöpft, bevor er eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte fordert (Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021 – TA Lärm Nr. 6 6. Immissionsrichtwerte, Rn 29).

Zwar gilt also, dass sichergestellt sein muss, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bereits im Zeitpunkt der Genehmigung erfüllt sind (Czajka in Feldhaus, Bundes-Immissionsschutzrecht, Stand Juli 2021, § 12 BImSchG, Rn. 41). Ist dies nicht der Fall, darf die notwendige Versagung der Genehmigung nicht durch die Erteilung von Nebenbestimmungen umgangen werden, indem die Genehmigungsbehörde zunächst von der Prüfung bestimmter Genehmigungsvoraussetzungen absieht und die eigentlich erforderliche Prüfung auf einen Zeitpunkt nach der Erteilung der Genehmigung verschiebt, indem sie erst später prüft, ob durch die Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb sichergestellt werden können.



„Keine „unzulässige Verschiebung“ der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen in eine Nebenbestimmung liegt allerdings dann vor, wenn die Genehmigungsbehörde die Erfüllbarkeit einer bestimmten Genehmigungsvoraussetzung annehmen darf. Dies ist denkbar, wenn verschiedene Lösungswege für die Einhaltung einer nach dem Stand der Technik erforderlichen Emissionsbegrenzung zur Verfügung stehen. Wenn diese Lösungswege entweder allgemein bekannt oder in den Genehmigungsunterlagen aufgezeigt sind, detaillierte Unterlagen aber noch nicht vorliegen, wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Erfahrungen oder aufgrund eingeholter Sachverständigengutachten der Überzeugung sein darf, dass die Emissionsbegrenzung realistisch ist, dann ist es zulässig, durch eine Auflage anzuordnen, dass eine technisch machbare Einrichtung zur Emissionsbegrenzung zu installieren ist, dafür noch die entsprechenden Unterlagen im Detail einzureichen sind, damit sie so nachträglich im Aufsichtsverfahren über die Aufgabenerfüllung abschließend geprüft werden (Mann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Dezember 2020, § 12 BImSchG Rn 152 f)“.

Verwiesen wird hier auszugsweise auf das Lärminderungskonzept zur Einhaltung des Standes der Technik, Bericht Nr. 02/2014 vom 08. Mai 2014 von Diplomphysiker Dr. Klaus Tegeder (abgekürzt im Folgenden Tegeder, Papier 2014):

„Ein allgemein anerkanntes Prüfverfahren zur Ermittlung und Bewertung des Standes der Technik zur Lärminderung ist nicht bekannt. Auch in der Rechtsprechung sind zu dieser Fragestellung nur Entscheidungen, die besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, ergangen. Als Prüfverfahren bietet sich daher, die in der Kommentar-Literatur skizzierte Verfahrensweise an¹:

- a) Bei Schallquellen, die offensichtlich keinen immissionsrelevanten Beitrag leisten, erübrigt sich eine Prüfung, weil bei diesen kein Bedürfnis für Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung besteht.
- b) Bei den übrigen Schallquellen wird geprüft, ob und welche Schallpegelminderung durch den Einsatz technischer und baulicher Maßnahmen möglich ist.
- c) Von diesen Maßnahmen werden solche aus der weiteren Beurteilung ausgeschieden, die bei der speziellen Anlage im Einzelfall nicht verwirklicht werden können, etwa wegen der speziellen Anlagentechnik oder aus Gründen der Statik, der Betriebssicherheit oder der betrieblichen Verfügbarkeit (keine „praktische Eignung“ i. S. von § 3 Abs. 6 BImSchG).
- d) Von den nach dem Stand der Technik möglichen und bei der speziellen Anlage auch zu verwirklichenden Maßnahmen entsprechen diejenigen dem Stand der Technik

¹ Vgl. schon oben Feldhaus/Tegeder, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – Kommentar, Sonderdruck aus Feldhaus Bundesimmissionsschutzrecht – Kommentar, 2014, Rn. 56- 62. Der Autor wiederholt sich in diesem auf die Antragstellerin zugeschnittenen Stellungnahmepapier und stellt nochmals seine Verfahrensweise dar. Das Landratsamt wiederholt diese aus Gründen der Übersichtlichkeit an dieser Stelle daher nochmals.



zur Lärminderung, die zu einer relevanten Minderung der Geräuschimmissionen beitragen (Satz 3), soweit der technische und finanzielle Aufwand in Bezug auf die erreichbare Verbesserung der Geräuschimmissionssituation nicht unverhältnismäßig ist.

Eine grundsätzliche Problematik besteht bezüglich der Bewertung der Immissionsrelevanz einzelner Schallquellen bzw. einzelner Maßnahmen zur Lärminderung, weil bei der Bewertung einer komplexen Anlage oder eines ganzen Werkes die einzelne Schallquelle im Allgemeinen erst im Zusammenwirken mit anderen Schallquellen einen nennenswerten Immissionsbeitrag liefert. Daher sind die Schallquellen für die Bewertung in geeigneter Weise zusammen zu fassen (z. B. nicht der einzelne Lüfter sondern alle Lüfter einer Halle) und das Lärminderungskonzept als Ganzes ist der Bewertung zuzuführen.

(...)

Im Auftrag der Lech-Stahlwerke wurde 2012 eine schalltechnische Analyse des Werkes durchgeführt und mit Stichtag 01.10.2012 ein aktuelles Schallquellen-Kataster erarbeitet [1, *hier nicht abgedruckt*]. In einem Abstimmungstermin der Lech-Stahlwerke mit Landratsamt Augsburg und Markt Meitingen am 22.02.2013 wurden u. a. die immissionsrelevanten Schallquellen (anteiliger Immissionspegel der Quelle weniger als 15 dB(A) unter Immissionsrichtwert bzw. Genehmigungswert des Werkes) benannt [2, *hier nicht abgedruckt*]. Die Ergebnisse sind eingeflossen in die Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan-Verfahren des Markt Meitingen [3, *hier nicht abgedruckt*] und das Lärminderungskonzept [4, 5, *hier nicht abgedruckt*].

(...)

Die für ein Lärminderungskonzept grundsätzlich in Frage kommenden Schallquellen des Lärmkatasters wurden durch Anwendung eines Relevanzkriteriums (Immissionspegel -10 dB bzw. – 15 dB unter Genehmigungswert je nach Immissionsort) ermittelt [4, Tabelle 19, *hier nicht abgedruckt*] und ergänzt um wenige weitere Quellen (...) übernommen. Dieser Ansatz entspricht dem oben in Abschnitt 2 unter Buchstabe a) genannten ersten Verfahrensschritt. Auch wenn einzelne der ausgewählten Schallquellen keine unmittelbare Immissionsrelevanz aufweisen, so ist doch die Gesamtheit dieser Schallquellen immissionsrelevant und damit die richtige Basis für die Entwicklung des Lärminderungskonzepts.

Der Gutachter Accon setzt für die immissionsrelevanten Quellen „technisch umsetzbare, gängige“ Lärminderungsmaßnahmen an. (...)

(...) Wurden immissionsrelevante Schallquellen [4, Tabelle 19, *hier nicht abgedruckt*] bereits bis 2012 schalltechnisch saniert, so ist eine weitergehende schalltechnische Sanierung in der Regel technisch nicht möglich oder mit hohem Aufwand verbunden, dem kein nennenswerter Lärminderungseffekt gegenübersteht.

(...)



Zur Klärung differierender Ansätze für einzelne Lärminderungsmaßnahmen und der in die (zeitlichen) Abstufungen des Lärminderungskonzepts eingestellten Lärminderungsmaßnahmen fand am 27.03.2014 eine Besprechung bei den Lech-Stahlwerken unter Beteiligung des Landratsamt Augsburg und der Gutachter Accon und Müller-BBM statt mit anschließender Ortsbesichtigung ausgewählter LSW-Werksanlagen [6, *hier nicht abgedruckt*].

Für viele der im Lärminderungskonzept enthaltenen Lärminderungsmaßnahmen besteht hinsichtlich technisch/baulicher Durchführbarkeit und erreichbarer Pegelminde- rung zwischen beiden Gutachtern kein Dissens. Das gilt ganz überwiegend auch für die Schrottplatzeinhausung.

(...)

Zur Bewertung der Lärminderungsmaßnahmen im Hinblick auf Erfüllung des Standes der Technik zur Lärminderung ist das Lärminderungskonzept daher als Ganzes in den Blick zu nehmen. Einzelmaßnahmen sind so zusammenzufassen, dass noch ein nennenswerter Beitrag zur Verbesserung der Immissionssituation durch Gewerbege- räusche erreicht wird. Im Anschluss an die in [3, *hier nicht abgedruckt*] vorgesehene zeitliche Stufung der Lärminderungsmaßnahmen bietet sich an, die Lärminderungsmaß- nahmen in zwei Gruppen aufzuteilen (...):

- A) Einhausung der Schrotturnsatzfläche
- B) Alle sonstigen Lärminderungsmaßnahmen der Stufen 1-3

A)

Lt. [4, 6.2.1, *hier nicht abgedruckt*] wurden im Bereich der Schrotturnschlagsfläche schon umfangreiche und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verminderung der Geräuschemission und –immission ausgeführt, so dass weitere Maßnahmen an einzelnen Schallquellen nicht Erfolg versprechend sind. Eine Einhausung der gesamten Schrotturnsatzfläche ist grundsätzlich technisch und baulich machbar, wenngleich anders als bei einer Neu- planung „auf der grünen Wiese“ mit ganz erheblichem Aufwand und Komplikationen ver- bunden. LSW schätzt die Erstellungskosten für diese Maßnahme auf 10 Mio. €. Folge- und Betriebskosten sind nicht bekannt. Die geräuschemindernde Wirkung wird dadurch stark eingeschränkt und begrenzt, dass beide Stirnseiten der „Halle“ betriebsbedingt nicht verschlossen werden können. Am Immissionsort 2 wird durch diese Maßnahme eine Minderung des Beurteilungspegels der LSW um 1,6 dB [5, Tabelle 4, *hier nicht abge- druckt*] erwartet.

Eine Pegeländerung von 3 dB wird allgemein als wahrnehmbar eingestuft. Entsprechend wird im Bereich des Verkehrslärms die Wesentlichkeitsgrenze mit 3 dB festgesetzt. Bei Beurteilungspegeln, die eine zeitliche Mittelung einwirkender Schalldruckpegel z. B. von Verkehrsgeräuschen berücksichtigen, können jedoch auch Änderungen unter 3 dB noch gut wahrnehmbar sein. Dies gilt auch für Geräusche von der Schrotturnschlagsfläche, so



dass eine Verminderung des LSW-Beurteilungspegels um 1,6 dB und auch eine noch etwas geringere Verminderung des Beurteilungspegels aller Anlagen, für die die TA Lärm gilt (Gesamtbelastung), noch als immissionsrelevant einzustufen ist.

Eine Maßnahme, die zu einer immissionsrelevanten Minderung der Geräuschimmission beiträgt, entspricht nach Verfahrensschritt d) (s. oben, Abschnitt 2, *hier nicht abgedruckt*) dann dem Stand der Technik zur Lärminderung, wenn der technische und finanzielle Aufwand in Bezug auf die erreichbare Verbesserung der Geräuschimmissionssituation nicht unverhältnismäßig ist. Für die erreichbare Verbesserung der Gesamtgeräuschsituation, die als gerade noch immissionsrelevant eingestuft werden konnte, erscheint der technische und bauliche (Nachbesserung einer vorhandenen Anlage) und finanzielle Aufwand (ca. 10 Mio. €) als unverhältnismäßig. Damit entspricht die Einhausung der Schrottschlagsfläche nicht dem Stand der Technik zur Lärminderung gemäß Nr. 2.5 TA Lärm.“

Zwischenanmerkung Landratsamt Augsburg: Die tatsächlichen Kosten betragen nach Stand 01.10.2021 rund 19 Mio. Euro (Versicherung durch Betreiberin, vgl. Papier Tege der 2014, S. 6, Anmerkung LSW rot). Damit ist erst recht eine „Überkompensation“ des Standes der Technik anzunehmen. Die Antragstellerin legte dazu mit Mail vom 21.10.2021 eine Übersicht zur Schrottplatzausführung in deutschen Elektrostahlwerken vor. Daraus lässt sich schließen, dass kein einziges Stahlwerk über eine Einhausung wie die gegenständliche verfügt.

„B)

Die sonstigen Lärminderungsmaßnahmen der Stufen 1 – 3 ohne die Schrottplatzeinhausung, hier in der Gruppe B zusammengefasst, betreffen verschiedene technische Anlagen und Bauteile/Gebäudeteile des gesamten Werkes. Durch die Lärminderungsmaßnahmen der Gruppe B wird am Immissionsort 2 eine Minderung des Beurteilungspegels der LSW um 0,9 dB [5, Tabelle 4, *hier nicht abgedruckt*] erwartet. Mit den Ansätzen von Accon ergibt sich je nach Beurteilung der oben erörterten Frage der Durchführbarkeit der Einzelmaßnahmen insgesamt eine zusätzliche Minderung des Beurteilungspegels zwischen 0 und 0,5 dB(A).

Zum Teil betreffen die Maßnahmen Anlagen und Anlagenteile, die bereits bis 2012 schalltechnisch nachgebessert wurden, und ergänzen oder erweitern die schon ausgeführten Lärminderungsmaßnahmen. Damit sind die Lärminderungsmaßnahmen der Gruppe B nicht losgelöst von dem bereits ausgeführten Lärminderungsprogramm zu bewerten. (...)

Damit besteht auch nach Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung durch die Lech-Stahlwerke mit Bezug auf Immissionsort 2 ein Immissionskonflikt. Nach Nr. 6.7 TA Lärm kann in Gemengelagen als Folge der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme der Immissionsrichtwert des dem Wohnen dienenden Gebietes auf einen geeigneten



Zwischenwert angehoben werden. Die Mindest-Voraussetzung zur Bildung eines Zwischenwertes, nämlich Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik (gemeint ist „Stand der Technik zur Lärminderung“) ist – wie oben gezeigt – erfüllt.

Allerdings können sich aus der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme einerseits auch das Erfordernis von über den Stand der Technik zur Lärminderung hinausgehenden Schallschutzvorkehrungen und andererseits die Hinnahme von begrenzten Pegelerhöhungen durch betrieblich erforderliche Kapazitätserhöhungen am Standort ergeben. Damit könnte für die Erhöhung des Immissionsrichtwertes auf einen geeigneten Zwischenwert gebunden an eine geplante signifikante Kapazitätserhöhung als zusätzliche Maßnahme die Einhausung des Schrottschlagplatzes angezeigt sein. Bei der Festlegung eines Zwischenwertes, der gebietsbezogen für alle einwirkenden Anlagen gilt, ist entsprechend Nr. 6.7 TA Lärm von der konkreten Schutzwürdigkeit des Gebietes auszugehen. Es sind alle Umstände des Einzelfalls und insbesondere die in Nr. 6.7 TA Lärm genannten Kriterien zu berücksichtigen“ (vgl. zu allem Tegeder, Papier 2014, S. 2-8).

Nach diesen Maßstäben sind folgende Lärminderungsmaßnahmen definiert und bereits umgesetzt worden:

- Einhausung des Schrottplatzes
- Doppelschalige Ausführung der Dachaufbauten Wand Halle B (nordseitig) sowie Halle C (südseitig), Achse 01-26 (fertiggestellt)
- Doppelschalige, schalldämmende Ausführung der Dachfläche Hallen D-F, Achse 01-53
- Modernisierung des Gebläsehauses am Filter 3
- Austausch des Thermex- Kühlturmes

Einhausung des Schrottplatzes:

Eine Einhausung der gesamten Schrottsatzfläche war grundsätzlich technisch und baulich machbar, wenngleich anders als bei einer Neuplanung „auf der grünen Wiese“ nach Angaben der Antragstellerin mit ganz erheblichem Aufwand und Komplikationen verbunden.

Die Antragstellerin hat dennoch bis Anfang September 2021 den Schrottplatz vollständig eingehaust und damit beträchtliche Einsparungen von bis zu 2,9 dB(A) erzielt. Die Einhausung umfasst neben der Schrottlagerfläche die Rangierfläche für die Lkw-Anlieferung und Gleisanlagen für die Bahnanlieferung der Stahlschrotte. An den beiden Stirnseiten im Osten und im Westen wurden die Giebel der Durchfahrtsöffnungen geschlossen.



Verhältnismäßigkeit der Einhausung:

Wie oben bereits erwähnt, wurden durch die Antragstellerin erhebliche Mittel in Höhe von rund 19 Mio. Euro eingesetzt, um diese Schallschutzminderung zu erreichen, die von allen Maßnahmen mit einer Absenkung um 2,9 dB(A) am Immissionsort IO 08 (Lechwerksiedlung) den höchsten Lärminderungsbeitrag leistet. Am IO 02 (Zollsiedlung) beträgt die Lärminderung 2,2 dB(A) und am IO 05 (Am Lohwald 1) 1,5 dB(A).

Eine Maßnahme, die zu einer immissionsrelevanten Minderung der Geräuschimmission beiträgt, entspricht dann dem Stand der Technik zur Lärminderung, wenn der technische und finanzielle Aufwand in Bezug auf die erreichbare Verbesserung der Geräuschimmissionssituation nicht unverhältnismäßig ist. Für die erreichbare Verbesserung der Gesamtgeräuschsituation, die als gerade noch immissionsrelevant eingestuft werden konnte, erscheint der technische und bauliche (Nachbesserung einer vorhandenen Anlage) und finanzielle Aufwand (ca. 19 Mio. €) also als unverhältnismäßig. Damit entspricht die Einhausung der Schrottschlagsfläche nicht dem Stand der Technik zur Lärminderung gemäß Nr. 2.5 TA Lärm (s.o.).

Vielmehr wird der Stand der Technik hier gewissermaßen „übererfüllt“, da eine Schrottplatzeinhausung nicht einmal in den BVT-Merkblättern zur „Eisen- Stahlerzeugung nach der Industrie-Emissionen Richtlinie 2010/75/EU März 2012“ sowie den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie ausdrücklich benannt werden (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung, L 70/63): vgl. L 70/73 1.15 Diffuse Staubemissionen aus der Materiallagerung, der Handhabung und dem Transport von Rohmaterialien und (Zwischen-)Produkten III. 6. Spiegelstrich *„wo dies notwendig ist, die Lagerung von Schrott auf überdachten, versiegelten Flächen, um das Risiko von Bodenkontaminationen zu senken (Nutzung von Just-in-Time-Lieferungen, um die Größe des Lagerplatzes und somit die Emissionen zu minimieren)“* sowie Ziffer VIII *„Zu den Techniken zum Transport von Schrott gehören: Lagerung des Schrotts unter einer Abdeckung und/oder auf Betonböden zur Minimierung des Aufwirbelns von Staub aufgrund der Bewegung von Fahrzeugen“* sowie 1.1.9 Lärm dritter Spiegelstrich *Einhausung der lärmintensiven Betriebsvorgänge/Anlagenteile*, nicht erwähnt jedoch vollständige Einhausung des gesamten Schrottplatzes, der über die dort erwähnten Vorgänge und Anlagenteile als Gesamtanlage hinausgeht. Auch trifft bei Ziffer 1.1.9 „Lärm“ unter Ziffer 18 der 5. Spiegelstrich nicht zu, wo es heißt: *„Schallsolisierung von Gebäuden, um lärmintensive Betriebsvorgänge mit materialverarbeitenden Maschinen abzuschirmen“*, denn im betroffenen Bereich findet keine maschinelle Materialverarbeitung statt, sondern nur zwischenlagernde Tätigkeiten.

Damit steht fest, dass sogar die BVT-Anforderungen in dieser Hinsicht übererfüllt wurden und damit erst Recht der Stand der Lärminderungstechnik.



Damit steht – nach Subsumtion – der o.g. Ausführungen, die sich auch im Sonderdruck von Tegeder/Feldhaus wiederfinden (vgl.: Feldhaus/Tegeder, TA Lärm, Sonderdruck aus Feldhaus, BImSchR – Kommentar, B Nr. 2.7 Rn. 62, „soweit der technische und finanzielle Aufwand in Bezug auf die erreichbare Verbesserung der Geräuschimmissionssituation nicht unverhältnismäßig ist“) fest, dass durch die Antragstellerin „überkompensatorische“ Leistungen im Hinblick auf den Stand der Technik erbracht wurden.

Derzeit noch fehlender Stand der Technik:

Nach Stellungnahme des FB 55 vom 13.07.2021 „fehlt im Hinblick auf den Stand der Lärminderungstechnik neben der Fertigstellung der Schrottplatzeinhausung auch noch die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen am Filter F2 sowie an der Lechkanalkühlung (S. 7). Aus rechtlicher Sicht ist daher zu klären, ob der im öffentlich-rechtlichen Vertrag definierte Zeitpunkt zur Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik (s. § 5) für die Antragstellung auf Kapazitätserhöhung mit der Fertigstellung der Einhausung des Schrottplatzes bindend ist, oder ob erst mit Abschluss der kompletten Lärmsanierung (Fertigstellung der Lärmsanierung des Filters F2 und der Lechkanalkühlung) der Stand der Lärminderungstechnik als Voraussetzung für die Zwischenwertbildung gemäß 6.7 TA Lärm erreicht ist.“

Aus rechtlichen Gründen war daher zu prüfen, ob der zeitliche Faktor der Herstellung des Standes der Technik bezüglich dieser beiden noch ausstehenden Maßnahmen per Nebenbestimmungen regelbar ist (s.o. Mann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Dezember 2020, § 12 BImSchG Rn 152 f). Dies setzt voraus, dass die Genehmigungsbehörde die Erfüllbarkeit einer bestimmten Genehmigungsvoraussetzung annehmen darf. Dies ist denkbar, wenn verschiedene Lösungswege für die Einhaltung einer nach dem Stand der Technik erforderlichen Emissionsbegrenzung zur Verfügung stehen. Wenn diese Lösungswege entweder allgemein bekannt oder in den Genehmigungsunterlagen aufgezeigt sind, detaillierte Unterlagen aber noch nicht vorliegen, wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Erfahrungen oder aufgrund eingeholter Sachverständigen-gutachten der Überzeugung sein darf, dass die Emissionsbegrenzung realistisch ist, dann ist es zulässig, durch eine Auflage anzuordnen, dass eine technisch machbare Einrichtung zur Emissionsbegrenzung zu installieren ist, dafür noch die entsprechenden Unterlagen im Detail einzureichen sind, damit sie so nachträglich im Aufsichtsverfahren über die Aufgabenerfüllung abschließend geprüft werden (Mann in Landmann/Rohmer a.a.O.)“.

Erst recht muss diese Möglichkeit gegeben sein, wenn nicht nur detaillierte Unterlagen noch beigebracht und untersucht werden müssen, sondern wenn diese bereits vorliegen und genehmigt sind oder kurz vor der Genehmigung stehen und per Zwangsgeldandrohung und Sofortvollzugsanordnung verpflichtend von der Antragstellerin binnen einer festgelegten Frist umzusetzen sind.



In Anwendung dieser Grundsätze hat das Landratsamt Augsburg folgende Anordnungen getroffen (s. IV. Nebenbestimmungen 8. und 9.):

Filter 2:

Zur Minderung der Schalleistungen der für die Filteranlage 2 pegelbestimmenden Schallemittenten wurde von LSW am 09.02.2022 die Modernisierung der Kühlung an der Filteranlage 2 angezeigt. Dabei sollen die sechs bestehenden Axialventilatoren gegen sechs neue, schalloptimierte axiale Kanalventilatoren in Verbindung mit der Installation neuer saugseitiger Kulissenschalldämpfer ausgetauscht werden. Diese Anzeige wurde mit Schreiben vom 04.11.2022, Az. 51.10-1711-LSW/9-22, unter Benennung von Auflagen genehmigungsfrei gestellt. Die angezeigten Änderungen sind bis zum Ende des Sommerstillstandes 2023, jedoch bis spätestens 30.09.2023, vollumfänglich umzusetzen.

Für den Fall, dass die angezeigten Maßnahmen nicht bis zu diesem Zeitpunkt realisiert sind, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro zur Zahlung fällig. In diesem Fall behält sich das Landratsamt vor, ein neues, erhöhtes Zwangsgeld anzudrohen.

Lechkanalkühlung:

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom Juni/Juli 2015 hatte sich LSW dazu verpflichtet, die vorhandene Kühltechnik durch eine zweite Ausbaustufe der – in erster Ausbaustufe bereits vorhandenen – Lechkanalkühlung zu ersetzen, um die Schallemissionen aufgrund des Anlagenbetriebs weiter zu reduzieren.

Die Umstellung auf die zweite Ausbaustufe der Lechkanalkühlung ist bereits mit Bescheid vom 23.07.2015 (Az.: 51.11-1711-LSW/26-15) auf immissionsschutzrechtlicher Zulassungsebene verfahrenstechnisch umgesetzt. Im Rahmen des parallel laufenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens stellte sich jedoch heraus, dass der kontinuierliche Betrieb des Stahl- und Warmwalzwerks bei der Umstellung auf die zweite Ausbaustufe der Lechkanal-Kühlung bedroht ist und aufgrund der Vorlauftemperaturen im Lechkanal mit Betriebsunterbrechungen zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Vorhabenträgerin zur Sicherstellung des Anlagenbetriebs nunmehr, den Schallminderungsbeitrag aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, welcher mit der Umstellung auf die zweite Ausbaustufe der Lechkanal-Kühlung verbunden wäre, unter Einsatz von Verdunstungskühltürmen mit Kühlluftversorgung durch Radialventilatoren und Wärmeübertragung mittels Plattenwärmetauscher zu erreichen. Insofern sollen die Kühltürme T3, T4, T4.1 und T6 sowie die Luftkühlung der Heißgasleitung des Elektroofens EAF 1 (Rückkühlanlagen Nachverbrennungskammer) nicht durch die zweite Ausbaustufe der Lechkanalkühlung, sondern durch vorgenannte Verdunstungskühltürme ersetzt werden.



Dies wurde von LSW mit Schreiben vom 20.07.2022 angezeigt; diese Anzeige wurde mit Schreiben vom 24.11.2022, Az. 51.10-1711-LSW/43-22, unter Benennung von Auflagen genehmigungsfrei gestellt. Die angezeigten Änderungen sind bis zum 31.12.2027 vollumfänglich umzusetzen.

Für den Fall, dass die angezeigten Maßnahmen nicht bis zu diesem Zeitpunkt realisiert sind, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro zur Zahlung fällig. In diesem Fall behält sich das Landratsamt vor, ein neues, erhöhtes Zwangsgeld anzudrohen.

Hinweis:

Zwangsmittel können gemäß Art. 37 Abs. 1 S. 2 VwZVG so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

Der zeitliche Faktor für die Umsetzungsfristen bewegt sich hier gemäß Feldhaus/Tege-der, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Sonderdruck aus Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht Kommentar, 2014 unter lit. B) Nr. 3 Rn. 38 in Anlehnung an Ziffer 3.2.1 TA Lärm grundsätzlich in einem Fenster von drei Jahren, kann jedoch *„bei großen, über Jahrzehnte am Standort gewachsenen Industriebetrieben (...) Lärmsanierungsprogramme(n) zur stufenweisen Absenkung des Geräuschimmissionsniveaus in Zeiträumen (von) fünf oder zehn Jahren“* betragen. *„Ob die Genehmigungsbehörde in derartigen Fällen von der Ausnahmenvorschrift des Abs. 4 Gebrauch macht oder von der Regel 3-Jahres-Frist abweicht, hat sie nach Abwägung im Einzelfall zu entscheiden, wobei auch die Einstellung der Betroffenen (Akzeptanz), der Stand der Technik zur Lärminderung und der Gesichtspunkt der Herkömmlichkeit eine Rolle spielen können.“*

Insoweit ausschlaggebend ist für die Abwägungsentscheidung bei der Ausgestaltung der Nebenbestimmung zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit sowie bei der Bemessung der fünfjährigen, zwangsgeldbewehrten Umsetzungsfrist für die angezeigten und genehmigungsfreigestellten Modernisierungsmaßnahmen (Einsatz von Verdunstungskühltürmen mit Kühlluftversorgung durch Radialventilatoren und Wärmeübertragung mittels Plattenwärmetauscher) die o.g. überkompensatorische Lärminderungsmaßnahme der vollständigen Einhausung des Schrottplatzes. Diese Maßnahme rechtfertigt es wegen ihrer starken lärmindernden Wirkung, der Antragstellerin eine etwas längere, aber aus Sicht des Landratsamts angemessene Umsetzungsfrist für die schon feststehenden nötigen technischen Maßnahmen zuzugestehen (vgl. im Ergebnis Feldhaus/Tege-der a.a.O. Rn. 40). Durch die Zwangsgeldandrohungen stellt das Landratsamt auch sicher, dass keine weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung der relevanten Lärminderungsmaßnahmen zu besorgen sind.

Zwischenergebnis:

Damit ist wegen des Erreichens bzw. der Verpflichtung zur Umsetzung der beiden noch ausstehenden Lärmsanierungsmaßnahmen aus o.g. Gründen der Weg für die Bildung



von Zwischenwerten offen, soweit auch die übrigen rechtlichen Vorgaben von Ziffer 6.7 TA Lärm bei den einzelnen betroffenen Immissionsorten vorliegen.

Dies ist aus folgenden Gründen der Fall:

2.3.1.2.3 Zwischenwertbildung (allgemein)

Ziffer 6.7 TA Lärm – Gemengelagen:

Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Erläuterung in der Rechtsprechung:

„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm 1998/2017 die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden (Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm 1998/2017). Für die Höhe des Zwischenwerts ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich (Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm 1998/2017). Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde (Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm 1998/2017). Der als Obergrenze der Zwischenwertbildung anzulegende Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete liegt gemäß Nr. 6.1. Buchstabe c) TA Lärm 1998 bzw. Nr. 6.1 Buchstabe d) TA Lärm 2017 bei 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts“ (vgl. OVG NW, U.v.20.12.2018 – 8 A 2971/17 juris Rn. 160).

Diese Regelung beruht auf dem vom Normgeber verfolgten Ziel, durch eine regelmäßig verbindliche Obergrenze „dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse ohne besonderen passiven Schallschutz“ sicherzustellen (BRDrucks 254/98) (vgl. BVerwG, B.v. 12.09.2007 – 7 B 24/07 – juris Rn. 5).



Dabei ist die Grundstücksnutzung in den Bereichen, in denen Gebiete von unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme in der Weise belastet, dass die störende Nutzung die von ihr ausgehenden Belästigungen in Grenzen halten und die benachbarte Wohnnutzung die Tatsache, dass sie in der Nähe einer Belästigungsquelle angesiedelt ist, respektieren muss. Als Grenze der zumutbaren Belastung ist in solchen Fällen ein Zwischenwert zu bilden, der bei Lärmimmissionen zwischen den Richtwerten liegt, welche bei jeweils isolierter Betrachtung für die benachbarten Gebiete unterschiedlicher Nutzung und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit gegeben sind (BVerwG, B.v. 7.6.2019 – 8 B 36/18 – juris Rn. 5).

„Der Zwischenwert ist dabei nicht arithmetisch zu bestimmen, sondern bezeichnet die Zumutbarkeit der betreffenden Immissionen nach Maßgabe der Ortsüblichkeit und der Umstände des Einzelfalls (stRspr, vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 2. November 2017 - 4 B 58.17 - BRS 85 Nr. 136 (2017) S. 899 f.). Diese in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze, die mittlerweile in Nr. 6.7 TA Lärm übernommen worden sind (vgl. Feldhaus/Tegeeder, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, 2. Aufl., Stand September 2018, TA Lärm Rn. 57 ff.), beziehen sich allgemein auf städtebauliche Konflikte in sogenannten Gemengelagen von Gebieten unterschiedlicher Qualität und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit, die unter anderem nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme auszugleichen sind (vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 28. September 1993 - 4 B 151.93 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 119 Rn. 12 und vom 21. Dezember 2010 - 7 B 4.10 - NVwZ 2011, 433 Rn. 32, zu allem siehe BVerwG, B.v. 7.6.2019 – 8 B 36/18 – juris 5 m.w.N.). Die Höhe des Zwischenwertes ist demnach unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und nicht allgemein klärungsfähig.“ (BVerwG, B.v. 7.6.2019 – 8 B 36/18 juris Rn. 6)

Erläuterung in der Kommentarliteratur:

a) Prägung des Einwirkungsgebiets

In Nr. 6.7 wird nicht der Begriff Einwirkungsbereich (Nr. 2.2 TA Lärm), sondern Einwirkungsgebiet verwendet. Hiermit wird ein Gebiet bestimmt, in dem sich die unverträglichen Nutzungen gegenseitig beeinflussen können. Das Einwirkungsgebiet ist also nicht identisch mit dem Einwirkungsbereich, ist aber auch kein Baugebiet im Sinne der BauNVO (vgl. Rn. 59). Das Einwirkungsgebiet umfasst einerseits den Bereich der gewerblichen und industriellen Nutzung und andererseits den Bereich der schutzbedürftigen Wohnnutzung und damit die gesamte Gemengelage. Die beiden unverträglichen Nutzungen beeinflussen sich gegenseitig. Der Umfang, d. h. die Ausdehnung und die Art, Qualität und Intensivität der jeweiligen Nutzung bestimmen den Grad der Prägung des Einwirkungsgebiets). Ein ausgedehntes und intensiv genutztes Industriegebiet neben einer kleineren, ggf. nur aus wenigen Wohnhäusern bestehenden Wohnnutzung führt zu tendenziell höheren Zwischenwerten (Feldhaus/Tegeeder,



Sonderdruck, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – Stand 2014 Rn. 67).

b) Ortsüblichkeit eines Geräusches

Die Ortsüblichkeit eines Geräusches betrifft nicht die Frage der Quantität, sondern der Qualität der Geräuschbelästigung. Unabhängig von der Höhe des Immissionspegels am Immissionsort hängt die Ortsüblichkeit von der Vergleichbarkeit der übrigen am Immissionsort vorherrschenden Geräusche ab, insbesondere von der spezifischen Lästigkeit. So können z. B. zu beurteilende gewerbliche oder industrielle Geräusche nur dann als ortsüblich eingestuft werden, wenn sie gegenüber einer vorhandenen Geräuschsituation nicht auffällig sind (Feldhaus/Tegeeder, Sonderdruck, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – Stand 2014 Rn.68). Maßgeblich sind insoweit alleine die Geräuschimmissionen der Vorbelastungsemittenten in den jeweiligen Untersuchungsbereichen, da die Zwischenwertbildung aufgrund des vorhandenen Nebeneinanders von Wohnnutzung und Vorbelastungsemittenten erfolgt.

Die Ortsüblichkeit der von einer Anlage ausgehenden Geräusche in zeitlicher Hinsicht ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betrieb bereits seit Jahrzehnten das betroffene Gebiet prägt (VG Braunschweig, U.v. 15.11.2006 – 2 A 68/06 – juris Rn. 34).

Diese Rechtsprechung ist als nach Durchsicht der relevanten Datenbanken als ständig zu werten und wurde zuletzt wieder bestätigt in den Fällen, in denen Betriebslärm die betroffenen „Nachbar“-Grundstücke seit Jahrzehnten standortgebunden vorbelastet (vgl. zuletzt etwa Gewässerausbau Hamburger Hafen, VG Hamburg, U.v. 05.06.2019 – 7 K 7639/16, juris Rn. 201 m.w.N.).

c) Zuerst verwirklichte Nutzung

Bei der Bestimmung der Höhe der Zwischenwerte ist weiterhin die Frage zu berücksichtigen, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Die zeitliche Priorität von unverträglichen Nutzungen bestimmt sich nicht immer nach dem ersten Zeitpunkt der Verwirklichung der Nutzungen. Vielmehr kann auch entscheidend sein, wann und durch welche der Nutzungen die Unverträglichkeit entstanden ist.

So können die ursprünglich vorhandenen Nutzungen, unabhängig von ihrer zeitlichen Priorität, konfliktfrei bestanden haben, und erst durch Entwicklung/Erweiterung der betrieblichen Nutzung oder durch Verdichtung/Heranwachsen der schutzbedürftigen Wohnnutzung wurden die Konflikte hervorgerufen. Wesentlich bei der Bewertung der Priorität ist, wer die durch die Gemengelage begründete Konfliktsituation auslöst. Bei der Bewertung der zeitlichen Priorität kann von Bedeutung sein, welchen rechtlichen Status die Nutzungen z.B. durch Genehmigung nach BImSchG, Baugenehmigung oder Bebauungsplan erlangt haben und ob in der Vergangenheit die möglichen und erforder-



derlichen Rechtsmittel gegen das Entstehen unverträglicher Nutzungen ausgeschöpft wurden. Die Bedeutung der zeitlichen Priorität kann durch andere Gesichtspunkte relativiert werden (z.B. durch die Standortgebundenheit der Anlage). (Feldhaus/Tegeger, Sonderdruck, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – Stand 2014 Rn. 69)

d) Weitere Kriterien

Die aufgeführten Kriterien sind nur beispielhaft, sodass je nach den Umständen des Einzelfalls weitere Kriterien für die Höhe geeigneter Zwischenwerte von Bedeutung sein können. Insbesondere dürfte auch dasjenige Geräuschimmissionsniveau, auf das die vorhandene Geräuschimmission durch Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Schallschutzmaßnahmen noch abgesenkt werden kann, zu beachten sein. Damit erlangen Art (Emissionsverhalten) und Umfang (Flächengröße) der störenden Nutzung, die Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung und der Abstand zwischen den unverträglichen Nutzungen Einfluss auf die Höhe geeigneter Zwischenwert (Feldhaus/Tegeger, Sonderdruck, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – Stand 2014 Rn 70). So ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung etwa anerkannt, dass auch bestehende Geräuscheinwirkungen von Emittenten, die nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, eine „zwischenwertrelevante“ Wirkung entfalten können (Vgl. dazu VGH München, U.v. 11.03.2004 – Az.: 22 B 02.1653 –, juris Rn. 21 (Bahnstrecke); OVG Berlin, B.v. 28.01.2010 – Az.: 10 S 31.09 –, juris Rn. 22 (S-Bahn)).

Geeignetheit und Höhe des Zwischenwerts:

„Ein Zwischenwert ist geeignet, wenn er ein zutreffender Maßstab dafür ist, dass in dem zum Wohnen dienenden Gebiet keine unzumutbaren Geräuschimmissionen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Für die Festlegung des Zwischenwertes gibt die TA Lärm keine starre Regel vor, sondern beispielhafte Kriterien. Ist ein geeigneter Zwischenwert für ein Gebiet bzw. für einen Immissionsort festgelegt worden, so gilt dieser allgemein; er ist der Geräuschbeurteilung in allen künftigen Verfahren - unabhängig vom jeweiligen Antragsteller - zugrunde zu legen.

Der Beurteilungsspielraum der Behörde bei der Festlegung geeigneter Zwischenwerte wird eingeschränkt durch Absatz 1 Satz 2. Danach sollen die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden. Diese auf Veranlassung des Bundesrats eingefügte „Deckelung“ geht davon aus, dass bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe c) ein dauerhaftes Wohnen ohne besonderen passiven Schallschutz nicht gewährleistet ist.

Bei der Festlegung von Zwischenwerten ist nach Absatz 1 Satz 3 vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. gemeint ist aber der Stand der

Technik zu Lärminderung gemäß Nr. 2.5. Diese Voraussetzung ergibt sich als Mindestanforderung unmittelbar aus dem Rücksichtnahmegebot. Aus der Pflicht zur Rücksichtnahme kann sich auch das Erfordernis von über den Stand der Technik zur Lärminderung hinausgehenden, z. B. technischen, baulichen oder organisatorischen Schallschutzvorkehrungen ergeben, soweit diese noch verhältnismäßig sind“ (Feldhaus/ Tegeder zur TA Lärm, Sonderdruck 2014, B 6.7 Rn 62 ff.)

Darüber hinaus hat die Behörde bei der Festlegung der Höhe des Immissionsrichtwertes zu prüfen, inwieweit den Betroffenen zuzumuten ist, sich selbst zu schützen, und welche Möglichkeiten der Geräuschverursacher hat, die von seiner Anlage ausgehenden Immissionen zu vermindern (Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021 – TA Lärm Nr. 6 6. Immissionsrichtwerte, Rn. 27).

2.3.1.2.4 Betrachtung der einzelnen Immissionsorte

Bezüglich der einzelnen Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Richtwerte prognostiziert ist, werden nach den oben dargestellten Vorgaben jeweils Zwischenwerte nach Nr. 6.7 TA Lärm festgelegt:

I. Immissionsort 1: Aussiedlerhof (Fl. Nr. 160 Herbertshofen)

A. Gebietseinstufung



Der Aussiedlerhof auf dem Einzelgrundstück Fl. Nr. 160 der Gemarkung Herbertshofen liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), deutlich außerhalb und abgesetzt zu den Bebauungsplanbereichen des Gewerbe- und Industriegebiets Herbertshofen H 3/72 und des Bebauungsplans „Werkserweiterung der LSW – Nord – 1“, wie auch dem nach § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsbereich von Herbertshofen sowie den Ortsabrundungs- bzw. -einbeziehungssatzungen Herbertshofen und Adelstätter Weg.



Bei dem sog. Aussiedlerhof in Meitingen nördlich der Verbindungsstraße zwischen der Industriestraße und der A 29 handelt es sich um eine unter anderem zu Wohnzwecken genutzte bauliche Anlage im Außenbereich, die weiterhin auch landwirtschaftlich genutzt wird.

Bereits bei der Erstgenehmigung der LSW existierte die Nutzung und wird seitdem als Immissionsort IO 01 geführt.

Anders als der des unbeplanten Innenbereichs wird der Schutzanspruch des Außenbereichs nicht in erster Linie von den dort vorhandenen, den Immissionsort prägenden Nutzungen – häufig werden solche nicht vorhanden sein –, sondern von seiner allgemeinen Funktion, wie sie in § 35 BauGB zum Ausdruck kommt, geprägt. Wie der Katalog der nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten baulichen Anlagen zeigt, dient der Außenbereich keinesfalls primär dem Genuss ungestörter Wohnruhe. Vielmehr sind hier regelhaft Nutzungen zulässig, die teils selbst in Misch- und Dorfgebieten aufgrund ihrer Emissionen nicht untergebracht werden könnten (OVG Lüneburg, B.v. 6.4.2018 – 1 ME 21/18).

B. Gemengelage IO 1

Der Aussiedlerhof liegt in einer Entfernung von ca. 310 m zu dem gewerblich-industriell genutzten Bereich des Bebauungsplans „3/72 Baugebiet für ein Industrie- und Gewerbegebiet, östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“ und in einer Entfernung von rund 700 m zum Betrieb der LSW bzw. in einer Entfernung von rund 500 m zum Bebauungsplan „Werkserweiterung Nord der LSW“ (Lkw-Parkplatz).



Der Aussiedlerhof wird durch die gewerblich-industriellen Nutzungen deutlich geprägt. Die Prägung wird einerseits durch die westlich gelegenen Anlagen und Betriebe begründet, hier sind aufgrund der Ergebnisse der Vorbelastungsuntersuchung [1] und Ortsbegehungen insbesondere die Folgenden zu nennen:

- Baugemeinschaft Gebr. Biehle GBR,
- Blatz Lager und Produktion.

Die Prägung erfolgt noch stärker durch die südlich und südwestlich gelegenen Betriebe und Anlagen im Bereich des ehemaligen Betriebs der Linde AG in einer Entfernung von rund 580 m zum Immissionsort, der Max Aicher GmbH & Co. KG (Zentrallager) in einer Entfernung von ca. 400 m und der LSW in einer Entfernung von rund 700 m.

Auch von der Flächenausdehnung her hat die gewerblich-industrielle Nutzung im südlichen Teil von Herbertshofen ein deutlich größeres Gewicht als der Aussiedlerhof. Die durch die Anlagen und Betriebe in Anspruch genommene Fläche ist um deutlich mehr als das 50-fache größer als die Fläche des Aussiedlerhofes, wobei in dieser Betrachtung alle Gebäude und Freiflächen – auch die nicht schutzwürdigen Stall- und Unterstellgebäude – betrachtet wurden. Insgesamt ist ein Aneinandergrenzen i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm gegeben.

Das Verwaltungsgericht Augsburg geht in Bezug auf die Zollsiedlung, die zu der LSW in einer vergleichbaren Entfernung wie der Immissionsort IO 01 liegt, vom Vorliegen einer Gemengelage aus. In dem gleichen Schreiben wird ausgeführt: „Die gleichen Grundsätze dürften auch für die weiteren angesprochene Immissionsorte IO 1 und IO 5 anwendbar sein, auch wenn es sich hierbei nicht um Einwirkungen auf ein Gebiet, sondern um solche auf einzelne im Außenbereich gelegene Grundstücke handelt.“ Auch diese Auffassung spricht für ein Aneinandergrenzen der unterschiedlich genutzten Gebiete und damit für das Vorliegen einer Gemengelage.

C. Stand der Technik

Auf die generellen Ausführungen oben unter 2.3.1.2.2 wird verwiesen.

D. Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm für IO 1

a) Gemengelage

Ein Aneinandergrenzen liegt vor (s.o.)



b) Prägung des Einwirkungsgebiets

Nr. 6.7 TA Lärm stellt – anders als Nr. 2.2 TA Lärm – nicht auf den Begriff des Einwirkungsbereichs, sondern auf das Einwirkungsgebiet ab. Gemeint ist damit ein Umfeld, innerhalb dessen sich die unverträglichen Nutzungen gegenseitig beeinflussen können. (Vgl. Feldhaus/Tegeeder, Kommentar zum Bundesimmissionsschutzgesetz, B 3.6, Nr. 6, Rn. 67; a.A. Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, IV. 3.1. Rn. 27, der den Begriff des Einwirkungsgebiets ebenso wie den Begriff des Einwirkungsbereiches i.S.v. Nr. 2.2 TA Lärm verstehen möchte).

Erfasst ist damit die gesamte Gemengelage, also einerseits der Bereich der gewerblichen und industriellen Nutzungen und andererseits der Bereich der schutzbedürftigen Wohnnutzungen, da sich die beiden unverträglichen Nutzungen gegenseitig beeinflussen. Der Umfang bestimmt den Grad der Prägung des Einwirkungsgebietes. Unter Umfang sind die Art, Qualität und Intensität der Nutzungen zu verstehen, darüber hinaus aber auch die Ausdehnung. Konkret bedeutet dies: Bei einem ausgedehnten und intensiv genutzten Gewerbe-/Industriegebiet, das an ein kleineres Wohngebiet angrenzt, sind tendenziell größere Rücksichtnahmepflichten der Wohnnutzungen zugunsten der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung gegeben. Entsprechend sind bei einem einzelnen Gewerbebetrieb oder einem nur teilweise genutzten Gewerbe-/Industriegebiet, dem ein ausgedehntes Wohngebiet gegenüberliegt, die Rücksichtnahmepflichten zulasten der gewerblichen/industriellen Nutzung erhöht (Feldhaus/Tegeeder, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht – Kommentar, Band 4, B 3.6, Nr. 6 Rn. 67; siehe auch OVG Lüneburg, U.v. 14.02.2007 – Az.: 12 LC 37/07 –; so auch VG Hannover, U.v. 8.04.2008 – Az.: 4 A 4872/06 –; VG Halle, U.v. 26.08.2008 – Az.: 2 A 222/06 –; VG Ansbach, U.v. 23.02.2005 – Az.: 11 K 04.02231 – (jeweils zitiert nach juris)).

Daher ist die flächenmäßige Ausdehnung eines Gewerbe- oder Industriegebietes nach herrschender Auffassung ein Kriterium im Rahmen der Zwischenwertbildung. Der Aussiedlerhof wird durch eine Reihe von Emittenten, die die Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachen, geprägt. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb der Antragstellerin, aber auch die weiteren gewerblich-industriellen Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes „3/72 Baugebiet für ein Industrie- und Gewerbegebiet, östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“.

Die Prägung wird durch die Gesamtbelastung dargestellt, die seit vielen Jahren am Immissionsort IO 01 vorherrscht. Ausgehend von der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die Antragstellerin zum Stichtag 24.05.2017 beträgt die Gesamtbelastung 44,9 dB(A) im Nachtzeitraum. Zum Stichtag 01.10.2012 betrug die Gesamtbelastung am Immissionsort IO 01 noch 46,1 dB(A) im Nachtzeitraum, die Verringerung ist auf bereits durchgeführte Lärminderungsmaßnahmen der LSW zurückzuführen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ermittelt wurde, dass die LSW-



Schallemissionen sich bereits im Zeitraum von 1977 bis 2007 im Nachtzeitraum in einem Bereich von 42 dB(A) bis ca. 49 dB(A) (Mitwind-Mittelungspegel) bewegten.

Es ist somit eine langjährige, den Schutzanspruch mindernde Prägung durch Gewerbelärm vorhanden.

c) Ortsüblichkeit eines Geräusches

Die Ortsüblichkeit eines Geräusches ist ein qualitatives Kriterium, das sich nach der charakteristischen Vergleichbarkeit mit den übrigen am Immissionsort vorherrschenden Geräuschen beurteilt, vgl. OVG Lüneburg, U.v. 21.01.2004 (Az.: 7 LB 54/02), Rn. 49 (zitiert nach juris), insbesondere nach der spezifischen Lästigkeit vorhandener Geräusche (Vgl. BVerwG, B.v. 29.10.1984 (Az.: 7 B 149/84), Rn. 5 (zitiert nach juris)).

Insoweit können zu beurteilende gewerbliche und industrielle Geräusche in qualitativer Hinsicht nur dann als ortsüblich eingestuft werden, wenn sie gegenüber einer vorhandenen Geräuschsituation nicht auffällig sind (Vgl. Feldhaus/Teveder, Kommentar zum Bundesimmissionsschutzgesetz, B 3.6, Nr. 6, Rn. 68).

Maßgeblich sind insoweit alleine die Geräuschimmissionen der Vorbelastungsemittenten in den jeweiligen Untersuchungsbereichen, da die Zwischenwertbildung aufgrund des vorhandenen Nebeneinanders von Wohnnutzung und Vorbelastungsemittenten erfolgt.

Die Ortsüblichkeit der von einer Anlage ausgehenden Geräusche in zeitlicher Hinsicht ist zudem insbesondere dann anzunehmen, wenn der Betrieb bereits seit Jahrzehnten das betroffene Gebiet prägt (Vgl. VG Braunschweig, U.v. 15.11.2006 (Az.: 2 A 68/06), Rn. 34 (zitiert nach juris)). Dies ist hier wegen der langen Nutzungsparallelität gegeben.

d) Zuerst verwirklichte Nutzung

Der Gesichtspunkt der zeitlichen Priorität der unverträglichen Nutzungen bestimmt sich nicht ausschließlich nach dem ersten Zeitpunkt der Verwirklichung der Nutzungen. Entscheidend kann insbesondere auch sein, wann und durch welche Nutzungen die grundsätzliche Unverträglichkeit entstanden ist. Wesentliches Kriterium bei der Bewertung der Priorität ist deshalb die Frage, welche Nutzung die Konfliktsituation ausgelöst hat (Vgl. Feldhaus/Teveder, Kommentar zum Bundesimmissionsschutzgesetz, B 3.6, Nr. 6, Rn. 69).

In der Judikatur haben sich dabei insbesondere die Fallgruppen der „heranrückenden Wohnbebauung“ einerseits und der „heranrückenden emittierenden Nutzung“ andererseits herausgebildet (Vgl. dazu beispielsweise BVerwG, U.v. 23.09.1999 (Az.: 4 C 6/98), Rn. 26 (zitiert nach juris)).



Das Kriterium der zeitlichen Priorität der Wohnnutzung verliert aber dann an Bedeutung, wenn das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe/Industrie über mehrere Jahrzehnte beanstandungsfrei funktioniert hat. Denn nach einem langen Zeitraum des „friedlichen“ Nebeneinanders kann es nicht mehr maßgeblich darauf ankommen, welche Nutzung zuerst verwirklicht wurde (Vgl. OVG Lüneburg, U.v. 21.01.2004 (Az.: 7 LB 54/02), Rn. 48 f.; VGH München, B.v. 21.12.2006 (Az.: 1 ZB 04.3084), Rn. 25; VG Hannover, U.v. 08.04.2008 (Az.: 4 A 4872/06), Rn. 32; VGH Kassel, U.v. 24.09.2008 (Az.: 6 C 1600/07.T), Rn. 115 (jeweils zitiert nach juris).

Der Aussiedlerhof wurde schon in der Erstgenehmigung des Stahlwerkes als Immissionsort angeführt und ist somit zeitlich vor der gewerblich-industriellen Nutzung in Bereich Herbertshofen-Süd entstanden.

Zum Zeitpunkt der Bewertung war die Erstgenehmigung für den Aussiedlerhof nicht verfügbar, lediglich eine Änderungsgenehmigung aus den 1980er Jahren ist bekannt. Die Änderungsgenehmigung wurde zeitlich nach dem ersten Bescheid für die Errichtung der LSW (Bescheid für die Bayrische-Elektro-Stahlwerke GmbH vom 28.08.1970) und nach dem Produktionsbeginn des Stahlwerks 1972 erteilt. Der genaue Bauzeitraum und die ursprünglich genehmigte Nutzung des Aussiedlerhofes sind nicht bekannt.

Dass die Emissionssituation jedoch akzeptiert ist, kann aus einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und Herrn Eberle (Eigentümer Aussiedlerhof) vom 09.09.2008 geschlossen werden. Der Wortlaut der Vereinbarung lautet: „Die Lech-Stahlwerke [...] erklären sich bereit, die Kosten für die Auswechslung der Fenster und Haustüre zur Verbesserung des Lärmschutzes am Wohngebäude Aussiedlerhof 1, 86405 Meitingen zu übernehmen. Im Gegenzug dürfen die Lech-Stahlwerke an der südlichen Grundstücksgrenze des Aussiedlerhofes nachts einen Lärmwert von maximal 49 dB(A) haben.“ Es ist unstrittig, dass diese zivilrechtliche Vereinbarung nicht dazu geeignet ist, die Vorschriften der TA Lärm zur Betrachtung des maßgeblichen Immissionsortes außerhalb des schutzwürdigen Gebäudes oder allgemein die Schutzvorschriften der TA Lärm zu verändern. Dennoch kann die Vereinbarung als starkes Indiz gewertet werden, dass die Emissionssituation von Seiten des Schutzadressaten akzeptiert wird und dieser zu einem erhöhten Maß an Rücksichtnahme bereit ist.

e) Weitere Kriterien

Weiterhin ist zu betonen, dass der Immissionsort auch durch weitere emittierende Nutzungen, nämlich die Straße A 29 und auch den Schwerlastverkehr auf der Industriestraße und der Verbindungsstraße, geprägt wird. Darüber hinaus wirken auch die verkehrsbedingten Schallemissionen von der Bundesstraße B2 sowie der Bahnlinie Augsburg – Nürnberg auf den Immissionsort IO 01 ein. Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung durch die in Rede stehenden Emitten-



ten steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht (bzw. nicht ausnahmslos) dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. In begrenztem Umfang prägt ferner landwirtschaftliche Nutzung (intensiver Ackerbau) im unmittelbar angrenzenden baulichen Außenbereich den Aussiedlerhof.

E. Geeignetheit und Höhe des Zwischenwerts

Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten sind in Anwendung von Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm auf einen geeigneten Zwischenwert zu erhöhen, soweit dies erforderlich ist. Das heißt, dass der Zwischenwert so niedrig wie möglich zu bemessen ist.

Zudem gelten die LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm vom 23.03.2017, in deren Anhang festgelegt ist, dass „bei der Berechnung von Zwischenwerten (...) soweit möglich und sinnvoll, eine Nachkommastelle anzugeben (ist) (...)“.

Nach Subsumtion der o.g. Tatbestandsmerkmale und technischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann damit der „soweit“ erforderliche Zwischenwert gebildet werden.

Dieser wird für den IO 1 für die Nachtzeit auf 45,9 dB(A) festgelegt.

Dieser Wert berücksichtigt einerseits die betrieblichen Belange der Antragstellerin und andererseits die Belange der schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld (s. Tabelle „Gesamtbelastung an den Immissionsorten zur Nachtzeit“ unter 2.3.1.1).

Dieser Wert stellt damit den niedrigstmöglichen und niedrigstnötigen in Anwendung der o.g. Vorgaben der Ziffer 6.7 TA Lärm dar und ist daher ermessensgerecht.

II. Immissionsort 2: Biberbach-Zollsiedlung

A. Gebietseinstufung

Das westlich mittels qualifizierten Bebauungsplan festgesetzte allgemeine Wohngebiet (roter Bereich) geht östlich in einen sukzessiv gewachsenen Gebäudebestand über, in welchem vor Ort visuell im Straßen- und Gebäudebild weder eine gewerbliche Nutzung noch ähnliches feststellbar ist. Im Zuge der Ortseinsicht drängt sich nach objektiven Gesichtspunkten zwar zunächst grundsätzlich eine faktische Nutzung als reines Wohngebiet auf. In der Alleinstellung des grundsätzlich nur zugelassenen ausschließlichen Wohnens in einem reinen Wohngebiet muss sich ein derartiges Gebiet allerdings als eine Art besonderes Schutzgebiet für eine Wohnruhe erweisen. WR`s

sind nach deren Zulässigkeitskatalog und insbesondere auch deren Zweckbestimmung im besonderen Maße ruhige Gebiete.



Die vor Ort festgestellten Verhältnisse zur Bebauung im Bereich des § 34 BauGB unterscheiden sich jedoch zum einen weder in ihrer Nutzungsart noch in ihrer baulichen Ausgestaltung von dem südwestlich festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (B-Plan Zollsiedlung II), sodass im vorliegenden Fall im Hinblick auf die seitens des Marktes Biberbach anzunehmende bauplanerischen Zielsetzung im Zuge der Bauleitplanung eine Fortführung der bereits bestehenden Art der Nutzung intendiert war (d. h. allgemeines Wohngebiet – WA). Zudem bleiben die westlich unmittelbar benachbart auf freier Strecke vorbeiführende Staatsstraße wie auch die östlich noch im Einflussbereich auf die Siedlung verlaufende Bahnlinie, welche bereits beide vor der Entstehung des verfahrensgegenständlichen Wohnsiedlungsbereiches im Bereich des Immissionsortes vorhanden waren, sowie die umfassenden angrenzenden Außenbereichslagen mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen nicht ohne Beeinflussungsfaktor für den verlangten besonderen Schutzcharakter eines WR-Wohnbereich. Hinzu tritt wesentlich beeinflussend die östlich in Nord-Südostrichtung vorbeilaufende zweispurige B 2, welche zudem noch in deutlicher baulicher Erhöhung über ein Brückenbauwerk im unmittelbaren Einwirkungsbereich zur Zollsiedlung die Bahnlinie quert. Die bestehende ursprünglich landwirtschaftliche und zwischenzeitlich gewerblich genutzte Bebauung auf dem Grundstück Fl. Nr. 633/2 der Gemarkung Eisenbrechtshofen (südwestlich der Staatsstraße) strahlt auf die Bebauung der Zollsiedlung und deren Nutzungscharakter mit aus, genauso wie der nördlich der Zollsiedlung gelegene Schweinemastbetrieb. Diese weiteren örtlichen Umgebungsfaktoren schließen die Basiserfordernisse für ein im besonderen Maße ruhiges Gebiet – wie es ein reines Wohngebiet einfordert – bereits in der grundsätzlichen Anlage aus. Ein reines



Wohngebiet in einer derart ländlich geprägten und beeinflussten Umgebung wäre deshalb von der Struktur her als völlig atypisch anzusehen und zu qualifizieren. Weiter ist Entwicklung der Bebauung im zu beurteilenden Bereich über den Bebauungsplan Zollsiedlung („I“), welcher nach Aktenlage und der Mitteilung des Markts Biberbach keine Rechtskraft erlangt hat, mit einzustellen. Der gesamte nördliche und nordöstliche Bereich der Zollsiedlung ist in den 60-iger und noch 70-iger Jahren auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs Zollsiedlung („I“) zugelassen und ausgeführt worden (auch die Bebauung am IO 2 mit Baugenehmigung vom 14.09.1970 Az. 631/70). Die Bebauung am IO 2 wurde somit erst nach der ersten Zulassung der Stahlwerke (Teilgenehmigung vom 28.08.1970 Az. 1-70) zugelassen.

Dieser Bebauungsplanentwurf, auf den der wesentliche Bebauungsbestand der Zollsiedlung gründet, setzte ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Auf dieser Basis und damit auch zur Gebietsart wurden faktisch alle damaligen Baugenehmigungen erteilt. Der Bebauungsplanentwurf, dessen Verfahrensschicksal nach Rückfragen beim Markt Biberbach offen ist, wie auch die auf dessen Basis erteilten Zulassungen, entwickeln deshalb auch unter diesen Gesichtspunkten eine deutlich nach- bzw. weiterprägende Wirkung hinsichtlich des Gebietscharakters für ein allgemeines Wohngebiet. Hinzu kommt, dass nach weiteren Ermittlungen über Gewerbebeanmeldungen sich im Gebietsbereich verschiedene gewerbliche Nutzungen angesiedelt haben, welche im Wesentlichen keine WR-Gebietsverträglichkeit aufweisen (Kleintransporte FI.Nr. 1240/18, gelegentliche Busfahrten 1240/16, Hausmeister- und Montageservice FI.Nr. 1240/6, Trockenbau- und Montage, Raumausstatter FI.Nr. 1254/2, Internethandel, Handel mit Modellartikeln, Aquaristik FI.Nr. 1254/1).

Somit kann unter Berücksichtigung der hier gegebenen Entwicklung, der gebotenen Rahmenvoraussetzungen und Grundintention für eine Gebietsart sowie der konkreten örtlichen Gesamtverhältnisse eine Einstufung des zugrunde zulegenden Nutzungscharakters der gesamten Zollsiedlung als allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend § 4 BauNVO angenommen und zugrunde gelegt werden.

B. Gemengelage IO 2

Der Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 640 m zu dem gewerblich-industriell genutzten Bereich des Bebauungsplans „3/72 Baugebiet für ein Industrie- und Gewerbegebiet, östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“ und damit auch zum Betrieb der Antragstellerin. Die Prägung des Immissionsortes erfolgt insbesondere durch drei Emittenten: Die Lech-Stahlwerke GmbH, den Betrieb der ehemaligen Linde AG (in einer Entfernung von rund 900 m) und den Schweinemastbetrieb am Herdmäherweg (in einer Entfernung von rund 660 m nördlich des Immissionsorts). Bei letzterem handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im baulichen Außenbereich.



Das Verwaltungsgericht Augsburg geht grundsätzlich von einer Gemengelage aus. Dabei äußerte die 4. Kammer des VG Augsburg wörtlich im Schreiben vom 19.09.2008 an die Beteiligten des Verfahrens Au 4 K 08.858 Folgendes:

„Nach Auffassung der berufsrichterlichen Mitglieder der Kammer kommt es hinsichtlich der Frage, ob eine Nutzung ein anderes Gebiet ganz oder teilweise (mit)prägt, nicht nur auf die Nutzung einer einzelnen Anlage an, die (rechtmäßigerweise) tatsächlich ausgeübt wird und in der Vergangenheit ausgeübt wurde. Nachdem die Regelung der Nr. 6.7 TA Lärm einen „wertenden Ausgleich“ unter den zueinander in Konflikt stehenden Nutzungen der Gebiete ermöglichen soll, ist vielmehr — hinsichtlich der Frage der „Prägung“ — auch darauf abzustellen, welche Nutzungen in dem Gebiet nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts (§§ 29 ff. BauGB i.V.m. den Vorschriften der BauNVO) bei isolierter Betrachtung typischerweise zulässig sind. Im Falle der Festsetzung eines GI durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der keine einschränkenden Festsetzungen hinsichtlich der Art der zugelassenen Betriebe und deren Emissionsträchtigkeit enthält, ist daher davon auszugehen, dass nach § 30 Abs. 1 BauGB, § 9 Abs. 1 BauNVO erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind, die innerhalb des GI einen Immissionsrichtwert von 70 dB(A) während der Tag- und der Nachtzeit einhalten (Nr. 6.1 Satz 1 Buchstabe a) TA Lärm). Hinsichtlich der Bestimmung der räumlichen Reichweite der Prägung von umliegenden Wohngebieten ist — gebietsbezogen — auf die Nutzung abzustellen, die der Bebauungsplan — isoliert betrachtet — hergibt. Ist eine solche gewerbliche Nutzung des Gebiets geeignet, auf ein „benachbartes“ Wohngebiet einzuwirken, so wird dieses durch die gewerbliche Nutzung (mit)geprägt.

Von diesen Erwägungen ausgehend, dürfte — vorbehaltlich einer weiteren Sachverhaltsaufklärung — vorliegend eine Prägung des Gebiets der Zollsiedlung, in dem sich der IO 2 befindet, durch das seit Jahrzehnten festgesetzte und bestehende Industriegebiet nicht zu verneinen sein. Die zwischen den Gebieten verlaufende Bahnlinie Augsburg — Nürnberg sowie die neu trassierte Bundesstraße 2, die ebenfalls zwischen dem GI und der Zollsiedlung liegt, dürften an der prägenden Wirkung nichts ändern. Insbesondere kann eine wie auch immer geartete „Pufferwirkung“ wohl nicht erkannt werden. Es dürfte somit die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eröffnet sein.“

Das VG Augsburg führte im Jahr 2015 unter dem Aktenzeichen Au 4 K 14.1669 am 21.01.2015 ergänzend dazu Folgendes aus:

„Die Vorsitzende weist weiter daraufhin, dass es nach Auffassung der Kammer weiterhin bei der im Schreiben vom 19. September 2008 im Verfahren Au 4 K 08.858 geäußerten Rechtsmeinung bleibe, wonach die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung



in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenen Immissionswerte gegeben sei, da wohl von einer Gemengelage auszugehen sei.“

Unter der oben genannten Begründung geht das Landratsamt Augsburg davon aus, dass diese Argumentation weiterhin Bestand hat und auch rechtlich belastbar ist.

Gerade mit Blick auf die oben dargestellte Kommentarliteratur, die maßgeblich die Schallausbreitung und die dadurch ausgelöste Betroffenheit in den Vordergrund rückt, lässt sich hier ein Aneinandergrenzen nicht von der Hand weisen. Eine Prägung durch die benachbarte industrielle Nutzung liegt vor.

C. Stand der Technik

Auf die generellen Ausführungen oben unter 2.3.1.2.2 wird verwiesen.

D. Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm für IO 2

a) Gemengelage

Ein Aneinandergrenzen liegt vor (s.o.)

b) Prägung des Einwirkungsgebiets

Das Gebiet der Zollsiedlung und damit auch der Immissionsort IO 02 wird durch eine Reihe von Emittenten, die die Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachen, geprägt. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb der LSW, aber auch die weiteren gewerblich-industriellen Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes „3/72 Baugebiet für ein Industrie- und Gewerbegebiet, östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“, die in der Vorbelastungsermittlung dargestellt werden (insbesondere Betrieb der ehemaligen Linde AG).

Weiterhin sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Schweinemastanlage am Herdmäherweg sowie die weitere landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbar angrenzenden baulichen Außenbereich als prägend für den Bereich der Zollsiedlung zu bewerten. Einen geringen Beitrag zur Prägung trägt weiterhin die gewerbliche Nutzung im Außenbereich westlich der A9 bei.

Die Prägung wird durch die Gesamtbelastung dargestellt, die seit vielen Jahren am Immissionsort IO 02 vorherrscht. Ausgehend von der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die LSW zum Stichtag 24.05.2017 beträgt die Gesamtbelastung 41,2 dB(A) im Nachtzeitraum. Zum Stichtag 01.10.2012 betrug die Gesamtbelastung noch 42,8 dB(A) im Nachtzeitraum, die Verringerung ist auf bereits durchgeführte Lärminderungsmaßnahmen der LSW zurückzuführen. Es ist somit eine langjährige, den Schutzanspruch mindernde Prägung durch Gewerbelärm vorhanden.



c) Ortsüblichkeit eines Geräusches

Im Hinblick auf die oben dargestellte Rechtsprechung ist wegen der seit über einem halben Jahrhundert bestehenden Nachbarschaft des Betriebs zur Zollsiedlung eine Ortsüblichkeit anzunehmen (dazu sogleich).

d) Zuerst verwirklichte Nutzung

Zu betonen ist, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben ist. Die Wohnnutzungen innerhalb des unmittelbaren Gebietsumgriffs für den Immissionsort IO 02 am östlichen Gebietsrand sind entweder zeitgleich oder zeitlich der Bebauung im beplanten Bereich der Zollsiedlung nachgeordnet entstanden.

Der Bebauungsplan Nr. 2 für den westlichen Teil der Zollsiedlung trat 1976 in Kraft – also sechs Jahre nach dem ersten Bescheid für die Errichtung der LSW (Bescheid für die Bayrische-Elektro-Stahlwerke GmbH vom 28.08.1970 sowie vier Jahre nach dem Produktionsbeginn des Stahlwerks 1972). Zum Genehmigungszeitpunkt hatte die Bebauung jedoch mindestens zum Teil schon Bestand und wurde auch im Bescheid selbst angeführt. Im Wesentlichen ist jedoch von einer ungefähr gleichzeitigen Entwicklung der konfligierenden Nutzungen auszugehen.

e) Weitere Kriterien

In Anlehnung an die oben genannten Kriterien lässt sich festhalten, dass alle nach dem Abschneidekriterium möglichen Lärmwertensenkungen ($>0,1$ dB(A)) entweder schon umgesetzt sind oder mit diesem Bescheid angeordnet werden.

Wie im gerichtlichen Hinweis dargelegt, stehen auch die Bahnlinie und die Bundesstraße einer prägenden Wirkung nicht entgegen, vielmehr tragen sie als weitere emittierende Nutzungen zur Prägung bei. Die Bundesstraße verläuft in einer Entfernung von rund 320 m zum Immissionsort, die Bahnlinie liegt rund 600 m entfernt. Die Einwirkung der verkehrsbedingten Schallemissionen von der Bundesstraße B2 sowie der Bahnlinie Augsburg - Nürnberg sind auch durch Messungen belegt.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung durch die in Rede stehenden Emittenten steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht (bzw. nicht ausnahmslos) dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen (vgl. Ziffer 2.4 i.V.m. 7.4 TA Lärm, vgl. auch Rspr., etwa VG Berlin U.v. 24.1.2019 – 19 K 308.15 -, juris Rn. 62 m.w.N.).



E. Geeignetheit und Höhe des Zwischenwerts

Die Veränderung des Schutzanspruchs vom Niveau eines allgemeinen Wohngebietes auf einen Zwischenwert, der noch nicht dem Niveau eines Mischgebietes entspricht, wird als angemessen erachtet; dies begründet sich auch durch die Prägung des Orts- teils durch die gewerbliche Nutzung insgesamt.

Außerdem sind die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse auch in einem Mischgebiet ausreichend gewahrt.

Zentrale Aspekte, die die Absenkung des Schutzanspruches rechtfertigen, sind insbe- sondere die Folgenden:

- Der Immissionsort ist durch den Gewerbelärm unterschiedlicher Emittenten seit vielen Jahrzehnten geprägt. Der Betrieb der LSW trägt seit Jahrzehnten maßgeb- lich mit zur Geräuschgesamtbelastung bei. Weiterhin steht die Ortsüblichkeit der Geräuscheinwirkung außer Frage und der „Flächenvergleich“ fällt eindeutig zugunsten der Emittentenseite aus.
- Die Gemengelage besteht seit mehreren Jahrzehnten und ist bislang, soweit er- sichtlich, überwiegend konfliktfrei verlaufen.
- Durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Einhaltung des Standes der Lärmmin- derungstechnik bzw. Maßnahmen, die darüber hinausgehen wurde bzw. wird eine deutliche Lärminderung der LSW erreicht.

Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten sind in Anwendung von Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm auf einen geeigneten Zwischenwert zu erhöhen, soweit dies erforder- lich ist. Das heißt, dass der Zwischenwert so niedrig wie möglich zu bemessen ist.

Zudem gelten die LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm vom 23.03.2017, in deren Anhang festgelegt ist, dass „bei der Berechnung von Zwischenwerten (...) soweit mög- lich und sinnvoll, eine Nachkommastelle anzugeben (ist) (...)“.

Nach Subsumtion der o.g. Tatbestandsmerkmale und technischer Prüfung der vorge- legten Unterlagen kann damit der „soweit“ erforderliche Zwischenwert gebildet wer- den.

Dieser wird für den IO 2 für die Nachtzeit auf 42,2 dB(A) festgelegt.

Dieser Wert berücksichtigt einerseits die betrieblichen Belange der Antragstellerin und andererseits die Belange der schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld (s. Tabelle „Ge- samtbelastung an den Immissionsorten zur Nachtzeit“ unter 2.3.1.1).

Dieser Wert stellt damit den niedrigstmöglichen und niedrigstnötigen in Anwendung der o.g. Vorgaben der Ziffer 6.7 TA Lärm dar und ist daher ermessensgerecht.

III. Immissionsort 6: Herbertshofen Südost

A. Gebietseinstufung



Der Immissionsort IO 06 befindet sich konkret am Fischerweg 2 im südöstlichen Teil von Herbertshofen in Meitingen. Der Immissionsort liegt im unbeplanten Innenbereich des Ortsteils. Um den Gebietscharakter des Immissionsortes IO 06 zu bestimmen, wurde seitens der Antragsstellerin ein Gebietsumgriff gebildet, der wie folgt begrenzt wird: Im Norden durch den Verlauf des Fischerweges, im Osten und Süden durch die Kreisstraße A 29 und die unbebauten Flächen entlang der Straße und im Westen durch die Bebauung entlang der Straße am Krippweg.

Aufgrund der Lage und der Struktur der Wohnnutzungsgebäude (unmittelbar angrenzend an die Kreisstraße und Außenbereich sowie festgesetzte Allgemeine Wohngebiete und faktische Mischgebiete in Herbertshofen) wurde von der Antragsstellerin vom Charakter eines faktischen Allgemeinen Wohngebiets i.S. von § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO ausgegangen.

Es wurde neben dem bisher angenommen IO 6, welcher durch den Ersteller des immissionsschutztechnischen Gutachtens als allgemeines Wohngebiet qualifiziert wurde, auch die Bebauung südöstlich des Fischerwegs, s. anhängigen Lageplan, einer Überprüfung vor Ort unterzogen.

Für diesen Bereich (gelb) ist nach § 34 Abs. 2 BauGB, welcher bei nur eigener Betrachtung einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet werden könnte, bei einer gebotenen Gesamtbewertung des miteinzubeziehenden Umgebungsbereiches insgesamt eine Einstufung als Dorf/Mischgebiet zu treffen. Der nördlich anschließende Fischerweg vermag aufgrund seiner Ausgestaltung nicht den städtebaulichen Duktus zu unterbrechen, was zu einer gewissen Überprägung durch das nördlich angrenzende, noch vorhandene und teilweise festgesetzte Dorfmisch-gebiet/allgemeines Wohngebiet (rot) führt.

Vor allem die historische Dorf-/Mischgebietsbebauung entlang der Fuggerstraße wie auch die entsprechend dazu östlich angrenzend im Bebauungsplan H 10 getroffene Mischgebietsfestlegung wirkt hier südlich weiterlaufend über und fort.

Hinzu tritt beeinflussend die südlich feststellbare Gewerbefläche (Autohaus; magenta) sowie die Sportfläche mit Gewerbeanteil (Vereinsgaststätte; braun). Die im Flächennutzungsplan des Markts Meitingen für den hier zu beurteilenden Bereich einschließlich des Immissionsortes dargestellte Einstufung als Mischgebiet unterstützt und belegt diese Beurteilung (siehe nachfolgender Auszug aus dem FNP).





Die Feststellungen vor Ort stellen somit keinen nachhaltigen Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dar, sodass in einer Zusammenschau mit den nördlich und westlich angrenzenden Bereichen auch die unbeplanten Bereiche südlich des Fischerweges bei dieser gebotenen Gesamtbetrachtung als Dorfmischgebiet qualifizierbar sind. Diese Beurteilung trägt auch dem Abstufungsgebot ausreichend Rechnung. Die von Seiten des Antragsstellers vorgenommene Einstufung des Immissionsortes IO 6 als allgemeines Wohngebiet im „Übergangsbereich“ der Gebietsbereiche zu dem im Bebauungsplan H 10 dann östlich der Mühlstraße festgesetzten allgemeinen Wohngebiet stellt damit in jedem Fall eine vorsorgliche rechtssichere Bewertung dar, welche auch evtl. Beurteilungsvarianzen in der bauplanungsrechtlichen Bewertung absichert.

B. Gemengelage IO 6

Der Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 340 m zu dem gewerblich-industriell genutzten Bereich des Bebauungsplans „3/72 Baugebiet für ein Industrie- und Gewerbegebiet, östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“ bzw. „Gewerbegebiet mit reduzierten Emissionen“ und in einer Entfernung von rund 1,2 km zum Betrieb der LSW.

Der Immissionsort wird durch die gewerblich-industriellen Nutzungen in Herbertshofen-Süd geprägt. Aufgrund der Ergebnisse der Vorbelastungsuntersuchung und Ortsbegehungen sind insbesondere die Folgenden zu nennen:

- Ehemals Linde AG,
- Max Aicher GmbH & Co.KG (Zentrallager),
- Schweinemastbetrieb Reiter,
- Autohaus Sigg und
- Baugemeinschaft Gebr. Biehle GBR

Die Prägung erfolgt noch stärker durch die LSW in der o. a. Entfernung, die den maßgeblichen Vorbelastungsemitenten für den heranzuziehenden Immissionsort IO 06 im Nachtzeitraum darstellen.

Das angenommene faktische Allgemeine Wohngebiet ist mit ca. 0,4 ha sehr klein. Auch wenn das faktische Allgemeine Wohngebiet vorsorglich gemeinsam mit dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (Bebauungsplan „Westlich der B 2“, Größe von rund 5,2 ha) betrachtet würde, so hätte die gewerblich-industrielle Nutzung im südlichen Teil von Herbertshofen ein deutlich größeres Gewicht. Die durch die Anlagen und Betriebe in Anspruch genommene Fläche ist um rund das 9-fache größer als



die Fläche der gemeinsam betrachteten Allgemeinen Wohngebiete im südöstlichen Teil von Herbertshofen.

Insgesamt ist ein Aneinandergrenzen i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm gegeben.

C. Stand der Technik

Auf die generellen Ausführungen oben unter 2.3.1.2.2 wird verwiesen.

D. Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm für IO 6

a) Gemengelage

Ein Aneinandergrenzen liegt vor (s.o.).

b) Prägung des Einwirkungsgebietes

Der Immissionsort südlich der Fischerstraße wird durch eine Reihe von Emittenten, die die Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachen, geprägt. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb der LSW aber auch die weiteren gewerblich-industriellen Nutzungen im Bereich von Herbertshofen-Süd, die in der Vorbelastungsermittlung dargestellt werden. Einen Beitrag zur Prägung haben weiterhin die gewerblichen Nutzungen und insbesondere auch die landwirtschaftlichen Nutzungen/Hofstellen im unbeplanten Innenbereich von Herbertshofen (Bereich der faktischen Dorfgebiete östlich und westlich der Mühlstraße, der Fuggerstraße, der Ulrichstraße und der Klemensstraße).

Die Prägung wird durch die Gesamtbelastung dargestellt, die seit vielen Jahren am Immissionsort IO 06 vorherrscht. Ausgehend von der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die LSW zum Stichtag 24.05.2017 beträgt die Gesamtbelastung 40,4 dB(A) im Nachtzeitraum. Zum Stichtag 01.10.2012 betrug die Gesamtbelastung noch 40,9 dB(A) im Nachtzeitraum, vgl. Müller-BBM Bericht-Nr. P75522/04 vom 03.09.2019, S. 23, zum laufenden Antrag sowie Anlage 2, S. 30, des öffentlich-rechtlichen Vertrags. Die Verringerung ist zum Teil auf bereits durchgeführte Lärm-minderungsmaßnahmen der LSW zurückzuführen. Es ist somit eine langjährige, den Schutzanspruch mindernde Prägung durch Gewerbelärm vorhanden.

c) Ortsüblichkeit

Im Hinblick auf die oben dargestellte Rechtsprechung ist wegen der seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Nachbarschaft des Betriebs zum IO 6 eine Ortsüblichkeit anzunehmen (dazu sogleich).



d) Zuerst verwirklichte Nutzung

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben ist. Die Reihenhauszeile südlich der Fischerstraße wurde Anfang der 1970er Jahre errichtet. Die Reihenhauszeile befand sich zum Zeitpunkt der Entstehung am Ortsrand. Nur im Westen gab es schon bestehende Bebauung, die Wohnbebauung nördlich und südlich ist später entstanden. Der Bebauungsplan „Westlich der B 2“, in der das Allgemeine Wohngebiet nördlich der Fischerstraße festgesetzt wird, trat 1983 in Kraft – also mehr als zehn Jahre nach dem ersten Bescheid für die Errichtung der LSW und der Inbetriebnahme (Bescheid für die Bayrische-Elektro-Stahlwerke GmbH vom 28.08.1970 und Produktionsbeginn 1972).

Unbeschadet der konkreten zeitlichen Abfolge der Entstehung der Konfliktsituation ist zu berücksichtigen, dass, soweit ersichtlich, das jahrzehntelange Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bislang überwiegend konfliktfrei verlaufen ist.

e) Weitere Kriterien

Der Immissionsort wird auch durch die immer noch rege befahrene Kreisstraße A 29 mitgeprägt, die unmittelbar östlich an den Gebietsumgriff angrenzt. Dieser Lärm unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm (s.o.).

Der Gebietsumgriff südlich der Fischerstraße hat zudem eine Größe von nur rund 0,4 ha und ist damit dem gewerblich genutzten Teil in Herbertshofen-Süd mit einer Größe von rund 50 ha deutlich untergeordnet.

E. Geeignetheit und Höhe des Zwischenwertes

Für den Tagzeitraum kann die Bildung eines Zwischenwertes entfallen, auch wenn die Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sind; die Gesamtbelastung liegt im Tagzeitraum unterhalb des Immissionsrichtwertes Nr. 6.1 TA Lärm.

Zudem gelten die LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm vom 23.03.2017, in deren Anhang festgelegt ist, dass „bei der Berechnung von Zwischenwerten (...) soweit möglich und sinnvoll, eine Nachkommastelle anzugeben (ist) (...)“.

Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten sind in Anwendung von Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm auf einen geeigneten Zwischenwert zu erhöhen, soweit dies erforderlich ist. Das heißt, dass der Zwischenwert so niedrig wie möglich zu bemessen ist.

Nach Subsumtion der o.g. Tatbestandsmerkmale und technischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann damit der „soweit“ erforderliche Zwischenwert gebildet werden.

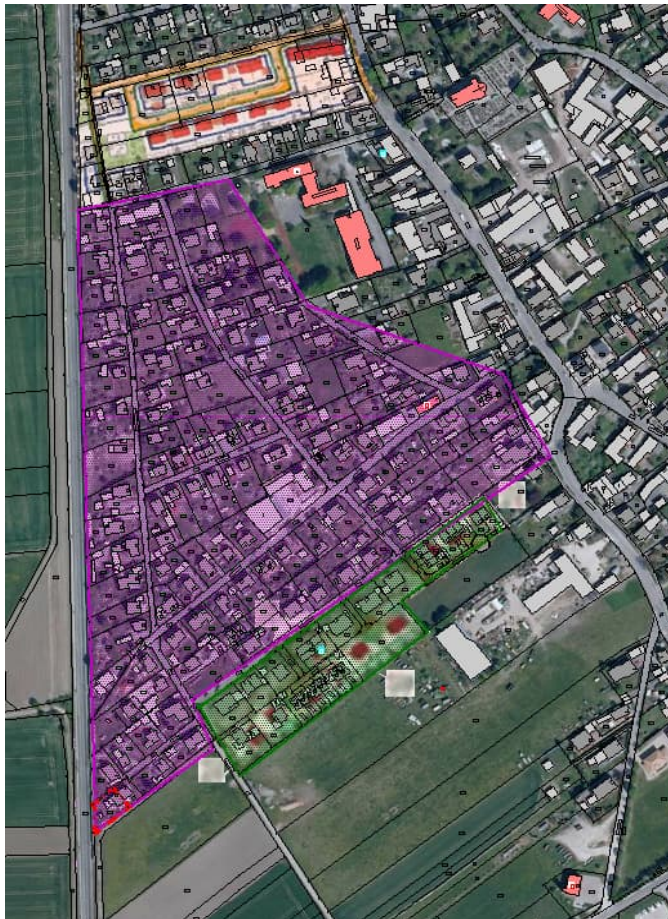
Dieser wird für den IO 6 für die Nachtzeit auf 41,5 dB(A) festgelegt.

Dieser Wert berücksichtigt einerseits die betrieblichen Belange der Antragstellerin und andererseits die Belange der schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld (s. Tabelle „Gesamtbelastung an den Immissionsorten zur Nachtzeit“ unter 2.3.1.1).

Dieser Wert stellt damit den niedrigstmöglichen und niedrigstnötigen in Anwendung der o.g. Vorgaben der Ziffer 6.7 TA Lärm dar und ist daher ermessensgerecht.

IV. Immissionsort 21: Herbertshofen Südwest (Fl.Nr. 658/10 Herbertshofen)

A. Gebietseinstufung



Der Immissionsort Herbertshofen Südwest auf der Fl.Nr. 658/10 liegt am Rand eines nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO einzustufenden allgemeinen Wohngebiets. Die Lage des IO 21 unmittelbar östlich angrenzend an die Fernverkehr-Bahnlinie Augsburg-Donauwörth sowie im Osten übergehend in das Bebauungsplangebiet H 26 „Ludwig-Thoma und Gutenbergstraße“ sowie die Struktur des weiträumigen Bereichs selber vermittelt ein allgemeines Wohngebiet. Der im Gesamten einzustellende weit-



läufige Bereich des Gebiets wird im Westen entlang der gesamten Gebietslänge unmittelbar von der Bahnlinie, im Südosten weitgehend vom vorgenannten Baugebiet mit einem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sowie zudem der ausgedehnten Hofstelle eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung, im Osten mit dem Dorf- bzw. Mischgebiet des Altortskerns von Herbertshofen sowie im Norden durch ein weiteres festgesetztes allgemeines Wohngebiet eingerahmt. Diese angrenzenden Bereiche beeinflussen, prägen und charakterisieren den betroffenen Gebietsbereich maßgeblich mit und führen auch faktisch die in den Bebauungsplangebiet festgesetzten Gebietseinstufungen eines allgemeinen Wohngebiets weiter. Die für ein reines Wohngebiet zusätzlich erforderlichen typischen speziellen Ausprägungen und Grundvoraussetzungen einer derartigen Gebietsanlage sind nicht gegeben. In der grundsätzlichen Alleinstellung des WR im Wesentlichen nur für zugelassenes Wohnen muss sich ein derartiges Gebiet als eine Art besonderes Schutzgebiet für Wohnruhe erweisen und widerspiegeln. WR's sind nach deren Zulässigkeitskatalog und insbesondere auch deren Zweckbestimmung im besonderen Maße ruhige Gebiete. Die vorhandene Bebauung wie auch die Umgebungsfaktoren werden diesen erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme eines reinen Wohngebiets bereits vom Grundsatz der Gebietsanlage nicht gerecht.

Auch die weiteren Grundlagen für ein reines Wohngebiet sind aufgrund der innerhalb des Gebiets bestehenden Strukturen der Wohngebäude in verschiedenen Ausprägungsvarianten und Nutzungsintensitäten wie auch vorhandenen bzw. ehemaligen gewerbliche Nutzungen (z. B. Malerbetrieb, Baugeschäft, Bäckerei), deren vorhandene Gebäudebestände hier auch noch zumindest noch eine Nachprägung entwickeln, nicht vorhanden.

In der Gesamtbeurteilung ist deshalb für den IO 21 und dessen weiteren Umgebungsbereich von einem allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO auszugehen.

B. Gemengelage IO 21

Der Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 260 m zu dem gewerblich-industriell genutzten Bereich des Bebauungsplans „3/72 Baugebiet für ein Industrie- und Gewerbegebiet, östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“ bzw. „Gewerbegebiet mit reduzierten Emissionen“ und in einer Entfernung von rund 1,0 km zum Betrieb der LSW.

Der Immissionsort wird vor allen Dingen im südlichen Teil durch die gewerblich-industriellen Nutzungen deutlich geprägt. Es sind insbesondere die folgenden Nutzungen zu nennen:

- Schweinemastbetrieb Reiter und
- Baugemeinschaft Gebr. Biehle GbR



Die Prägung erfolgt noch stärker durch die weiter südlich gelegenen Betriebe und Anlagen des ehemaligen Betriebs der Linde AG in einer Entfernung von rund 920 m zum Immissionsort, dem Zentrallager der Max Aicher GmbH & Co.KG in einer Entfernung von ca. 700 m und der LSW in einer Entfernung von rund 1.000 m.

Obwohl der Gebietsumgriff, in dem der Immissionsort IO 21 liegt, mit rund 10,3 ha eher groß ist, hat die gewerblich-industrielle Nutzung im südlichen Teil von Herbertshofen dennoch ein deutlich größeres Gewicht. Die durch die Anlagen und Betriebe im Bereich des B-Planes 3/72 mit einem Umfang von ca. 50 ha in Anspruch genommene Fläche ist um mehr als das 5-fache größer als die Fläche des Gebietsumgriffs, in dem der Immissionsort IO 21 liegt.

Insgesamt ist ein Aneinandergrenzen i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm gegeben.

C. Stand der Technik

Auf die generellen Ausführungen oben unter 2.3.1.2.2 wird verwiesen.

D. Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm für IO 21

a) Gemengelage

Ein Aneinandergrenzen liegt vor (s.o.).

b) Prägung des Einwirkungsgebietes

Der südwestliche Bereich von Herbertshofen wird durch eine Reihe von Emittenten, die die Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachen, geprägt. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb der LSW aber auch die weiteren gewerblich-industriellen Nutzungen im Bereich von Herbertshofen-Süd, die in der Vorbelastungsermittlung dargestellt werden (dort Kapitel 4.1). Weiterhin wird der Immissionsort durch die landwirtschaftlichen Nutzungen und die gewerblichen Nutzungen im Ortskern von Herbertshofen (Bereich der faktischen Dorfgebiete östlich und westlich der Mühlstraße, der Fuggerstraße, der Ulrichstraße und der Klemensstraße, insbesondere landwirtschaftlicher Betrieb in der Ulrichstraße 8 mit einer Flächengröße von rund 1,5 ha) innerhalb des Gebietsumgriffs geprägt.

Die Prägung wird durch die Gesamtbelastung dargestellt, die seit vielen Jahren am Immissionsort IO 21 vorherrscht. Ausgehend von der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die LSW zum Stichtag 24.05.2017 beträgt die Gesamtbelastung



42,0 dB(A) im Nachtzeitraum. Zum Stichtag 01.10.2012 betrug die Gesamtbelastung noch 42,8 dB(A) im Nachtzeitraum, die Verringerung ist zum Teil auf bereits durchgeführte Lärminderungsmaßnahmen der LSW zurückzuführen.

Darüber hinaus ist auch die Prägung des Immissionsortes durch die nicht störenden Gewerbebetriebe innerhalb der Gebietsumgriffsgrenzen selbst zu berücksichtigen. Insbesondere der südliche Bereich des Gebietsumgriffs an der Liebigstraße wird durch die drei vorhandenen Nicht-Wohnnutzungen (ehemaliges Feuerwehrhaus, Malermeister Pohl und Baustoffhandel, mitgeprägt, auch wenn von diesen Nutzungen eher eine städtebauliche Prägung als eine Geräuschbelastung – zumindest im Nachtzeitraum – ausgeht.

Es ist somit eine langjährige, den Schutzanspruch mindernde Prägung durch Gewerbelärm vorhanden.

Flächenvergleich

Der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme. Der Gebietsumgriff im südwestlichen Teil von Herbertshofen selbst weist eine Größe von rund 10,3 ha auf. Selbst wenn der Umgriff gemeinsam mit dem angrenzenden festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (Bebauungsplan „L-Thoma- und Gutenbergstraße“, ca. 1,8 ha, gemeinsam bewertet wird, hat dieses Gebiet ein weitaus geringeres Gewicht als der gewerblich-industriell genutzte Bereich in Herbertshofen-Süd (rund 50 ha).

Eine Prägung des Immissionsortes durch den Umfang der gewerblich-industriellen Nutzungen in den südlichen Bereichen von Herbertshofen ist somit gegeben.

c) Ortsüblichkeit

Im Hinblick auf die oben dargestellte Rechtsprechung ist wegen der seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Nachbarschaft des Betriebs zum IO 21 eine Ortsüblichkeit anzunehmen.

d) Zuerst verwirklichte Nutzung

Zu betonen ist, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben ist. Die Auswertung der historischen Karten hat ergeben, dass erste Ansätze der Bebauung im Gebietsumgriff bereits in sehr aufgelockerter Form in den 1950er Jahren bestanden haben, der Ortsteil Herbertshofen wurde jedoch zu diesem Zeitpunkt noch deutlich durch die landwirtschaftlichen Nutzungen im Ortskern dominiert.

Eine Verfestigung und Verdichtung der Wohnbebauung in der sich heute zeigenden Form erfolgte erst in den 1980er Jahren. Insbesondere der heutige Ortsrand (südwestlicher Teil von Meitingen-Herbertshofen) ist erst viele Jahre nach dem ersten



Bescheid für die Errichtung der LSW (Bescheid für die Bayrische-Elektro-Stahlwerke GmbH vom 28.08.1970 und nach dem Produktionsbeginn 1972 und nach dem ersten Genehmigungsbescheid für den Betrieb ehemals Linde AG (1979) entstanden siehe hier insbesondere die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans H 26 „Ludwig-Thoma und Gutenbergstraße“ 2. Änderung vom Mai 1996).

e) Weitere Kriterien

Weiterhin ist zu betonen, dass der Immissionsort auch durch die Bahnlinie geprägt wird. Diese verläuft unmittelbar westlich angrenzend, die Entfernung zum Gleiskörper beträgt weniger als 20 m. Ebenfalls wird eine Prägung durch die Bundesstraße B 2 in einer Entfernung von rund 800 m in südwestlicher Richtung bejaht. Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung durch den in Rede stehenden Emittenten steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen (s.o.).

E. Geeignetheit und Höhe des Zwischenwertes

Für den Tagzeitraum kann die Bildung eines Zwischenwertes entfallen, auch wenn die Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sind; die Gesamtbelastung liegt im Tagzeitraum unterhalb des Immissionsrichtwertes Nr. 6.1 TA Lärm.

Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten sind in Anwendung von Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm auf einen geeigneten Zwischenwert zu erhöhen, soweit dies erforderlich ist. Das heißt, dass der Zwischenwert so niedrig wie möglich zu bemessen ist.

Zudem gelten die LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm vom 23.03.2017, in deren Anhang festgelegt ist, dass „bei der Berechnung von Zwischenwerten (...) soweit möglich und sinnvoll, eine Nachkommastelle anzugeben (ist) (...)“.

Nach Subsumtion der o.g. Tatbestandsmerkmale und technischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann damit der „soweit“ erforderliche Zwischenwert gebildet werden.

Dieser wird für den IO 21 für die Nachtzeit auf 42,5 dB(A) festgelegt.

Dieser Wert berücksichtigt einerseits die betrieblichen Belange der Antragstellerin und andererseits die Belange der schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld (s. Tabelle „Gesamtbelastung an den Immissionsorten zur Nachtzeit“ unter 2.3.1.1).

Dieser Wert stellt damit den niedrigstmöglichen und niedrigstnötigen in Anwendung der o.g. Vorgaben der Ziffer 6.7 TA Lärm dar und ist daher ermessensgerecht.



2.3.2 Der Technische Umweltschutz führt zum Thema Luftreinhaltung Folgendes aus:

Zur Beurteilung der Belange der Luftreinhaltung wurden folgende Gutachten vorgelegt:

- Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a der Fa. Müller BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140325/03)
- Gutachtliche Stellungnahme zu diffusen staubförmigen Emissionen aus Umschlag-, Transport- und Lagervorgängen des Stahlwerkes der Fa. Müller BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140325/01)
- Gutachtliche Stellungnahme zu diffusen staubförmigen Emissionen aus der Aufbereitung von Elektroofenschlacke (EOS) und Hüttenmineralstoff (HMS) sowie Walzzunderaufbereitung durch die Max Aicher Umwelt GmbH der Fa. Müller BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140325/02)
- Gutachtliche Stellungnahme zu Zink-Depositionen im Einwirkungsbereich der Lech-Stahlwerke in Meitingen, hier: ins FFH-Gebiet Nr. 7431-301 (Lechauen nördlich Augsburg), der Fa. Müller BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 29.09.2020 (Bericht Nr. M140325/04)

In der „Gutachtlichen Stellungnahme zu diffusen staubförmigen Emissionen aus Umschlag-, Transport- und Lagervorgängen im Stahlwerk“ des Büros Müller-BBM werden die diffusen staubförmigen Emissionen prognostiziert, die mit Umschlag-, Transport- und Lagervorgängen im Stahlwerk verbunden sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Emissionen an staubförmigen Stoffen durch die geplante Kapazitätserhöhung gegenüber dem Stand der letzten Genehmigung (Walzwerkerneuerung) von 93,6 t/a auf 105,2 t/a erhöhen. Dies entspricht einer Zunahme der Emissionen um 12,4 %. Gegenüber der Kapazitätssteigerung von 27 % fällt die prognostizierte Erhöhung der Emissionen niedriger aus. Der Gutachter begründet dies zum einen damit, dass sich die Berechnungsgrundlage der Berechnung der Fahrwegemissionen gegenüber der letzten Prognose geändert hat (VDI 3790 Blatt 4), und dass sich zum anderen die geänderte Werkszufahrt, die nun auch im Süden des Werksgeländes möglich ist, positiv auf die Emissionen auswirkt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens fließen in die Immissionsprognose (s. Müller-BBM Bericht-Nr. M140325/03) ein und werden dort bewertet.

In der „Gutachtlichen Stellungnahme zu diffusen staubförmigen Emissionen aus der Aufbereitung von Elektroofenschlacke (EOS) und Hüttenmineralstoff (HMS) sowie Walzzunderaufbereitung durch die Max Aicher Umwelt GmbH“ des Büros Müller-BBM werden die diffusen staubförmigen Emissionen prognostiziert, die mit der Aufbereitung von Elektroofenschlacke (EOS) und Hüttenmineralstoff (HMS) sowie mit der Walzzunderaufbereitung durch die Max Aicher Umwelt GmbH (MAU) verbunden sind. Die vorgenannten Stoffe fallen im Stahlwerk der LSW an und werden auf dem dem Stahlwerk



benachbarten Betriebsgeländer der MAU aufbereitet und einer Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens fließen ebenfalls in die Immissionsprognose (s. Müller-BBM Bericht-Nr. M140325/03) ein und werden dort bewertet.

In der „Immissionsprognose für Luftschadstoffe“ des Büros Müller-BBM wird prognostiziert, welche Immissionen an Luftschadstoffen im Umfeld der LSW zu erwarten sind, wenn die Kapazität des Stahlwerks auf 1,4 Mio. t/a erhöht wird. Neben den Emissionen, die aus den Ergebnissen der oben genannten Gutachten resultieren, werden auch die Emissionen aus dem Betrieb des Stahl- und des Walzwerks der Immissionsprognose zugrunde gelegt, wobei als Emissionsgrößen die in den Bescheiden für die LSW festgesetzten Emissionsgrenzwerte berücksichtigt wurden.

Die Berechnung der Immissionen wurden für die vier Beurteilungspunkte im Sinne der Nr. 2.2 TA Luft, die bereits in 2005 festgelegt wurden, sowie für 31 weitere Monitorpunkte durchgeführt.

In der Zusammenfassung stellt der Gutachter Folgendes fest:

„Für die vier Beurteilungspunkte sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Bei der Ausbreitungsrechnung werden für die Schadstoffe Blei (Konzentration), Quecksilber (Konzentration), Antimon (Konzentration), Zinn (Konzentration), Thallium (Konzentration, Deposition), Cobalt (Konzentration), Kupfer (Konzentration), PAH (Benzo(a)pyren) (Konzentration) und Vanadium (Deposition) die Irrelevanzschwellen der TA Luft, LAI bzw. der sonstigen Orientierungswerte für die Konzentrationswerte unterschritten. Für diese Schadstoffe kann somit eine weitere Betrachtung von Immissionskenngrößen (Vor- und Gesamtbelastung) entfallen.
- Die PCDD/F-Deposition aus der Anlage liegt an den Beurteilungspunkten maximal bei 2,23 pg I TE/m²d, entsprechend ca. 25 % des Depositionswerts des aktuellen Entwurfs der neuen TA Luft, der somit (durch die anlagenbedingten Immissionsbeiträge) deutlich unterschritten wird. Der Zielwert des LAI für die Konzentration wird mit maximal 1,4 % des Zielwertes weit unterschritten.
- Da die Zusatzbelastung der Schadstoffdepositionen der Stoffe Gesamtstaub, Arsen, Blei, Cadmium, Cobalt, Kupfer, Nickel, Chrom, Antimon, Zink, Quecksilber, Zinn und PCDD/F + dl PCB sowie der Konzentrationen von Schwebstaub als auch Arsen, Chrom, Nickel, Vanadium, Cadmium und Mangan im Schwebstaub nicht irrelevant im Sinn der Nr. 4.1 Buchstabe c) i. V. mit Nr. 4.2.2 Buchstabe a) sowie Nr. 4.5.2 Buchstabe a) der TA Luft ist, muss die Immissions-Jahresvorbelastung (IJV) dieser Schadstoffe ermittelt werden.
- Für diese Komponenten werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionswerte für das Jahr an den Beurteilungspunkten unterschritten.



- Ausnahmen bilden die Deposition an Zink am BP 2, für die rechnerisch eine Überschreitung des aus der BBodSchV abgeleiteten Beurteilungskriteriums ermittelt wird.
- Die zulässige Überschreitungshäufigkeit für Schwebstaub wird an den vier Beurteilungspunkten eingehalten.
- Der Jahresgrenzwert der 39. BImSchV für Feinstaub PM-2,5 wird an allen Beurteilungspunkten deutlich unterschritten.

Für die sonstigen Monitorpunkte im Umfeld der LSW ergibt sich Folgendes:

- Im Nahbereich ergeben sich an vielen Monitorpunkten für viele Stoffe aufgrund der Nähe zur LSW nicht-irrelevante Zusatzbelastungen, allerdings werden hier unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionswerte für das Jahr unterschritten.
- Ausnahmen bilden die Konzentration an Mangan im Schwebstaub PM-10 sowie die Depositionen an Nickel, Chrom und Zink, für die an einzelnen Monitorpunkten im Nahbereich Überschreitungen der Beurteilungswerte prognostiziert werden.

Für die Stoffe und Beurteilungs- bzw. Monitorpunkte, für die Überschreitungen von Beurteilungskriterien prognostiziert wurden, erfolgte eine detaillierte Analyse unter Berücksichtigung ggf. vorliegender Messergebnisse und der tatsächlich in den jeweiligen Bereichen exponierten Schutzgütern. Diese Analyse gelangte zu folgenden Ergebnissen:

Mangan im Schwebstaub PM-10:

- Der einzige Monitorpunkt, an dem ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Menschen vorliegt und an dem der WHO-Wert für Mangan im Schwebstaub PM-10 rechnerisch überschritten wird, ist MP 23 (Linde).
- Der im Zuge einer umweltmedizinisch-humantoxikologischen Gefährdungsabschätzung durch die Gesellschaft für Umwelttoxikologie und Krankenhaushygiene mbH Wetzlar (GUK) [18] eigens für die Situation bei Linde abgeleitete Beurteilungswert von 700 ng/m³ wird am MP 23 (Linde) lediglich zu ca. 26 % ausgeschöpft, der AGW/100-Wert (2.000 ng/m³) zu 9,2 %.
- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die berechneten Mangan-Konzentrationen am MP 23 (Linde) den konservativen Ansätzen der Immissionsprognose entsprechend die tatsächliche Immissionssituation weit überbewerten. Die tatsächlich gemessene Gesamtbelastung lag dort während der jüngsten Vorbelastungsmessungen trotz der noch nicht erfolgten Einhausung des Schrottplatzes bei unter 12 ng/m³ und damit weit selbst unter dem WHO-Wert.



- Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Mangan-Immissionen im Bereich des Linde-Geländes ist daher nicht gegeben.

Nickel- und Chrom-Deposition:

- Unter Berücksichtigung der Messwerte für den Ist-Zustand, die die deutliche (z. T. um ein Vielfaches) Überbewertung der Nickel- und Chromdepositionen durch die Prognose belegen, kann davon ausgegangen werden, dass der Immissionswert für die Nickel-Deposition und der aus der BBodSchV abgeleitete Beurteilungswert für die Chrom-Deposition auch nach den geplanten Änderungen an allen Beurteilungs- und Monitorpunkten eingehalten werden.

Zink-Deposition:

- Im Vergleich mit den Messergebnissen (2011 bis 2017) im Umfeld der LSW zeigt sich, dass die Zink-Depositionen an allen Vergleichspunkten durch die Prognose aufgrund der ausgesprochen konservativen Emissionsansätze insbesondere auch für die Zink-Emissionen über die verbleibenden Restundichtigkeiten der Stahlwerkshalle weit überbewertet werden.
- Unter Berücksichtigung der tatsächlich gemessenen Depositionen ist an allen Monitorpunkten mit einer sicheren Einhaltung des Beurteilungswerts für die Zink-Deposition zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach den Ergebnissen der vorliegenden Immissionsprognose – in Bezug auf den hier geprüften stofflichen Umfang und die herangezogenen Beurteilungskriterien – von den luftgetragenen Emissionen an Stäuben und Staubinhaltsstoffen des entsprechend den aktuellen Planungen geänderten Werks keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.“

Gutachten Zink-Deposition:

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurde bezüglich der Zink-Depositionen in den westlich der LSW gelegenen Lechauen, die als FFH-Gebiet eingestuft sind, die „Gutachtliche Stellungnahme zu Zink-Depositionen im Einwirkungsbereich der Lech-Stahlwerke in Meitingen hier: ins FFH-Gebiet Nr. 7431-301 (Lechauen nördlich Augsburg)“, Bericht Nr. M140325/04, vom 29.09.2020 durch das Büro Müller-BBM vorgelegt.

Im Ergebnis stellt dieses Gutachten fest, dass auf Grundlage der beschriebenen Ergebnisse keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen und Erhaltungszielen durch den Parameter Zink festzustellen sind und dass die Kapazitätserweiterung daher als FFH-verträglich auch in Bezug auf den Parameter Zink einzustufen ist.



Die im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung sind plausibel.

Bei den letzten Emissionsmessungen an den Filtern F1 – F4 wiesen die im Abgas gemessenen Parameter Konzentrationen auf, die einen ausreichend großen Abstand zu den festgesetzten Grenzwerten hatten (s. Messberichte Nr. 190369 vom 13.01.2020 und 190272/1 vom 13.08.2019 der LGA). Es sollten nach Umsetzung der Kapazitätserhöhung dennoch Abnahmemessungen an den Filtern F1 – F4 erfolgen, um sicher zu gehen, dass die in bestehenden Bescheiden festgesetzten Emissionsgrenzwerte weiterhin eingehalten werden; dies wurde über eine Nebenbestimmung in diesem Genehmigungsbescheid entsprechend festgesetzt.

2.3.3 Der Fachbereich Bauleitplanung, Bauordnung beim Landratsamt Augsburg teilt Folgendes mit:

2.3.3.1 Das Vorhaben „Wesentliche Änderung und Kapazitätserhöhung des Elektrostahl- und Warmwalzwerks“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan 3/72 für ein Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industrie-Straße der Gemeinde Meitingen, Ortsteil Herbertshofen). Der verfahrensgegenständliche Bereich ist bauplanungsrechtlich als Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO 1968 festgesetzt. Der Markt Meitingen hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 05.12.2019 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Marktgemeinderats vom 04.12.2019 zugestimmt.

2.3.3.2 Die Schrottplatzeinhausung bis Achse 34 wurde unter den Bauantragsnummern 2-359-2015-BI und 2-2676-2015-BI bauordnungs- und bauplanungsrechtlich beurteilt. Die hierzu abgegebenen Stellungnahmen bleiben unverändert bestehen.

2.3.4 Der Fachbereich Wasserrecht sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft äußern sich wie folgt:

Die Antragstellerin plant eine Kapazitätssteigerung des bestehenden Elektrostahl- und Warmwalzwerkes von derzeit 1,1 Mio. t/a auf 1,4 Mio. t/a. Hierbei sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG als relevante Maßnahmen der Austausch von zwei bestehenden Trafos gegen neue Trafos mit höherer Leistung (je 27.840 Liter Trafo Öl (WGK 1) Inhalt, jeweils in einer Auffangwanne mit 33 m³ Rückhaltvolumen) geplant; darüberhinausgehend sollen entsprechend den Antragsunterlagen keine anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG geändert oder neu errichtet werden.



Bei den neuen Trafos handelt es sich jeweils um eine Verwendungsanlage für wassergefährdende Stoffe nach § 2 Abs. 27 AwSV. Mit einem Volumen von 27.840 Litern Transformatoröl und der WGK 1 sind diese jeweils entsprechend § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Entsprechend § 63 WHG bedürfen Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe keiner Eignungsfeststellung.

2.3.5 Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nimmt wie folgt Stellung:

Aufgrund der geplanten Kapazitätserhöhung und weil eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Deposition von Staub nicht völlig ausgeschlossen werden kann, schlägt das Wasserwirtschaftsamt vor, auch zukünftig Depositionsmessungen durchzuführen. Dies wurde über eine Nebenbestimmung in diesem Genehmigungsbescheid entsprechend festgesetzt.

2.3.6 Der Naturschutz teilt zum Antrag Folgendes mit:

Mit dem beantragten Vorhaben wird keine Beanspruchung und Versiegelung neuer Flächen ausgelöst, bau- und anlagenbedingte erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden. Jedoch sind betriebsbedingte Auswirkungen resultierend aus der Kapazitätserhöhung möglich. Für die Tierwelt können v.a. Emissionen von Geräuschen negative Auswirkungen haben, für die Flora und Lebensräume v.a. Emissionen von Luftschadstoffen und Staub, welche in benachbarten Gebieten abgelagert werden.

Die Antragstellerin legte umfangreiche Unterlagen, u.a. zur Umweltverträglichkeit, vor. Von Seiten des Naturschutzes wurden hiervon die Schutzgüter Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaft und Erholung und Natura 2000-Gebiete geprüft; die Aussagen zu den weiteren Schutzgütern wurden von den jeweils zuständigen Fachbehörden geprüft.

In den Unterlagen wurden die einzelnen Themen umfangreich abgearbeitet, die Einschätzungen sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde größtenteils schlüssig und plausibel.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt durch Geräuschemissionen werden zutreffend beschrieben, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenwelt durch die Deposition von Staub inkl. dessen Inhaltsstoffen kommt der UVP-Bericht zum Ergebnis, dass das Vorhaben bei fast allen Parametern in einer erhöhten Zusatzbelastung im nahe



gelegenen Umfeld der Anlage resultiert. Die Aussage, dass die Stoffeinträge in die umgebenden landwirtschaftlichen und Waldflächen nur eine eingeschränkte naturschutzfachliche Relevanz haben, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. Insbesondere die östlich der Anlage gelegenen Waldflächen zwischen Lech und Lechkanal sind in der offiziellen Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt als Auwald kartiert, ein gemäß § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützter Biotoptyp; vor allem Waldflächen, aber auch andere betroffene Habitats wie Saumstrukturen, Grünland, etc. sind als Lebensraum für viele verschiedene Arten von Bedeutung. Ob die mit Realisierung des Vorhabens zu erwartende Schadstoffdeposition in der Gesamtbelastung hoch genug ist, um die angrenzenden Lebensräume erheblich zu beeinträchtigen, wurde in der Folge vom Landesamt für Umwelt geprüft.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aufgrund der räumlichen Nähe der Anlage zum FFH-Gebiet Nr. 7431-301.02 „Lechauen nördlich Augsburg“ ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets bzw. dessen Erhaltungszielen hervorgerufen werden (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Zur Bewertung der durch das Vorhaben ausgelösten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wurden durch die Antragstellerin Unterlagen vorgelegt; diese dienten der unteren Naturschutzbehörde als Beurteilungsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das genannte FFH-Gebiet ist in Teilbereichen zugleich als Naturschutzgebiet „Lechauen westlich Todtenweis“ ausgewiesen. Beurteilungsrelevant sind in diesem Zusammenhang v.a. die Emissionen von Luftschadstoffen bzw. deren Eintrag ins FFH-Gebiet. Der UVP-Bericht und die enthaltenen Bewertungen kommen zu dem Ergebnis, dass sich durch die Deposition von Schwermetallen für einige Parameter nur geringfügige Schadstoffanreicherungen in den Böden innerhalb des FFH-Gebiets ergeben werden, für andere Parameter sind höhere Zusatzbelastungen zu erwarten. Auf aquatische Systeme seien nur sehr geringe Zusatzbelastungen zu erwarten. Insgesamt sei das Vorhaben mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets verbunden.

Die vorgelegten Unterlagen und Ausführungen erscheinen schlüssig.

Die Frage ob die prognostizierten Werte plausibel sind und ob die zu erwartenden Schadstoffeinträge in der Gesamtbelastung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führen können, wurde von Seiten des Landesamtes für Umwelt geprüft. Hierzu wurde eine ergänzende Ausarbeitung durch die Antragstellerin vorgelegt. Für den Vergleich der Stoffeinträge mit den entsprechenden Beurteilungswerten wurden sowohl die vorliegenden Messergebnisse (für die Schadstoffdeposition und für die Schadstoffkonzentration im Boden) zur Bestimmung der Vorbelastung als auch die Prognosewerte der Ausbreitungsrechnungen zur Bestimmung der Zusatzbelastung herangezogen. Dabei wurden insbesondere die Messpunkte MP10 westlich des FFH-Gebie-



tes und MP6 am östlichen Rand des FFH-Gebietes genauer betrachtet. Zusammenfassend ist dabei festzuhalten, dass die Summe aus Vorbelastung (mittlere Depositionsmesswerte aus 2015-2019) und Zusatzbelastung (Differenz zwischen den Prognosewerten für 2019 und für 2017) die Beurteilungswerte des Anhangs 2, Nr. 5 BBodSchV und der Nr. 4.5.1 der TA Luft unterschreiten.

Die gemessenen und prognostizierten Stoffeinträge erscheinen plausibel. Hinweise auf fehlerhaft durchgeführte Messungen oder Berechnungen ergaben sich nicht. Um Beeinträchtigungen durch die Deposition von Staub ausschließen zu können, sind auch künftig Depositionsmessungen durchzuführen. Dies wurde über eine Nebenbestimmung in diesem Genehmigungsbescheid entsprechend festgesetzt.

2.3.7 Der Markt Meitingen hat sein Einvernehmen zum geplanten Vorhaben erteilt.

3. Behandlung der Einwendungen

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde (z.B. durch Auflagen zur Genehmigung) oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen.

Die vorgetragenen Einwendungen führen im Ergebnis nicht dazu, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung abzulehnen wäre. Zudem sind solche Einwendungen ausgeschlossen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (Landmann / Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, Rn. 126 zu § 10).

Nachdem aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Erörterungstermin nicht stattfinden konnte, wurde im Verfahren eine Online-Konsultation durchgeführt. Hierfür wurden tabellarische Übersichten auf Grundlage der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen erstellt. Die nachfolgende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgt geordnet nach den einzelnen Themen und Schutzgütern.

Die nach Themenbereichen gegliederten inhaltlichen Beschreibungen bzw. Wiedergaben der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, die Entgegnung der Antragstellerin sowie die entsprechende Würdigung durch die Genehmigungsbehörde werden im Folgenden dargestellt:



3.1 Thema Lärmschutz

3.1.1 Einwendungen der AGL Meitingen e.V.

3.1.1.1 Schallschutz

Die AGL Meitingen e.V. hält die gegebene Schutzsituation von Herbertshofener Anwohnern unter Betrachtung der zeitlichen Abfolge der konfligierenden Nutzungen für einen Großteil der Schutzadressaten für nicht akzeptabel und mit der historischen Situation nicht begründbar. Sie trägt vor, dass in „Anlage 6-4-Schall-Schutzanspruchbeurteilung der IOs_MBBM“ vom 03.09.19 unter 4.3.2.4 aufgeführt wird, dass Wohnbebauung nördlich des Fischerwegs nach der Errichtung von Lechstahl entstanden ist und daher unter Abwägung der Gemengelage nachrangig zu betrachten sei und die Situation somit in Abwägung akzeptabel wäre. Seit 1970 habe jedoch keine entfernungsmäßige Annäherung von Wohnbebauung stattgefunden, bestehende Abstände zu den LSW seien im Wesentlichen beibehalten wurden und es sei damit von Anfang an Rücksicht auf die Interessen der LSW genommen worden. Wesentliche Produktionssteigerungen, die maßgeblich zum Entstehen der Konfliktsituation beigetragen haben, hätten jedoch erst nach dieser Bebauung stattgefunden. Im Verhältnis hätten Produktionssteigerungen in weitaus größerem Maß zum Entstehen der Konfliktsituation beigetragen. Tatsächlich hätte eine Ausweitung des Betriebsgeländes zu einer Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung beigetragen. Die Argumentation im Dokument "6-4 Schall-Schutzanspruchbeurteilung" unter 4.3.2.4 sei daher nicht stichhaltig. Die AGL hält die Emissionssituation für einen Großteil der betroffenen Anwohner für nicht akzeptabel und bittet dies entsprechend zu berücksichtigen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Wie in Kapitel 3.2.3 der Anlage 6-4 ausgeführt, verliert das Kriterium der zeitlichen Priorität der Wohnnutzung dann an Bedeutung, wenn das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe/Industrie über mehrere Jahrzehnte beanstandungsfrei funktioniert hat. Darüber hinaus wird das Einzelargument der zeitlichen Abfolge der konfligierenden Nutzungen nicht als wesentliches Entscheidungsargument für eine Zwischenbildung herangezogen. Die vorgenommene Beurteilung ist damit sachgemäß vorgenommen worden.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Die Behauptung eines „jahrzehntelangen, beanstandungsfrei funktionierenden Nebeneinander“ weisen wir entschieden zurück. Mit jeder Kapazitätserhöhung hat das Konfliktpotential zugenommen. Gerade wegen der zunehmender Lärmbelastigung gab es Beschwerden aus der Bevölkerung. Im Antwortschreiben wird die Beschwerde zwar abgewiesen: Es gäbe 3 Einzelmessungen in den Jahren 2002 und 2003, die zeigen, dass die Lärmwerte genau an den Grenzwerten für ein Mischgebiet lägen und somit eingehalten



würden. Weitere Beschwerden führten dazu, dass einige Jahre später dauerhafte Messstationen installiert wurden. Diese brachten klare Ergebnisse. Die nächtlichen Grenzwerte wurden an vielen Messpunkten überschritten. Letztendlich hat ja dies dann zu den von Seiten der Behörden angeordneten Lärminderungsmaßnahmen geführt.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

In der Vergangenheit hat seit der Genehmigung des Betriebes 1970 und dem Produktionsbeginn 1972 über mehrere Jahrzehnte ein funktionierendes und sogar weitgehend beschwerdefreies Nebeneinander von Stahlwerk und Wohnen vorgelegen. Auch einzelne Beschwerden seit Anfang der 2000er ändern nichts an einer insgesamt verträglichen Nachbarschaftssituation. Die vorgebrachten Beschwerden wurden in der Vergangenheit fortlaufend immer vom Antragssteller ausgewertet und soweit berechtigt bzw. auch soweit möglich wurden entsprechende Korrekturmaßnahmen durchgeführt. Einige der Beschwerden stellten sich als nicht berechtigt heraus bzw. es wurde trotz der gleichlautenden behördlichen Bewertung die Zurückweisung der Beschwerde nicht akzeptiert. Wenn hier nachweislich gesetzliche Vorgaben durch den Antragssteller eingehalten werden, dies durch Messungen von Gutachtern und zusätzlich sogar von behördlichen Institutionen selbst bestätigt und in persönlichen Gesprächen sowohl zwischen Antragssteller und/oder den Behörden mit den Vertretern des Einwenders ausführlich erläutert wird, darf im Gegenzug auch erwartet werden, dass an dieser Stelle die entsprechenden Nachweise bzw. die erzielten Verbesserungen akzeptiert bzw. anerkannt werden.

Auch beim hier konkret angesprochenen Thema Lärm gilt dies analog. Zum einen wurde in verschiedenen Auswertungen der angesprochenen Dauerlärmmessungen vom Antragssteller der Nachweis geführt, dass die vorgebrachten Beschwerden vielfach unberechtigt waren. Darüber hinaus ist auch die Ausführung, dass die Einführung der schalltechnischen Dauermessstationen und die daraus gewonnenen Ergebnisse dazu geführt haben, dass die Behörden Lärminderungsmaßnahmen angeordnet hätten, falsch: Der weit überwiegende Anteil basiert auf einer vertraglichen Vereinbarung zur Lärminderung zwischen dem Antragssteller und dem Freistaat Bayern und ist nicht angeordnet.

Zum anderen zeigen die Ergebnisse der wiederkehrenden, bescheiden beauftragten schalltechnischen Überwachungsmessungen durch die seit vielen Jahren kontinuierlich umgesetzten Lärm-Minderungsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Immissionsort IO 06 befindet sich konkret am Fischerweg 2 im südöstlichen Teil von Herbertshofen in Meitingen. Es wurde neben dem bisher angenommen IO 6, welcher durch den Ersteller des immissionsschutztechnischen Gutachtens als allgemeines Wohngebiet qualifiziert wurde, auch die Bebauung südöstlich des Fischerwegs einer Überprüfung vor Ort unterzogen. Für diesen Bereich ist nach § 34 Abs. 2 BauGB, welcher bei nur eigener Betrachtung einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet werden könnte, bei einer gebotenen Gesamtbewertung des miteinzubeziehenden Umgebungsbereiches



insgesamt eine Einstufung als Dorf/Mischgebiet zu treffen. Der nördlich anschließende Fischerweg vermag aufgrund seiner Ausgestaltung nicht den städtebaulichen Duktus zu unterbrechen, was zu einer gewissen Überprägung durch das nördlich angrenzende, noch vorhandene und teilweise festgesetzte Dorfmisch-gebiet/allgemeines Wohngebiet führt.

Der Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 340 m zu dem gewerblich-industriell genutzten Bereich des Bebauungsplans „3/72 Baugebiet für ein Industrie- und Gewerbegebiet, östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“ bzw. „Gewerbegebiet mit reduzierten Emissionen“ und in einer Entfernung von rund 1,2 km zum Betrieb der LSW. Er wird durch eine Reihe von Emittenten, die die Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachen, geprägt. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb der LSW, aber auch die weiteren gewerblich-industriellen Nutzungen im Bereich von Herbertshofen-Süd, die in der Vorbelastungsermittlung dargestellt werden. Einen Beitrag zur Prägung haben weiterhin die gewerblichen Nutzungen und insbesondere auch die landwirtschaftlichen Nutzungen/Hofstellen im unbeplanten Innenbereich von Herbertshofen (Bereich der faktischen Dorfgebiete östlich und westlich der Mühlstraße, der Fuggerstraße, der Ulrichstraße und der Klemensstraße).

Zu betonen ist, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben ist. Die Reihenhauszeile südlich der Fischerstraße wurde Anfang der 1970er Jahre errichtet. Die Reihenhauszeile befand sich zum Zeitpunkt der Entstehung am Ortsrand. Nur im Westen gab es schon bestehende Bebauung, die Wohnbebauung nördlich und südlich ist später entstanden. Der Bebauungsplan „Westlich der B 2“, in der das Allgemeine Wohngebiet nördlich der Fischerstraße festgesetzt wird, trat 1983 in Kraft – also mehr als zehn Jahre nach dem ersten Bescheid für die Errichtung der LSW und der Inbetriebnahme (Bescheid für die Bayerische-Elektro-Stahlwerke GmbH vom 28.08.1970 und Produktionsbeginn 1972). Unbeschadet der konkreten zeitlichen Abfolge der Entstehung der Konfliktsituation ist zu berücksichtigen, dass, soweit ersichtlich, das jahrzehntelange Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bislang überwiegend konfliktfrei verlaufen ist.

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.1.2 Auftreten von pulshaltigen Tönen

Entgegen der Beurteilung des Gutachters beobachten Bürger das Auftreten von pulshaltigen Tönen. In der Anlage 6-1 wird auf Seite 43 behauptet, dass nach einer subjektiven Einschätzung die Töne als nicht pulshaltig zu bezeichnen seien. Von Anwohnern in Herbertshofen werden jedoch schon seit Jahren in periodischen Abständen auftretende Geräusche beschrieben, die als "herabfallende Stahlstangen" wahrgenommen werden. Bei einer Informationsveranstaltung zur Walzwerkserweiterung wurde sogar von Vertretern der LSW selbst ausgeführt, dass die Geräusche möglicherweise von Bündelungsanlagen



für Stahl kommen könnten und sich die Situation mit einer Umstrukturierung der Produktionshallen verbessern könnte. Dennoch konnten diese Töne auch im Sommer 2019 weiterhin wahrgenommen werden.

Die AGL bittet daher zu klären, woher das Auftreten der pulshaltigen Töne kommt und die entsprechenden Zuschläge in den Berechnungen zu korrigieren. Sie bittet zu prüfen, ob durch die getroffenen Maßnahmen wirklich der Stand der Technik erreicht wurde und tatsächlich eine Gemengelage vorherrscht oder ob gesetzliche Grenzwerte durch verhältnismäßige und geeignete Maßnahmen zu erreichen wären.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Grundsätzlich ist gemäß TA Lärm nach dem Höreindruck festzustellen, ob eine besondere Auffälligkeit des Geräusches durch Impulse gegeben ist. Nur wenn diese Auffälligkeit festgestellt wird, ist der Impulszuschlag zu bestimmen. Der Impulszuschlag ist nur für die Teilzeiten zu vergeben, in denen die Impulse nach dem Höreindruck auftreten. Impulshaltige Geräusche sind insbesondere in den für die Bildung des Beurteilungspegels herangezogenen Nachtstunden von 22-23 bzw. von 5-6 Uhr dauerhaft durch die Verkehrsgeräusche der B2 verdeckt. Die Nachtstunden mit sehr kurzen Intervallen (wenige Minuten), in denen Impulse (z.B. von der Adjustage) wahrgenommen werden können, zeichnen sich aufgrund des reduzierten Werksverkehrs einschl. Umschlag durch geringere Beurteilungspegel aus. Auch bei einer Berücksichtigung des Impulszuschlags für wenige Minuten innerhalb dieser „mittleren“ Nachtstunden resultieren hier keine abweichenden Ergebnisse. Beurteilungsrelevant bleiben die Nachtrandstunden. Die Beurteilung impulshaltiger Geräusche kann auch relevant sein, wenn die Geräusche nur wenige Minuten pro Stunde stattfinden, aber deutlich lauter sind als das Grundgeräusch (z.B. 5 Min. mit 10 dB(A) höherem Wert ergibt 2,4 dB(A) mehr). Im vorliegenden Fall liegen nach Aussage des Büros Bekon, das die wiederkehrenden Lärmmessungen durchführte, keine impulshaltigen Geräusche vor. Die Beurteilung erfolgte somit nach Bewertung des Gutachters sachgemäß und korrekt; auch Beobachtungen seitens des Büros Müller-BBM an den Immissionsorten ergaben keine Hinweise auf impulshaltige Geräusche.

In Bezug auf die Prüfung des Vorliegens einer Gemengelage und dem Erreichen des Standes der Technik zur Lärminderung (vgl. Nr. 2.5 TA Lärm) wurden umfangreiche Prüfungen im Rahmen der Grundlagenerarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Lärminderung am Standort der LSW (Vertrag zwischen LSW und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das LRA Augsburg und die Regierung von Schwaben) unter Beteiligung des Landratsamtes Augsburg, des Landesamtes für Umwelt, der Regierung von Schwaben, des VG Augsburg sowie der beteiligten Gutachter bereits in den Jahren 2011 bis 2015 durchgeführt. Im Ergebnis hat das VG Augsburg das Vorliegen der Gemengelage eindeutig bestätigt. Das vereinbarte Lärminderungskonzept stellt die Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung sicher. Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht umzusetzen.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

3.1.1.3 Problematik offener Hallentore und geöffneter Dachklappen

Im Zuge des Lärminderungsprogramms wurden zahlreiche Konzepte und Maßnahmen umgesetzt, die Lärm durch Einhausung über Gebäudekonstruktionen eindämmen sollen. Jedoch sei es nach Aussagen der LSW unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbedingungen nicht möglich die Hallentore und Dachklappen geschlossen zu halten. Ein Regelbetrieb unter Einhaltung dieser einfachen Lärmschutzmaßnahmen ist demnach nicht möglich. Wir sehen die Zielvorgaben des Lärminderungsplanes als nicht erreicht und fordern vor einer Kapazitätserhöhung hier nachzubessern.

In welchem Ausmaß sich geöffnete Hallentore auf die Lärmbelastung von Anwohnern auswirken und welche Relevanz dieser Sachverhalt hat kann der Anlage 6-1, Anhang B Seite 9 entnommen werden. Für die Anwohner ist dies eine sehr unbefriedigende Situation, da sie einerseits nicht wollen, dass Mitarbeiter - die unter anderem auch Bekannte und Nachbarn sind - nicht zumutbaren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind, andererseits bedeutet eine noch höhere Lärmbelastung unzumutbare Einschränkungen der eigenen Lebensqualität und Nachtruhe.

Die AGL bittet daher die Fachbehörden unter Einbeziehung der zuständigen Behörden für Arbeitsschutz Maßnahmen zu erarbeiten, die einen regelkonformen Betrieb unter angemessenen Arbeitsbedingungen ganzjährig ermöglichen und die Lärminderungskonzepte nicht unterlaufen. Eine Steigerung der Produktionskapazität würde unserer Einschätzung nach die Situation in den Hallen erheblich verschlechtern und das Konfliktpotential erhöhen, weswegen wir eine Kapazitätserhöhung für nicht akzeptabel halten.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Im Rahmen der Erarbeitung des Lärminderungsplanes wurden für sämtliche Hallentore die erforderlichen Öffnungszeiten und für alle Dachreiter die Möglichkeit von Schalldämpfernachrüstungen geprüft. Alle sich hieraus ergebenden umzusetzenden Maßnahmen wurden im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Woher die AGL die Bewertung auf Basis der Anlage 6-1, Anhang B, S. 9 zieht, dass dies zu besonderen Lärmbelastungen führt, ist nicht nachvollziehbar. In Summe führen die Tore und Dachreiter zu einem Immissionsbeitrag, der deutlich unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt.

Weiterhin ist zu verweisen auf die Ergebnisse der Langzeitmessungen der deBAKOM vom 05.10.-03.11.2010 und der daraus resultierenden Vergleichsmessung mit geöffneten und geschlossenen Toren. Im Rahmen dieser Messungen und deren Bewertungen kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis, dass die Erarbeitung weiterreichender



Maßnahmen entbehrlich ist und zu unverhältnismäßigen Zusatzbelastungen für die Antragstellerin führen würde.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Wir sind selbstverständlich davon ausgegangen, dass mehr Lärmbelastung entsteht, wenn die Hallentore offen bzw. die Dachklappen geöffnet sind. Das wurde in der Vergangenheit auch so kommuniziert. Deshalb sind für uns die neuen Untersuchungsergebnisse nicht nachvollziehbar. Denn wenn mein Nachbar laute Musik hört, ist es schon unterschiedlich laut, abhängig davon, ob Fenster oder Türen offen oder geschlossen sind. Warum sollte das hier anders sein?

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Hierzu wird auf die bereits erfolgte ausführliche Stellungnahme des Antragstellers zu diesem Punkt verweisen. Dem ist grundsätzlich nichts hinzuzufügen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.1.4 Unzureichende Betrachtung tieffrequenter Töne

Die Beurteilung zu tieffrequenten Tönen halten wir für unzureichend. So heißt es in Anlage „6-1- Schall-Prognose Kapa-Erhöhung_MBBM“ vom 03.09.19, Seite 51: "Aufgrund der an den Immissionsorten gewonnenen subjektiven Eindrücke und Immissionsspektren sowie der Emissionserhebungen an den bestehenden und neu geplanten Schallemittenten der Lech Stahlwerke sind die LSW-Schallimmissionen als nicht tieffrequent zu bezeichnen." Wir bitten näher zu erläutern was mit "subjektiven Eindrücken" gemeint ist und inwieweit hier eine fundierte Beurteilung anhand aussagekräftiger Messungen erfolgte. Gerade tieffrequente Töne können durch das menschliche Gehör räumlich nicht zugeordnet werden und sind in Kombinationen mit überlagernden Tönen als nicht dominierend wahrzunehmen. Da gerade Anlagen der Schwerindustrie Quellen tieffrequenter Töne sind und diese ein erhebliches Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit darstellen bitten wir die Situation genauer zu betrachten und hierzu auf Basis umfassender Messdaten eine fundierte Einschätzung der Situation zu geben.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche am Immissionsort sind gemäß Nr. A.1.5 TA Lärm die DIN 45680 sowie das dazugehörige Beiblatt 1 zu berücksichtigen (siehe Nr. 7.3 Satz 3 TA Lärm). Geeignete Minderungsmaßnahmen sind nach Nr. 7.3 Satz 4 TA Lärm (nur) dann zu prüfen, wenn unter Berücksichtigung von Nr. A 1.5 TA Lärm



schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind. Ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen ist nach Nr. 7.3 TA Lärm im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnisse zu bestimmen (Satz 1); sie können insbesondere dann auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nr. A 1.5 TA Lärm ermittelte Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ den Wert 20 dB überschreitet. Nach Kenntnis des Landratsamts liegen keine Messungen in Innenräumen an den Immissionsorten vor. Dass die Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ den Wert 20 dB nicht überschreitet, kann daher nicht bestätigt werden. Allerdings wurden bisher auch noch keine Beschwerden über tieffrequente Geräusche vorgebracht. Auch wird in dem Messbericht des Büros Bekon vom 04.08.2020 „Schalltechnische Immissionsmessungen im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen - Messzeitraum 2019-2020“ darauf hingewiesen, dass keine relevanten tieffrequenten Energieanteile in den Messspektren enthalten sind und eine Belästigung durch tieffrequente Immissionen in der Nachbarschaft ausgeschlossen werden kann (S. 18, Nr. 11).

Die Anhaltswerte der Nr. A 1.5 TA Lärm nebst Beiblatt 1 werden in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als Richtwerte bei der rechtlichen Beurteilung herangezogen, ob tieffrequente Lärmimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen sind. Die Berechnungsergebnisse werden exemplarisch für den diesbezüglich maßgeblichen Immissionsort IO 1 (Aussiedlerhof) in einer separaten Notiz Nr. M140326/05 vom 17.03.2020 dargestellt. Die Ergebnisse der genannten Notiz sind plausibel, Hinweise auf eine Überschreitung der Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche liegen daher nicht vor, schädliche Umwelteinwirkungen sind sicher ausgeschlossen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.1.5 Bildung höherer Zwischenwerte bei der schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit

In Anlage „6-5-Rechtl. Stellungnahme Zwischenwertbildung_Zimmermann“ vom 03.09.19 wird von einer Bildung höherer Zwischenwerte ausgegangen. Die AGL vertritt die Ansicht, dass das Bilden höherer Zwischenwerte in Verbindung mit einer Kapazitätserhöhung ein Abwägungsfehler ist. Wir sind der Meinung, dass die Bevölkerung durch fortwährende Überschreitungen von Lärmgrenzwerten jetzt schon Lasten trägt, die ein potentiell Gesundheitsrisiko darstellen und den Schlaf der Anwohner massiv beeinträchtigen können. Bei einer bereits bestehenden Gemengelage die Produktionskapazität noch zu erhöhen halten wir unter dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme für einen Abwägungsfehler. Eine planerische Gestaltungsfreiheit, die eine weitere Kapazitätserhöhung ermöglichen würde, sehen wir vor diesem Hintergrund als nicht gegeben. Auch unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerung der betroffenen Ortsteile) gegenüber den Interessen Einzelner (hier die LSW) sehen wir nach dem Ver-



hältnismäßigkeitsprinzip eine weitere Kapazitätserhöhung und damit weitere Lärmemissionen als unverhältnismäßig. Die AGL sieht dadurch die Vorgaben von § 50 des BImSchG als nicht eingehalten und fordert im vorliegenden Antrag das Verfahren des Bildens von höheren Zwischenwerten beim schalltechnischen Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm 1998 definiert, dass eine Gemengelage u.a. dann vorliegt, wenn industriell genutzte Gebiete und Gebiete, die zum Wohnen dienen, aneinandergrenzen. Weiterhin ist für eine mögliche Zwischenwertbildung die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik (Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm) Voraussetzung, jedenfalls in Bezug auf alle in dem Gebiet vorhandenen Anlagen des Betreibers.

Sind beide tatbestandlichen Voraussetzungen (Gemengelage und Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik) erfüllt, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob und ggf. welchen Zwischenwert sie zum Ausgleich der konfligierenden Nutzungen festsetzt.

Zwischenwerte dürfen nur in der Höhe bestimmt werden, in welcher ein Gesundheitsrisiko für die schutzwürdigen Nutzungen nicht gegeben ist. Bei Einhaltung der Immissionswerte nach Nummer 6.1 TA Lärm wird eine Gesundheitsgefahr von vornherein ausgeschlossen. Bei der Bemessung der Zwischenwerte ist auch ein bestimmtes Entwicklungspotenzial des gewerblichen/industriellen Betriebs zu berücksichtigen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich indes nicht um eine Abwägungsentscheidung. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind; hierzu gehören auch die schalltechnischen Anforderungen aus der TA Lärm. Können die Immissionswerte aus Nr. 6.1 TA Lärm nicht eingehalten werden, muss die Behörde prüfen, ob die maßgeblichen Zwischenwerte nach Nr. 6.7 TA Lärm eingehalten werden. Der Entscheidung sind die Kriterien nach Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

§ 50 BImSchG ist für das Genehmigungsverfahren nicht anwendbar. Denn hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. § 50 BImSchG setzt dagegen eine planerische Abwägungsentscheidung voraus.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Die LSW berufen sich auf die Möglichkeit zum Bilden von sog. Zwischenwerten. Dadurch haben sie die Möglichkeit, die nächtlichen Lärmgrenzwerte zu überschreiten. Für uns Anwohner ist das eine schlechte Lösung. Denn für uns kommt der gleiche Lärm an, ob die Grenzwerte in der Nacht unerlaubt überschritten werden oder mit Hilfe der Zwischenwertbildung. Eigentlich gibt es ja diese Grenzwerte, um die Gesundheit der Anwohner vor



unzumutbarem Lärm zu schützen. Die Erlaubnis der Möglichkeit zur Zwischenwertbildung ist auch nichts, was von Seiten der Behörden zugestanden werden muss. Die AGL kann nicht nachvollziehen, dass die normale gesetzliche Regelung hier ausgehebelt werden soll. Denn sogar falls die Grenzwerte eingehalten werden, ist eine erhebliche Belastung durch Lärm für die Anwohner vorhanden.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die Lech-Stahlwerke GmbH führt hierzu aus, dass das maßgebliche Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Genehmigungsanspruch eines Anlagenbetreibers formuliert. Die Genehmigungsbehörde muss also eine Genehmigung erteilen, wenn das Vorhaben die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn die maßgeblichen Zwischenwerte gem. Nr. 6.7 TA Lärm eingehalten werden. Die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden folglich nicht „ausgehebelt“. Darüber hinaus besteht im vorliegenden Fall auch ein Anspruch auf die Umsetzung von Zwischenwerten auf Grundlage der Nr. 6.7 TA Lärm. Hier steht nicht die Frage des „ob die Behörde die Zwischenwertbildung anwenden kann“ im Raum, sondern lediglich die Frage des „wie bzw. in welchem Umfang“. Diese Prüfung und Klärung ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind unter anderem in der TA Lärm konkretisiert. Die TA Lärm definiert unter Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, keine Immissionsgrenzwerte. Dies impliziert, dass Abweichungen von den Richtwerten zulässig sind, ohne dass damit per se eine Gesundheitsgefährdung verbunden wäre. Die in Nr. 6.7 TA Lärm vorgesehene Möglichkeit der Zwischenwertbildung dient der Umsetzung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme. Der Charakter der „Gegenseitigkeit“ hat zur Folge, dass einerseits der Anlagenbetreiber den Stand der Lärminderungstechnik zu gewährleisten hat und andererseits bei der umliegenden Wohnnutzung Schallimmissionen hinzunehmen sind, die zumutbar sind. Die Anwendbarkeit einer Zumutbarkeit bzw. grundsätzlichen Zulässigkeit im vorliegenden Fall zeigt z.B. schon die Tatsache, dass z.B. für Mischgebiete, in denen Wohnnutzung gem. § 6 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässig ist, in der TA Lärm Nr. 6.1 (d) ein Immissionsrichtwert von tags/nachts 60/45 dB(A) als Regelwert zulässig ist. Diese Werte der TA Lärm werden auch bei einer angestrebten Zwischenwertbildung im Bereich Meitingen/Herbertshofen am „IO Amselweg“ sowie am „IO Fischerweg“ eingehalten bzw. unterschritten. Daher ist eine Gesundheitsgefährdung sicher auszuschließen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die TA Lärm führt unter Nr. 6.7 „Gemengelagen“ aus:

„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien gel-



tenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärm-minderungstechnik eingehalten wird.

Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.“

In der Rechtsprechung wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm 1998/2017 die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden (Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm 1998/2017). Für die Höhe des Zwischenwerts ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich (Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm 1998/2017). Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde (Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm 1998/2017). Der als Obergrenze der Zwischenwertbildung anzulegende Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete liegt gemäß Nr. 6.1. Buchstabe c) TA Lärm 1998 bzw. Nr. 6.1 Buchstabe d) TA Lärm 2017 bei 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts“ (vgl. OVG NW, U.v.20.12.2018 – 8 A 2971/17 juris Rn. 160).

Ein Zwischenwert ist geeignet, wenn er ein zutreffender Maßstab dafür ist, dass in dem zum Wohnen dienenden Gebiet keine unzumutbaren Geräuschimmissionen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Für die Festlegung des Zwischenwertes gibt die TA Lärm keine starre Regel vor, sondern beispielhafte Kriterien. Der Beurteilungsspielraum der Behörde bei der Festlegung geeigneter Zwischenwerte wird eingeschränkt durch Absatz 1 Satz 2. Danach sollen die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden. Diese auf Veranlassung des Bundesrats eingefügte „Deckelung“ geht davon aus, dass bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe c) ein dauerhaftes Wohnen ohne besonderen passiven Schallschutz nicht gewährleistet ist.



Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

3.1.2 Einwendungen der Gemeinde Langweid am Lech

3.1.2.1 Immissionsschutztechnische Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen

Die Gemeinde Langweid am Lech legt eine immissionsschutztechnische Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch das von der Gemeinde Langweid beauftragte Büro igi consult GmbH vom 28.02.2020 („Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz“) vor. Die darin aufgezählten umfangreichen Mängel an der schalltechnischen Beurteilung durch den Antragsteller führen dazu, dass der Antrag unvollständig, nicht nachvollziehbar und letztlich aufgrund fehlerhafter Grundannahmen auch nicht genehmigungsfähig ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Einschätzung, dass der Antrag unvollständig, nicht nachvollziehbar und letztlich aufgrund fehlerhafter Grundannahmen auch nicht genehmigungsfähig sei, wird zurückgewiesen. Die vor der öffentlichen Auslegung durchgeführte Vollständigkeitsprüfung hat ergeben, dass der Antrag vollständig ist. Ob eine Genehmigungsfähigkeit besteht bzw. unter Definition welcher Nebenbestimmungen ist nach dem Erörterungstermin unter Bewertung aller vorliegenden Erkenntnisse aus dem Verfahren zu bestimmen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.2.2 Grundsätzliche rechtliche Einwände gegen die Bildung von Zwischenwerten

Die Bildung von Zwischenwerten aus Anlass einer Kapazitätserweiterung über den genehmigten Bestand hinaus, mit dem erhebliche lärmtechnische Zusatzbelastungen verbunden sind, scheidet von vorneherein aus. Gem. Ziff. 6.7 TA Lärm ist elementar für die Bildung von Zwischenwerten die Frage der Priorität, also welche der Nutzungen zuerst entstand. Eine Kapazitätserweiterung über den genehmigten Bestand hinaus kann aber denknotwendig unter keinen Umständen für sich in Anspruch nehmen, zeitlich vor den schutzwürdigen Immissionsorten entstanden zu sein. Die Anwendung von Ziff. 6.7 TA Lärm verbietet sich im vorliegenden Fall daher von vorneherein.



Auch im sog. „Tunnelofen-Urteil“ des BVerwG, das Grundlage der Zwischenwertbildung gem. Ziff. 6.7 TA Lärm war, war es so, dass eine Erweiterung der Kapazitäten eines Ziegelwerkes zusätzliche Lärmbelastungen in einer Gemengelage ausgelöst hätte. Das BVerwG hat hier eine Verträglichkeit dieser Zusatzbelastung abgelehnt. Ausgangspunkt der Zwischenwertbildung ist gerade der vorhandene Bestand, der die Gemengelage definiert. Hinzutretende Belastungen hingegen können sich nicht auf den Bestandsschutz berufen, der letztlich Ausgangspunkt für den Gedanken der Bildung von Zwischenwerten ist. Eine einseitige Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle aufgrund von Kapazitätserhöhungen, die in diesem Umfang nie genehmigt waren oder ausgeübt wurden, kann gerade nicht eine gewachsene Gemengelage begründen, wie sie Ziff. 6.7 TA Lärm voraussetzt. Es ist unzulässig, je nach Bedarf des emittierenden Betriebes, die Zwischenwerte „scheibchenweise“ immer weiter nach oben zu schrauben, wenn der Betrieb höhere Emissionen für notwendig hält. Eine stets neue Bestimmung von Zwischenwerten aus Anlass neuer Erweiterungsanträge ist unzulässig.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Voraussetzungen der Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm sind umfassend geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in den Antragsunterlagen dargestellt. Die Antragstellerin geht mit der Einhausung des Schrottplatzes sogar über das hinaus, was den Stand der Technik zur Lärminderung definiert. Soweit auf das Tunnelofen-Urteil Bezug genommen wird, sind die Ausführungen der Gemeinde Langweid irreführend. Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet in seiner Entscheidung zwischen einerseits der Bildung von Immissionsgrenzwerten, die noch keine „unzumutbaren“ Belästigungen darstellen, und andererseits dem Bestandsschutz, der einen Genehmigungsanspruch selbst bei unzumutbaren Belästigungen durchgreifen lassen könnte. Die Entscheidung des BVerwG vom 12.12.1975 ist darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht überholt. Die Entscheidung von 1975 erging auf der Grundlage der TA Lärm 1968, die inzwischen durch die TA Lärm 1998 abgelöst worden ist. Die TA Lärm 1968 kannte freilich noch keine ausdrückliche Regelung zu Gemengelagen und zur Festsetzung von Zwischenwerten. Im Tunnelofen-Urteil leitete das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an die Zwischenwertbildung aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Dieses Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme rechtfertigt auch angemessene Erweiterungen von bestehenden Anlagen. Folglich erkennt das Bundesverwaltungsgericht auch in seiner jüngsten Rechtsprechung an, dass im Rahmen von Erweiterungen Zwischenwerte gebildet werden können.

Hier findet keine „scheibchenweise“ Erhöhung der als zumutbar bewerteten Schallimmissionen statt, sondern es werden Zwischenwerte gebildet, die die gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten berücksichtigen und für beide Seiten kalkulierbar machen, mit welchen Immissionen am Standort gerechnet werden muss.



Im Übrigen ist die Gemeinde Langweid von der Zwischenwertbildung nicht betroffen. Es sind nur Immissionsorte in Meitingen (Aussiedlerhof, Fischerweg 2, Amselweg 5a) und Biberbach (Zollsiedlung) betroffen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Ausweislich der tabellarischen Einwendungsübersicht Ziff. 1.2.2 beschränkt sich der Technische Umweltschutz hinsichtlich der Einwendung der Gemeinde, dass die Bildung von Zwischenwerten aus Anlass einer Kapazitätserweiterung über den genehmigten Bestand hinaus, mit welcher erhebliche lärmtechnische Zusatzbelastungen verbunden sind, von vorneherein ausscheidet, auf eine abstrakte Wiedergabe des Regelungsinhaltes Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm 1998 und der abstrakten Handhabung durch die Behörde. Dieser Vortrag weist letztlich keinen konkreten Bezug zur Einwendung auf und ist als substanzlos zurückzuweisen. An dieser Stelle wird der Nachteil der Online-Konsultation und die damit verbundene Einschränkung der Rechtsschutzgewährleistungen - im Vergleich zu einem regulären Erörterungstermin - offensichtlich.

Es ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall nach Maßgabe von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insoweit betrachteten Kriterien der Ortsüblichkeit und der Umstände des Einzelfalles kein (neuer), das Vorhaben begünstigender Zwischenwert bestimmt werden kann, welcher der spezifischen Pflicht der Vorhabenträgerin zur Rücksichtnahme sowie dazu, ihre störende Nutzung sowie die von ihr ausgehenden Belästigungen in Grenzen zu halten, gerecht zu werden vermag.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die generelle Kritik an der Online-Konsultation wird zur Kenntnis genommen und darüber hinaus auf die gesetzlichen Vorgaben aus dem Planungssicherstellungsgesetz und das aktuelle Pandemiegeschehen aufmerksam gemacht wird. Diese Vorgaben werden hier ohne Verstoß gegen geltendes Recht umgesetzt.

Die Lech-Stahlwerke stellen fest, dass in der Sache daran festzuhalten ist, dass die Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm gerade Ausdruck des gegenseitigen Gebots der Rücksichtnahme ist. Wenn – wie hier – die rechtlich vorgegebenen Anforderungen an gebotenen Zwischenwerte Nr. 6.7 TA Lärm eingehalten werden, besteht – unter Einhaltung der weiteren Genehmigungsanforderungen – ein Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Technische Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg weist nochmals darauf hin, dass die Gemeinde Langweid von der Zwischenwertbildung nicht betroffen ist, da an den Immissionsorten im Gemeindegebiet Langweid keine Anhebung der Immissionswerte für die LSW über die Immissionsrichtwerte der TA Lärm hinaus erfolgt. Durch die ge-



plante Kapazitätserhöhung werden an den Immissionsorten im Gemeindegebiet Langweid die nach TA Lärm dort zulässigen Immissionsrichtwerte auch in Summe mit den Lärmbeiträgen anderer Lärmquellen weiterhin eingehalten.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

3.1.2.3 Priorität gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung

Unabhängig von diesen Erwägungen ist darauf hinzuweisen, dass auch das Stahlwerk in seiner Gesamtheit keine Priorität gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung in Anspruch nehmen kann. Das Stahlwerk wurde erstmals im Jahr 1970 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die festgelegten Immissionsorte weitgehend bereits vorhanden. Eine schalltechnische Abwertung dieser Immissionsorte scheidet daher auch aus diesem Grund aus. Die vom Antragsteller genannten Fundstellen kehren diese klare Vorgabe auch nicht um. Vorliegend besteht aber gerade seit Jahren ein ungelöster Immissionskonflikt, wie der Antrag selbst angeht, der nun einseitig zu Lasten der schutzwürdigen Immissionsorte gelöst werden soll.

Keine Begründung für die Bildung von Zwischenwerten kann im Übrigen die nicht weiter belegte Behauptung sein, dass der Antragsteller im „internationalen Wettbewerb steht und am Standort einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und damit auch einer Entwicklungsperspektive bedarf, die sich auch im geeigneten Zwischenwert ausdrücken muss“. Betroffene Anwohner müssen sich aufgrund solcher blumigen Argumentationslinien allerdings nicht einer verringerten Schutzwürdigkeit ausgesetzt sehen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die zeitliche Priorität ist keine Voraussetzung, um überhaupt Zwischenwerte im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm zu bilden. Zwischenwerte müssen vielmehr schon dann festgelegt werden, wenn eine Gemengelage vorliegt, d.h. entsprechende Gebietskategorien aneinandergrenzen. Jedoch ist die zeitliche Priorität der jeweiligen Nutzung für die Höhe des zu bildenden Zwischenwerts von Belang. Allerdings ist die zeitliche Priorität eines Vorhabens in diesem Zusammenhang nur eines von mehreren, in Nr. 6.7 TA Lärm nicht abschließend benannten Kriterien. So kommt es zum Beispiel vor allem auf die Prägung des Gebietes und die Ortsüblichkeit eines Geräusches an. Das zeitliche Moment tritt dabei immer weiter in den Hintergrund, je länger die jeweiligen Nutzungen nebeneinander bestanden hatten. Hier grenzen die Nutzungen bereits fast 50 Jahre aneinander, so dass das zeitliche Moment stark in den Hintergrund treten muss. Die zeitliche Priorität wurde im Rahmen der Zwischenwertbildung berücksichtigt.



Die Gemeinde Langweid kann insbesondere im Hinblick auf die Planungsabsichten für das Gewerbegebiet „Langweid-Nord“ keine erhebliche zeitliche Priorität für sich in Anspruch nehmen. Das Gewerbegebiet „Langweid-Nord“ befindet sich derzeit in einem noch sehr unausgereiften Stadium. Hinsichtlich der bereits vorhandenen Nutzungen auf dem Gemeindegebiet Meitingen oder sonstiger Nachbargemeinden hat die Gemeinde Langweid darüber hinaus keine Einwendungsbefugnis.

Im Übrigen ist die Gemeinde Langweid von der Zwischenwertbildung nicht betroffen. Es sind nur Immissionsorte in Meitingen (Aussiedlerhof, Fischerweg 2, Amselweg 5a) und Biberbach (Zollsiedlung) betroffen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Soweit die Einwendungsführerin dem Vorhaben auch hinsichtlich der Priorität die Erfüllung der Voraussetzungen einer Zwischenwertbildung abspricht, findet sich auch insoweit keinerlei Fingerzeig zu einer inhaltlichen Befassung der Fachbehörden. Soweit die Vorhabenträgerin selbst versucht, die Maßgeblichkeit des Kriteriums der Priorität in Abrede zu stellen, tritt sie hierdurch in Widerspruch zu den von ihr selbst zitierten höchstgerichtlichen Einlassungen des BVerwG, dass bei der Bildung eines Zwischenwertes zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Immissionen in einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes als maßgeblich erachtet und hierbei die Priorität der jeweiligen Nutzungen – neben den Prägungen des Wirkungsgebietes und der Ortsüblichkeit eines Geräusches – als wesentliches Kriterium qualifiziert. Die Meinungsäußerungen der Vorhabenträgerin zu der Bauleitplanung der Gemeinde Langweid betreffend deren Gewerbegebiet Langweid Nord können dahinstehen. Diese Planung der Einwendungsführerin wurde bis Januar 2021 nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB ergänzt und erneut ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange nochmals zur Stellungnahme zugeleitet, § 4 a Absatz 3 Satz 1 BauGB. Die formelle und materielle Planreife steht hier unmittelbar bevor.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die Lech-Stahlwerke weisen auf ihre umfangreichen Ausführungen zu den Voraussetzungen der Zwischenwertbildung hin. Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass die den in Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm genannten Aspekte im Rahmen der Zwischenwertbildung in einer sich gegenseitig bedingten Gesamtschau berücksichtigt werden müssen. Die Einwenderin verwischt die Grenzen zwischen den in Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm definierten Voraussetzungen der Zwischenwertbildung und den in Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm nicht abschließend genannten „wesentlichen Kriterien“ für die Bestimmung der Höhe der Zwischenwerte. Die zugehörigen Ausführungen zur Ausfüllung und Bewertung dieser Kriterien sind von der Antragstellerin umfangreich und plausibel in den Antragsunterlagen (Anlage 6.1 ff) dargestellt.



Zur Bauleitplanung der Gemeinde Langweid hat die Antragstellerin ausführlich im diesbezüglichen – anderweitigen – (Bauleitplan-)Verfahren Stellung genommen. Nachdem auch die Gemeinde in ihrer jüngsten Stellung schriftlich ausführt, dass formelle und materielle Planreife lediglich bevorsteht, bestätigt sie auch gleichzeitig schriftlich mit Ihrer Stellungnahme, dass die Planreife sowohl bislang noch nicht eingetreten ist und auch während der gesamten bisherigen Dauer des vorliegenden Verfahrens nicht gegeben war. Daher ist dieses Bauleitplanverfahren im vorliegenden Verfahren nicht weiter von Belang. Dennoch hat die Antragstellerin die Planungen der Gemeinde Langweid höchst vorsorglich in seinen Planungen berücksichtigt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Die Ortsüblichkeit der von einer Anlage ausgehenden Geräusche in zeitlicher Hinsicht ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betrieb bereits seit Jahrzehnten das betroffene Gebiet prägt (VG Braunschweig, U.v. 15.11.2006 – 2 A 68/06 – juris Rn. 34).

Diese Rechtsprechung ist als nach Durchsicht der relevanten Datenbanken als ständig zu werten und wurde zuletzt wieder bestätigt in den Fällen, in denen Betriebslärm die betroffenen „Nachbar“-Grundstücke seit Jahrzehnten standortgebunden vorbelastet (vgl. zuletzt etwa Gewässerausbau Hamburger Hafen, VG Hamburg, U.v. 05.06.2019 – 7 K 7639/16, juris Rn. 201 m.w.N.).

Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

3.1.2.4 Erhebliche Vorbelastung

Diese vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte sind für die Gemeinde Langweid insofern besonders relevant, als durch die massive Kapazitätsausweitung eine erhebliche Vorbelastung geschaffen wird, die weit in das Gemeindegebiet der Gemeinde Langweid hineinreicht. Aufgrund der ohnehin bereits schwierigen Gemengelage zwischen emittierenden und schutzwürdigen Nutzungen werden derzeit noch bestehende Spielräume (noch verfügbare Immissionskontingente) zum Nachteil der Gemeinde Langweid entzogen. Die Gemeinde hat in der Folge faktisch keine Möglichkeit mehr, eigene emittierende Nutzungen zu planen. Basiert eine Genehmigung auf einer rechtswidrigen schalltechnischen Beurteilung, stellte dies im vorliegenden Fall eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar, die die Gemeinde in ihren eigenen Rechten betrifft. Die Gemeinde Langweid lehnt die Genehmigung des Vorhabens daher aus diesen Gründen ausdrücklich ab.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Lech-Stahlwerke GmbH teilen mit, dass durch die geplante Kapazitätserhöhung die Vorbelastung durch die LSW im Bereich der Gemeinde Langweid nicht erhöht wird. Am Immissionsort IO 08 (Lechwerksiedlung 2. Baureihe), für den im Gutachten Müller-BBM zur Kapazitätserhöhung ein Vergleich der Lärmimmissionen vor und nach der Kapazitätserhöhung berechnet wurde, ergibt sich nach Durchführung der schalltechnischen Sanierung des Filters 2 sogar eine Verringerung der Vorbelastung durch die LSW. Ähnlich dürften die Ergebnisse für die Immissionsorte IO 07 (Lechwerksiedlung 1. Baureihe) und IO 10 (GE Langweid Nord) sein. Die Vorbelastung durch andere Geräuschquellen an den Immissionsorten im Bereich der Gemeinde Langweid ist in etwa gleich groß wie die durch die LSW. Im Übrigen reicht die durch das Vorhaben der Antragstellerin verursachte „Vorbelastung“ nur in die Randbereiche des Gemeindegebiets. Eine rechtswidrige schalltechnische Beurteilung liegt nicht vor.

Die Gemeinde ist in ihrer Planungshoheit folglich nicht betroffen. Es bestehen ausreichend Möglichkeiten, emissionsintensive Nutzungen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Langweid anzusiedeln. Konkrete planerische Absichten der Gemeinde sind (mit Ausnahme des geplanten „Gewerbegebiet Langweid-Nord“) im Einwirkungsbereich des Vorhabens der Antragstellerin nicht ersichtlich. Weiterhin steht es der Gemeinde jederzeit frei, eigene Planungen und Beurteilungen auch unter Anwendung der Nr. 6.7 TA Lärm zu vollziehen, soweit dies für den konkreten Standort zukünftiger Planungen erforderlich ist.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Die Fachbehörden haben ersichtlich keine konkrete Erkenntnis dazu, ob, wie von der Einwendungsführerin angenommen, durch die geplante Kapazitätserhöhung die Vorbelastung durch die LSW im Bereich der Gemeinde Langweid erhöht wird. Jedenfalls stützen sie sich hinsichtlich der IOe 07 und IO 10 auf Vermutungen („Ähnlich dürften die Ergebnisse für die Immissionsorte IO 07 (Lechwerksiedlung 1. Baureihe) und IO 10 (GE Langweid Nord) sein.“), welche keine Grundlage einer behördlichen Letztentscheidung darzustellen vermögen.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Es wird klargestellt, dass die beantragte Kapazitätserhöhung nicht Gegenstand der schalltechnischen Vorbelastung ist. Die Stellungnahme geht damit bereits von unzutreffenden Voraussetzungen aus.

Den Antragsunterlagen liegen fach- und sachgerechte Prognosen bei, in welchen die Gesamtbelastung hinreichend berücksichtigt wird. Die Anlagen 6-1 ff beinhalten umfangreiche immissionsschutzrechtliche Bewertungen sowie einen umfassenden (freiwillig vorgelegten) UVP-Bericht. Die vorliegenden Antrags-Unterlagen ermöglichen daher eine



rechtssichere behördliche Entscheidung über den Antrag. Die „Annahmen“ bzw. „Vermutungen“, auf welche sich die Antragstellerin stützt, sind Gutachten eines nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) akkreditierten Messinstitutes.

Der Technische Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg widerspricht der Behauptung, dass die Fachbehörden „ersichtlich keine konkrete Erkenntnis“ haben, ob die Vorbelastung durch die geplante Kapazitätserhöhung durch die LSW im Bereich der Gemeinde Langweid erhöht wird. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen sind der Anlage 6-1 der Antragsunterlagen (Schalltechnische Prognose Müller-BBM, Bericht-Nr. M140326/02 vom 03.09.2019) auf S. 48f zu entnehmen. Für die Immissionsorte 07, 08 und 10, die im Gemeindegebiet Langweid liegen, zeigt sich demnach, dass die Beurteilungspegel, die sich aus der Summe des Lärmbeitrags der LSW nach der Kapazitätserhöhung und des Lärmbeitrags der Vorbelastung ergeben, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten können. Die folgenden Tabellen sind dem Gutachten Müller-BBM entnommen:

Tabelle 20. Gesamtbelastung an den Immissionsorten durch Schallimmissionen (ohne Lärminderung an Filter 2), Betriebszustand: Tagbetrieb (06:00 – 22:00 Uhr).

| Bezeichnung | Beurteilungspegel L_r in dB(A) | | | | | | | | | | | |
|--|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--|
| | IO 01 | IO 02 | IO 04 | IO 05 | IO 06 | IO 07 | IO 08 | IO 09 | IO 10 | IO 21 | IO 22 | |
| Vorbelastung (siehe Tabelle 3) | 52,2 | 51,0 | 57,2 | 51,4 | 49,5 | 49,2 | 50,9 | 48,8 | 55,6 | 51,6 | 47,1 | |
| Zusatzbelastung (o. Lärmind. F2, siehe Tabelle 12) | 45,8 | 45,1 | 57,3 | 42,3 | 42,3 | 39,7 | 39,5 | 41,9 | 37,6 | 42,9 | 39,8 | |
| Gesamtbelastung (ohne LMM F2) | 53,1 | 52,0 | 60,3 | 51,9 | 50,3 | 49,7 | 51,2 | 49,6 | 55,7 | 52,2 | 47,9 | |
| Immissionsrichtwerte | 60 | 55 | 70 | 60 | 55 | 55 | 55 | 60 | 55 | 55 | 55 | |

Tabelle 21. Gesamtbelastung an den Immissionsorten durch Schallimmissionen (ohne Lärminderung an Filter 2), Betriebszustand: Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr).

| Bezeichnung | Beurteilungspegel L_r in dB(A) | | | | | | | | | | | |
|--|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--|
| | IO 01 | IO 02 | IO 04 | IO 05 | IO 06 | IO 07 | IO 08 | IO 09 | IO 10 | IO 21 | IO 22 | |
| Vorbelastung (siehe Tabelle 3) | 38,6 | 36,0 | 44,7 | 37,1 | 36,0 | 35,2 | 36,4 | 36,1 | 35,2 | 38,9 | 33,7 | |
| Zusatzbelastung (o. Lärmind. F2, siehe Tabelle 13) | 44,7 | 40,5 | 56,0 | 41,1 | 39,4 | 36,5 | 36,3 | 39,8 | 34,4 | 39,3 | 36,4 | |
| Gesamtbelastung (ohne LMM F2) | 45,7 | 41,8 | 56,3 | 42,6 | 41,0 | 38,9 | 39,3 | 41,3 | 37,8 | 42,1 | 38,2 | |
| Immissionsrichtwerte | 45 | 40 | 70 | 45 | 40 | 40 | 40 | 45 | 40 | 40 | 40 | |

Die Änderung des Lärmbeitrags der LSW vor und nach Durchführung der Kapazitätserhöhung sind dem Kapitel 17 dieses Gutachtens zu entnehmen. Hier wurde für die Immissionsorte im Gemeindegebiet Langweid nur für den Immissionsort 08 ein Vergleich durchgeführt. Ohne Sanierung des Filters 2 ergibt sich an diesem Immissionsort einer Erhöhung des Lärmbeitrags durch die LSW von 0,5 dB(A), nach Sanierung des Filters 2 verringert sich der Lärmbeitrag um 0,4 dB(A), wie es sich wieder aus dem Gutachten Müller-BBM, Tabellen 25 und 26, ergibt.



Die Aussage des Technischen Umweltschutzes zu den Einwendungen in Nr. 1.2.4 („Ähnlich dürften die Ergebnisse für die Immissionsorte IO 07 (Lechwerksiedlung 1. Baureihe) und IO 10 (GE Langweid Nord) sein.“) bezog sich nur darauf, dass für die Immissionsorte im Gemeindegebiet Langweid nur für den Immissionsort 08 ein rechnerischer Vergleich der Beurteilungspegel mit und ohne Sanierung des Filters 2 erfolgte, dass sich für die Immissionsorte 07 und 10 aber ähnliche Ergebnisse ergeben werden, weil diese Immissionsorte in etwa in der gleichen Richtung zu den Schallquellen der LSW liegen, wie zum Immissionsort 08, für den konkrete Werte vorliegen. Dies lässt jedoch nicht darauf schließen, dass die Fachbehörden „ersichtlich keine konkrete Erkenntnis“ haben, ob die Vorbelastung durch die geplante Kapazitätserhöhung durch die LSW im Bereich der Gemeinde Langweid erhöht wird.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.2.5 Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz, Bericht igi CONSULT GmbH vom 28.02.2020

3.1.2.5.1 Unterlage 6-2: Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung, Fa. BEKON, 03.09.2019

Seite 4 – Kap. Begutachtung:

Es soll die im Umfeld des Betriebsgeländes der Lech-Stahlwerke GmbH bestehende Gewerbelärmvorbelastung im Sinne von Punkt 2.4 der TA Lärm ermittelt werden. Es wurde die Vorbelastungssituation konservativ ermittelt, das heißt, dass zu Gunsten der Wohnnutzungen ein eher etwas zu hoher Wert berechnet wurde. Es können die Lärmimmissionen einzelner Betriebe nicht immer ganz exakt angegeben werden. Auf Grund der Vielzahl der untersuchten Betriebe und Bebauungsplangebiete ist eine ausreichende Untersuchungsgenauigkeit gegeben.

Warum die Vielzahl der untersuchten Gewerbeflächen und -nutzungen zu einer hohen Untersuchungsgenauigkeit beiträgt, erschließt sich nicht. Entscheidend ist, dass die wesentlichen Geräuschemittenten detailliert und richtig erfasst werden. In diesem Zusammenhang wurden unsererseits jedoch Mängel festgestellt. Insbesondere sind bei den vorgenommenen Untersuchungen Vereinfachungen und Vereinheitlichungen vorgenommen worden, die letztlich zu einer nicht stimmigen Vorbelastungssituation führt.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Es wurde eine Vorbelastungsermittlung durchgeführt, die im Umgriff weit über den üblichen Umfang hinausgeht. Nach den Vorgaben der TA Lärm wäre eine Ermittlung der



Lärmbelastung und damit auch der Vorbelastung nur im Einwirkungsbereich der Anlage erforderlich. Somit sind Immissionsorte nach der TA Lärm dann, wenn der Beurteilungspegel der Anlage um 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm.

Die Ermittlung der Lärmvorbelastung hat im Sinne des Immissionsschutzes so zu erfolgen, dass die Lärmbelastung der Vorbelastung eher zu hoch ausfällt. Dies wurde von dem beauftragten Büro, der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (akkreditiertes Prüflabor für die Bereiche Geräusche und Erschütterung) so durchgeführt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 8 - Kap. 4: Berechnung und Bewertung der Gewerbelärm-Vorbelastung im Sinne der TA Lärm

Es wurde bei den sich aus den Genehmigungsbescheiden ergebenden zulässigen Lärmimmissionen in der Nachbarschaft auch dann von den Immissionsrichtwertanteilen nachts ausgegangen, wenn ein Nachtbetrieb nicht ausdrücklich genehmigt wurde (worst-case-Betrachtung). Somit wird keiner der vorhandenen Betriebe in einer möglichen zukünftigen Erweiterung unverhältnismäßig eingeschränkt.

Dahingehend führen die Überprüfungen der Gewerbevorbelastungen zu folgenden Ergebnissen: Bei der Berücksichtigung der Gewerbeflächen in Meitingen-Herbertshofen, nordwestlich an das Betriebsgelände der LSW angrenzend, waren bei der Bestimmung der Schallemissionen (Schalleistungspegel) zwei stark vereinfachte, zu Fehlbewertungen führende Vorgehensweisen auffallend.

1. [Nachtzeit]

In den meisten Fällen der Gewerbeunternehmen, in denen ein Nachtbetrieb nicht bekannt ist oder gegenwärtig nicht verfolgt wird, sind im Gutachten die Schalleistungspegel der Nachtzeit um 21 dB(A) niedriger gesetzt als jene der Tagzeit. Den Betriebsflächen ist in vorausschauender und korrekter Weise hiermit zwar ein Nachtkontingent für ihre zukünftige Entwicklung freigehalten. Die angesetzten Emissionswerte sind aber so niedrig gehalten, dass sie in den allermeisten Fällen, wie z.B. lediglich eine Fahrzeugfahrt in der Nachtzeit, nicht ausreichen. Eine Erklärung, warum um 21 dB(A) reduzierte Nachtwerte und nicht etwa plausible 15 dB(A) reduzierte Werte angesetzt sind, findet sich im Gutachten /6-2/ nicht. Durch die nachts herabgesetzten Vorbelastungswerte soll offensichtlich der Spielraum zugunsten der LSW erhöht werden, die vor allem in der Nachtzeit ein hohes Geräuschpotential benötigt.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Nach TA Lärm kann die Ermittlung der Vorbelastung nach Punkt 3 des Anhangs erfolgen. Hier ist unter A.3.3.4 festgelegt, dass eine Durchführung einer Messung zulässig ist. Bei Messungen werden jedoch nur die Betriebe erfasst, die im Zeitraum der Messungen tatsächlich in Betrieb sind. Eine Berücksichtigung von nicht genehmigten Lärmemissionen nachts ist somit bei der Ermittlung der Lärmvorbelastung nicht erforderlich. Die Vorbelastungswerte wurden entsprechend der Vorgaben der vorliegenden Bescheide oder ggf. auch in Rücksprache mit den Betreibern entsprechend der ausgeübten Nutzung in Ansatz gebracht. Dass hier Vorbelastungswerte in der gutachterlichen Betrachtung heruntergesetzt wurden, um dem Antragsteller mehr Spielraum für andere Vorhaben zu verschaffen, trifft nicht zu.

Es wird einem Gewerbebetrieb ein Immissionsrichtwert in einem allgemeinen Wohngebiet von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nur dann zugestanden, wenn keine Vorbelastung vorhanden ist. Da im untersuchten Einwirkungsbereich der Anlagen der Lech-Stahlwerke GmbH am Standort Meitingen- Herbertshofen eben die Vorbelastung dieser Anlage vorhanden ist, dürfen andere Betriebe den Immissionsrichtwert nicht mehr ausschöpfen. Es ist eine Genehmigungsfähigkeit nur gegeben, wenn die Gesamtbelastung nicht überschritten ist oder das einzelne Vorhaben die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Der Wert von nachts minus 21 dB(A) entstand daher, dass für den Nachtzeitraum für die Betriebe, die keinen Nachtbetrieb haben (weder genehmigt noch tatsächlich), nachts die Emission nicht mit „Null“ angenommen werden sollte (dies wäre ein Pegel von minus Unendlich), sondern es sollte für diese Betriebe auch ein gewisser Nachtbetrieb möglich sein. Es wurde hier hilfsweise pauschal ein um 21 dB(A) geringerer Wert als tagsüber angenommen (d.h. Nachtwert liegt 15 dB(A) unter Tagwert und Ansatz mit 6 dB(A) unter IRW-Nachtzeit ergibt in Summe -21 dB(A)). Hier wurde im Sinne der Einwender oder zugunsten der vorhandenen Betriebe vorsorglich ein zusätzliches Lärmpotential angenommen, welches aber so nicht vorhanden ist.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 8 - Kap. 4: Berechnung und Bewertung der Gewerbelärm-Vorbelastung im Sinne der TA Lärm

2. [Betriebsspezifische Schallausbreitungsrechnungen]

Bei der Untersuchung der Einzelbetriebe auf der Grundlage ihrer jeweiligen Genehmigungssituationen sind betriebsspezifische Schallausbreitungsrechnungen offensichtlich nicht durchgeführt worden. Das heißt, bei den Untersuchungsfällen sind nicht einzel-



fallbezogen die tatsächlichen Abstände der nächstgelegenen Wohnnutzung zur Gewerbefläche berücksichtigt worden. Stattdessen ist vereinheitlichend vorgegangen worden, indem in aller Regel die in einem Genehmigungsbescheid genannten, am nächstgelegenen Immissionsort einzuhaltenen Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile gleichgesetzt wurden mit den flächenbezogenen Schalleistungspegeln der jeweiligen Gewerbefläche. Dies ist eine sehr vereinfachende Erfassung der Geräuschsituation und wird der tatsächlichen Situation in den meisten Fällen nicht gerecht und wird folglich die zulässigen Schallemissionen eines Betriebes oftmals unterschätzen. Eine Erklärung dieser Vorgehensweise findet sich im Gutachten wiederum nicht. Dieses Vorgehen erfolgte auch bei den weiter nördlich angesiedelten Gewerbebetrieben.

Auch im Hinblick auf die Tagzeit ist nicht erkennbar, dass den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden wurden oder eine worst-case-Betrachtung vorgenommen wurde. Bei einigen Gewerbebetrieben bzw. Gewerbeflächen erfolgte lediglich ein Hinweis, wie z.B.: *„Die durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Anlagen verursachten Lärmimmissionen wurden uns von der Müller-BBM GmbH übermittelt.“* Wie hoch die Lärmemissionen in Bezug auf die genannten, augenscheinlich maßgeblich vorbelastenden Gewerbeflächen angesetzt sind und ob in ausreichender Höhe, ist nicht nachzuvollziehen. In den zusammenfassenden Tabellen 3 und 4 der Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 sind hierzu lediglich Schallimmissionswerte genannt.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Es wurden die Lärmemissionen so angenommen, dass die sich in den Auflagen jeweils ergebenden zulässigen Lärmimmissionen in Form von Immissions-(richt-)werten eingehalten werden; die tatsächlichen Abstände zu den schutzbedürftigen Wohnnutzungen wurden bei der Ermittlung der Vorbelastung berücksichtigt.

Eine „betriebsspezifische Schallausbreitungsrechnung“ wurde nicht durchgeführt, da es sich hier nicht um die Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen im Genehmigungsverfahren für die Betriebe der Vorbelastung, sondern eben um eine Ermittlung der Vorbelastung für die beantragte wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH handelt.

Zudem wird hier vom Einwender irrtümlich unterstellt, dass jeder Betrieb den Immissionsrichtwert der TA Lärm voll ausschöpfen darf. Dies ist nicht der Fall. Daher führt der hier von dem akkreditierten Prüflabor gewählte Ansatz zu einer ausreichenden Genauigkeit. Es wurden hier die Ergebnisse der Lärmberechnungen im Genehmigungsverfahren zu den Vorhaben korrekt übernommen.

Der Technische Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg ergänzt:

Es ergibt sich, je nach Lage und Größe eines Betriebsgrundstücks, in der Regel aus einem Immissionsrichtwert von $L_{IRW} = 60 \text{ dB(A)}$ auch ein dazu korrespondierender flächenbezogener Schalleistungspegel von $L_{WA/m^2} = 60 \text{ dB(A)}$. Diese Aussage des Fachgutachters



ist nachvollziehbar und plausibel. Zudem wurden die Ergebnisse der Lärmberechnungen im Genehmigungsverfahren zu den Vorhaben korrekt übernommen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 8 - Kap. 4.1: Lärmemittlernde Nutzungen bzw. Bereiche mit zulässigen Lärmemissionen

Die Berechnung der Mittelungspegel erfolgte nach der DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2.; die Höhe der Schallquellen wurde jeweils mit 4 Meter über Grund angesetzt. Dies erfolgte zur Berechnung von zulässigen Gewerbelärmemissionen der Betriebe mit einem Bescheid mit Lärmauflagen und für die Bereiche mit zulässigen oder vorgesehenen Emissionen nach Bebauungsplan.

Aufgrund der getroffenen Aussagen ist als Rechenvorschrift einheitlich die DIN ISO 9613-2 angewandt worden, somit auch bei der Nachbildung der Geräuschemissionen, die von den Gewerbeflächen ausgehen, für welche in Bebauungsplänen Lärmkontingente festgesetzt sind. Dieses wiederum vereinheitlichte und vereinfachte Vorgehen führt zu einer fehlerbehafteten Bestimmung der gewerblichen Vorbelastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass den Bebauungsplänen der relevanten Gewerbe- und Industriegebiete eine andere Rechenvorschrift für die Schallausbreitungsrechnung (ausgehend von den kontingentierten Gewerbeflächen zu den Immissionsorten hin) zugrunde liegt. Dies ist als Ergebnis einer stichpunktartigen Überprüfung der Fall. Bei großen Abständen, wie hier in der Regel vorgegeben, führt die vorgenannte Berechnung lediglich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes zwangsläufig zu deutlich höheren Beurteilungspiegeln und somit zulässigen Immissionswerten als von der Fa. BEKON in ihrem Gutachten nachvollzogen. Die von der Fa. BEKON angewandte DIN ISO 9613-2 berücksichtigt auf dem Schallausbreitungsweg etwa zusätzlich (neben der Abstandsminderung) Dämpfungen durch den Bodeneffekt sowie Luftabsorptionen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass, wie im Schallgutachten /6-2/ erwähnt, Gebäudeabschirmungen mit eingerechnet sind. Außerdem ist nach der DIN ISO 9613-2 eine mögliche meteorologische Korrektur anzunehmen (hierzu findet sich im Schallgutachten allerdings keine Aussage).

Weil auch bei den anderen mit betrachteten, unsererseits nicht explizit überprüften Bebauungsplänen unzulässigerweise die Anwendung der Rechenvorschrift DIN ISO 9613-2 an Stelle einer ggf. anderen zu verwendenden Vorschrift anzunehmen ist, ist mit insgesamt höheren, wenn nicht deutlich höheren Geräuschvorbelastungen zu rechnen, als im Schallgutachten bestimmt.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Es ist richtig, dass für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“ der Gemeinde Langweid die Rechenmethode nur unter Beachtung des Abstandsmaßes festgesetzt ist. Die hier verursachten Lärmvorbelastungen wurden auch so berechnet.

Warum hier der Lärmbeitrag der Fläche „MH a“ (Linde AG) als Beispiel herangezogen wird, ist nicht nachvollziehbar. Diese Fläche befindet sich nicht im Bebauungsplangebiet des Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 2“ der Gemeinde Langweid mit der entsprechenden Festsetzung, sondern im Bebauungsplangebiet M72/3 des Marktes Meitingen. Hier gelten somit die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“ und die der Gemeinde Langweid eben nicht. Da es für diese Teilfläche im Bebauungsplan des Marktes Meitingen keine Festsetzung zum Lärmschutz gibt, wurden die Vorbelastungen aufgrund der Genehmigungssituation ermittelt.

Die Ermittlung der Lärmvorbelastung der Lärmemissionen aus dem sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan „Langweid-Nord“ wäre ausgeführt nach den Vorgaben der TA Lärm nicht erforderlich. Die Berechnung der vorsorglich eingestellten fiktiven Geräuschvorbelastung erfolgt entsprechend der im Bebauungsplanentwurf vorgesehen Rechenmethode der DIN 45691.

Der Technische Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg merkt an, dass die Aussage des Gutachters igi nicht zutrifft. Z.B. ist im Gutachten Bekon auf S. 36 unter Nr. 4.1.2.1 als Rechenmethode für die festgesetzten Flächenbezogenen Schalleistungspegel die VDI 2714 in Verbindung mit der VDI 2720 angegeben. Es erfolgte die Berechnung der Lärmemissionen aus Bebauungsplangebieten entsprechend der Vorgabe in der jeweiligen Satzung. Wegen der großen Datenmenge wurden nicht für jede Teilfläche der Bebauungspläne oder für jeden Betrieb die Berechnungen dokumentiert. Eine Nachberechnung ist auf Grundlage der aufgeführten Ausgangsdaten möglich. Zudem sind alle Bebauungspläne frei zugänglich.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 37 - LW a

Fa. Müller Getränke, Baugenehmigung von 1993 mit Bezugnahme Gutachten TÜV mit Schallschutzaufgaben:

Der Beurteilungspegel der von allen Emittenten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich der Geräusche durch den betriebsbezogenen Fahrverkehr, darf unter Beachtung der Summenwirkung vor den relevanten Immissionsorten den Immissionsrichtwert Wohngebiet westlich: tagsüber 47 dB(A), nachts 32 dB(A); Mischgebiet nördlich: tagsüber 57 dB(A), nachts 42 dB(A) nicht überschreiten.



In der schalltechnischen Untersuchung ist nicht dargelegt, bezüglich welcher Immissionsorte die reduzierten Immissionsrichtwerte letztlich angesetzt sind und daraufhin die Geräusentwicklung des Gewerbebetriebes abgestellt ist. Am Immissionsort IO 7 sind in den Tabellen 4.2.1 und 4.2.2 jedenfalls Vorbelastungspegel durch die „Betriebe Langweid“ zur Tagzeit von 36,1 dB(A) und zur Nachtzeit von 28,3 dB(A) und am Immissionsort IO 8 zur Tagzeit von 43,3 dB(A) und zur Nachtzeit von 30,0 dB(A) angegeben. Dies korreliert nicht damit, dass im oben zitierten Bescheid alleine durch die Fa. Müller Getränke reduzierte Richtwerte im Wohngebiet westlich von tagsüber 47 dB(A) und nachts 32 dB(A) sowie im Mischgebiet nördlich tagsüber 57 dB(A), nachts 42 dB(A) ausgeschöpft werden dürfen. Die in den Antragsunterlagen als relevant erachteten Immissionsorte IO 7 und IO 8 befinden sich freilich erst in dritter und vierter Reihe zum Gewerbebetrieb Müller Getränke und auch den anderen Gewerbebetrieben nördlich der Lechwerkstraße.

Infolge dessen stellen die am stärksten vorbelasteten Immissionsorte eben nicht die genannten Immissionsorte IO 7 und IO 8 dar, sondern insbesondere das Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ im nordöstlichen Eck des Wohngebietes. Es grenzt direkt an mehrere Einfahrten der Gewerbebetriebe an, sowohl nördlich als auch südlich der Lechwerkstraße. An diesem Immissionspunkt sind deutlich höhere Geräuschvorbelastungen bis zur Vollausschöpfung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) auszugehen. Dieser Immissionspunkt stellt unseres Erachtens sodann auch den relevanten Immissionsort in Bezug auf die Lech-Stahlwerke GmbH dar.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Der Beurteilungspegel der Firma Müller Getränke ist nicht auf den Immissionsort IO 7, sondern auf die nächstgelegenen Immissionsorte bezogen. Somit ergibt sich aufgrund von größeren Abständen und Abschirmungen an den relevanten Immissionsorten IO 7 und IO 8 eben die geringere Lärmbelastung, wie im Gutachten angegeben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Lärmbelastung der Firma Müller Getränke vorwiegend auf die Ostfassaden wirkt, die Lärmbelastung der beantragten Genehmigung jedoch auf die Nordfassaden.

Das Wohngebäude „Lechwerkstraße 10“ hat eine höhere Abschirmung gegenüber den aus Norden einwirkenden Lärmimmissionen der Anlagen der Lech-Stahlwerke GmbH, da nördlich sich weitere abschirmende Gebäude befinden.

Technischer Umweltschutz:

Zu den Fragen, ob die Abschirmung für das Wohngebäude Lechwerkstr. 10 tatsächlich relevant ist und ob die Immissionsorte 7 und 8 weiterhin als die relevanten zu betrachten sind, kann Folgendes mitgeteilt werden:

IO 7 und IO 8 sind weiterhin maßgeblich für die LSW, da an diesen Immissionsorten die höchsten Lärmpegel der LSW zu erwarten sind. Die Immissionsorte wurde sowohl vom



LRA wie auch von der Regierung von Schwaben im Zuge der Vorarbeiten zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Umsetzung eines Lärminderungsplanes der LSW geprüft und ausdrücklich bestätigt.

Es wurde auch die Gesamtbelastung am Wohngebäude Lechwerkstraße 10 berechnet. Dabei ergab sich eine Gesamtbelastung von 40 dB(A) nachts. Die Gesamtbelastung hängt hier aber stark von der anzunehmenden Vorbelastung der Betriebe an der Lechwerkstraße ab. In der Ermittlung von BEKON sind hier für diese Betriebe eher hohe Werte für die Vorbelastung nachts angenommen worden. Bei der Inaugenscheinnahme am 25.03.2020 war der angenommene Betrieb nördlich des Wohnhauses Lechwerkstraße 10 nicht mehr vorhanden. Trotzdem wurden diese Lärmemissionen nachts weiter im Gutachten zur Lärmvorbelastung mit berücksichtigt.

Entsprechend dieser ergänzenden Prüfung und den Ergebnissen der behördlichen Prüfung, Festlegung und Einstufung der für die LSW relevanten Immissionsorte sowie deren Festschreibung in den Genehmigungsbescheiden sowie in dem ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Lärminderung zwischen dem Freistaat Bayern und der LSW vom Juni/Juli 2015 sowie den ergänzenden Prüfungen aus den antragsgegenständlichen Genehmigungsverfahren sind diese auch als maßgebliche Immissionsorte zu erhalten.

Zudem ist der Hinweis der Gemeinde, dass das Wohngebäude Lechwerkstraße 10 ein relevanter Immissionsort sei erstaunlich, da im Gutachten der Gemeinde Langweid zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid Nord“ dieser Immissionsort nicht aufgeführt wird.

Bei der Berechnung der Vorbelastung ergibt sich am Wohnhaus Lechwerkstraße 7 ein Beurteilungspegel von etwa 30 dB(A). Dies stellt einen beträchtlichen Anteil an der Vorbelastung dar, der von der Gemeinde Langweid bzw. deren Betriebe selbst verursacht wird.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 39/40 - LW d

Fl.-Nr. 950/14: Memminger Brauerei, Lagerhalle

Direkt gegenüberliegend zum besagten, unseres Erachtens insgesamt kritischsten Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ befindet sich z.B. die Einfahrt des Gewerbebetriebes LW d „Memminger Brauerei, Lagerhalle“. Nach den Ausführungen im Gutachten zu diesem Betrieb ist am besagten Wohnhaus eine Überschreitung des Nacht-Richtwertes von 40 dB(A) um 2 dB(A) ermittelt. Hinzu kommt, dass die genannten Schalleistungspegel unrealistisch niedrig angesetzt sind. Somit ist, bedingt nur durch die Firma „Memminger



Brauerei", am Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ nicht nur von einer Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte, sondern vielmehr sogar von einer Überschreitung zumindest in der Nachtzeit auszugehen. In der Summe mit den übrigen Gewerbebetrieben stellt sich die Vorbelastungssituation noch deutlich kritischer dar.

Gemäß den Tabellen „Gesamtvorbelastung“ in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2 wirken auf die Immissionsorte IO 7 und IO 8 auch andere Gewerbenutzungen maßgeblich ein. Während am Immissionsort IO 8 die oben beschriebenen „Gewerbebetriebe Langweid“ (Fa. Müller, Memminger Brauerei sowie auch weitere) nachts mit 30,0 dB(A) beitragen, liefern die weiteren Vorbelastungen sogar einen höheren Beitrag von mehr als 35 dB(A).

Vorbehaltlich der Richtigkeit der Ausführungen zur Genehmigungssituation der umliegenden Gewerbenutzungen gemäß dem vorliegenden Schallgutachten besteht somit ohne Zweifel auch ohne den Lärmbeitrag der LSW eine Konfliktsituation betreffend den nordöstlichen Rand des Wohngebietes. Die Konfliktsituation dürfte über mehrere Jahrzehnte, noch vor Inkrafttreten der TA Lärm im Jahr 1998, gewachsen sein. Aufgrund dessen mag es gerechtfertigt sein, - bedingt durch die vorgegebene Geräuschsituation auch ohne Beitrag der Fa. LSW - eine Gemengelage anzunehmen und den Nacht- Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete am relevanten Immissionsort „Lechwerkstraße 10“ – alleine durch die Vorbelastungssituation bedingt! - anzuheben. Eine letztlich durch die Vorbelastungen insgesamt festgestellte Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete sowohl tagsüber als auch nachts um 4 dB wird der Geräuschvorbelastungssituation der Lechwerksiedlung nicht gerecht. Der relevante Immissionsort ist indes von den Immissionsorten IO 7 und IO 8 weg in die nordöstliche Ecke des Gebiets „Lechwerkstraße 10“ abzurücken. Eine weitere, relevante Verschlechterung der Geräuschsituation, sei es durch Gewerbevorbelastungen oder durch die Firma LSW, gilt es vor diesem Hintergrund zu verhindern.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Der Beurteilungspegel der Memminger Brauerei muss nicht an den Immissionsort IO 7 und IO 08, sondern am nächstgelegenen Immissionsort die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten. Somit ergibt sich aufgrund von größeren Abständen und Abschirmungen an den relevanten Immissionsorten IO 7 und IO 8 eben die geringere Lärmbelastung, wie im Gutachten angegeben. Die Lärmbelastung wurde so angenommen, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dies führt natürlich dazu, dass die zulässigen Lärmemissionen des Betriebes nicht sehr hoch sind. Dies ergibt sich jedoch aus der Lage des Betriebes in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.1.2.5.2 Unterlage 6-3: Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte, Bericht Nr. P75522/03, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019

Seite 17 - Lechwerksiedlung - Immissionsorte IO 07 und IO 08

Der Gebietsumgriff ist ganz überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt. Daran ändern auch die Nicht-Wohnnutzungen nördlich der Lechwerkstraße unmittelbar angrenzend an das Gewerbegebiet nichts. Aufgrund der Lage und der Struktur der Wohnnutzungsgebäude (zum Teil große Nebengebäude, unmittelbar an den Außenbereich angrenzend) ist vom Charakter eines faktischen Allgemeinen Wohngebietes auszugehen. Diese Einstufung korrespondiert mit der Gebietscharakterisierung durch die Gemeinde Langweid.

Verkannt und nicht erwähnt wird, dass die Wohnbebauung entlang der Lechwerkstraße zumindest teilweise als Mischgebiet zu sehen ist, siehe Genehmigungssituation der südlich der Lechwerkstraße und unmittelbar östlich des Wohngebietes angrenzenden Firma Müller Getränke, die laut Genehmigungsbescheid im „Mischgebiet nördlich“ Immissionsrichtwerte von tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) zugesprochen wurden. In der Konsequenz sind die in den gewählten Umgriff des prägenden Gebietes nördlich der Lechwerkstraße vorhandenen Nutzungen aus dem Wohngebietsareal herauszunehmen und zum Mischgebiet gehörend anzusehen.

Im weiteren Gebietsumgriff befinden sich kaum Nebengebäude. Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu diskutieren, ob die Lechwerksiedlung für sich betrachtet nicht als Allgemeines Wohngebiet WA, sondern als Reines Wohngebiet WR zu sehen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob neben Wohn- und zugehörigen Nebengebäuden auch weitere, für WA-Gebiete nicht nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 BauNVO vorhanden sind. Falls dies nicht oder nur sehr bedingt zutrifft, kommt vom Grundsatz her eine Einstufung als Reines Wohngebiet in Betracht. Aufgrund der Gemengelage durch das unmittelbar benachbarte Gewerbe ist unseres Erachtens eine Herabstufung der Schutzwürdigkeit eines Reinen Wohngebietes mit hier geltenden Immissionsrichtwerten für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) zur Tagzeit und 35 dB(A) zur Nachtzeit gerechtfertigt. Aufgrund der Vorbelastungssituation erscheint eine Anwendung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit angebracht. Weil infolge der Geräuschvorbelastungen auch eine Überschreitung dieser Werte nicht ausgeschlossen ist, mag aufgrund der gewachsenen Gemengelage auch eine weitere Herabstufung in Richtung Mischgebietswerte zu diskutieren sein. Die beschriebene Vorbelastungssituation ist bereits alleine durch die unmittelbar benachbarten Gewerbeflächen bedingt, ohne jeglichen Geräuschbeitrag der Fa. LSW. Aufgrund dessen ist jede weitere Verschlechterung der Geräuschsituation, auch nur in geringfügigem Umfang, durch die Firma LSW äußerst kritisch zu sehen.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

In dem angesprochenen Genehmigungsbescheid für die Firma Müller Getränke (Flur-Nr. 950/49) wird für das Gebiet nördlich der Firma Müller Getränke ein Immissionsrichtwertanteil von tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) vorgegeben. Das Gebiet nördlich der Firma Müller Getränke ist von der Nutzungsart her eher als ein Gewerbegebiet einzustufen. Dies entspricht auch der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Langweid. Somit widerspricht dieser Einwand auch den Vorgaben des aktuellen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langweid. Falls für die nördlichen Flächen tatsächlich die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes anzusetzen wäre, hätte dies zur Folge, dass die Lärmbelastung aus den Betriebsflächen der Lech-Stahlwerke GmbH, auch unter Beachtung der Summenwirkung, zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm führt. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Lärmbelastung der Firma Müller Getränke an den Südostfassaden einwirkt, die Lärmbelastung der Lech-Stahlwerke GmbH jedoch an den Nordwestfassaden.

Dieser Einwand widerspricht auch den Vorgaben des aktuellen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langweid, da im Flächennutzungsplan ein allgemeines Wohngebiet dargestellt wird. Auch wurde in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“ aus dem Jahr 2005 und in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid Nord“ aus dem Jahr 2020 für diese Bereiche von der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes ausgegangen. Die Lärmkartierung der Deutschen Bundesbahn gibt für fast das ganze Gebiet der Lechwerksiedlung Beurteilungspegel nachts über 45 dB(A) an. Hinzu kommt noch die Lärmbelastung der B2 in einer ähnlichen Größenordnung. Somit liegt hier eine Verminderung des Schutzanspruches vor, da es sich eben nicht um ein leises Gebiet handelt. Hinzu kommt noch die Prägung durch das Gewerbegebiet in der Lechwerksiedlung selbst und durch den nördlich gelegenen Betrieb der Lech-Stahlwerke GmbH. Somit ist im Ergebnis, wie in der Einwendung dargestellt, die Einstufung der Schutzwürdigkeit der IO 7 und IO 8 als sachgerecht anzusehen.

Eine Verschlechterung der Geräuschsituation ist immer als kritisch anzusehen. Deswegen betreibt die Lech-Stahlwerke GmbH im Rahmen des Lärmminimierungskonzeptes entsprechende Maßnahmen, von denen nachweislich der Großteil bereits umgesetzt wurde. Somit ist langfristig eine Verbesserung der Lärmsituation gesichert.

Die Lechwerksiedlung grenzt unmittelbar an das dortige Gewerbegebiet der Gemeinde Langweid an. Die Schutzwürdigkeit eines Reinen Wohngebiets zu behaupten, ist abwegig. Mangels einer Gebietsfestsetzung in einem Bebauungsplan sind nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 – wie bei der TA Lärm – die Orientierungswerte nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung entsprechend zuzuordnen. Im maßgebenden Umgebungsrahmen der Lechwerksiedlung finden sich erhebliche gewerbliche Nutzungen, die von der Gemeinde Langweid selbst als GE-Gebiet eingestuft werden und per se ein unmittelbar angrenzendes WR ausschließen. Zum anderen grenzen die Wohngrundstücke unmittelbar an den Außenbereich an. Für solche Grundstücke ist in der Rechtsprechung geklärt, dass sie



sich nicht auf den Schutzanspruch eines WR-Gebiets berufen können. Selbst wenn man also gewerblichen Nutzungen ausblendet und hypothetisch ein WR annähme, ist nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Mittelwertbildung nach Nr. 6.7 S. 2 bis zu den MI/MD-Werten von 60/45 dB(A) möglich. Bei Grundstücken in einem reinen Wohngebiet kommt also ein Zuschlag bis zu 10 dB(A) in Betracht.

Vorliegend ist die seit Jahrzehnten auch die Lechwerksiedlung prägende Gewerbelärmbelastung (wie auch die Verkehrslärmbelastung durch die B 2) bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit zu beachten. In einer solchen Situation besteht kein Anspruch auf die Einhaltung von WR-Orientierungswerten. Die eigene schalltechnische Stellungnahme der Gemeinde Langweid im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Gewerbegebiet Langweid Nord“ setzt die Schutzwürdigkeit der Lechwerksiedlung als WA an (IO 3 und IO 4, siehe Bericht IB Greiner vom 14.01.2020, S. 6).

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Von den beiden untersuchten Immissionsorten in der Lechwerksiedlung südlich der LSW (IO 07 und IO 08) wurde der Immissionsort IO 08 (Lechwerksiedlung 2. Baureihe) in den Bescheid aufgenommen, da hier in der Vergangenheit bereits Teilbeurteilungspegel für einzelne Anlagenteile der LSW festgesetzt wurden. Die beiden Immissionsorte IO 07 und IO 08 liegen nahe beieinander. Die prognostizierten Beurteilungspegel weichen nur geringfügig um 0,2 dB(A) ab, so dass bei einer Lärmmessung zur Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Immissionswerte am IO 08 zu erwarten ist, dass am IO 07 die gleichen Beurteilungspegel vorherrschen.

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

3.1.2.5.3 Unterlage 6-4: Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019

Seite 11 - Kap. 4: Bewertung der maßgeblichen Immissionsorte und Beurteilung anhand von Nr. 6.7 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen ist nach Nr. 3.2.1 S. 1 TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Dies ist an den Immissionsorten IO 04, IO 05, IO 07, IO 08, IO 09 und IO 22 bereits in Bezug auf den grundsätzlichen Schutzanspruch i.S. des Immissionsrichtwertes gem. Nr. 6.1 TA Lärm der Fall.



Im Rahmen der Bewertung des Schallgutachtens ist davon auszugehen, dass bereits die gewerblichen Vorbelastungen im Einwirkungsbereich der Lechwerksiedlung die Immissionsrichtwerte ausschöpfen. Dies ist zumindest für die Nachtzeit im nordöstlichen Einwirkungsbereich des Wohngebietes anzunehmen. Die Immissionsorte IO 07 und IO 08 liegen deutlich abgerückt von den am stärksten vorbelasteten Einwirkungsbereich. Vielmehr ist das Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ am nordöstlichen Eck des Wohngebietes hinsichtlich der Bestimmung der Vorbelastungen sowie auch hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens der LSW maßgebend. Im Wohngebiet der Immissionsorte IO 7 und IO 08 ist somit mit den Geräuschbeiträgen der LSW sehr wohl mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu rechnen. Eine Prüfung auf das Kriterium der Gemengelage betreffend der Lechwerksiedlung ist bisher nicht erfolgt. Deshalb ist bereits im Bestand – ohne Geräuschbeitrag der Fa. LSW - von ausgeschöpften Immissionsrichtwerten (55/40 dB(A) tags/nachts) auszugehen. In der Folge ist zu diskutieren, wie weit die Fa. LSW die Immissionsrichtwerte im Zuge ihres Änderungsantrags unterschreiten muss.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Aus der Beurteilung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastungssituation in den Anlagen 6-1 und 6-2 haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm an den Immissionsorten IO 07 und IO 08 hindeuten. Wie ausführlich dargelegt, geht auch die Gemeinde Langweid für den Bereich der Lechwerksiedlung, westlich der gewerblich genutzten Bereiche, von einem allgemeinen Wohngebiet aus, da z.B. im FNP diese Fläche als allgemeines Wohngebiet dargestellt ist und entsprechende eigene Gutachten der Gemeinde eine solche Einstufung ebenfalls bestätigen.

In dem Bescheid für die Firma Müller Getränke ist für das westliche Wohngebiet ein Immissionsrichtwert von tagsüber 47 dB(A) und nachts 32 dB(A) vorgegeben. Das Auslieferungslager der Memminger Brauerei und die Firma KfZ – Werkstatt Kramer sind nicht mehr vorhanden; auf einem bisher ungenutzten Areal befindet sich nun eine Gerüstbaufirma. Die Firma Manfred Salzmann ist nicht mehr vorhanden. Dafür befindet sich nun die Firma ETG Wiedholz GmbH auf dem Betriebsgelände. Somit ist auch unter Beachtung der Summenwirkung mit den Lärmimmissionen der Lech-Stahlwerke GmbH von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auszugehen, da diese neuen Betriebe auf die derzeitige Lärmbelastung Rücksicht zu nehmen haben.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.1.2.5.4 Unterlage 6-5: Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019

Seite 12 - Kap. C.II.3.c: Geeignetheit von Zwischenwerten

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen kommt hinzu, dass sie keinen passiven Bestandschutz genießen. Vielmehr sind Anlagenbetreiber gehalten, ihre Anlagen fortwährend an den Stand der Technik anzupassen. Ein verbessertes Umweltschutzniveau insgesamt kann aber im Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen.

Betreffend die erforderliche Anpassung und Erneuerung der Technik ist entgegen zu halten, dass erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen verbunden ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Schlussfolgerung, dass „erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen verbunden ist.“ mag für den allgemeinen Fall richtig sein. Hier wird aber konkret „auf den Einzelfall“ abgestellt – und zwar den im Falle LSW vorliegenden Einzelfall der Maßnahme „Lechkanalkühlung“. Die Lechkanalkühlung ist Bestandteil des der LSW auferlegten Lärminderungsplanes. Die Umsetzung der Lechkanalkühlung, die sowohl Nasskühltürme wie auch Luft-Rückkühlanlagen auf dem Dach der Wasseraufbereitung der LSW ersetzt, wurde als Lärminderungsmaßnahme durch das LRA Augsburg mit Bescheid vom 23.07.2015 auf Grundlage des § 17 BImSchG angeordnet, da sie im Gesamt-Lärminderungskonzept eine der wirksamsten Lärminderungsmaßnahmen (nach der Schrottplatzeinhausung) darstellt.

Die beanstandete Aussage, dass die Zielstellung eines verbesserten Umweltschutzniveaus insgesamt im Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten kann, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen kann, ist im vorliegenden Einzelfall korrekt. Hier geht es um den Vergleich der alternativen Maßnahmen, die beide auf einen gegenüber dem Bestand besseren Stand der Technik zur Lärminderung abstellen, jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen in Bezug zum erzielbaren Maß der Lärminderung führen:

- a. Lärminderung durch Ersatz Nasskühltürme und Luft-Rückkühlanlagen durch Durchflussskühlung im Lechkanal über Plattenwärmetauscher
- versus
- b. Lärminderung durch Ersatz der im Bestand vorhandenen Nasskühltürme und Luft-Rückkühlanlagen durch (soweit möglich) schallgeminderte, gleichartige Aggregate.

Die vom Landratsamt im Rahmen des o.g. Bescheides angeordnete Maßnahme (a) führt im vorliegenden Einzelfall dazu, dass die Lärmemissionen der Quellen im Bestand vollständig entfallen und durch die Bauweise der neuen Anlage Lechkanalkühlung nahezu



kein neuer Beitrag an deren Stelle tritt. Allerdings führt die Maßnahme zu einer geringfügigen Erhöhung des Wärmeeintrages durch die Plattenwärmetauscher im Lechkanal. Die Beurteilung hierzu erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (LRA Augsburg, Az.: 52.11-641/02 V 187).

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Einwendung hat sich teilweise erledigt, da das wasserrechtliche Verfahren, Az.: 52.11-641/02 V 187, nicht fortgeführt wird. Die Antragstellerin hat unter dem 20.07.2022 neue Unterlagen vorgelegt und eine Änderung der bestehenden Kühltürme anstelle des wasserrechtlichen Verfahrens angezeigt. Die angezeigte Änderung wurde mit Schreiben vom 24.11.2022 genehmigungsfrei gestellt und über zwangsgeldbewehrte Auflagen in den Bescheid übernommen.

Die übrigen vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.2.5.5 Unterlage 6-1: Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Bericht Nr. M140326/02, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019

Seite 26 - Kap. 7.4: Änderungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben

Die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt eine Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung ... Die Kapazitätserhöhung ... soll wie folgt erreicht werden:

- a. Das vorhandene Werk hat eine anerkannte Monatsbetriebskapazität von derzeit ca. 110.000 t/Monat. Bei zwei Stillständen pro Jahr von jeweils ca. zwei Wochen ergibt sich eine Jahreskapazität über elf Betriebsmonate von ca. 1,21 Mio. t/a (Steigerung um 10 Prozent)*
- b. Die zusätzliche Steigerung um 17 % (von ca. 1,21 Mio. t/a auf ca. 1,4 Mio. t/a bzw. von ca. 110.000 t/Monat auf ca. 127.000 t/Monat) ergibt sich durch neue Ofentrafoanlagen mit höherer Schmelzleistung (...) sowie geringere Ausfallzeiten durch Modernisierungsmaßnahmen und verbesserte Instandhaltung.*

Warum obenstehend mit zwei Produktionssteigerungen argumentiert wird, erschließt sich zunächst nicht. Es lässt vermuten, dass die erste Steigerung um 10 Prozent davon herrührt, dass im derzeitigen Zustand die maximal mögliche Kapazität von 110.000 t/Monat im tatsächlichen Betrieb nicht ausgenutzt wird, um etwa die genehmigte Jahreskapazität von 1,1 Mio. t/a nicht zu überschreiten. Als zweites wird mit einer Steigerungsrate um ca. 17 % aufgrund der aktuell geplanten Veränderungen argumentiert.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Kapazitätssteigerung beträgt in Summe 300.000 t/a bzw. 27%. Um transparent zu machen, wie diese Mehrkapazität generiert wird, wurde der auf die beiden maßgeblichen Bestandteile der Erhöhung

- o Verkürzung bisheriger Stillstandszeiten (wie auf Basis der Genehmigungen für jahresbezogene Zusatzmengen für die vergangenen Jahre bereits erfolgreich praktiziert)
- o Modernisierung der Anlagen

entfallende Anteil separat ausgewiesen. Es handelt sich also nicht um zwei Produktionssteigerungen, sondern lediglich um eine Produktionssteigerung, die sich aus zwei Bausteinen zusammensetzt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 29

9- Schallemission der Lech-Stahlwerke nach Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a

Hintergrund der obigen Darstellungsweise betreffend die künftigen Produktionssteigerungen in zwei Schritten von einerseits 10 % und andererseits 17 Prozent dürfte die in diesem Kapitel vollzogene Argumentation sein, dass das Vorhaben – zumindest betreffend die Hallenemissionen - nicht zu einer Produktionssteigerung um 27 %, sondern lediglich 17 % führt. Aufgrund einer Erhöhung um 17 % ergibt sich, wie im Gutachten beschrieben, ein proportionaler Anstieg der Schallemission um 0,6 dB. In der logischen Konsequenz der beantragten Produktionssteigerung von 1,1 Mio. t/a auf 1,4 Mio. t/a, folglich 27 % errechnet sich ein Anstieg der Schallemission um 1,0 dB. Der Ansatz der Erhöhung um 0,6 dB kann nur darin begründet sein, dass im vorhergehenden Schallgutachten tatsächlich bereits mit einer Produktionsrate von 110.000 t/Monat $\hat{=}$ 1,21 Mio. t/a gerechnet ist und nicht mit einer Produktion, wie genehmigt, von 1,1 Mio. t/a.

Folglich ist im Bestand nicht mit Durchschnittswerten von 100.000 t/Monat, sondern mit höheren Werten infolge des Ansatzes von 110.000 t/Monat gerechnet. Dies ist zwar im Sinne der TA Lärm zu sehen, weil ein Beurteilungstag mit Maximalbetrieb heranzuziehen ist. Weiterhin stellt sich aber die Frage, ob in der aktuellen schalltechnischen Untersuchung im geplanten Zustand ebenfalls mit den Maximalwerten eines Arbeitstages, d.h. mit mehr als die im Durchschnitt angegebene Produktionsrate von 127.000 t/Monat ($\hat{=}$ 1,4 Mio. t/a) gerechnet ist. Dies ist offensichtlich aufgrund der Gegenüberstellung der Produktionsraten von 110.000 t/Monat im Bestand und 127.000 t/Monat in der Prognose nicht der Fall. Die zugrundeliegende Konstellation ist im Schallgutachten nicht er-



läutert. Zu dieser Betrachtung fehlt jegliche Angabe. Es ist festzuhalten, dass der gewählte Rechenansatz nicht im Sinne einer hohen Prognosesicherheit und des Nachbarnschutzes gewählt ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Änderungen aufgrund der Kapazitätserhöhung wurden bereits dargestellt. Für einzelne Emittenten- dargestellt unter Kap. 9.1- ergeben sich Änderungen im Hinblick auf die Schallemissionen; alle weiteren Schallemissionen (z.B. Filteranlagen) bleiben in ihren technischen Betriebsparametern und damit in ihrer Schallemission unverändert.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 30 - 9.2: Stationäre Schallemissionen

Eine detaillierte Zusammenstellung aller im LSW-Rechenmodell berücksichtigten Schallemissionen (Einzelschallquellen bzw. schallquellengruppen oder Schallübertragungswege), deren Schallquellennummern in der obigen Tabelle 6 dargestellt sind, ist dem Anhang B zu entnehmen.

Der Anhang B umfasst in nicht übersichtlicher Weise 51 Seiten in äußerst kleiner Schriftgröße, von denen 31 Seiten Einzelschallquellen darstellen (11 Seiten mit Gesamt- Schallleistungspegel, 20 Seiten Frequenzspektren). Eine Beschreibung der Schallquellen in Textform sowie eine Darstellung in Lageplänen fehlt gänzlich. Nicht einmal die wesentlichen Schallquellen oder Schallquellengruppen sind herausgearbeitet. Auch gehen nicht die sich gegenüber dem Istzustand ergebenden Veränderungen hervor. Um das Schallgutachten prüfen zu können, müsste die Lage der Schallquellen in Lageplänen ersichtlich sein. Nicht einmal die Anordnung einzelner Teilanlagen ohne Schallquellen ist dargestellt. So ist z.B. der Tabelle 7 (Seite 31) oder einer anderen Darstellung nicht zu entnehmen, ob Tore in Richtung Wohnbebauung offen oder geschlossen angenommen sind, weil nicht die Hallenseiten der Tore (Himmelsrichtungen) angegeben sind. Das gleiche gilt für die nachfolgend im Gutachten lediglich aufgelisteten „mobilen Schallemissionen“ im Kapitel 9.3. In den Tabellen des Kapitels 9.3 (Mobile Schallemissionen) fehlt die Angabe der jeweils zuzuordnenden Schallleistungspegel, was für eine nachvollziehbare Dokumentation unabdingbar ist.

Die Auflistungen des Kapitels 9.3 enthalten z.B. auch nicht die Betriebszeiten am Tag, innerhalb derer bei Wohngebieten nach Punkt 6.5 TA Lärm Ruhezeiten-Zuschläge von 6 dB(A) zu vergeben sind. Über die Tabellen im Anhang B können ggf. Betriebszeiten innerhalb der Ruhezeiten den Schallquellen zugeordnet werden.

Die Tabellen des Anhangs B sind ausschließlich auf Werktage bezogen. Inwieweit Ruhezeiten für Sonn-/Feiertage betroffen sind, geht nicht hervor. Außerdem wird nicht darüber



informiert, ob die Tabellen des Anhangs für die Berechnungssituation mit oder ohne Lärmschutzmaßnahmen am Filter 2 gelten. Z.B. die Frage, mit welchem Geräuschbeitrag der erst zu einem späteren Zeitpunkt zu sanierende Filter 2 derzeit und künftig an einem Immissionsort einwirkt, kann nicht beantwortet werden.

Zu den oben im Gutachten erwähnten „Schallübertragungswegen der Schallquellen“, die im Anhang angeblich mit aufgeführt sind, fehlt jegliche Information.

Aus dem Anhang B ist in Bezug auf den Betrieb von Lademaschinen zu entnehmen, dass maximal Schallleistungspegel von 110 dB(A) angesetzt sind. Bei der Schrottverladung sind aber durchaus Schallleistungspegel in der Größenordnung von 115 dB(A) bis 120 dB(A) plausibel.; das Verladen von Zugwaggons ist erfahrungsgemäß noch lauter. Mithin ist anzumerken, dass augenscheinlich deutlich zu niedrige Schallleistungspegel in Ansatz gebracht sind.

Auffallend ist bei der Durchsicht der Teilpegeltabelle des Anhangs B12 (Seiten 41 bis 48), dass auf die Immissionsorte, unter anderem auch auf die Immissionsort IO 7, IO 8 und IO 10 der Filter 3 - auch nach daran erfolgten Schallschutzmaßnahmen - deutlich stärker als der Filter 2 einwirkt. Folglich ist der Filter 3 als äußerst problematisch zu bewerten.

Gemäß Kapitel 11.2 sind keinerlei Zuschläge für Impulshaltigkeiten sowie Ton- und Informationshaltigkeiten vergeben. Dieses Vorgehen ist auch nicht weiter begründet. Zumindest sind in Teilzeiten bzw. bei bestimmten Geräuschemissionen Zuschläge für die Impulshaltigkeit KI der Geräusche nach dem nachfolgend zitierten Punkt A.2.5.3 TA Lärm zu vergeben. Im Kapitel 14 „Kurzzeitige Geräuschspitzen“ des Gutachtens /6-1/ ist ausgeführt, dass auf dem Betriebsgelände infolge des Materialhandlings z.B. mit Schrott Schallleistungspegel von $L_{WA,max} = 132$ dB(A) und daraus resultierend an den Immissionsort IO 7 und IO 8 Geräuschspitzen von nachts bis zu 48 dB(A) und am Immissionsort IO 10 bis zu 49 dB(A) entstehen können. Diese Wirkpegel liegen in der Größenordnung von 10 dB über den festgestellten Nacht-Beurteilungspegeln (Mittelungspegel). Infolge dessen ist deutlich eine Impulshaltigkeit bestimmter Geräuschquellen auch noch an den Immissionsorten zu verzeichnen und im Rechenmodell bzw. in der Bewertung zu berücksichtigen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Für die Erwiderung wird bei gleichlautenden Anmerkungen auf obenstehende Aussagen verwiesen.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wurde im Gutachten auf eine detaillierte Darstellung aller Schallquellen verzichtet. Die Nomenklatur (Nummerierung Hallentore, Freiläger, etc.) wurde jedoch grundsätzlich so gewählt, dass sie mit den Angaben in Betriebsbeschreibung und Lageplänen der Antragsunterlagen (z.B. Pläne 1 und 2 der Anlage 09) überein-



Es ist ein Beteiligungs-, da Auslegungsdefizit zu konstatieren, welches die verfahrensrechtliche Position der Einwendungsführerin verletzt. Hieraus ergibt sich zugleich eine rechtsverkürzende Begrenzung der Möglichkeiten der Einwendungsführerin, die immisionsschutzfachlichen Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten, was wiederum die Unbestimmtheit einer unter Hinnahme dieses Defizits gleichwohl ergehenden positiven Behördenentscheidung nach sich zöge. Woher sollte die Einwendungsführerin die Daten der einzelnen Schallquellen der Vorhabenträgerin kennen, soweit diese erklärtermaßen „größtenteils auf Emissionsmessungen (beruhen), die Müller-BBM in der Vergangenheit durchgeführt hat.“ Der Umstand, dass die Fachbehörden dies verkennen, tritt insbesondere unter den Ziffern 1.2.5.5.5.1 und 1.2.5.5.5.2 deutlich.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die (gerade in schalltechnischer Hinsicht) sehr umfangreichen Antragsunterlagen ermöglichen eine zureichende immisionsschutzfachliche Bewertung des Vorhabens. Aus diesen sind sowohl die von Müller BBM zugrunde gelegten Schallmittelten als auch die daraus resultierenden Schallimmissionen ersichtlich. Die Daten der einzelnen Schallquellen ergeben sich auch aus dem Berechnungsprotokoll, welches der schalltechnischen Prognose unter Anlage 6.1 der Antragsunterlagen beiliegt. Im Übrigen sind die Teilanlagen und Nutzungen auf dem Betriebsgelände der LSW in den Plänen 1 (Plan zum heutigen Bestand) und 2 (beantragter Zustand) deutlich ersichtlich und mit entsprechenden Beschriftungen gekennzeichnet. Hier sind für den gesamten Umgriff des Betriebsgeländes der Antragstellerin alle wesentlichen Anlagen, Bauwerke etc. gekennzeichnet und daher von der Lage eindeutig zuzuordnen. Inwiefern hier für Dritte ein weiterer, relevanter Erkenntnisgewinn z.B. aus einem Lageplan von einzelnen Schallquellen innerhalb der Produktionshallen des Stahl- und Warmwalzwerkes sich ergeben soll/kann, erschließt sich nicht. Der Genehmigungsbehörde sind dagegen aus Antragsverfahren und der regelmäßigen Anlagenüberwachung der Vergangenheit die einzelnen Teilanlagen im Detail bekannt. Sie ist damit in der Lage, auch Details der Daten zu prüfen.

Die Verwendung von Daten aus Lärmmessungen an Maschinen in schalltechnischen Gutachten ist durchaus üblich. Die für die Lärmberechnungen verwendeten Schallleistungspegel sind der Tabelle B 1 des Anhangs des Gutachtens Müller-BBM zu entnehmen und aus fachtechnischer Sicht plausibel.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entscheidungserheblich, daher den Antragsunterlagen nicht beigefügt und folglich nicht auszulegen. Die Erkenntnisse aus den Abstimmungen und fachlichen Diskussionen für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags wurden in den Antragsunterlagen, insbesondere Anlage 6-1 ff hinreichend dargestellt und darüber hinaus einer erneuten, eigenständigen Überprüfung unterzogen.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Fehlende Angaben

Von den oben genannten Grundlagen fehlen in der vorliegenden Begutachtung nachfolgende Angaben:

- a. Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen zu ersehen ist;
- b. technische Daten der Schallquellen, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel;
- c. Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen
- d. Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs);
- e. Lage und Höhe der Immissionsorte;
- f. Ausbreitungsdämpfung (bei der DP) und
- g. bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit.

Qualität der Prognose:

Sie ist nur sehr allgemein gehalten. Konkrete Zahlenangaben zu den Unsicherheiten der Rechenansätze und zum Rechenverfahren, Fehlergrenzen etc. sind nicht gemacht. Wie erwähnt, geht aus dem Schallgutachten die Anordnung der einzelnen Schallquellen auf dem Betriebsgelände nicht hervor. Es sind auch nicht einmal die Schallquellen erwähnt, dargestellt und beschrieben, die sich in ihrer Lage ändern (z.B. Heranrücken von Schallquellen in Richtung Wohnbebauung) und/oder in ihrem Emissionsverhalten verändern (z.B. höhere Frequentierung von Fahrwegen im Vergleich zur bisherigen Situation bzw. Genehmigungsstand).

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

- a. Im Sinne der Übersichtlichkeit wurde im Gutachten auf eine detaillierte Darstellung aller Schallquellen verzichtet. Die Nomenklatur (Nummerierung Hallentore, Freiläger, etc.) wurde jedoch grundsätzlich so gewählt, dass sie mit den Angaben in Betriebsbeschreibung und Lageplänen der Antragsunterlagen übereinstimmen. Hier ist eine eindeutige Zuordenbarkeit gegeben. Die hier vom Gutachter gewählte Vorgehensweise ist aus fachtechnischer Sicht ausreichend.
- b. Die Daten der einzelnen Schallquellen beruhen größtenteils auf Emissionsmessungen, die Müller-BBM in der Vergangenheit durchgeführt hat. Dies gilt auch für die



Fahrzeuge, die sich auf dem Werksgelände bewegen. Wo keine Emissionsmessungen durchgeführt wurden, wurden Datenblätter verwendet. Berechnet wurde lediglich die Pegelerhöhung aufgrund der Kapazitätserhöhung.

- c. Im Kapitel 8.2 der Anlage 6-1 (schalltechnische Immissionsprognose MBBM) sind die im Vergleichsvertrag festgelegten Maßnahmen aufgeführt. Detaillierte Festlegungen hierzu enthält der zitierte öffentlich-rechtliche Vertrag. Eine weitere Konkretisierung ist schon deshalb obsolet, weil die Maßnahmen des Lärminderungsplanes, wie er der Vertrag als Anlage 1 beigefügt wurde, bereits mehr als überwiegend abgeschlossen sind. Offen ist hier lediglich noch der Abschluss der Realisierung der 2. Stufe der Lechkanalkühlung und die damit verbundene Außerbetriebnahme weiterer Verdunstungskühltürme sowie die erst für 2025 vorgesehene schalltechnische Sanierung der Filteranlage 2.

Eine weitere Konkretisierung der beiden Maßnahmen erübrigt sich vor allem auch deswegen, weil Art und Umfang der Umsetzung der Maßnahme (1) im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung des LRA Augsburg nach § 17 BImSchG detailliert im Bescheid vorgegeben ist und weil zu Maßnahme (2) ein eindeutiges Sanierungsziel mit der Minderung der Schalleistung um mind. 6 dB(A) gegenüber dem für den Bestand im Gutachten dokumentierten Zustand vorgegeben ist.

Eine Werkserweiterung ist darüber hinaus nicht Gegenstand des beantragten Änderungsvorhabens. Daher können diesbezüglich auch keine Maßnahmen vorgesehen sein oder beschrieben werden.

- d. Die Berechnung erfolgte im ebenen Gelände unter Berücksichtigung einer freien Schallausbreitung. Bei der Ausbreitungsrechnung wurden nur Gebäude als Hindernisse berücksichtigt, die sich auf dem Werksgelände der LSW befinden.
- e. Aufgrund der Entfernungen der Immissionsorte zu den Quellen ist hier eine weitergehende Detaillierung ohne Auswirkungen auf die Ergebnisse.
- f. Eine separate Ausgabe der Ausbreitungsterme der DIN ISO 9613-2 (Agr, Abar, ...) würde im vorliegenden Fall (Vielzahl an Linien- und Flächenquellen) zu einem Berechnungsprotokoll von mehreren tausend Seiten führen (Protokolldatei > 1 GB).
- g. Die Prüfung der schalltechnischen Relevanz der Sonn- und Feiertage erfolgte sowohl für die Zusatzbelastung (LSW) als auch für die Gesamtbelastung. Da jedoch zur Tagzeit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der LSW liegt, wurde hier auf eine umfassende Dokumentation verzichtet. Im Gutachten Müller-BBM zur Prognose der Kapazitätserhöhung ist für die Schallquellen auch angegeben, wie die Nutzung an Sonn- und Feiertagen erfolgt (z.B. Tab. 7 und 9, S. 31 und 33).

Die TA Lärm verlangt Aussagen zur Qualität der Prognose; diese sind Bestandteil des Gutachtens. Konkrete Anforderungen zu Fehlergrenzen etc. sind nicht bekannt. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die antragsgegenständliche Kapazitätserweiterung weitgehend mit vorhandenem Anlagebestand realisiert wird. Die Anlagen, die sich ändern,



sind im Antrag explizit beschrieben dargestellt. Die Änderungen Erweiterung Schrottlagerfläche, Anpassung Schmelztrafos und Parallel-Betrieb Schrottplatzkran A3 sind explizit eingetragen und es ist ersichtlich, dass es sich hierbei ausschließlich um Anlagenänderungen innerhalb von Gebäuden handelt. Weiterhin sind alle Lagerflächen mit jeweiliger Bezeichnung sowie die Torbezeichnungen daraus eindeutig abzulesen. Dies gilt auch analog für den Zustand im Bestand. Damit sind auch die in Kapitel 9.2 und 9.3 bezeichneten stationären und mobilen Schall-Quellen entsprechend räumlich zuzuordnen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.2.5.6 UVP-Bericht: Bericht Nr. M140327/01, Müller BBM GmbH vom 03 September 2019

Seite 57 - Emissionen von Geräuschen

Die Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen erfolgte somit fokussiert auf das Schutzgut Mensch gemäß den Beurteilungsmaßstäben der TA Lärm. Durch Geräuschemissionen können jedoch auch das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie das Schutzgut Landschaft (Verlärmung der Landschaft) potenziell betroffen sein. Die Ergebnisse der durchgeführten Geräuschemissionsprognose werden daher auch zur Beurteilung der Einflüsse auf diese Schutzgüter herangezogen.

Um, wie in der UVP in Kapitel 5.8.4.2 letztlich versucht, eine Bewertung der Geräuschemissionen und Geräuschemissionen hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft sowie Pflanzen und Tiere vorzunehmen, fehlen aufgrund der vorliegenden Schallgutachten die Voraussetzungen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

In Kapitel 5.8.4.2 des UVP-Berichtes erfolgt lediglich die Bewertung von Geräuschemissionen auf das Schutzgut Landschaft. Im Schallgutachten (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M140326/02) werden die Geräuschzusatz- und die Geräuschgesamtbelastung an mehreren Immissionsorten im Umfeld der LSW bewertet. Deren Ergebnisse sind im UVP-Bericht aufgeführt (Kapitel 5.10.4.2); die Lage dieser Immissionsorte ist in Kapitel 4.3.3 dargestellt. Aufgrund der verteilten Lage der Immissionsorte im Nah- und Fernbereich sind die Ergebnisse der Schallprognose hinreichend geeignet, um eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Landschaft vornehmen zu können. Im Ergebnis ist im Hinblick auf die o. g. erholungsrelevanten Lärmschwellenwerte festzustellen, dass im Nahbereich der LSW eine mittlere Beeinträchtigungsintensität (wie bisher) vorliegen wird. In wenigen hundert Meter Entfernung werden sich die Geräuschemissionen so weit reduzieren, dass hier nur noch von einer allenfalls geringen Belastungsintensität auszugehen ist.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Beeinträchtigungsintensitäten der Erholungsnutzungen

In der Tabelle 95 der UVP sind Beeinträchtigungsintensitäten der Erholungsnutzungen in drei Klassen abgestuft (< 59 dB(A), 59-45 dB(A), < 44 dB(A)). Woraus aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Einhaltung oder Überschreitung dieser Werte abgeleitet werden kann, ist nicht ersichtlich.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Für die Bewertung wurden die Ergebnisse des Schallgutachtens herangezogen, deren Ergebnisse in Kapitel 5.8.4.2 des UVP-Berichtes für mehrere Immissionsorte dargestellt sind. Anhand des IO 4 mit 57 dB(A)_{tags} im direkten Nahbereich der LSW kann abgeleitet werden, dass im Nahbereich eine mittlere Beeinträchtigungsintensität vorliegt. Im Ergebnis ist im Hinblick auf die erholungsrelevanten Lärmschwellenwerte festzustellen, dass im Nahbereich der LSW eine mittlere Beeinträchtigungsintensität (wie bisher) vorliegen wird. In wenigen hundert Meter Entfernung werden sich die Geräuschimmissionen so weit reduzieren, dass hier nur noch von einer allenfalls geringen Belastungsintensität auszugehen ist.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Lärmkarten

Es wäre insbesondere hilfreich bzw. erforderlich, Lärmkarten zu berechnen, anhand derer die Schallausbreitung in die Umgebung des Stahlwerkes (z.B. in den Lohwald hinein) hätte veranschaulicht werden können.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Mit den vorliegenden Unterlagen wird die schalltechnische Bewertung als ausreichend detailliert bewertet.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.1.3 Einwendungen der Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.

3.1.3.1 Bildung von Lärm-Zwischenwerten

Bildung von Lärm-Zwischenwerten auf zweifach unsicherer Datenbasis:

Die Schallimmissionsprognose für den Antrag auf Kapazitätserweiterung wird für den Zustand nach Realisierung des Vorhabens „Walzwerkerneuerung und -erweiterung“ aufgesetzt. Ebenfalls berücksichtigt wurde die, ebenfalls nur berechnete, Minderung der Schalleistung des Schallemittenten der Filteranlage 2 (Kühlluftventilatoren/6db(A)). Das bedeutet: Berechnete Prognosen basieren auf anderen berechneten Prognosen, die nicht durch Messungen bestätigt wurden.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Walzwerkserneuerung ist abgeschlossen, insofern handelt es sich nicht um eine unsichere Annahme. Die angewandten Methoden zur Prognose sind allgemein anerkannt. Sie wurden hier fachlich korrekt angewandt. Zugunsten der Anwohner wurde hinsichtlich der Eingangsdaten ein konservativer Ansatz gewählt, so dass sich die behaupteten Unsicherheiten stets zulasten der Antragstellerin auswirkten. Dennoch ergibt sich auf Grundlage dieses konservativen Ansatzes eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die Vorgabe des Ziels zur Lärminderung des Filters 2 in Bezug auf die Schalleistung um mind. 6 dB(A) ist zulässig und hinreichend konkret bestimmt.

Die von der LSW in der Umgebung hervorgerufenen Lärm-Immissionen und damit auch gleichzeitig die Wirksamkeit der schalltechnischen Minderungsmaßnahmen werden durch festgelegte wiederkehrende Lärmmessungen regelmäßig im Abstand von 3 Jahren durch eine zugelassene Messstelle überprüft. Der Bericht der letzten Messung (Bericht der BEKON vom 19.09.2017) wurde geprüft und als plausibel bewertet. Inhaltlich bestätigt sich eine Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen, da die Werte im Vergleich zu der vorangehenden Messung wie prognostiziert niedriger ausfallen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Bildung von Lärm-Zwischenwerten auf zweifach unsicherer Datenbasis: Die letzte Messung der Wirksamkeit schalltechnischer Minderungsmaßnahmen, auf die sich hier bezogen wird, stammt aus dem Jahr 2017. Die Antragstellerin führt an, dass sich die Lärmwerte gegenüber früheren Messungen „wie prognostiziert niedriger“ ausgefallen wären. Tatsächliche Zahlen werden nicht angegeben. Ob die Verminderung so prägnant ausgefallen ist, dass daraus die zusätzliche Belastung durch eine Kapazitätserhöhung tragbar wird, bleibt offen. Die Messkampagne, die im Sommer 2020 abgeschlossen wurde, findet hier keine Berücksichtigung. Bei einem Verfahren Anfang 2021 erwarten wir, dass diese Erkenntnisse im Verfahren einfließen und öffentlich zugänglich gemacht werden. Und



zwar unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktionsmenge im Coronajahr 2020. Sollte weniger produziert worden sein, bedeutet das weniger Lärm. War das Werk 2020 „leiser“, muss das in der Folge nicht bedeuten, dass dies allein in der Wirksamkeit von Lärminderungsmaßnahmen begründet ist.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die Messkampagne war bei Antragstellung und Stellungnahme der LSW noch nicht abgeschlossen und deren Ergebnisse konnten insofern noch nicht in die Unterlagen einbezogen werden. Mittlerweile liegt der entsprechende Bericht des Messinstitutes beim Landratsamt Augsburg (LRA) vor und bestätigt, dass die Schallminderungsmaßnahmen Erfolg zeigen. Hierzu wurde auch bereits in den Unterlagen der Konsultation in Liste 1, Punkt 1.2.5.5.4 vom LRA Stellung genommen und die Übereinstimmung zwischen gutachterlicher Prognose und Überwachungs-Messung und damit gleichsam auch der Wirksamkeit des Lärmierungsprogramms bestätigt.

Die Ergebnisse zeigen eine deutliche Minderung der von LSW ausgehenden Schall-Emissionen am IO2, die sich von 2003 bis 2019/2020 auf -3,9 dB(A) belaufen. Dies entspricht als mehr als einer Halbierung (von einer Halbierung wird gesprochen, wenn eine Minderung von -3,0 dB(A) erzielt wird). Auch der Vergleich der Ergebnisse zwischen den Überwachungsmessungen BEKON 2019/2020 mit den schalltechnischen Prognosewerten aus dem Genehmigungsverfahren „Modernisierung und Erweiterung Walzwerkanlage“ zeigt eindeutig eine sehr gute Übereinstimmung. Auch an anderen Immissionsorten im Umfeld der LSW zeigten sich deutliche Minderungsergebnisse in ähnlichen Größenordnungen analog zu den Ergebnissen am IO 2.

Die Ergebnisse des Lärmierungsplanes sowie den Ergebnissen der Überwachungsmessung der BEKON wurden im Rahmen einer umfangreichen Präsentation im Rahmen des sogenannten „2. Runden Tisches Meitingen“ am 06.10.2020 bei den Lech-Stahlwerken erläutert und präsentiert. Im Rahmen der ergänzenden ausführlichen Betriebsbesichtigung wurde darüber hinaus allen Teilnehmern vor Ort die jeweilige Maßnahme des Lärmierungsplanes gezeigt und erläutert. Der Runde Tisch wurde mit dem Markt Meitingen als Kommunikationsmedium zwischen LSW, MAU, Markt Meitingen, Nachbargemeinden und Bürgerinitiativen sowie dem BUND Naturschutz ins Leben gerufen, um in diesem Rahmen zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten der diversen Planungs- und Genehmigungsverfahren der LSW die Interessierte Öffentlichkeit regelmäßig (geplant ist ca. 2 x je Jahr) über Inhalte und Ziele zu informieren und aktuelle Fragestellungen ansprechen zu können.

In Bezug auf die Anmerkung von ggf. vorhandenen pandemiebedingten Einschränkungen kann bestätigt werden, dass die Messungen entsprechend der Anforderungen der TA Lärm jeweils im regulären Betrieb durchgeführt wurden. Die Messtermine wurden vom Messinstitut BEKON vorab mit dem Landratsamt und LSW abgestimmt und die tatsächlichen Produktionsbedingungen wurden für die jeweiligen Messungen dokumentiert. Zusammenfassend kann daher bestätigt werden, dass keine pandemiebedingten



Betriebseinschränkungen während der Messungen vorlagen, die Einfluss auf die Messergebnisse bezüglich der Schall-Emissionen der LSW haben könnten.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass im vorliegenden Verfahren durch die Behörde zu prüfen ist, ob das Vorhaben der Antragstellerin genehmigungsfähig ist. Dies setzt im Hinblick auf eine etwaige Zwischenwertbildung unter anderem voraus, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird, was nach der erfolgten Umsetzung der Schrottplatzeinhausung sowie der ebenfalls bereits erfolgten vertraglichen Verpflichtung zur Durchführung weiterer Maßnahmen der Fall ist. Inwieweit die Umsetzung des Stands der Lärminderungstechnik die Schallimmissionen mindert, ist für die von der Genehmigungsbehörde vorzunehmende Beurteilung insofern relevant, wie hoch die Zwischenwerte im konkreten Fall anzusetzen sind.

Es ist dagegen nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, welchen Erfolg Schallminderungsmaßnahmen in der Vergangenheit hatten.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Es ist zu bedenken: Eine Zwischenwertbildung ist nichts anderes als die genehmigte Überschreitung von Lärmwerten, die nach langen wissenschaftlichen Untersuchungen in der entsprechenden Verordnung festgelegt wurden. Um die Gesundheit der Menschen zu schützen. Diesen Schutz will man den Anliegern des Stahlwerks nun absprechen.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die TA Lärm definiert unter Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, keine Immissionsgrenzwerte. Dies impliziert, dass Abweichungen von den Richtwerten zulässig sind, ohne dass damit per se eine Gesundheitsgefährdung verbunden wäre. Die in Nr. 6.7 TA Lärm vorgesehene Möglichkeit der Zwischenwertbildung dient der Umsetzung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme. Der Charakter der „Gegenseitigkeit“ hat zur Folge, dass einerseits der Anlagenbetreiber den Stand der Lärminderungstechnik zu gewährleisten hat und andererseits bei der umliegenden Wohnnutzung Schallimmissionen hinzunehmen sind, die zumutbar sind.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.



3.1.3.2 Zwischenwertbildung

Das Bay. Verwaltungsgericht Augsburg traf in 2008 keine Entscheidung, sondern befand lediglich, dass die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eröffnet sein könnte.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

In den Antragsunterlagen wird lediglich auf den – insoweit zutreffenden – Hinweis des Gerichts Bezug genommen. Wörtlich wird in dem Hinweis ausgeführt: „Zur Frage des Vorliegens einer sogenannten Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 Abs. 1 Nr. 1 TA Lärm 1998 in Bezug auf die Immissionsorte IO 1, IO 2 und IO 5 gehen die berufsrichterlichen Mitglieder der erkennenden Kammer - vorbehaltlich einer endgültigen Beurteilung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in vollständiger Besetzung (einschließlich ehrenamtliche Richter) - vorläufig von folgenden Erwägungen aus: (...)

Das Verwaltungsgericht Augsburg geht ebenfalls grundsätzlich von einer Gemengelage aus: „Von diesen Erwägungen ausgehend, dürfte – vorbehaltlich einer weiteren Sachverhaltsaufklärung – vorliegend eine Prägung des Gebiets der Zollsiedlung, in dem sich der IO 2 befindet, durch das seit Jahrzehnten festgesetzte und bestehende Industriegebiet nicht zu verneinen sein. Die zwischen den Gebieten verlaufende Bahnlinie Augsburg – Nürnberg sowie die neu trassierte Bundesstraße 2, die ebenfalls zwischen dem GI und der Zollsiedlung liegt, dürften an der prägenden Wirkung nichts ändern. Insbesondere kann eine wie auch immer geartete „Pufferwirkung“ wohl nicht erkannt werden. Es dürfte somit die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eröffnet sein. Die gleichen Grundsätze dürften auch für die Immissionsorte 1 und 5 anwendbar sein, auch wenn es sich hier nicht um Einwirkungen auf ein „Gebiet“, sondern um solche auf einzelne im Außenbereich gelegene Grundstücke handelt.“

In der nachfolgenden mündlichen Verhandlung am 21.01.2015 vom VG Augsburg wurde folgender Sachverhalt klargestellt: „Die Vorsitzende weist weiter darauf hin, dass es nach Auffassung der Kammer weiterhin bei der im Schreiben vom 19. September 2008 im Verfahren Au 4K 08.858 geäußerten Rechtsmeinung bliebe, wonach die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionswerte gegeben sei, da wohl von einer Gemengelage auszugehen sei.“

Ergänzend zu den verwaltungsgerichtlichen Ausführungen haben das Landratsamt Augsburg und die Regierung von Schwaben bereits im Vorfeld des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der LSW von 2015 eine umfassende technische und rechtliche Prüfung zu den Themen „Stand der Technik zur Lärminderung“ und „Rahmenbedingungen zur Entscheidung über die Festlegung von Zwischenwerten an den relevanten Immissionsorten im Umfeld der LSW“ durchgeführt. Die entsprechenden Grundlagen wurden erarbeitet; hierbei wurde v.a. definiert

- der Umfang des durch LSW umzusetzenden Lärminderungsprogramms,



- o die Definition des Zeitpunktes zum Eintritt des Standes der Technik zur Lärmminde-
rung,
- o die Festlegung der relevanten Immissionsorte,
- o die Gebietseinstufung der jeweiligen Immissionsorte,
- o die Feststellung des Bestehens einer Gemengelage,
- o die gewerbliche Prägung durch LSW,
- o die zeitliche Priorität der sonstigen Bebauung im Bereich der Immissionsorte VOR
der LSW und
- o dass die Festlegung der jeweiligen Zwischenwerte einem separaten Verfahren vor-
behalten bleibt.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass die Beurteilung des Vorliegens einer Ge-
mengelage sowohl auf Grundlage der Bewertung des VG Augsburg und der gleichlauten-
den Bewertung der Behörden umfassend geprüft ist.

*Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend
vorgetragen:*

Wir können keine Verfälschung der gerichtlichen Auslassungen erkennen. Die Antrag-
stellerin zitiert das Verwaltungsgericht selbst wie folgt: „Es dürfte somit die Möglichkeit
einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissi-
onsrichtwerte eröffnet sein“. Das von der Antragstellerin dargestellte Vorliegen einer Ge-
mengelage ist keinesfalls unstrittig. Das Gericht hat eine Möglichkeit in den Raum ge-
stellt. Den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Lärminderung sieht die Antragstellerin an
dieser Stelle als Argument für die Entstehung einer Gemengelage. Bereits wenige Zeilen
weiter (1.3.3) wird dieser Vertrag wieder als „ohne Belang“ für die Genehmigungsfähig-
keit des Vorhabens dargestellt.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die Frage, ob eine „Gemengelage“ im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm vorliegt, ist eine Rechts-
frage, die die Genehmigungsbehörde aufgrund der tatsächlichen örtlichen Gegebenhei-
ten zu beantworten hat. Von verschiedener Seite, z.B. Regierung von Schwaben, Verwal-
tungsgericht Augsburg in unterschiedlicher Besetzung, wurde für den Standort der Lech-
Stahlwerke in Meitingen das Vorliegen einer solchen Gemengelage bejaht. Die Genehmi-
gungsbehörde wird dies im Rahmen des weiteren Verfahrens prüfen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag begründet keine Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 TA
Lärm und lässt diese auch nicht entstehen. Zu berücksichtigen ist aber: Von mehreren
Seiten ging man im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrags – den Hinweisen des
Verwaltungsgerichts Augsburg folgend – vom Vorliegen einer Gemengelage aus und hat
auf diesem Verständnis den öffentlich-rechtlichen Vertrag in der geltenden Fassung ge-
schlossen.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

3.1.3.3 Forderung einer Messreihe

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag, dessen Wortlaut der Öffentlichkeit bis heute vorenthalten wird, wurden laut des vorliegenden Antrags zur Kapazitätserhöhung, „die Rahmenbedingungen für die Bildung sogenannter Zwischenwerte ... getroffen“. Die Entscheidung, ob diese Zwischenwerte auch zur Anwendung kommen, obliegt nun den Verantwortlichen des Landratsamtes. Wir fordern vor einer Entscheidung eine Messreihe, die belegt, dass die im Vertrag definierten Werte auch eingehalten werden können.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ohne Belang. Das Vorhaben ist von der Genehmigungsbehörde unabhängig von diesem Vertrag anhand der gesetzlich geregelten Genehmigungsvoraussetzungen zu beurteilen. In diesem Zusammenhang kann eine Messreihe nicht gefordert werden, da nur tatsächliche Emissionen/Immissionen gemessen werden können. Die Beurteilung, ob die maßgeblichen Zwischenwerte eingehalten werden, erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund einer Prognose, die den fachlichen Anforderungen genügen muss. Diese wurde den Antragsunterlagen beigelegt und wird im Rahmen der Entscheidung über den Antrag der LSW durch das Landratsamt Augsburg geprüft.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Die Forderung einer Messreihe bezieht sich selbstverständlich nicht auf die Beurteilung der Einhaltung von Zwischenwerten, die noch gar nicht festgeschrieben sind. Die geforderte Messreihe soll belegen, ob die im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgesetzten Lärmwerte im Fortschrittsverlauf der Sanierungsmaßnahmen gehalten werden. Die angeführte Messreihe bis Sommer 2020 kann ein Anhaltspunkt sein, jedoch müssen in der Beurteilung die darzulegenden möglichen Einflüsse der Corona Pandemie (Stillstände, eingeschränkte Produktion, Nachfrageeinbruch) berücksichtigt werden.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Im vorliegenden Verfahren wird die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, also der künftigen, nicht der zurückliegenden Anlagenkonstellation geprüft. Dies ist der Fall, wenn mit der künftigen Anlagenkonstellation unter anderem die relevanten Schallimmissions-



werte eingehalten werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu obiger Stellungnahme (1.3.1) verwiesen. Die Messungen weisen keine pandemiebedingten Einflüsse auf.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.4 Einwendungen des Marktes Biberbach

3.1.4.1 „Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz“ der igi consult GmbH vom 28.02.2020 (Anlage 2 zur Stellungnahme der Kanzlei Meidert & Kollegen für den Markt Biberbach)

3.1.4.1.1 Unterlage 6-2: Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung, Fa. BEKON, 03.09.2019

Seite 4 – Kap. Begutachtung:

Es soll die im Umfeld des Betriebsgeländes der Lech-Stahlwerke GmbH bestehende Gewerbelärmvorbelastung im Sinne von Punkt 2.4 der TA Lärm ermittelt werden. Es wurde die Vorbelastungssituation konservativ ermittelt, das heißt, dass zu Gunsten der Wohnnutzungen ein eher etwas zu hoher Wert berechnet wurde. Es können die Lärmimmissionen einzelner Betriebe nicht immer ganz exakt angegeben werden. Auf Grund der Vielzahl der untersuchten Betriebe und Bebauungsplangebiete ist eine ausreichende Untersuchungsgenauigkeit gegeben.

Warum die Vielzahl der untersuchten Gewerbeflächen und -nutzungen zu einer hohen Untersuchungsgenauigkeit beiträgt, erschließt sich nicht. Entscheidend ist, dass die wesentlichen Geräuschemittenten detailliert und richtig erfasst werden. In diesem Zusammenhang wurden unsererseits jedoch Mängel festgestellt. Insbesondere sind bei den vorgenommenen Untersuchungen Vereinfachungen und Vereinheitlichungen vorgenommen worden, die letztlich zu einer nicht stimmigen Vorbelastungssituation führt. Im Einzelnen ist Nachfolgendes vorzutragen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Es wurde eine Vorbelastungsermittlung durchgeführt, die im Umgriff weit über den üblichen Umfang hinausgeht. Nach den Vorgaben der TA Lärm wäre eine Ermittlung der Lärmbelastung und damit auch der Vorbelastung nur im Einwirkungsbereich der Anlage erforderlich. Somit sind Immissionsorte nach der TA Lärm dann, wenn der Beurteilungspegel der Anlage um 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm.



Die Ermittlung der Lärmvorbelastung hat im Sinne des Immissionsschutzes so zu erfolgen, dass die Lärmbelastung der Vorbelastung eher zu hoch ausfällt. Dies wurde von dem beauftragten Büro, der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH so durchgeführt. Die BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH ist ein nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und ein nach DIN EN ISO 17025 akkreditiertes Prüflabor für die Bereiche Geräusche und Erschütterung. Somit wurde von dem beauftragten Büro die Befähigung nachgewiesen, die Ermittlung der Lärmvorbelastung in einer ausreichenden Genauigkeit durchzuführen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde zur Berechnung und Bewertung der Gewerbelärm-Vorbelastung im Sinne der TA Lärm von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgebracht:

In der Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH zur Einwendung wird zunächst ausgeführt:

Nach den Vorgaben der TA Lärm wäre eine Ermittlung der Lärmbelastung und damit auch der Vorbelastung nur im Einwirkungsbereich der Anlage erforderlich. Somit sind Immissionsorte nach der TA Lärm dann, wenn der Beurteilungspegel der Anlage um 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm.

Was mit dieser Textpassage als Reaktion darauf, dass zu Fehlern führende Vereinfachungen und Vereinheitlichungen in der Untersuchung bemängelt werden, ausgesagt werden soll, erschließt sich nicht. Jedenfalls trifft die angemerkte Irrelevanz von Immissionsorten nach TA Lärm im Fall der Beurteilung eines Einzelbetriebes im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu. Anders verhält es sich bei der Überprüfung einer komplexen, umfangreichen Vorbelastungssituation. Sie setzt sich aus einer Vielzahl von Emittenten zusammen und ist in der gleichen Untersuchungstiefe und -genauigkeit abzuhandeln sowie darzustellen wie die schalltechnische Beurteilung in einem kleineren, räumlichen Rahmen. Beispielsweise wird bereits bei 10 vorbelastend auf einen Immissionsort einwirkenden Einzelbetrieben, die jeweils den Immissionsrichtwert der TA Lärm um 10 dB(A) unterschreiten, in der Summe der Immissionsrichtwert vollends ausgeschöpft. Bei 20 vorbelastend einwirkenden Einzelbetrieben wird der Immissionsrichtwert bereits um 3 dB(A) überschritten. Folglich sind scheinbar unbedeutende, außerhalb des maßgeblichen Einwirkungsbereichs der Immissionsorte liegende Geräuschemittenten in der Summe geeignet, eine Konfliktsituation herbeizuführen.

Dadurch dass die Nacht-Emissionswerte mit 21 dB(A) unter den Tag-Emissionswerten sehr niedrig gehalten werden, kann der in der schalltechnischen Untersuchung getroffene Aussage (Seite 8 in der Unterlage 6.2) nicht zugestimmt werden: „Somit wird keiner der vorhandenen Betrieb in einer möglichen zukünftigen Erweiterung unverhältnismäßig eingeschränkt“. Es kann nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden, dass ein Gewerbebetrieb im Fall der Genehmigung eines Nachtbetriebs die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A), sondern ggf. auch 3 dB(A) unterschreiten muss. Von einer worst-case-Betrachtung kann dahingehend nicht gesprochen werden.



Hierzu wurde Folgendes ergänzend ausgeführt:

Die Einwenderin vermischt hier offenbar die Grenze zwischen dem nach Nr. 2.2 TA Lärm relevanten Einwirkungsbereich des antragsgegenständlichen Vorhabens und den Schallemittenten, die – auch von außerhalb dieses Einwirkungsbereichs – auf die maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm einwirken. Zu der Summation von 10 oder gar 20 Emittenten mit „10-Unter-Immissionsrichtwert“ auf einen Immissionsort sei angemerkt, dass in der Praxis die zulässigen Emissionen eines Betriebes durch näherliegende Immissionsorte bereits eingeschränkt werden. Daher entspricht das angeführte Beispiel von 10 oder gar 20 Einwirkungen verschiedener Gewerbebetriebe mit „10-Unter-Immissionsrichtwert“ nicht der Lebenswirklichkeit.

Die Antragsunterlagen enthalten in Anlage 6-2 eine umfangreiche und fachlich zutreffende Bewertung der Vorbelastungssituation. Dieser Bewertung liegt deshalb eine „worst case“-Betrachtung zugrunde, weil sie einen Nachtbetrieb und damit verbundene Schallemissionen unterstellt, die tatsächlich nicht gegeben und rechtlich nicht genehmigt sind. Darüber hinaus liegen der Bewertung auch Schallemissionen von Flurstücken zugrunde, die derzeit nicht einmal bebaut sind. Auch der Einfallswinkel von 360° führt zu einer Überbewertung der Vorbelastung.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Irrelevanzregelung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm bei Vorliegen einer Gemengelage mit weitgehender bzw. vollständiger Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte nicht anwendbar ist. Die Irrelevanzregelung stellt auf die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm und nicht auf die Zwischenwerte nach Nr. 6.7 TA Lärm. Aus Grunde kann auch die in der Praxis häufig angewandte „-3dB(A)-Regelung“ im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nach den Vorgaben der TA Lärm im Anhang A unter A.3.3.3 ausdrücklich auch eine Ermittlung der Vorbelastung durch Messungen erlaubt ist. Bei einer Messung werden nur die zum Zeitpunkt der Messung aktiven Betriebe erfasst. Zudem ist nachts die lauteste Nachtstunde relevant. Es liegt nicht für alle Betriebe die lauteste Nachtstunde in der gleichen vollen Nachtstunde. Somit können auch die lautesten Nachtstunden nicht gemeinsam messtechnisch erfasst werden. Daher wurden eben die Vorbelastungen rechnerisch ermittelt, was immer zu einem (wesentlich) überhöhten Wert (also zu einer worst-case-Betrachtung) führt. Zudem erfolgt hier zwangsläufig auch eine Überschätzung der Vorbelastung nachts, da die lauteste Nachtstunde nicht für alle Betriebe in der gleichen vollen Nachtstunde liegt.

Technischer Umweltschutz:

Bei der Ermittlung der Vorbelastung wurde für keinen Betrieb davon ausgegangen, dass der zulässige Immissionswert 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Die Lärmemissionen der bestehenden Betriebe wurden aufgrund der genehmigten Immissionswerte an den für diese Betriebe festgesetzten Immissionsorten ermittelt. Die von igi



consult angesprochene Irrelevanz wurde an den für die LSW relevanten Immissionsorten nicht angewandt und kann daher zu keiner Fehlbewertung der Vorbelastung führen.

Die Begründung, warum bei der Ermittlung der Vorbelastung die Lärmemissionen nachts für Betriebe ohne genehmigten Nachtbetrieb gegenüber den Tag-Emissionswerten um 21 dB(A) verringert wurden, findet sich in der Tabelle 1 zum Themengebiet Lärmschutz in Nr. 1.2.5.1.2.1 und ist aus fachtechnischer Sicht plausibel.

In den „LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm“ vom 23.03.2017 wird in dem Kapitel „Abgrenzung, Umfang und Qualität der Vorbelastungsuntersuchung - Für die Vorbelastung zu Grunde zu legende Betriebszustände“ (S. 8) erläutert: „Es ist dabei von der tatsächlichen Geräuschemission/-immission der zur Vorbelastung beitragenden Anlagen auszugehen. Für die tatsächliche Emission/Immission ist die materiell zulässige maximale Anlagenauslastung heranzuziehen. Höchstens ist jedoch die genehmigte mögliche Geräuschemission/-immission anzunehmen.“ Die Emissionen von Betrieben zur Nachtzeit, die derzeit keine Genehmigung für einen Nachtbetrieb haben, hätten daher nicht berücksichtigt werden müssen. Insofern liegt der Ermittlung der Vorbelastung aus fachtechnischer Sicht ein Worst-Case-Szenario zugrunde.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 8 - Kap. 4: Berechnung und Bewertung der Gewerbelärm-Vorbelastung im Sinne der TA Lärm

Es wurde bei den sich aus den Genehmigungsbescheiden ergebenden zulässigen Lärmimmissionen in der Nachbarschaft auch dann von den Immissionsrichtwertanteilen nachts ausgegangen, wenn ein Nachtbetrieb nicht ausdrücklich genehmigt wurde (worst-case-Betrachtung). Somit wird keiner der vorhandenen Betriebe in einer möglichen zukünftigen Erweiterung unverhältnismäßig eingeschränkt.

Bei der Berücksichtigung der Gewerbeflächen in Meitingen-Herbertshofen, nordwestlich an das Betriebsgelände der LSW angrenzend, waren bei der Bestimmung der Schallemissionen (Schallleistungspegel) zwei stark vereinfachte, zu Fehlbewertungen führende Vorgehensweisen auffallend.

1.

In den meisten Fällen der Gewerbeunternehmen, in denen ein Nachtbetrieb nicht bekannt ist oder gegenwärtig nicht verfolgt wird, sind im Gutachten die Schallleistungspegel der Nachtzeit um 21 dB(A) niedriger gesetzt als jene der Tagzeit. Den Betriebsflächen ist in vorausschauender und korrekter Weise hiermit zwar ein Nachtkontingent für ihre zukünftige Entwicklung freigehalten. Die angesetzten Emissionswerte sind aber so niedrig gehalten, dass sie in den allermeisten Fällen, wie z.B. lediglich eine Fahrzeugfahrt in der Nachtzeit, nicht ausreichen.



Üblicherweise werden bei Gewerbelärm Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile zugestanden mit einem Unterschied zwischen Tag- und Nachtwert von 15 dB(A), entsprechend den Unterschieden bei den Tag- und Nacht- Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Bei einem tatsächlichen Nachtbetrieb, z.B. mit nur kurzzeitigen Ladetätigkeiten oder nur Fahrzeugfahrten, beträgt die Differenz zwischen den Tag- und Nacht-Emissionen und in der Folge auch der Tag- und Nacht-Immissionen oft sogar deutlich weniger als 15 dB. Dies liegt auch daran, dass nach der TA Lärm in der Nachtzeit die volle lauteste Nachtstunde auszuwerten ist und in der Tagzeit die Geräuschentwicklungen über einen Zeitraum von 16 Stunden gemittelt werden.

Eine Erklärung, warum um 21 dB(A) reduzierte Nachtwerte und nicht etwa plausible 15 dB(A) reduzierte Werte angesetzt sind, findet sich im Gutachten nicht. Die Reduzierung des Nacht-Emissionswertes um 6 dB(A) (d.h. 21 dB an Stelle von 15 dB- Pegelunterschied) bedeutet eine Reduzierung des Geräuschpotentials zur Nachtzeit auf ein Viertel (an Stelle von z.B. 2 Fahrzeug-An- und Ausfahrten ist lediglich 1 Fahrzeug-Ausfahrt möglich). Durch die nachts herabgesetzten Vorbelastungswerte soll offensichtlich der Spielraum zugunsten der LSW erhöht werden, die vor allem in der Nachtzeit ein hohes Geräuschpotential benötigt.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Nach TA Lärm kann die Ermittlung der Vorbelastung nach Punkt 3 des Anhangs erfolgen. Hier ist unter A.3.3.4 festgelegt, dass eine Durchführung einer Messung zulässig ist. Bei Messungen werden jedoch nur die Betriebe erfasst, die im Zeitraum der Messungen tatsächlich in Betrieb sind. Eine Berücksichtigung von nicht genehmigten Lärmemissionen nachts ist somit bei der Ermittlung der Lärmvorbelastung nicht erforderlich.

Es wird einem Gewerbegebiet ein Immissionsrichtwert in einem allgemeinen Wohngebiet von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nur dann zugestanden, wenn keine Vorbelastung vorhanden ist (siehe Punkt 3.2 der TA Lärm). Da im untersuchten Einwirkungsbereich der Anlagen der Lech-Stahlwerke GmbH an Standort Meitingen- Herbertshofen eben die Vorbelastung dieser Anlage vorhanden ist, dürfen andere Betriebe den Immissionsrichtwert nicht mehr ausschöpfen. Es ist eine Genehmigungsfähigkeit nur gegeben, wenn nach Punkt 3.2.1 TA Lärm die Gesamtbelastung nicht überschritten ist, oder das einzelne Vorhaben die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Belange der Gemeinde Biberbach durch den hier vorgetragenen Punkt betroffen sind.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



Seite 8 - Kap. 4: Berechnung und Bewertung der Gewerbelärm-Vorbelastung im Sinne der TA Lärm

2.

Bei der Untersuchung der Einzelbetriebe auf der Grundlage ihrer jeweiligen Genehmigungssituationen sind betriebsspezifische Schallausbreitungsrechnungen offensichtlich nicht durchgeführt worden. Das heißt, bei den Untersuchungsfällen sind nicht einzelfallbezogen die tatsächlichen Abstände der nächstgelegenen Wohnnutzung zur Gewerbefläche berücksichtigt worden. Stattdessen ist im Gutachten vereinheitlichend vorgegangen worden, indem in aller Regel die in einem Genehmigungsbescheid genannten, am nächstgelegenen Immissionsort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile gleichgesetzt wurden mit den flächenbezogenen Schallleistungspegeln der jeweiligen Gewerbefläche. Dies ist eine sehr vereinfachende Erfassung der Geräuschsituation und wird der tatsächlichen Situation in den meisten Fällen nicht gerecht und wird folglich die zulässigen Schallemissionen eines Betriebes oftmals unterschätzen. Eine Erklärung dieser Vorgehensweise findet sich im Gutachten wiederum nicht.

Dieses Vorgehen, die Nacht-Emissionswerte 21 dB niedriger zu halten als die Tag-Emissionswerte sowie vereinfachend und nicht auf der schalltechnisch sicheren Seite liegend die Immissionsrichtwertanteile den flächenbezogenen Schallleistungspegeln gleichzusetzen, erfolgte auch bei den weiter nördlich angesiedelten Gewerbebetrieben. Auch im Hinblick auf die Tagzeit ist nicht erkennbar, dass den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden wurden oder eine worst-case-Betrachtung vorgenommen wurde. Bei einigen Gewerbebetrieben bzw. Gewerbeflächen erfolgte lediglich ein Hinweis. Wie hoch die Lärmemissionen in Bezug auf die genannten, augenscheinlich maßgeblich vorbelastenden Gewerbeflächen angesetzt sind und ob in ausreichender Höhe, ist nicht nachzuvollziehen. In den zusammenfassenden Tabellen 3 und 4 der Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 sind hierzu lediglich Schallimmissionswerte genannt.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Es wurden die Lärmemissionen so angenommen, dass die sich in den Auflagen ergebenden zulässigen Lärmimmissionen in Form von Immissions-(richt-)werten eingehalten werden. Die tatsächlichen Abstände zu den schutzbedürftigen Wohnnutzungen wurden bei der Ermittlung der Vorbelastung berücksichtigt. Eine wie hier geforderte „betriebs-spezifische Schallausbreitungsrechnung“ wurde nicht durchgeführt, da es sich hier nicht um die Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen im Genehmigungsverfahren für die Betriebe der Vorbelastung, sondern eben um eine Ermittlung der Vorbelastung für die beantragte wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH handelt.

Zudem wird hier vom Einwender unterstellt, dass jeder Betrieb den Immissionsrichtwert der TA Lärm voll ausschöpfen darf. Dies ist nicht der Fall. Daher führt der hier von dem akkreditierten Prüflabor gewählte Ansatz zu einer ausreichenden Genauigkeit.



Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Aus den Ausführungen in der Stellungnahme der LSW geht betreffend die Gewerbebetriebe, für welche keine Genehmigungsbescheide mit Schallschutzaufgaben existieren, weiterhin nicht hervor, auf welchen Grundlagen und in welcher Form die Vorbelastungen konkret untersucht wurden. Jedenfalls wird in der Stellungnahme zugestimmt, dass keine „betriebsspezifischen Schallausbreitungsrechnungen“ durchgeführt wurden. Offensichtlich ist aber, dass die örtlichen Gegebenheiten/Besonderheiten, wie etwa die Abstände der Immissionsorte zu den jeweiligen Emissionsflächen der Gewerbebetriebe unberücksichtigt blieben.

In der vereinfachten schalltechnischen Untersuchung ist durchgehend der am Immissionsort einzuhaltende Immissionsrichtwert bzw. Immissionswert dem Emissionswert gleichgestellt. Dies trifft aber nur für den Fall zu, dass ein Immissionsort nahe an der Grundstücksgrenze des untersuchten Gewerbebetriebs herangebaut ist. Liegt ein Immissionsort weiter im Grundstück, was in der Praxis eher der Realität entspricht, ergibt sich für den flächenbezogenen Schallleistungspegel ein höherer Wert als der einzuhaltende Immissionsrichtwert. Unisono resultieren an der hier untersuchten Nachbarschaft, wie etwa der Zollsiedlung, höhere Vorbelastungspegel als bestimmt. Weiterhin ist anzumerken, dass im Hinblick auf die Untersuchung einer Gewerbenutzung und im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Bestimmung der Vorbelastungspegel die Richtwirkung der Geräuschabstrahlung eines Gewerbebetriebs wesentlich ist.

Zweifellos treten Untersuchungsfälle auf, bei denen die bedeutendsten Betriebsgeräusche einer Gewerbenutzung zum relevanten Immissionsort des Nachbargrundstücks durch Betriebsgebäude etc. abgeschirmt werden. Ist die Geräuschabschirmung dorthin höher als in Richtung der Immissionsorte, für welche die Vorbelastungen bestimmt werden, darf der Gewerbebetrieb in Richtung der Immissionsorte der Vorbelastung höhere Geräusche emittieren als in Richtung des Immissionsortes in der nahen Umgebung. In der Folge resultieren in Richtung der untersuchten Wohnnachbarschaft, wie etwa der Zollsiedlung, höhere Geräuschpegel als im Schallgutachten berücksichtigt. Unter den genannten Voraussetzungen haben die vereinfacht und überschlägig durchgeführten Berechnungen nicht nur im ungünstigen Fall, sondern im Normalfall zu niedrigen Vorbelastungspegeln zur Folge. Von einer worst-case-Betrachtung kann nicht ausgegangen werden. Im Gegenteil: Es ist nicht vordergründig nur die fehlende Genauigkeit zu bemängeln, sondern eine Berechnung in Richtung zu niedrig bemessener Vorbelastungspegel. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbelastungspegel, insbesondere die genannten Vereinfachungen, hätten im Schallgutachten thematisiert werden müssen. Zumindest wären Sicherheitszuschläge zu den angesetzten Schallleistungspegeln zu vergeben gewesen.

Mit Hilfe von Schallausbreitungstabellen könnten die vorgenommenen Rechenansätze konkretisiert und nachvollzogen werden. Solche Schallausbreitungstabellen fehlen im



Untersuchungsbericht komplett, sodass eine Nachvollziehbarkeit der Berechnungen und Rechenansätze für Dritte nicht möglich ist oder nur mit großen Aufwendungen, wie eigene Berechnungen, möglich wäre. Nicht einmal die flächenbezogenen Schallleistungspegel der Gewerbegebietsflächen sind aufgeführt, geschweige denn die daraus resultierenden anlagenbezogenen Schallleistungspegel. Ebenso ist die Aussage in der schalltechnischen Untersuchung unbefriedigend: „Die durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Anlagen verursachten Lärmimmissionen wurden uns von der Müller-BBM GmbH übermittelt“. Weitergehend folgt nun die Aussage: „Es wurden hier die Ergebnisse der Lärmberechnungen im Genehmigungsverfahren zu den Vorhaben korrekt übernommen“. Nur ist ein solcher Verweis auf einen anderen, nicht verfügbaren Untersuchungsbericht nicht ausreichend, um die Inhalte als Ganzes prüfen zu können.

Die Lech-Stahlwerke GmbH führt aus: *„Zudem wird hier vom Einwender irrtümlich unterstellt, dass jeder Betrieb den Immissionsrichtwert der TA Lärm voll ausschöpfen darf. Dies ist nicht der Fall. Daher führt der hier von dem akkreditierten Prüflabor gewählte Ansatz zu einer ausreichenden Genauigkeit.“*

Die vorstehende Aussage ist nicht nachvollziehbar.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Theoretisch könnte ein Gewerbebetrieb am Rande eines Gewerbegebietes einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von tags $LWA/m^2 = 70 \text{ dB(A)}$ oder 80 dB(A) aufweisen, wenn der nächstgelegene Immissionsort weit genug entfernt ist. Dies stellt aber keinesfalls die Betriebswirklichkeit bei typischen Gewerbebetrieben dar. Ein typischer Lärmansatz für Gewerbegebiete kann der DIN 18005 entnommen werden. Hier ist für den Tageszeitraum ein FSP von 60 dB(A) angegeben. Da in den untersuchten B-Plan-Gebieten Betriebsleiterwohnungen und Hotels nicht ausgeschlossen sind, ergibt sich entsprechend der Pegeldifferenz von tags zu nachts von 15 dB(A) somit auch ein FSP nachts von 45 dB(A) . Der Ansatz entspricht damit auch der vorliegenden Begutachtung und ist so in der Lärmschutztechnik allgemein anerkannt. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Lärmvorbelastung ist aus fachtechnischer Sicht nicht zu beanstanden.

Es ist nicht erforderlich, diese Unterlagen, die bereits im Rahmen eines behördlichen Verfahrens, z.T. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, geprüft und als zutreffend bewertet wurden, nochmals auszulegen. Dementsprechend sind auch die weiteren Genehmigungsbescheide für Betriebe außerhalb der Max Aicher-Gruppe nicht vorzulegen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



Seite 8 - Kap. 4.1: Lärmemittlernde Nutzungen bzw. Bereiche mit zulässigen Lärmemissionen

Die Berechnung der Mittelungspegel erfolgte nach der DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2. Die Höhe der Schallquellen wurde jeweils mit 4 Meter über Grund angesetzt. Dies erfolgte zur Berechnung von zulässigen Gewerbelärmemissionen der Betriebe mit einem Bescheid mit Lärmauflagen und für die Bereiche mit zulässigen oder vorgesehenen Emissionen nach Bebauungsplan.

Aufgrund der getroffenen Aussagen ist als Rechenvorschrift einheitlich die DIN ISO 9613-2 angewandt worden, somit auch bei der Nachbildung der Geräuschemissionen, die von den Gewerbeflächen ausgehen, für welche in Bebauungsplänen Lärmkontingente festgesetzt sind. Dieses wiederum vereinheitlichte und vereinfachte Vorgehen führt zu einer fehlerbehafteten Bestimmung der gewerblichen Vorbelastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass den Bebauungsplänen der relevanten Gewerbe- und Industriegebiete eine andere Rechenvorschrift für die Schallausbreitungsrechnung (ausgehend von den kontingentierten Gewerbeflächen zu den Immissionsorten hin) zugrunde liegt. Bei großen Abständen, wie hier in der Regel vorgegeben, führt die vorgenannte Berechnung lediglich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes zwangsläufig zu deutlich höheren Beurteilungspegeln und somit zulässigen Immissionswerten als von der Fa. BEKON in ihrem Gutachten nachvollzogen. Die von der Fa. BEKON angewandte DIN ISO 9613-2 berücksichtigt auf dem Schallausbreitungsweg etwa zusätzlich (neben der Abstandsminderung) Dämpfungen durch den Bodeneffekt sowie Luftabsorptionen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass, wie im Schallgutachten /6-2/ erwähnt, Gebäudeabschirmungen mit eingerechnet sind. Außerdem ist nach der DIN ISO 9613-2 eine mögliche meteorologische Korrektur anzunehmen (hierzu findet sich im Schallgutachten allerdings keine Aussage). Weil auch bei den anderen mit betrachteten, unsererseits nicht explizit überprüften Bebauungsplänen unzulässiger Weise die Anwendung der Rechenvorschrift DIN ISO 9613-2 an Stelle einer ggf. anderen zu verwendenden Vorschrift anzunehmen ist, ist mit insgesamt höheren, wenn nicht deutlich höheren Geräuschvorbelastungen zu rechnen, als im Schallgutachten /6-2/ bestimmt.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“ der Gemeinde Langweid ist die Rechenmethode nur unter Beachtung des Abstandsmaßes festgesetzt. Die hier verursachten Lärmvorbelastungen wurden auch so berechnet.

Warum hier der Lärmbeitrag der Fläche „MH a“ (Linde AG) als Beispiel herangezogen wird, ist nicht nachvollziehbar. Diese Fläche befindet sich nicht im Bebauungsplangebiet des Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 2“ der Gemeinde Langweid mit der entsprechenden Festsetzung, sondern im Bebauungsplangebiet M72/3 des Marktes Meitingen. Hier gelten somit die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich



der Bundesstraße 2“ und die der Gemeinde Langweid eben nicht. Da es für diese Teilfläche im Bebauungsplan des Marktes Meitingen keine Festsetzung zum Lärmschutz gibt, wurden die Vorbelastungen aufgrund der Genehmigungssituation ermittelt.

Die Ermittlung der Lärmvorbelastung der Lärmemissionen aus dem sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan „Langweid-Nord“ wäre nach den Vorgaben der TA Lärm nicht erforderlich. Die Berechnung der vorsorglich eingestellten fiktiven Geräuschvorbelastung erfolgt entsprechend der im Bebauungsplanentwurf vorgesehen Rechenmethode der DIN 45691.

Es wurden für die übrigen Bebauungspläne jeweils die dort vorgegebenen Rechenmethoden angewandt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Im Einwendungsschreiben ist ebenfalls an einem Beispiel dargelegt, wie es sich auf die Rechenergebnisse bei großen Abständen der Immissionsorte auswirkt, wenn an Stelle der erforderlichen Schallausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung lediglich des Abstandsmaßes die DIN ISO 9613-2 angewendet wird. Der Sachverhalt lässt sich konkret auf das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“, Langweid übertragen. In der Stellungnahme erfolgt hierzu lediglich die Aussage „nicht nachvollziehbar“ (ohne zu erläutern, was nicht nachvollziehbar sei) und, dass die Lärmvorbelastungen der genannten Bebauungspläne unter Beachtung des Abstandsmaßes berechnet worden seien.

Das im Gutachten /6-2/ verwendete Rechenverfahren ist im Vorspann zu der darauffolgenden Beschreibung sämtlicher Vorbelastungen (Kapitel 4.1: Lärmemittierende Nutzungen bzw. Bereiche mit zulässigen Lärmemissionen) erläutert. Es ist folglich abzuleiten, dass einheitlich unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 gerechnet wurde. An einer anderen Stelle des Gutachtens erfolgt keine Aussage, dass abweichend davon auch ein anderes Rechenverfahren angewandt wurde. Deshalb ist zu folgern, dass die in den Bebauungsplänen festgesetzten unterschiedlichen Rechenverfahren nicht beachtet wurden. In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass teilweise nicht, wie erforderlich, die Schallausbreitungsrechnung nur unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes erfolgte, und dadurch die Vorbelastungspegel zu niedrig bemessen sind.

In diesem Zusammenhang führt die Abteilung „Technischer Umweltschutz“ am Landratsamt unter Punkt 1.2.5.1.3 aus: Diese Aussage des Gutachters igit trifft nicht zu. Z.B. ist im Gutachten Bekon auf S. 36 unter Nr. 4.1.2.1 als Rechenmethode für die festgesetzten Flächenbezogenen Schallleistungspegel die VDI 2714 in Verbindung mit der VDI 2720 angegeben. Hierzu ist anzumerken, dass im besagten Kapitel 4.1.2.1 die untersuchten Bebauungspläne aufgelistet sind und teilweise die den Bebauungsplänen zugrundeliegenden Rechenverfahren mit angegeben sind. Jedenfalls ist nicht der Schluss zu ziehen, dass die in Kap. 4.1.2.1 genannten Rechenverfahren – sofern sie denn genannt wurden –



auch für die Berechnungen im Gutachten Anwendung fanden. Vielmehr ist entsprechend den Beschreibungen im Gutachten zu den verwendeten Rechenverfahren unter Punkt 4.1 einheitlich von der Anwendung der DIN ISO 9613-2 auszugehen. Nur am Rande erwähnt sei, dass die oben erwähnte, in einem weiteren Bebauungsplan festgelegte VDI 2714 mit der VDI 2720 ebenfalls im Widerspruch zum Vorgehen des Gutachters steht, für die Berechnungen auch der Bebauungsplanflächen laut eigener Aussage die DIN ISO 9613-2 heranzuziehen.

Sollte es tatsächlich zutreffen, dass bei Bebauungsplänen dort, wo es erforderlich ist, nur mit Abstandsminderungen gerechnet wurde, wäre es zumindest in der vorgelegten Stellungnahme angebracht gewesen, die sodann falsche Beschreibung unter Kapitel 4.1 richtig zu stellen und anhand von Ausbreitungstabellen die Richtigkeit der Berechnungen zu belegen.

Folgende Aussage des Technischen Umweltschutzes unter Nr. 1.2.5.1.3 ist nicht nachvollziehbar. *„Es wurde wegen der großen Datenmenge nicht für jede Teilfläche der Bebauungspläne oder für jeden Betrieb die Berechnungen dokumentiert. ...“* In der Anlage des Gutachtens /6-2/ sind die zugrunde gelegten Schallquellen und Immissionsorte zeichnerisch dargestellt. Demzufolge sind ca. 50 Flächenschallquellen und 11 Immissionsorte untersucht worden. Selbst wenn alle (auch teilweise unkritischen) Immissionsorte in entsprechenden Ausbreitungstabellen dargelegt werden, ergeben sich 500 bis 600 Tabellenzeilen, die in 10 Seiten anschaulich dokumentiert werden können.

Zur weitergehenden Verifizierung des Sachverhalts war es dem Schallschutzgutachter des Einwenders wegen der kurzen Einwendungsfrist leider nicht möglich, eigene Berechnungen durchzuführen.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

BEKON hat, soweit in einzelnen Bebauungsplänen ein entsprechendes Berechnungsverfahren festgesetzt wurde, in allen Fällen auch dieses festgesetzte Verfahren nach den definierten Vorgaben 1:1 in Ansatz gebracht.

Die Ausführungen der Einwenderin sind insofern fehlerhaft, da, wie mehrfach ausgeführt, die in den jeweiligen Bebauungsplänen vorgegebenen Berechnungsverfahren zur Anwendung kamen. Es ist nicht erforderlich alle Zwischenergebnisse im Untersuchungsbericht darzulegen. Zudem ist anzumerken, dass auch Ausgangsdaten direkt bei den Betreibern abgefragt wurden. Darüber hinaus ist die Darstellung des Einwenders inhaltlich auch falsch, da eine vollständiger Detail-Darstellung mit Ausgangsdaten ein Vielfaches an Zusatzseiten ergeben würde. Darüber hinaus kann auf Grundlage des vorliegenden Gutachten-Umfanges mit einfachen Mitteln eine eigenständige Nachrechnung der Ansätze durch einen Fachmann erfolgen. Dem „Nicht-Fachmann“ (üblicher Leser aus der Öffentlichkeit ohne schalltechnische Fachbildung) hingegen bringen die Zusatztabelle gar keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.



Die Einwenderin meint hier offenbar die Frist im Rahmen der Online-Konsultation. Sie verkennt damit, dass es sich nicht um eine „Einwendung“ wie bei der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen nach § 10 der 9. BImSchV handelt. Im vorliegenden Verfahren wurde nach dem Planungssicherstellungsgesetz für die Äußerung seitens der Einwender als Ersatz für einen Erörterungstermin (hier ursprünglich für den 02. und 03.04.2020 terminiert) verfahren, da dieser pandemiebedingt nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden konnte. Auch in einem Erörterungstermin hätte für einen Schallgutachter nicht die Möglichkeit bestanden, ausgiebige eigene Berechnungen durchzuführen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.4.1.2 Unterlage 6-3: Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte, Bericht Nr. P75522/03, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019

Seite 12 – Kap. 4.2: Immissionsort IO 2 - Zollsiedlung

Der Immissionsort IO 02 befindet sich am Finkenweg 33 im östlichen Teil der Zollsiedlung in Biberbach-Eisenbrechtshofen. Der Immissionsort liegt im unbeplanten Innenbereich; der westliche Teil der Zollsiedlung ist durch einen Bebauungsplan überplant (Bebauungsplan Nr. 3 „Zollsiedlung II“) und wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Immissionsort IO 02 wird von Behördenseite in den Genehmigungsbescheiden für die Lech-Stahlwerke GmbH als faktisches Allgemeines Wohngebiet i.S. von § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO eingestuft. Diese Gebietscharakterisierung wird im Rahmen dieses Berichts aus den vorliegenden bestandskräftigen Bescheiden übernommen. Damit ergibt sich für den Gebietsumgriff und den Immissionsort IO 02 ein Immissionsrichtwert gem. Nr. 6.1 lit. e) TA Lärm von 55/40 dB(A) tags/nachts.

Diskutiert worden ist nicht, ob der betreffende Bereich der Zollsiedlung für sich betrachtet zunächst als Reines Wohngebiet WR zu sehen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob neben Wohn- und zugehörigen Nebengebäuden auch weitere, für WA-Gebiete nicht nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 BauNVO vorhanden sind. Falls dies nicht oder nur sehr eingeschränkt zutrifft, kommt vom Grundsatz her eine Einstufung zunächst als Reines Wohngebiet in Betracht. Ggf. ist aufgrund der örtlichen Umgebungssituation eine Herabstufung der Schutzwürdigkeit eines Reinen Wohngebietes mit hier geltenden Immissionsrichtwerten von 50 dB(A) zur Tagzeit und 35 dB(A) zur Nachtzeit gerechtfertigt und sind die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit anwendbar. Eine weitere Herabstufung in Richtung Mischgebietswerte oder - wie hier vorgenommen - in Richtung Zwischenwert zwischen WA- und MI- Wert ist sodann aber kaum mehr begründbar.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Gemäß den Ausführungen in Anlage 6-3 in Kapitel 4.2 wird der Immissionsort IO 02 von Behördenseite in den Genehmigungsbescheiden für die Lech-Stahlwerke GmbH als faktisches Allgemeines Wohngebiet i.S. von § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO eingestuft. Diese Gebietscharakterisierung wurde im Rahmen des Berichts aus den vorliegenden bestandskräftigen Bescheiden übernommen und in den Prüfungen im Vorfeld der Erstellung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nochmals von Seiten der Behörden überprüft. Eine wertende Betrachtung, ob es sich bei der Zollsiedlung auch um ein Reines Wohngebiet i.S.v. § 4 BauNVO handeln könnte, ist nicht erfolgt. Wie in Kapitel 3.2 der Anlage 6-4 ausgeführt wird, kommt grundsätzlich nach der gängigen Rechtsprechung auch eine Absenkung des grundsätzlichen Schutzanspruchs um mehr als eine Gebietsstufe in Betracht, so dass bei einer Einstufung als Reines Wohngebiet eine Zwischenwertbildung in der Höhe des Immissionsrichtwertes für Mischgebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre.

Es liegt aus der Sicht des Gutachters sowie des Landratsamtes Augsburg und der Regierung von Schwaben kein Reines Wohngebiet (WR) vor. Mangels eines Bebauungsplans, der den Gebietstypus festsetzt, ist der Schutzanspruch nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung entsprechend zuzuordnen. Zum einen finden sich im maßgebenden Umgebungsrahmen der Zollsiedlung gewerbliche Nutzungen, die per se ein WR ausschließen. Zum anderen grenzen die Wohngrundstücke unmittelbar an den Außenbereich an. Für solche Grundstücke ist in der Rechtsprechung geklärt, dass sie sich nicht auf den Schutzanspruch eines WR-Gebiets berufen können. Selbst wenn ein WR vorläge, ist nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Mittelwertbildung nach Nr. 6.7 S. 2 bis zu den MI/MD-Werten von 60/45 dB(A) möglich. Bei Grundstücken in einem Reinen Wohngebiet kommt also ein Zuschlag bis zu 10 dB(A) in Betracht.

Vorliegend ist die seit Jahrzehnten die Zollsiedlung prägende Gewerbelärmbelastung (wie auch die Verkehrslärmbelastung durch die B 2) bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit zu beachten. In einer solchen Situation besteht kein Anspruch auf die Einhaltung von WR-Orientierungswerten.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Das westlich mittels qualifizierten Bebauungsplan festgesetzte allgemeine Wohngebiet geht östlich in einen natürlich gewachsenen Gebäudebestand über, in welchem vor Ort visuell im Straßen- und Gebäudebild weder eine gewerbliche Nutzung noch ähnliches feststellbar ist. Im Zuge der Ortseinsicht drängt sich nach objektiven Gesichtspunkten zwar zunächst grundsätzlich eine faktische Nutzung als reines Wohngebiet auf. In der Alleinstellung des grundsätzlich nur zugelassenen ausschließlichen Wohnens in einem reinen Wohngebiet muss sich ein derartiges Gebiet allerdings als eine Art besonderes Schutzgebiet für eine Wohnruhe erweisen. WR's sind nach deren Zulässigkeitskatalog und insbesondere auch deren Zweckbestimmung im besonderen Maße ruhige Gebiete.



Die vor Ort festgestellten Verhältnisse zur Bebauung im Bereich des § 34 BauGB unterscheiden sich jedoch zum einen weder in ihrer Nutzungsart noch in ihrer baulichen Ausgestaltung von dem südwestlich festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (B-Plan Zollsiedlung II), sodass im vorliegenden Fall im Hinblick auf die seitens des Marktes Biberbach anzunehmende bauplanerischen Zielsetzung im Zuge der Bauleitplanung eine Fortführung der bereits bestehenden Art der Nutzung intendiert war (d. h. allgemeines Wohngebiet – WA). Zudem bleiben die westlich unmittelbar benachbart auf freier Strecke vorbeiführende Staatsstraße wie auch die östlich noch im Einflussbereich auf die Siedlung verlaufende Bahnlinie, welche bereits beide vor der Entstehung des verfahrensgegenständlichen Wohnsiedlungsbereiches im Bereich des Immissionsortes vorhanden waren, sowie die umfassenden angrenzenden Außenbereichslagen mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen nicht ohne Beeinflussungsfaktor für den verlangten besonderen Schutzcharakter eines WR-Wohnbereich. Hinzu tritt wesentlich beeinflussend die östlich in Nord-Südostrichtung vorbeilaufende zweispurige B 2, welche zudem noch in deutlicher baulicher Erhöhung über ein Brückenbauwerk im unmittelbaren Einwirkungsbereich zur Zollsiedlung die Bahnlinie quert. Die bestehende ursprünglich landwirtschaftliche und zwischenzeitlich gewerblich genutzte Bebauung auf dem Grundstück Fl. Nr. 633/2 und 633/2 der Gemarkung Eisenbrechtshofen (südwestlich der Staatsstraße) strahlt ebenfalls auf die Bebauung der Zollsiedlung und deren Nutzungscharakter mit aus. Diese weiteren örtlichen Umgebungsfaktoren schließen die Basiserfordernisse für ein im besonderen Maße ruhiges Gebiet – wie es ein reines Wohngebiet einfordert – bereits in der grundsätzlichen Anlage aus. Ein reines Wohngebiet in einer derart ländlich geprägten und beeinflussten Umgebung wäre deshalb von der Struktur her als völlig atypisch anzusehen und zu qualifizieren. Weiter ist Entwicklung der Bebauung im zur beurteilenden Bereich über den Bebauungsplan Zollsiedlung („I“), welcher nach Aktenlage und der Mitteilung des Markts Biberbach keine Rechtskraft erlangt hat, mit einzustellen. Der gesamte nördliche und nordöstliche Bereich der Zollsiedlung ist in den 60-iger und noch 70-iger Jahren auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs Zollsiedlung („I“) zugelassen und ausgeführt worden (auch die Bebauung am IO 2 mit Baugenehmigung vom 14.09.1970 Az. 631/70). Die Bebauung am IO 2 wurde somit erst nach der ersten Zulassung der Stahlwerke (Teilgenehmigung vom 28.08.1970 Az. 1-70) zugelassen.

Dieser Bebauungsplanentwurf, auf den der wesentliche Bebauungsbestand der Zollsiedlung gründet, setzte ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Auf dieser Basis und damit auch zur Gebietsart wurden faktisch alle damaligen Baugenehmigungen erteilt. Der Bebauungsplanentwurf, dessen Verfahrensschicksal offen ist, wie auch die auf dessen Basis erteilten Zulassungen entwickeln deshalb auch unter diesen Gesichtspunkten eine deutlich nach- bzw. weiterprägende Wirkung hinsichtlich des Gebietscharakters für ein allgemeines Wohngebiet. Hinzu kommt, dass nach weiteren Ermittlungen über Gewerbebeanmeldungen sich im Gebietsbereich verschiedene gewerbliche Nutzungen angesiedelt haben, welche im Wesentlichen keine WR-Gebietsverträglichkeit aufweisen (Klein-



transporte FI.Nr. 1240/18, gelegentliche Busfahrten 1240/16, Hausmeister- und Montageservice FI.Nr. 1240/6, Trockenbau- und Montage, Raumausstatter FI.Nr. 1254/2, Internethandel, Handel mit Modellartikeln, Aquaristik FI.Nr. 1254/1).

Somit kann unter Berücksichtigung der hier gegebenen Entwicklung, der gebotenen Rahmenvoraussetzungen und Grundintention für eine Gebietsart sowie der konkreten örtlichen Gesamtverhältnisse eine Einstufung des zugrunde zulegenden Nutzungscharakters der gesamten Zollsiedlung als allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend § 4 BauNVO angenommen und zugrunde gelegt werden.

3.1.4.1.3 Unterlage 6-4: Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte. Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019

Seite 11 - Kap. 4: Bewertung der maßgeblichen Immissionsorte und Beurteilung anhand von Nr. 6.7 TA Lärm

Daher wird für die die Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 06 und IO 21 im Rahmen dieses Berichtes die Schutzwürdigkeit nur im Nachtzeitraum geprüft, dabei wird die aktuelle Geräuschsituation (Vorbelastung und Belastung durch das bestehende Werk der LSW und die geplanten Lärminderungsmaßnahmen) berücksichtigt. Für die Immissionsorte, an denen eine Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm (Aneinandergrenzen) gegeben ist, erfolgt die Bildung eines geeigneten Zwischenwerts i. S. von Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm.

Nach Zustandekommen des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags ist eine aktualisierte gutachterliche Überprüfung dahingehend, ob der Stand der Lärminderungstechnik als Voraussetzung für die Zwischenwertbildung eingehalten ist, offensichtlich nicht explizit erfolgt. Es wird lediglich ausgeführt, dass im Rahmen dieses Berichts davon ausgegangen wird, dass der Stand der Lärminderungstechnik mit der Umsetzung der Maßnahmen, die im öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag vereinbart sind, eingehalten wird und damit diese tatbestandliche Voraussetzung erfüllt wird. Die vereinbarten Lärminderungsmaßnahmen sind (mit Ausnahme der Maßnahme am Filter 2) in der Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens berücksichtigt, obwohl noch nicht realisiert.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Eine Prüfung der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik konnte im Rahmen der aktualisierten gutachterlichen Betrachtung unterbleiben, weil mit der Umsetzung der im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Maßnahmen der Stand der Lärminderungstechnik in Einvernehmen mit der Behörde als erreicht gilt.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen. Es erfolgte eine umfassende Prüfung der möglichen Lärminderungsmaßnahmen, die zu einer relevanten Lärminderung beitragen konnten. Diese bilden den Stand der Lärminderungstechnik ab und werden im Bescheid abgebildet. Die noch ausstehenden Maßnahmen (Modernisierung Filter 2 und Lechkanalkühlung) werden per Zwangsgeldbewehrten Auflagen und Fristsetzung zur Umsetzung kontrollierbar zur Umsetzung gebracht.

Seite 18 - Kap. 4.2: Immissionsort IO 2 – Zollsiedlung und Seite 19 - Kap. 4.2.2.2: Flächenvergleich

Der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Von einem Aneinandergrenzen der unterschiedlichen Nutzungen im Sinne der TA Lärm sowie von einer Prägung durch die Emittenten kann aufgrund der großen Entfernungen nicht die Rede sein (Abstand des Wohngebiets zu LSW ca. 640 m, Fa. Linde AG ca. 900 m und Schweinemastbetrieb ca. 660 m), auch wenn sich die aufgeführten Gewerbenutzungen durch eine weitaus größere Flächenausdehnung auszeichnen als die Zollsiedlung. Hinzukommt die trennende Wirkung der Bundesstraße und Bahnlinie, sodass der Begriff „Aneinandergrenzen“ weit hergeholt ist. Zwar wird angeführt: Das Verwaltungsgericht Augsburg geht ebenfalls grundsätzlich von einer Gemengelage aus. Die zitierte Formulierung des Gerichts (im Übrigen aus dem Jahr 2008) ist dabei im Konjunktiv gehalten. Die Aussagen gelten zudem „vorbehaltlich einer weiteren Sachverhaltsaufklärung“. Zusammengefasst wird wiedergegeben: „Es dürfte somit die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eröffnet sein.“

Es stellt sich die Frage, inwieweit die angemerkte Sachverhaltsaufklärung erfolgt ist, sich die Nachforschungen auf die vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen beschränkt und sich ggf. zwischenzeitlich Veränderungen des Sachverhalts ergeben haben. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bereits in der Vorbelastungsuntersuchung gravierende Mängel festzustellen sind. Somit sind auch die darauf aufbauenden weitergehenden Begutachtungen und Bewertungen ebenfalls nicht mehr stimmig. Dies trifft auch für die hier diskutierte Zwischenwertbildung zu.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Ob ein Aneinandergrenzen iSd Nr. 6.7 TA Lärm vorliegt oder nicht ist eine Rechtsfrage, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entschieden werden wird, und keine von einem Schallgutachter alleine zu beantwortende Tatsachenfrage. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Angrenzen iSd Nr. 6.7 TA Lärm auch dann noch



vorliegen, wenn beide Gebiete mehrere hundert Meter weit voneinander entfernt liegen. Maßgebend ist allein, inwieweit die Nutzung des einen Gebiets noch prägend auf das andere einwirkt. Dies ist vorliegend, wie der Markt Biberbach mit seiner Stellungnahme selbst vorträgt, offensichtlich der Fall.

Davon abgesehen gibt es an der gerichtlichen Einschätzung des Verwaltungsgerichts Augsburg, unabhängig von ihrem Alter, keine Zweifel, zumal die wesentlichen Faktoren, die für ein Aneinandergrenzen sprechen, seitdem unverändert fortbestehen. Die grundlegende Beurteilungssituation für eine Gemengelage hat sich seit 2008 nicht geändert, so dass in Bezug auf die Zollsiedlung von einer Gemengelage ausgegangen werden muss. Dies gilt insbesondere auch auf den räumlichen Abstand und die ggf. trennende Wirkung der Bahnlinie.

Die angeführten weiteren Sachstandsaufklärungen liegen mit den ermittelten Vor-, Zusatz und Gesamtbelastungsermittlungen nach Einschätzung des Gutachters vor. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, welche Sachverhaltsaufklärungen noch hätten erfolgen sollen. Die Gutachten zur Vor-, Zusatz und Gesamtbelastung wurden aktuell erhoben und in die Bewertung eingestellt. Hiermit ist der Sachverhaltsaufklärung Genüge getan. Veränderungen des in den Gutachten dargestellten Sachverhalts, die die Beurteilung der Gemengelage verändern würden, sind nicht bekannt.

Es wird in den Antragsunterlagen nicht behauptet, dass eine entsprechende Entscheidung durch das VG Augsburg getroffen wurde. Es wird lediglich auf den Hinweis des Gerichts Bezug genommen. Abgesehen davon wurde in der nachfolgenden mündlichen Verhandlung am 21.01.2015 vom VG Augsburg klargestellt:

„Die Vorsitzende weist weiter darauf hin, dass es nach Auffassung der Kammer weiterhin bei der im Schreiben vom 19. September 2008 im Verfahren Au 4K 08.858 geäußerten Rechtsmeinung bliebe, wonach die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionswerte gegeben sei, da wohl von einer Gemengelage auszugehen sei.“

Ergänzend zu den verwaltungsgerichtlichen Ausführungen haben das Landratsamt Augsburg und die Regierung von Schwaben bereits im Vorfeld des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der LSW von 2015 bereits eine umfassende technische und rechtliche Prüfung zu den Themen „Stand der Technik zur Lärminderung“ und „Rahmenbedingungen zur Entscheidung über die Festlegung von Zwischenwerten an den relevanten Immissionsorten im Umfeld der LSW“ durchgeführt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Der Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 640 m zu dem gewerblich-industriell genutzten Bereich des Bebauungsplans „3/72 Baugebiet für ein Industrie- und Gewerbegebiet, östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“ und damit auch zum Betrieb der Antragstellerin. Die Prägung des Immissionsortes erfolgt insbesondere durch drei



Emittenten: Die Lech-Stahlwerke GmbH, den Betrieb der ehemaligen Linde AG (in einer Entfernung von rund 900 m) und den Schweinemastbetrieb am Herdmäherweg (in einer Entfernung von rund 660 m nördlich des Immissionsorts).

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass das „Aneinandergrenzen“ im Sinne von Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm durch den räumlichen Umfang des Rücksichtnahmegebots geprägt wird. Es wird nicht schematisch räumlich im Sinne von Mindestabständen von der Immissionsquelle bestimmt, sondern nach der jeweiligen Schallausbreitung und der damit einhergehenden Betroffenheit von Grundstücken mit höheren Schutzansprüchen, wobei sich die Reichweite des Gebots der Rücksichtnahme danach bestimmt, in welchem Umfang die Nutzung des einen Gebiets noch prägend auf das andere Gebiet einwirkt.

In der Rechtsprechung wurde eine Gemengelage auch dann anerkannt, wenn der Abstand zwischen den Gebieten mehrere hundert und auch mehr als 1.000 Meter beträgt. Dabei ist das Ausmaß der Immissionen entscheidend, nicht dagegen, ob die betreffenden Grundstücke unmittelbar aneinandergrenzen, so dass auch Entfernungen bis über 1300 m in Betracht kommen. Die Antragstellerin nahm dazu wie folgt Stellung, dass auch die Trennung der konfligierenden Gebiete durch die B 2 der Annahme einer Gemengelage nicht entgegenstünde. Die Unbeachtlichkeit einer die Gebiete durchschneidenden Verkehrsanlagen bestätigte etwa das VG Hannover für eine etwa 30 m breite Verkehrsanlage.

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

Seite 20 - Kap. 4.2.2.3: Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle Geräuscheinwirkungen am Immissionsort auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen in Kapitel 3.2.2 außer Frage.

Eine Erläuterung hierzu, warum im vorliegenden Fall aus der Sicht des Verfassers eine Ortsüblichkeit vorliegt, folgt nicht. Die nur im allgemeinen Textteil (Kapitel 3.2.2) angesprochene Erfordernis der Unauffälligkeit oder Gemeinsamkeit mit anderen vorhandenen Geräuschen oder die jeweilige Geräuschcharakteristik wird nicht auf den aktuellen Untersuchungsfall hin erläutert.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Wie in Kapitel 3.2.2 der Anlage 6-4 dargestellt, ist die Ortsüblichkeit ein qualitatives Kriterium. Es wird davon ausgegangen, dass eine jahrzehntelange Vorbelastung durch Gewerbelärm, bei der sich die wesentlichen Emittenten nicht ständig ändern und sich damit auch die Art des Gewerbelärms nicht ständig ändert, als ortsüblich anzusehen ist. Daher



kann eine qualitative Beschreibung und Wertung für den einzelnen Immissionsort aufgrund der Historie unterbleiben. Ein Verweis auf die Grundlagen in Kapitel 3.2.2 wird als ausreichend erachtet.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung ist wegen der seit über einem halben Jahrhundert bestehenden Nachbarschaft des Betriebs zur Zollsiedlung eine Ortsüblichkeit anzunehmen. Zu betonen ist, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben ist.

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 20 - Kap. 4.2.2.4: Zeitliche Abfolge der Entstehung der konfligierenden Nutzungen

Zusammenfassend ist ausgeführt: *Im Wesentlichen ist jedoch von einer ungefähr gleichzeitigen Entwicklung der konfligierenden Nutzungen auszugehen.*

Im Kapitel 3.2.3 ist ausgeführt: *Der Gesichtspunkt der zeitlichen Priorität der unverträglichen Nutzungen bestimmt sich nicht ausschließlich nach dem ersten Zeitpunkt der Verwirklichung der Nutzungen. Entscheidend kann insbesondere auch sein, wann und durch welche Nutzungen die grundsätzliche Unverträglichkeit entstanden ist. Wesentliches Kriterium bei der Bewertung der Priorität ist deshalb die Frage, welche Nutzung die Konfliktsituation ausgelöst hat.*

Auf die Frage, wann und durch wen die grundsätzliche Unverträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen eingetreten ist, wird bei der Bewertung des konkreten Falls nicht eingegangen. Diesbezüglich ist offensichtlich, dass infolge der Lech-Stahlwerke der Konflikt eingetreten ist, indem erstmals Richtwert-Überschreitungen verursacht wurden und nicht etwa die Wohnbebauung „Zollsiedlung“ durch Heranrücken an den Gewerbebetrieb auslösend war.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Darstellung in Kapitel 3.2.3 wird verkürzt wiedergegeben. Weiter heißt es in Anlage 6-4: „Das Kriterium der zeitlichen Priorität der Wohnnutzung verliert aber dann an Bedeutung, wenn das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe/Industrie über mehrere Jahrzehnte beanstandungsfrei funktioniert hat. Denn nach einem langen Zeitraum des „friedlichen“ Nebeneinanders kann es nicht mehr maßgeblich darauf ankommen, welche Nutzung zuerst verwirklicht wurde.“

Wie sich aus der Bewertung 4.2.2.6 der Anlage 6-4 ergibt, wird die zeitliche Abfolge für den Immissionsort nicht als wesentliches Kriterium für die Zwischenwertbildung herangezogen. Dies erfolgt auch bei den anderen betrachteten Immissionsorten nicht, die z. T.



nach der Ansiedlung des Betriebes entstanden sind. Insofern wird aufgrund des jahrzehntelangen Nebeneinanders diesem Einzelaspekt in der Zwischenwertbildung kein entscheidendes Gewicht mehr beigemessen. Darüber hinaus wird auch hier noch einmal darauf hingewiesen, dass über Jahrzehnte eine konfliktfreie Situation vorlag. Die Überschreitung der in den Genehmigungsbescheiden der LSW zugewiesenen anteiligen Immissionsrichtwerte wurden bereits mit Inbetriebnahme der LSW überschritten, wie bereits die erste Überwachungs-Messung darlegt. Sowohl damalige wie auch heutige Prüfungen zeigen, dass ein Betrieb des Stahlwerkes mit Einhaltung z.B. eines anteiligen Immissionsrichtwertes von 37 dB(A) in der Zollsiedlung unmöglich ist. In diesen Bereich kommt man nur durch Abschaltung des Werksbetriebes.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Wohnnutzungen innerhalb des unmittelbaren Gebietsumgriffs für den Immissionsort IO 02 am östlichen Gebietsrand sind entweder zeitgleich oder zeitlich der Bebauung im beplanten Bereich der Zollsiedlung nachgeordnet entstanden. Der Bebauungsplan Nr. 2 für den westlichen Teil der Zollsiedlung trat 1976 in Kraft – also sechs Jahre nach dem ersten Bescheid für die Errichtung der LSW (Bescheid für die Bayrische-Elektro-Stahlwerke GmbH vom 28.08.1970 sowie vier Jahre nach dem Produktionsbeginn des Stahlwerkes 1972). Zum Genehmigungszeitpunkt hatte die Bebauung jedoch mindestens zum Teil schon Bestand und wurde auch im Bescheid selbst angeführt. Im Wesentlichen ist jedoch von einer ungefähr gleichzeitigen Entwicklung der konfligierenden Nutzungen auszugehen.

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 20 - Kap. 4.2.2.5: Sonstige Umstände

Wie im gerichtlichen Hinweis dargelegt, stehen die Bahnlinie und die Bundesstraße einer prägenden Wirkung nicht entgegen, vielmehr tragen sie als weitere emittierende Nutzungen zur Prägung bei.

Der gerichtliche Hinweis beinhaltet hierzu Folgendes: *Die zwischen den Gebieten verlaufende Bahnlinie Augsburg-Nürnberg sowie die neu trassierte Bundesstraße 2, die ebenfalls zwischen dem GI und der Zollsiedlung liegt, dürften an der prägenden Wirkung nichts ändern.*

Die Formulierung des Gerichts lässt den Schluss zu, dass die beiden Verkehrswege tendenziell eher gegen eine prägende Wirkung sprechen, letztlich aber eine prägende Wirkung doch gegeben sein dürfte. Der formulierte Umkehrschluss, „*vielmehr tragen sie als weitere emittierende Nutzungen zur Prägung bei*“, ist nicht zu ziehen. Die Bahnlinie und die Bundesstraße nehmen vielmehr eine trennende Wirkung ein, die der Sichtweise des Aneinandergrenzens unterschiedlicher, weit voneinander liegender Nutzflächen widerspricht.



Eine schutzanspruchsmindernde Prägung durch den Verkehrslärm ist nicht gegeben. Vielmehr ist eine schutzanspruchserhöhende Prägung folgerichtig. Durch Verkehrslärm sind zusätzliche Beeinträchtigungen vorgegeben. Deshalb sollten nicht nochmals hinzukommende Geräuschbelastungen, sei es durch Verkehrslärm oder Gewerbelärm, zugelassen werden.

Die Gesamtlärmbelastung und etwaige Gesundheitsgefährdungen der Anwohner der Zollsiedlung sind im Blick zu behalten. Vor diesem Hintergrund ist auch die schalltechnische Untersuchung vom 22.11.2019 zu sehen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald ...“ mit der Bezeichnung „Ermittlung und Bewertung der Verkehrs- und Gesamtlärmbelastung“ durchgeführt wurde. Darin wurde die Gesamtlärmsituation (Straße + Schiene + Gewerbe) ermittelt.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Sofern die prägende Wirkung der Verkehrsstrassen in Zweifel stehen sollte, kann zunächst auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden: Zwar sind „Verkehrswegimmissionen“ selbst grundsätzlich nicht nach TA Lärm zu beurteilen, allerdings kann ihnen eine den Schutzanspruch absenkende Wirkung im Rahmen von Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm beigemessen werden. In der Rechtsprechung wird insoweit auch auf die durch Verkehrsbewegungen verursachte Vorbelastung der betroffenen Nutzungen verwiesen. Darüber hinaus wird in der konkreten Beurteilung der Zollsiedlung die Prägung nicht anhand der Verkehrslärmimmissionen beurteilt, sondern nur auf den vorherrschenden Gewerbelärm bezogen. (vgl. Kapitel 4.2.2.1 in Anlage 6-4). Der Schutzanspruch wird also nicht aufgrund der Verkehrslärmimmissionen gemindert, sondern aufgrund der Gemengelage im Sinne der TA Lärm. Darüber hinaus wird nur in Kapitel 4.2.2.5 der Anlage 6-4 der Verkehrslärm als weiterer Umstand angeführt, der aber nicht als wesentliches Entscheidungskriterium für die Bemessung des geeigneten Zwischenwertes herangezogen sei. Dass der Schutzanspruch aufgrund der Verkehrslärmbelastung für Gewerbelärm angehoben werden müsste, kann dem nicht gefolgt werden, da eine Beurteilung der unterschiedlichen Geräuscharten getrennt voneinander erfolgt. Wie gesehen spricht eine Vorbelastung durch eine Lärm-Art für einen geminderten, nicht einen erhöhten Schutzanspruch.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Auch die Aussage, dass die Gesamtlärmsituation auf die Zollsiedlung nicht außer Acht gelassen werden darf, trifft weiterhin zu. Durch den Verkehrslärm der Bundesstraße und der Bahnlinie werden im Einwirkungsbereich der Zollsiedlung Beurteilungspegel von nachts nahe 55 dB(A) erreicht. Dadurch sind bereits gesunde Wohnverhältnisse in Frage gestellt. Wenn in Zeitfenstern der Nachtzeit mit weniger Verkehrslärm gewerbliche Geräuschimmissionen, wie insbesondere impulshaltige Geräuschspitzen der Fa. LSW, in den Vordergrund treten und diese sich künftig noch intensivieren, ist für die Anwohner



irgendwann die Zumutbarkeitsschwelle erreicht oder überschritten und weitergehend zu diskutieren. Dies gilt vor allem dann, wenn Geräuschimmissionen über die Immissionsrichtwerte der eigentlichen Gebietskategorie hinaus zugestanden werden und ist unabhängig von der Frage, ob eine Beurteilung der unterschiedlichen Geräuscharten (Verkehr und Gewerbe) getrennt voneinander zu erfolgen hat oder nicht.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Bewertung von Gewerbelärm einerseits und die von Verkehrslärm andererseits getrennt zu erfolgen hat; sie können nicht als Gesamtbelastung beurteilt werden. Im Übrigen ist festzustellen, dass der Markt Biberbach im Gesamten und die Zollsiedlung im Konkreten nicht in der Betroffenheitsanalyse im Rahmen der vom LfU durchgeführten Lärmkartierung (Lärmbelastungskataster Bayern) aufgeführt wird. Dies weist also darauf hin, dass die von der Einwenderin vorgebrachte Forderung nach einer Gesamtlärbetrachtung fachlich nicht haltbar ist.

Auch der Einwand bezüglich der impulshaltigen Geräuschspritzen geht ins Leere. Geräuschspritzen wurden im Gutachten Müller-BBM (s. Anl. 6-1 der Antragsunterlagen) auf S. 50 betrachtet. Ausgehend von einem maximalen Schallleistungspegel von 132 dB(A) kann die Anforderung aus der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspritzen an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Wie im gerichtlichen Hinweis dargelegt, stehen auch die Bahnlinie und die Bundesstraße einer prägenden Wirkung nicht entgegen, vielmehr tragen sie als weitere emittierende Nutzungen zur Prägung bei. Die Bundesstraße verläuft in einer Entfernung von rund 320 m zum Immissionsort, die Bahnlinie liegt rund 600 m entfernt. Die Einwirkung der verkehrsbedingten Schallemissionen von der Bundesstraße B2 sowie der Bahnlinie Augsburg - Nürnberg sind auch durch Messungen belegt. Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung durch die in Rede stehenden Emittenten steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtssprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht (bzw. nicht ausnahmslos) dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen.

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 21 - Kap. 4.2.2.6: Bemessung des geeigneten Zwischenwertes

In der Abwägung zur Zwischenwertbildung wird mitunter auch ausgeführt: *Die Gemengelage besteht seit mehreren Jahrzehnten und ist bislang, soweit ersichtlich, überwiegend konfliktfrei verlaufen. Oder auch auf Seite 10 in /6-4/: Denn nach einem langen Zeitraum des „friedlichen“ Nebeneinanders kann es nicht mehr maßgeblich darauf ankommen, welche Nutzung zuerst verwirklicht wurde.*



Dem ist entgegenzuhalten, dass in der Unterlage /6-5/, Seite 3 Gegenteiliges formuliert ist: *Zu gelegentlichen Beschwerden kam es seit Ende der 1990er Jahre, allerdings nur wegen der Schallemissionen der LSW zur Nachtzeit.*

Mit der geplanten Kapazitätserweiterung und der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Lärminderungsmaßnahmen würde sich eine Zusatzbelastung der LSW von 40,3 dB(A) am Immissionsort IO 02 ergeben. Daraus würde zukünftig eine Gesamtbelastung von 41,7 dB(A) im Nachtzeitraum resultieren.

Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwertes ist auch der erforderliche Entwicklungsspielraum vor allen Dingen im Bereich der gewerblichen-industriellen Nutzungen im Bereich Herbertshofen-Süd und der umliegenden Gemeindegebiete zu berücksichtigen. Hierzu gehören zum Beispiel die flächenmäßigen Entwicklungen, die bereits im Flächennutzungsplan dargestellt werden, oder Erweiterungs- und Veränderungsabsichten der im Rahmen der Vorbelastungsuntersuchung betrachteten Emittenten. Unter Beachtung dieses Entwicklungspotentials wird ein Zwischenwert gem. Nr. 6.7 TA Lärm von mindestens 42,5 dB(A) für geeignet gehalten.

Die berechtigterweise angeführten, offen zu haltenden Entwicklungs- und Änderungsmöglichkeiten anderer Gewerbebetriebe und -flächen widersprechen dem Vorgehen, die Immissionsrichtwerte im Zuge der Planungen der LSW anzuheben. Dadurch dass alleine der Firma LSW zur Nachtzeit mit 40,3 dB(A) ein Immissionsbeitrag von bereits knapp über dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zugestanden würde, bliebe für Entwicklungsmöglichkeiten anderer Gewerbeunternehmen kein wesentlicher Freiraum erhalten.

Wiederum kommt hinzu, dass von den gewerblichen Bestandsflächen ausgehend im Gutachten /6-2/ und in der Folge auch in den darauf aufbauenden Beurteilungen von zu niedrigen Geräuschvorbelastungen ausgegangen ist. Dies trifft den obigen Ausführungen zufolge für die Tagzeit und noch mehr für die Nachtzeit zu.

Betreffend das aktuelle Vorhaben der LSW bietet es sich an, durch weitergehende Schallschutzmaßnahmen auf dem bestehenden Betriebsgelände ein höheres Geräuschpotential zu schaffen und möglichst einen reduzierten Immissionsrichtwert von z.B. nachts 37 dB(A) einzuhalten und auf dieser Basis auch eine Kapazitätserhöhung zu ermöglichen.

Abschließend wird unter Punkt 4.2.2.6, Seite 21 ausgesagt: *Besonders wirksam ist dabei die Einhausung des Schrottplatzes. Eine darüber hinaus gehende Lärminderung durch Änderung von Anlagen der LSW ist soweit sie technisch überhaupt machbar wäre - nicht als verhältnismäßig zu beurteilen.*

Es wird auf die geplante Schrottplatzeinhausung verwiesen. Daneben wird auf andere in einer Maßnahmenliste aufgeführte Schallquellen außerhalb dieser Einhausung hingewiesen.

Nach unserer Einschätzung ist es unumgänglich, im Zuge des aktuellen BImSchG-Antrages die Schallschutzmaßnahmen zu benennen, den Zeitpunkt ihrer Realisierung zu be-



schreiben und hinsichtlich ihrer zeitlichen Realisierbarkeit aktuell zu prüfen. Eine entsprechende Bewertung dahingehend sowie auch in Bezug auf anderweitige Lärmschutzmaßnahmen ist nicht vorgenommen worden, zumindest nicht dokumentiert.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Worin zwischen der Ausführung auf S. 10 in /6-4/ und S. 3 in /6-5/ ein Widerspruch gesehen wird, ist nicht ersichtlich. Das Werk wurde 1970 gegründet und produziert seit März 1972. „Gelegentliche Beschwerden“ in den 1990er Jahren stellen ein überwiegend konfliktfreies Nebeneinander der Anwohner und des Stahlwerks in den bald 50 Jahren bis heute nicht in Frage.

Die Darstellung, dass sich bei einem Ausschöpfen eines anteiligen Immissionswertes von 40,3 dB(A) zur Nachtzeit durch LSW keinen Entwicklungsspielraum mehr für andere Gewerbeunternehmen bietet, ist falsch. Auch hier kann bei entsprechender Antragsstellung unter Maßgabe der gesetzlichen Regelwerke eine entsprechende Einzelfallbeurteilung erfolgen und zum Beispiel auch auf Grundlage der Nr. 6.7 TA Lärm entschieden werden.

Im Hinblick auf die Aussage, dass in Bezug auf die Bewertung der gewerblichen Geräusch-Vorbelastung zu geringe Geräuschvorbelastungen in Ansatz gebracht worden sind, wird auf die bereits vorgebrachten Stellungnahmen verwiesen.

In Bezug auf die Ausführungen möglicher zusätzlicher Schallminderungsmaßnahmen bzw. dem Stand der Technik zur Lärminderung ist auszuführen, dass der Einwand nicht nachvollziehbar ist. Neben der Schrottplatzeinhausung sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag eine ganze Reihe von Lärminderungsmaßnahmen vereinbart und zwischenzeitlich umgesetzt worden. Im Ergebnis ist von Landratsamt Augsburg und der Regierung von Schwaben umfassend geprüft, dass mit der bereits erfolgten Umsetzung der o.g. Maßnahmen der Stand der Technik zur Lärminderung erreicht ist.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Aufgrund der Nr. 6.7 der TA Lärm (Gemengelage) werden Überschreitungen und künftig noch weitergehende Überschreitungen der Richtwerte durch Gewerbelärm gerechtfertigt. Noch höhere Geräuschbelastungen, als derzeit durch die sog. Zwischenwertbildung zugelassen werden sollen, sind nicht ausgeschlossen. Gemäß obiger Aussage könnten den Anwohnern durch anderweitiges Gewerbe weitere Geräuschimmissionen zugemutet werden.

Weiterführend ist zu erläutern: Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist ein Einzelbetrieb auch dann genehmigungsfähig, wenn seine Geräuschimmissionen bis 6 dB(A) an den Immissionsrichtwert heranreichen. Im Fall eines entsprechenden, aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm nicht abzulehnenden Genehmigungsantrags wird die Gewerbelärm-Gesamtsituation zusätzlich um 1 dB über den Immissionsrichtwert hinaus erhöht. Im Fall mehrerer



entsprechend einwirkender Gewerbebetriebe ergeben sich noch deutlich höhere Überschreitungen von Richtwerten nach TA Lärm. Es kommt hinzu, dass bereits im derzeitigen Zustand in der schalltechnischen Untersuchung /6-2/ die Geräuschvorbelastungen offensichtlich zu niedrig bemessen sind. An dieser Aussage ist aufgrund der obigen Ausführungen weiter festzuhalten. Tatsächlich ist nicht erkennbar, dass die Vorbelastungen korrekt und vor allem im Sinne der Wohnnachbarschaft berechnet sind.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Sofern die Zwischenwerte, wie sie in vorliegendem Verfahren festgesetzt werden sollen, für einen anderweitigen Antragsteller nicht ausreichen, bedürfte es einer gesonderten Prüfung in der Zukunft. Zu welchem Ergebnis die Genehmigungsbehörde dabei gelangen würde, kann und muss im vorliegenden Verfahren nicht bewertet werden.

Der Bewertung nach der TA Lärm liegt ein akzeptorbezogener Ansatz zugrunde, d.h. sämtliche Immissionen an einem Immissionsort müssen in Summe betrachtet und bewertet werden. Dies wird auch bei zukünftigen Verfahren so sein, so dass ausgeschlossen ist, dass Anwohner unzumutbare Schalimmissionen auferlegt werden.

Ziffer 3.2.1 stellt auf die Immissionsrichtwerte, nicht auf die Zwischenwerte, ab. Diese Immissionsrichtwerte sind in Nummer 6.1 TA Lärm definiert und folglich in der vorliegenden Gemengelage nicht anzuwenden. Damit scheidet gleichzeitig die Anwendbarkeit der Irrelevanzregelung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm aus. In diesem Fall sind strengere Anforderungen an zusätzliche Emittenten zu stellen. Unabhängig von der Frage, dass Ziffer 3.2.1 für den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Ausnahme zur Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht für beliebig viele Schallemittenten herangezogen werden darf.

Den Darstellungen aus den Antragsunterlagen liegt eine „worst case“-Betrachtung zugrunde. Darüber hinaus wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die von BEKON durchgeführte Vorbelastungsermittlung lediglich eine geringfügig fortgeschriebene bzw. aktualisierte Fassung eines Gutachtens ist, welches bereits mehrfach in verschiedenen Genehmigungsverfahren bei verschiedenen Genehmigungsbehörden zugrunde lag. Das Gutachten hat folglich eine ausführliche Prüfung – mehrfach – durchlaufen, ohne dass die Vorgehensweise und Inhalte hierbei beanstandet wurden.

Zudem ist anzumerken, dass dem Landratsamt keine Lärmbeschwerden aufgrund einer relevanten Vorbelastung im Gemeindegebiet des Marktes Biberbach vorliegt. Es wurden auch von der Einwenderin keine substantiellen Erkenntnisse einer relevanten Lärmvorbelastung im Gemeindegebiet des Marktes Biberbach vorgebracht. Daher besteht kein fachlicher Anlass an den Ergebnissen der Lärmvorbelastungsermittlung zu zweifeln.



Technischer Umweltschutz:

Die Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht bei der Genehmigung von Anlagen nach Nr. 3.2.1 TA Lärm, wie von Igi beschrieben, könnte in Bezug auf den Immissionsort Zollsiedlung so nicht erfolgen. Igi greift hier nur den Abs. 2 der Nr. 3.2.1 TA Lärm auf und lässt die nachfolgenden Absätze außer Acht. Da im vorliegenden Fall nach einer eventuellen Anhebung des Immissionswertes für die LSW durch einen Zwischenwert der Immissionsrichtwert überschritten wäre, müsste bei weiteren Genehmigungen sichergestellt sein, dass der Immissionsrichtwert dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird (s. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm).

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.4.1.4 Unterlage 6-5: Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019

Seite 12 - Kap. C.II.3.c: Geeignetheit von Zwischenwerten

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen kommt hinzu, dass sie keinen passiven Bestandschutz genießen. Vielmehr sind Anlagenbetreiber gehalten, ihre Anlagen fortwährend an den Stand der Technik anzupassen. Ein verbessertes Umweltschutzniveau insgesamt kann aber im Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen.

Betreffend die erforderliche Anpassung und Erneuerung der Technik ist entgegen zu halten, dass erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen verbunden ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Schlussfolgerung, dass „erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen verbunden ist.“ mag für den allgemeinen Fall richtig sein. Hier wird aber konkret „auf den Einzelfall“ abgestellt – und zwar den im Falle LSW vorliegenden Einzelfall der Maßnahme „Lechkanalkühlung“. Die Lechkanalkühlung ist Bestandteil des der LSW auferlegten Lärminderungsplanes. Die Umsetzung der Lechkanalkühlung, die sowohl Nasskühltürme wie auch Luft-Rückkühlanlagen auf dem Dach der Wasseraufbereitung der LSW ersetzt, wurde als Lärminderungsmaßnahme durch das LRA Augsburg mit Bescheid vom 23.07.2015 auf Grundlage des § 17 BImSchG angeordnet, da sie im Gesamt-Lärminderungskonzept eine der wirksamsten Lärminderungsmaßnahmen (nach der Schrottplatzeinhausung) darstellt.



Die beanstandete Aussage, dass die Zielstellung eines verbesserten Umweltschutzniveaus insgesamt im Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten kann, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen kann, ist im vorliegenden Einzelfall absolut korrekt. Hier geht es um den Vergleich der alternativen Maßnahmen, die beide auf einen gegenüber dem Bestand besseren Stand der Technik zur Lärminderung abstellen, jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen in Bezug zum erzielbaren Maß der Lärminderung führen:

a) Lärminderung durch Ersatz Nasskühltürme und Luft-Rückkühlanlagen durch Durchflusskühlung im Lechkanal über Plattenwärmetauscher

versus

b) Lärminderung durch Ersatz der im Bestand vorhandenen Nasskühltürme und Luft-Rückkühlanlagen durch (soweit möglich) schallgeminderte, gleichartige Aggregate.

Die vom Landratsamt im Rahmen des o.g. Bescheides angeordnete Maßnahme (a) führt im vorliegenden Einzelfall dazu, dass die Lärmemissionen der Quellen im Bestand vollständig entfallen und durch die Bauweise der neuen Anlage Lechkanalkühlung nahezu kein neuer Beitrag an deren Stelle tritt. Allerdings führt die Maßnahme zu einer geringfügigen Erhöhung des Wärmeeintrages durch die Plattenwärmetauscher im Lechkanal. Die Beurteilung hierzu erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (LRA Augsburg, Az.: 52.11-641/02 V 187).

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Einwendung hat sich teilweise erledigt, da das wasserrechtliche Verfahren, Az.: 52.11-641/02 V 187, nicht fortgeführt wird. Die Antragstellerin hat unter dem 20.07.2022 neue Unterlagen vorgelegt und eine Änderung der bestehenden Kühltürme anstelle des wasserrechtlichen Verfahrens angezeigt. Die angezeigte Änderung wurde mit Schreiben vom 24.11.2022 genehmigungsfrei gestellt und über zwangsgeldbewehrte Auflagen in den Bescheid übernommen.

Die übrigen vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.4.1.5 Unterlage 6-1: Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, Bericht Nr. M140326/02, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019

Seite 26 - Kap. 7.4: Änderungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben

Die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt eine Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung ... Die Kapazitätserhöhung ... soll wie folgt erreicht werden:

a. Das vorhandene Werk hat eine anerkannte Monatsbetriebskapazität von derzeit ca. 110.000 t/Monat. Bei zwei Stillständen pro Jahr von jeweils ca. zwei Wochen ergibt



sich eine Jahreskapazität über elf Betriebsmonate von ca. 1,21 Mio. t/a (Steigerung um 10 Prozent)

- b. Die zusätzliche Steigerung um 17 % (von ca. 1,21 Mio. t/a auf ca. 1,4 Mio. t/a bzw. von ca. 110.000 t/Monat auf ca. 127.000 t/Monat) ergibt sich durch neue Ofentrafoanlagen mit höherer Schmelzleistung (...) sowie geringere Ausfallzeiten durch Modernisierungsmaßnahmen und verbesserte Instandhaltung.*

Warum obenstehend mit zwei Produktionssteigerungen argumentiert wird, erschließt sich zunächst nicht. Es lässt vermuten, dass die erste Steigerung um 10 Prozent davon herrührt, dass im derzeitigen Zustand die maximal mögliche Kapazität von 110.000 t/Monat im tatsächlichen Betrieb nicht ausgenutzt wird, um etwa die genehmigte Jahreskapazität von 1,1 Mio. t/a nicht zu überschreiten. Als zweites wird mit einer Steigerungsrate um ca. 17 % aufgrund der aktuell geplanten Veränderungen argumentiert.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Kapazitätssteigerung beträgt in Summe 300.000 t/a bzw. 27%. Um transparent zu machen, wie diese Mehrkapazität generiert wird, wurde der auf die beiden maßgeblichen Bestandteile der Erhöhung

- o Verkürzung bisheriger Stillstandszeiten (wie auf Basis der Genehmigungen für jahresbezogene Zusatzmengen für die vergangenen Jahre bereits erfolgreich praktiziert) und
- o Modernisierung der Anlagen

entfallende Anteil separat ausgewiesen. Es handelt sich also nicht um zwei Produktionssteigerungen, sondern lediglich um eine Produktionssteigerung, die sich aus zwei Bausteinen zusammensetzt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 29

9 Schallemission der Lech-Stahlwerke nach Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a

Hintergrund der obigen Darstellungsweise betreffend die künftigen Produktionssteigerungen in zwei Schritten von einerseits 10 % und andererseits 17 Prozent dürfte die in diesem Kapitel vollzogene Argumentation sein, dass das Vorhaben – zumindest betreffend die Hallenemissionen - nicht zu einer Produktionssteigerung um 27 %, sondern lediglich 17 % führt. Aufgrund einer Erhöhung um 17 % ergibt sich, wie im Gutachten beschrieben, ein proportionaler Anstieg der Schallemission um 0,6 dB. In der logischen Konsequenz der beantragten Produktionssteigerung von 1,1 Mio. t/a auf 1,4 Mio. t/a, folglich 27 % errechnet sich ein Anstieg der Schallemission um 1,0 dB. Der Ansatz der



Erhöhung um 0,6 dB kann nur darin begründet sein, dass im vorhergehenden Schallgutachten, tatsächlich bereits mit einer Produktionsrate von 110.000 t/Monat \cong 1,21 Mio. t/a gerechnet ist und nicht mit einer Produktion, wie genehmigt, von 1,1 Mio. t/a.

Folglich ist im Bestand nicht mit Durchschnittswerten von 100.000 t/Monat, sondern mit höheren Werten infolge des Ansatzes von 110.000 t/Monat gerechnet. Dies ist zwar im Sinne der TA Lärm zu sehen, weil ein Beurteilungstag mit Maximalbetrieb heranzuziehen ist. Weiterhin stellt sich aber die Frage, ob in der aktuellen schalltechnischen Untersuchung /6-1/ im geplanten Zustand ebenfalls mit den Maximalwerten eines Arbeitstages, d.h. mit mehr als die im Durchschnitt angegebene Produktionsrate von 127.000 t/Monat (\cong 1,4 Mio. t/a) gerechnet ist. Dies ist offensichtlich aufgrund der Gegenüberstellung der Produktionsraten von 110.000 t/Monat im Bestand und 127.000 t/Monat in der Prognose nicht der Fall.

Die zugrundeliegende Konstellation ist im Schallgutachten /6-1/ nicht erläutert. Zu dieser Betrachtung fehlt jegliche Angabe. Es ist festzuhalten, dass der gewählte Rechenansatz nicht im Sinne einer hohen Prognosesicherheit und des Nachbarschutzes gewählt ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Änderungen aufgrund der Kapazitätserhöhung werden im Kap. 7.4 des Gutachtens MBBM dargestellt. Für die unter Kap. 9.1 des Gutachtens MBBM aufgeführten Emittenten ergibt sich eine Änderung im Hinblick auf die Schallemissionen. Alle weiteren Schallemissionen (z.B. Filteranlagen) bleiben in ihren technischen Betriebsparametern und damit in ihrer Schallemission unverändert.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Weiterhin bleibt die Frage unbeantwortet, ob in der aktuellen schalltechnischen Untersuchung /6-1/ im geplanten Zustand ebenfalls mit den Maximalwerten eines Arbeitstages, d.h. mit mehr als die im Durchschnitt angegebene Produktionsrate von 127.000 t/Monat (\cong 1,4 Mio. t/a) gerechnet ist. Dies ist offensichtlich aufgrund der Gegenüberstellung der Produktionsraten von 110.000 t/Monat im Bestand und 127.000 t/Monat in der Prognose nicht der Fall.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die Schallemissionsansätze im Gutachten basieren fast ausschließlich auf Messwerten, die bei störungsfreiem und bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb des jeweiligen Aggregats bzw. Anlagenteils der Lech-Stahlwerke ermittelt wurden. Der Großteil der Anlagen (z.B. Kühlwerke, Filteranlagen) wird kontinuierlich betrieben. Bei den nicht kontinuierlich emittierenden Teilanlagen (z.B. Werksverkehr) wurde grundsätzlich die Nachtstunde



(05-06 Uhr) mit der immissionsseitig höchsten Lärmbelastung ermittelt und im Berechnungsmodell zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurde bezüglich der Emissionsquellen, die tatsächlich abhängig von der erhöhten Produktions- bzw. Versandmenge sind (wie z.B. Stapler zum Transport bzw. Verladung, LKW zum Versand, LKW zur Schrottanlieferung etc.) in Bezug auf die gesteigerte Menge entsprechend höher angesetzt. Darüber hinaus wurde als Grundlage für die Bemessung dieser Quellen auch nicht der durchschnittliche Monat (d.h. monatlicher Anteil von 1,4 Mio. t/a verteilt auf die jährliche Gesamtproduktionszeit) in Ansatz gebracht. Hier wurde auf Basis der Auswertung der Liefer- und Versandstatistik jeweils aus den versandstärksten Monaten die Zahl der Fahrten/Bewegungen in Ansatz gebracht. Hier liegt also auch wiederum eine worst-case-Betrachtung vor, so dass die Prognose auf der sicheren Seite liegt.

Die Emissionsansätze beziehen sich somit im Rahmen eines konservativen Maximalansatzes auf den schalltechnisch ungünstigsten Betriebszustand bzw. auf die aus schalltechnischer Sicht ungünstigste Anlagenauslastung.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die derzeit mögliche Kapazität der Produktionsleistung beträgt 110.000 t/Monat. Mit dieser Produktionsleistung wurde bisher auch gerechnet, da es die maximal mögliche Produktion ist. Bei einer durchgehenden Produktion über 12 Monate läge die Kapazität bei 1,32 Mio. t/a. Da nicht das ganze Jahr durchgehend produziert wird (festgelegte Stillstandzeiten von 5-6 Wochen im Jahr + evtl. ungeplante Ausfälle), ist die tatsächlich produzierte Jahresmenge geringer. Genehmigt sind 1,1 Mio. t/a. Durch die Erhöhung der Kapazität von 1,1 Mio. t/a auf 1,21 Mio. t/a durch Verkürzung der Stillstandzeiten ergibt sich keine Auswirkung auf den Lärm, der von den Produktionshallen selbst ausgeht, da die Anlage mit dieser Auslastung bereits betrieben wird.

Die Steigerung von 1,21 Mio. t/a (11 Monate Produktion mit 110.000 t/Monat, d.h. nur 4 Wochen Stillstand) auf 1,4 Mio. t/a (= Erhöhung der monatlichen Kapazität von 110.000 t auf 127.000 t durch Erhöhung der Trafoleistung) entspricht rechnerisch 15,5 % und nicht 17 %. Daraus errechnet sich eine pauschale Erhöhung des Lärmpegels der Produktionshallen von 0,6 dB(A) (s. Kap. 9 auf S. 29 im Gutachten).

Der Ansatz des Gutachters Müller-BBM ist daher plausibel.

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Seite 30 - 9.2: Stationäre Schallemitenten

Eine detaillierte Zusammenstellung aller im LSW-Rechenmodell berücksichtigten Schallemitenten (Einzelschallquellen bzw. schallquellengruppen oder Schallübertragungswege), deren Schallquellennummern in der obigen Tabelle 6 dargestellt sind, ist dem Anhang B zu entnehmen.



Der Anhang B umfasst in nicht übersichtlicher Weise 51 Seiten in äußerst kleiner Schriftgröße, von denen 31 Seiten Einzelschallquellen darstellen (11 Seiten mit Gesamt-Schallleistungspegel, 20 Seiten Frequenzspektren). Eine Beschreibung der Schallquellen in Textform sowie eine Darstellung in Lageplänen fehlt gänzlich. Nicht einmal die wesentlichen Schallquellen oder Schallquellengruppen sind herausgearbeitet. Auch gehen nicht die sich gegenüber dem Istzustand ergebenden Veränderungen hervor. Um das Schallgutachten prüfen zu können, müsste die Lage der Schallquellen in Lageplänen ersichtlich sein. Nicht einmal die Anordnung einzelner Teilanlagen ohne Schallquellen ist dargestellt.

Über die Tabellen im Anhang B können ggf. Betriebszeiten innerhalb der Ruhezeiten den Schallquellen zugeordnet werden. Die Tabellen des Anhangs B sind ausschließlich auf Werktage bezogen. Inwieweit Ruhezeiten für Sonn-/Feiertage betroffen sind, geht nicht hervor. Außerdem wird nicht darüber informiert, ob die Tabellen des Anhangs für die Berechnungssituation mit oder ohne Lärmschutzmaßnahmen am Filter 2 gelten. Z.B. die Frage, mit welchem Geräuschbeitrag der erst zu einem späteren Zeitpunkt zu sanierende Filter 2 derzeit und künftig an einem Immissionsort einwirkt, kann nicht beantwortet werden.

Zu den oben im Gutachten erwähnten „Schallübertragungswegen der Schallquellen“, die im Anhang angeblich mit aufgeführt sind, fehlt jegliche Information.

Aus dem Anhang B ist in Bezug auf den Betrieb von Lademaschinen zu entnehmen, dass maximal Schallleistungspegel von 110 dB(A) angesetzt sind. Bei der Schrottverladung sind aber durchaus Schallleistungspegel in der Größenordnung von 115 dB(A) bis 120 dB(A) plausibel! In der Lärmstudie „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und –verwertung sowie Kläranlagen“ des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2002 ist z.B. für das Beladen eines Lkw mit Metallschrott ein Schallleistungspegel von 121 dB(A) genannt (114 dB(A) zzgl. Impulshaltigkeit von 7 dB; Seite 158/159 der Studie). Das Verladen von Zugwaggons ist erfahrungsgemäß noch lauter. Mithin ist anzumerken, dass augenscheinlich deutlich zu niedrige Schallleistungspegel in Ansatz gebracht sind.

Auffallend ist bei der Durchsicht der Teilpegeltabelle des Anhangs B12 (Seiten 41 bis 48), dass auf die Immissionsorte, insbesondere auch auf den IO2 (Zollsiedlung) der Filter 3 - auch nach daran erfolgten Schallschutzmaßnahmen - deutlich stärker als der Filter 2 einwirkt. Aufgrund der genannten Teilpegel wirkt der Filter 3 aufgrund der obigen Angaben mit einem Gesamtpegel von 29 dB(A) - auch noch nach den angesetzten Schallschutzmaßnahmen! - deutlich stärker ein als der Filter 2 mit 18 dB(A) (ob mit oder ohne Schallschutzmaßnahmen, ist nicht ersichtlich). Folglich ist der Filter 3 als äußerst problematisch zu bewerten.

Gemäß Kapitel 11.2 sind keinerlei Zuschläge für Impulshaltigkeiten sowie Ton- und Informationshaltigkeiten vergeben. Dieses Vorgehen ist auch nicht weiter begründet. Zumindest sind in Teilzeiten bzw. bei bestimmten Geräuschemissionen Zuschläge für die



Impulshaltigkeit K_I der Geräusche nach dem nachfolgend zitierten Punkt A.2.5.3 TA Lärm zu vergeben.

Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist für den Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei Anlagen, deren Geräusche keine Impulse enthalten, ist $K_I = 0$ dB.

Z.B. bei Ladetätigkeiten und sonstigem Hantieren mit Stahlschrott, ist auch an Immissionsorten in größeren Entfernungen eine maßgebliche Impulshaltigkeit der Geräusche zu verzeichnen.

Im Kapitel 14 „Kurzzeitige Geräuschspitzen“ des Gutachtens /6-1/ ist ausgeführt, dass auf dem Betriebsgelände infolge des Materialhandlings z.B. mit Schrott Schallleistungspegel von $L_{WA,max} = 132$ dB(A) und daraus resultierend an den Immissionsort IO 2 Geräuschspitzen von nachts bis zu 58 dB(A) entstehen können. Der Wirkpegel von 58 dB(A) liegt um 26 dB über den festgestellten Nacht-Beurteilungspegeln (Mittelungspegel). Infolge dessen ist deutlich eine Impulshaltigkeit bestimmter Geräuschquellen auch noch an den Immissionsorten zu verzeichnen und im Rechenmodell bzw. in der Bewertung zu berücksichtigen.

Von den oben genannten Grundlagen fehlen in der vorliegenden Begutachtung nachfolgende Angaben:

- Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen zu ersehen ist
- technische Daten der Schallquellen, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel
- Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen
- Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs)
- Lage und Höhe der Immissionsorte
- Ausbreitungsdämpfung (bei der DP)
- bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit

Qualität der Prognose:

Sie ist nur sehr allgemein gehalten. Konkrete Zahlenangaben zu den Unsicherheiten der Rechenansätze und zum Rechenverfahren, Fehlergrenzen etc. sind nicht gemacht. Wie erwähnt, geht aus dem Schallgutachten die Anordnung der einzelnen Schallquellen auf dem Betriebsgelände nicht hervor. Es sind auch nicht einmal die Schallquellen erwähnt, dargestellt und beschrieben, die sich in ihrer Lage ändern (z.B. Heranrücken von Schallquellen in Richtung Wohnbebauung) und/oder in ihrem Emissionsverhalten verändern (z.B. höhere Frequentierung von Fahrwegen im Vergleich zur bisherigen Situation bzw. Genehmigungsstand).



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Für die Erwiderung wird bei gleichlautenden Anmerkungen ergänzend auf die bereits gemachten Aussagen verwiesen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde im Gutachten auf eine detaillierte Darstellung aller Schallquellen verzichtet. Die Nomenklatur (Nummerierung Hallentore, Freiläger, etc.) wurde jedoch grundsätzlich so gewählt, dass sie mit den Angaben in Betriebsbeschreibung und Lageplänen der Antragsunterlagen übereinstimmen. Hier ist eine eindeutige Zuordenbarkeit gegeben. Neben den einzelnen Schallemittenten sind auch zusammengefasste Schallquellengruppen unter Berücksichtigung der betrieblichen Prozesse (Kühltürme, Schlackenwirtschaft, etc.) dargestellt. Alle Schallleistungspegel, auch der mobilen Quellen, sind im Anhang B aufgelistet. Gleiches gilt für Innenpegel, abstrahlende Flächen und Schalldämmmaße der Gebäude (Schallübertragungswege).

Nach Realisierung der Schrottplatzeinhausung findet die Schrottverladung nicht mehr im Freien, sondern innerhalb des neuen Schrottplatzgebäudes statt.

Auf die erwähnten Einzelemittenten (wie z.B. Leitung Ofenhalle) wird nicht weiter eingegangen, da hierzu eine umfassende Diskussion und Abstimmung mit den Behörden im Rahmen der Ausarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags erfolgt ist.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wurde im Gutachten auf eine detaillierte Darstellung aller Schallquellen verzichtet. Die Nomenklatur (Nummerierung Hallentore, Freiläger, etc.) wurde jedoch grundsätzlich so gewählt, dass sie mit den Angaben in Betriebsbeschreibung und Lageplänen der Antragsunterlagen übereinstimmen. Hier ist eine eindeutige Zuordenbarkeit gegeben. Berechnet wurde lediglich die Pegelerhöhung aufgrund der Kapazitätserhöhung. Alle Emissionswerte und Gebäudedaten stammen aus früheren Messungen und wurden hier nur übernommen.

Im Kapitel 8.2 der Anlage 6-1 sind die im Vergleichsvertrag festgelegten Maßnahmen aufgeführt. Detaillierte Festlegungen hierzu enthält der zitierte öffentlich-rechtliche Vertrag. Darüber hinaus ist eine weitere Konkretisierung schon deshalb entbehrlich, weil die Maßnahmen des Lärminderungsplanes, wie er der Vertrag als Anlage 1 beigefügt wurde, bereits mehr als überwiegend abgeschlossen sind.

Eine Werkserweiterung ist darüber hinaus nicht Gegenstand des beantragten Änderungsvorhabens. Daher können diesbezüglich auch keine Maßnahmen vorgesehen sein oder beschrieben werden.

Die Prüfung der schalltechnischen Relevanz der Sonn- und Feiertage erfolgte sowohl für die Zusatzbelastung (LSW), als auch für die Gesamtbelastung. Da jedoch zur Tagzeit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der LSW liegt, wurde hier auf eine umfassende Dokumentation verzichtet.

Die TA Lärm verlangt Aussagen zur Qualität der Prognose. Diese sind Bestandteil des Gutachtens. Konkrete Anforderungen zu Fehlergrenzen etc. sind nicht bekannt.



Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Es wird nochmals die frühere Aussage zu dem Mangel wiederholt, dass eine „Beschreibung der Schallquellen in Textform sowie eine Darstellung in Lageplänen gänzlich fehlen. Diese Vorgehensweise mag zwar der „Übersichtlichkeit“ dienen, lässt eine Plausibilitätsprüfung der Schallausbreitungsrechnungen aber nicht zu. Die behauptete Übereinstimmung und Zuordenbarkeit mit den Angaben in der Betriebsbeschreibung und Lageplänen der Antragsunterlagen kann nicht verifiziert und geprüft werden. Aufgrund des Anforderungsprofils an eine schalltechnische Untersuchung gemäß TA Lärm (Anhang A 2.6) ist die vorgenommene Dokumentation nicht ausreichend.

Die Aussage *„alle Emissionswerte und Gebäudedaten stammen aus früheren Messungen und wurden hier nur übernommen“* ist unzureichend. Dass es gerechtfertigt ist, aufgrund einer *„umfassenden Diskussion und Abstimmung mit den Behörden im Rahmen der Ausarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags auf die erwähnten Einzelemittenten nicht weiter einzugehen“*, entbehrt jeglicher Grundlage.

Die weitergehenden, überwiegend unbeantworteten Aussagen des Einwenders werden aufrechterhalten. Es fehlen beispielsweise Angaben zu Emissionsansätzen innerhalb von Ruhezeiten. Hierzu erfolgt auch in der nun vorliegenden Stellungnahme des Antragstellers keine Aussage, genauso wenig wie zu den offensichtlich bis zu 10 dB(A) zu niedrig gehaltenen Schallleistungspegeln z.B. für die Schrottverladung. Angaben oder Erläuterungen zu nicht vergebenen Impulshaltigkeits-Zuschlägen fehlen ebenso.

Gleichermaßen wird nicht auf die detaillierten Ausführungen zum Geräuschbeitrag des kritisch gesehenen Filters 3 eingegangen.

Offene Fragen werden in der Stellungnahme nicht oder nur teilweise beantwortet. Unabhängig davon gehören die angesprochenen Punkte von vornherein in ein qualifiziertes Gutachten.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die – gerade in schalltechnischer Hinsicht – sehr umfangreichen Antragsunterlagen ermöglichen eine zureichende immissionsschutzfachliche Bewertung des Vorhabens. Aus diesen sind sowohl die von Müller BBM zugrunde gelegten Schallemissionen als auch die daraus resultierenden Schallimmissionen ersichtlich. Die Daten der einzelnen Schallquellen ergeben sich auch aus dem Berechnungsprotokoll, welches der schalltechnischen Prognose unter Anlage 6-1 der Antragsunterlagen beiliegt.

Im Übrigen sind die Teilanlagen und Nutzungen auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin in den Plänen 1 (Plan zum heutigen Bestand) und 2 (beantragter Zustand) deutlich ersichtlich. Hier sind für den gesamten Umgriff des Betriebsgeländes der Antragstellerin alle wesentlichen Anlagen, Bauwerke etc gekennzeichnet und daher von der Lage eindeutig zuzuordnen. Inwiefern hier für Dritte ein weiterer, relevanter Erkenntnisgewinn



z.B. aus einem Lageplan von einzelnen Schallquellen innerhalb der Produktionshallen des Stahl- und Warmwalzwerkes bringen soll/kann, erschließt sich nicht.

Allen im Gutachten dargestellten Schalleistungspegeln und Halleninnenpegeln liegen umfassende messtechnische Erhebung vor Ort bei den Lech-Stahlwerken zugrunde. Der Einwendung zur Anwendung eines Schalleistungspegels einschließlich Impulzzuschlag ist zu widersprechen, da der zu ermittelnde Schalleistungspegel grundsätzlich anhand des Mittelungspegels LAeq zu bestimmen ist. Eine Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Impulshaltigkeit erfolgt ausschließlich immissionsseitig. Die Ausführungen zum Impulzzuschlag erfolgen im Gutachten /6-1/ unter Kap. 11.1.

Im Hinblick auf den Filter 3 erfolgte jedoch im Rahmen der Erstellung des Lärmminde-rungsplan gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde eine umfassende Prüfung zu Schallemissionen.

Außerdem wurde im Rahmen der Online-Konsultation zu Punkt 1.4.1.5.5.6, Ausbreitungs-dämpfung (bei der DP) ergänzend vorgetragen:

So wie die Schalleistungspegel der einzelnen Schallquellen im Anhang B.1 bis B.4 aufgelistet sind, ist auch eine Ausbreitungstabelle mit 1 Zeile je Schallquelle auf ebenfalls insgesamt 9 Seiten darstellbar.

Hierzu war Folgendes anzumerken:

Dies ist nicht richtig. Einige Schallausbreitungsprogramme (z.B. SoundPLAN) bieten eine derartige Möglichkeit an. Dies trifft jedoch nicht auf das im vorliegenden Projekt verwendete Programm CadnaA der Fa. Datakustik zu. Insbesondere ist anzumerken, dass diese Darstellung (u.a. aufgrund pauschaler Zusammenfassungen komplexer Linien- und Flächenschallquellen) bestenfalls einen orientierenden Charakter hat, keinesfalls aber normgerechte Ergebnisse gemäß TA Lärm/DIN EN ISO 9613-2 darstellt.

Weiterhin wurde im Rahmen der Online-Konsultation zu Punkt 1.4.1.5.5.7, bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit, von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Ein Hinweis im schalltechnischen Untersuchungsbericht, dass eine Untersuchung auch an Sonn- und Feiertagen stattgefunden habe, aber im Gutachten nicht dokumentiert ist, wäre zumindest hilfreich. An Stelle eines Hinweises wäre jedoch eine weitergehende Auseinandersetzung damit in der schalltechnischen Untersuchung erforderlich gewesen.

Hierzu wurde seitens des Technischen Umweltschutz Folgendes angemerkt:

Im Gutachten Müller-BBM (Anl. 6-1 der Antragsunterlagen) wurden zwar Angaben zu lärmrelevanten Vorgängen für Sonn- und Feiertage gemacht, der Beurteilungspegel für



Sonn- und Feiertage wurde aber nicht explizit berechnet. Legt man den berechneten Beurteilungspegel für Werktage am Immissionsort Zollsiedlung zugrunde (45,1 dB(A)), in dem ein Ruhezeitenzuschlag für 3 Stunden berücksichtigt ist, und berechnet diesen für 7 Stunden Ruhezeiten für Sonn- und Feiertage, so ergibt sich ein Beurteilungspegel von 46,8 dB(A). Da die lärmrelevanten Vorgänge an Sonn- und Feiertagen aber in geringerem Umfang stattfinden, wird der tatsächliche Beurteilungspegel niedriger sein. In jedem Fall liegt der Beurteilungspegel für Sonn- und Feiertage weit unter dem Immissionsrichtwert von 55 dB(A).

Wie von den Lech-Stahlwerken dargestellt und vom Gutachter Müller-BBM immer wieder bestätigt, wurden und werden von Müller-BBM an den relevanten Schallquellen der LSW Lärmmessungen vorgenommen, um den tatsächlichen Schalleistungspegel der Aggregate bzw. der lärmrelevanten Vorgänge zu bestimmen. Die im Gutachten getroffenen Angaben sind daher plausibel.

Zur Impulshaltigkeit von Geräuschen beim Verladen kann noch angeführt werden, dass ein Geräusch erst dann als impulshaltig gilt und mit einem Impulzzuschlag bewertet wird, wenn der Impuls regelmäßig und kurzzeitig hintereinander auftritt (z.B. beim Hämmern oder Stanzen). Beim Verladen tritt zwar ein kurzzeitiger Impuls auf, dieser ist aber nur im Rahmen der Bewertung von Geräuschspitzen (s. Nr. 6.1 Abs. 2 und 2.8 TA Lärm) zu beurteilen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.4.2 Stellungnahme zu Anlage 8 UVP-Bericht für die geplante Änderung des Elektro- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen der Fa. Müller BBM vom 08.03.2019 (Bericht Nr. M140327/01) des Planungsbüro GODTS, Stand: 30.01.2020 (Anlage 3 zur Stellungnahme der Kanzlei Meidert & Kollegen für den Markt Biberbach)

Zu Punkt 2.6.4: Erschütterungen (S. 44)

In der Betriebsphase kommt es durch den Umschlag und Transport von Rohstoffen und Produkten insbesondere bei Bahntransporten zu Erschütterungen. Bei einer Kapazitätserhöhung um 27% ist zu erwarten, dass auch wesentlich mehr Material umgeschlagen und transportiert wird und das Maß an Lärmemission und Erschütterungen ansteigt. Durch die Erhöhung des Bahnverkehrs nimmt auch der Wirkradius der betrachteten Erschütterungen und Lärmemissionen zu, da die Anwohner in der Nähe von Bahnschienen in den umliegenden Siedlungsräumen (Meitingen, Herbertshofen und Langweid am Lech) betroffen sind. Die Bewertung des Bearbeiters, dass sich diese Probleme durch „organisatorische Maßnahmen“ wie die Reduzierung von Fahrgeschwindigkeiten lösen



lassen oder dass sich „keine Änderungen“ ergeben, ist nicht nachvollziehbar, da mehr Material transportiert werden muss und nicht weniger.

Weiterhin wurden nur die direkten Wirkungen am Anlagenstandort bewertet und nicht die indirekten Wirkungen (Zunahme von Verkehr), die durch die Erhöhung der Anlieferung von Rohstoffen und Auslieferung von Produkten durch den Transport von Lärm und Erschütterung durch ca. 20 t schwere LKW und Züge mit 15 bis 36 Waggons mit bis zu 90 t je Güterwaggon entsteht.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Bahnlärm nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Literatur wurden z.B. in Kooperation der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz erarbeitet.

Im UVP-Bericht wird unter Punkt 4.3.5 „Vorbelastung durch Erschütterungen“ (S.77) außerdem deutlich, dass die durch den Verkehr verursachten Erschütterungen außerhalb des Betriebsgeländes nicht berücksichtigt wurden:

„Im Umfeld, außerhalb des Betriebsgeländes, liegen nach derzeitigen Kenntnisstand keine Erschütterungen vor, die zu berücksichtigen wären.“

Durch diese unzureichende Betrachtung werden die Wirkungen, welche sich durch Erschütterungen durch den zusätzlichen Materialtransport beeinträchtigend auf das Schutzgut menschliche Gesundheit auswirken vom Bearbeiter nicht konkret genug definiert.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Es wird richtigerweise in der Stellungnahme festgestellt, dass sich der Materialumschlag sowie Materialtransport und folglich die Anzahl des Bahn- und Lkw-Verkehrs verändert. Soweit es sich um Geräuschemissionen handelt, so wurden diese in der durchgeführten Schallprognose berücksichtigt und bewertet. Im Ergebnis wurden keine erheblichen Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten festgestellt.

Die Aussagen des Büros GODTS zu den Lärmpegeln durch Bahnlärm betreffen eine hochbelastete, vielbefahrene Bahnstrecke mit hohen Geschwindigkeiten der Züge und sind auf die Situation der LSW nicht übertragbar. Die Züge auf dem LSW-Gelände fahren nur mit geringen Geschwindigkeiten, weshalb die Lärmemissionen und -immissionen deutlich niedriger anzusetzen sind als bei einem Bahnverkehr auf offener Strecke. Im Übrigen ist in Bezug auf den Bahnverkehr herauszustellen, dass sich dieser gemäß den Antragsunterlagen lediglich um 3 Züge zur Tagzeit von (9 auf 12 Züge) erhöht. Die Anzahl von Zügen im Nachtzeitraum (1 Zug) ändert sich nicht. Die in der Stellungnahme zitierten Untersuchungen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bzgl. Lärm legen Zuganzahlen von 60-90 zur Nachtzeit und > 100 Zugfahrten zur Tagzeit; diese Zuganzahlen werden durch die LSW bei weitem nicht erreicht.



Organisatorische Maßnahmen (Reduzierung von Fahrgeschwindigkeiten) sind ein probates Mittel zur Reduzierung von Geräuscheinwirkungen und Erschütterungen im Umfeld. Eine Erhöhung von Transportbewegungen ändert an diesem Sachverhalt nichts, denn die Höhe von Geräuschen oder Erschütterungen bemisst sich nicht ausschließlich an der Häufigkeit des Auftretens der einzelnen Fahrtbewegungen, sondern eben bspw. auch an der Fahrtgeschwindigkeit des einzelnen Fahrzeugs selbst. Dass sich die Häufigkeit von Ereignissen äußerst geringfügig erhöht, ist kein Bewertungskriterium. Vielmehr ist das Ausmaß bzw. die Intensität der Einwirkung beurteilungsrelevant.

Geräusche oder Erschütterungen, die von öffentliche Verkehrswegen (Straße wie Schiene) hervorgerufen werden, sind nur bis zu einem gewissen Grad im Rahmen eines vorhabenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. So sind bspw. Geräusche des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm nur in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück zu berücksichtigen. Gleichmaßen kann diese Regelung auch auf Erschütterungen, die aus Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Verkehrsflächen herrühren, übertragen werden. In Bezug auf Schienenverkehrslärm ist darauf hinzuweisen, dass für Meitingen und Herbertshofen bereits eine Lärmschutzwand seitens der Deutschen Bahn errichtet worden ist. Die vorhandene Bahnlinie ist zudem in den betreffenden Abschnitten ein Bestandteil der Lärmkartierung und -aktionsplanung des Eisenbahnbundesamtes. Entsprechende Aktionen obliegen dem Eisenbahnbundesamt bzw. dem privaten Infrastrukturbetreiber (Deutsche Bahn).

Erschütterungen durch Bahnverkehr auf offener Strecke können bis zu einem Abstand von 50 m vom Bahnkörper relevant sein. Da Züge auf dem LSW-Gelände nur mit geringen Geschwindigkeiten fahren, sind Erschütterungen allenfalls im Bereich weniger Meter um den Bahnkörper herum zu erwarten. An den Immissionsorten, die sich mehrere hundert Meter vom Werksgelände der LSW befinden, sind keine Erschütterungen zu erwarten. Bereits im Zusammenhang mit dem Eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Änderung der Gleisanlagen der LSW aus dem Jahr 2016 wurde festgestellt, dass keine relevanten Erschütterungen durch Bahnverkehr im Bereich der LSW an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden. Für Erschütterungen auf öffentlichen Verkehrswegen (Schienenwegen) gilt entsprechendes zur TA Lärm.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.1.4.3 Ergänzendes Schreiben der Kanzlei Meidert & Kollegen vom 16.03.2020

Bezüglich des Schutzguts Mensch wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Problematik von Erschütterungen und Lärmimmissionen und deren gesundheitlichen Auswirkungen nicht ausreichend betrachtet wurde. Bedenken bestehen zum einen hinsichtlich



der Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung. Seitens des Sachverständigenbüros wurden insoweit Mängel im Rahmen der Erfassung der wesentlichen Geräuschemittenten festgestellt. Zweifel bestehen zum einen aufgrund der Festsetzung der Schalleistungspegel der Nachtzeit um 21 dB(A) niedriger als jene der Tagzeit. Die bei den Antragsunterlagen befindlichen Gutachten liefern hierfür keine Erklärung. Dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Erhöhung des Spielraums für die Lech-Stahlwerke zur Nachtzeit.

Beanstandet wird weiterhin, dass die derzeitige Geräuschsituation lediglich vereinfachend erfasst wurde, was zu einer fehlerhaften Bestimmung der gewerblichen Vorbelastungen führt. Im Ergebnis führt dies zu tatsächlich deutlich höheren Geräuschvorbelastungen als dies im Schallgutachten der Firma BEKON vom 03.09.2019 dargestellt wurde. Hinsichtlich der Details dürfen wir auf die Stellungnahme der igi Consult GmbH vom 28.02.2020 (Seite 3 ff.) verweisen.

Zweifel bestehen auch hinsichtlich der Gebietseinstufungen der Immissionsorte. So ist unter Umständen der Bereich der Zollsiedlung, der zum Gemeindegebiet unserer Mandantin gehört, als reines Wohngebiet (WR) einzustufen. Eine Herabstufung der Immissionsrichtwerte in Richtung Mischgebietswerte bzw. einen Zwischenwert zwischen WA- und MI-Wert ist insoweit dann nicht begründbar.

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen im Gutachten der Firma Müller-BBM vom 03.09.2019 zum Aneinandergrenzen der unterschiedlichen Nutzungen im Sinne der TA Lärm im Zusammenhang mit der Zollsiedlung (Immissionsort IO 02). Es erschließt sich nicht, weshalb die gewerbliche/industrielle Geräuscheinwirkungen ortsüblich ist bzw. weshalb unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Priorität der gewerblichen/industriellen Nutzung der Vorrang zu gewähren ist. Genau das Gegenteil ist der Fall.

Nicht ausreichend berücksichtigt wurde der bestehende Verkehrslärm (Bahnlinie und Bundesstraße). Dieser führt zu zusätzlichen Beeinträchtigungen, sodass zusätzliche Geräuschbelastungen durch Verkehrslärm oder Gewerbelärm zu vermeiden sind. Im Übrigen erscheinen weitergehende Schallschutzmaßnahmen auf dem bestehenden Betriebsgelände zwingend. Hier wird im Gutachten der Firma Müller-BBM vom 03.09.2019 unter anderem auf die geplante Einhausung des Schrottplatzes verwiesen. Wie im Rahmen der Stellungnahme der igi Consult GmbH zutreffend ausgeführt, wären im Rahmen des aktuellen Antrags jedoch konkret die entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu berufen und auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Realisierung konkret zu bezeichnen.

Einwendungen werden auch hinsichtlich der Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erhoben. Hinsichtlich der (technischen) Details dürfen wir auch insoweit in vollem Umfang auf die Stellungnahme der igi Consult GmbH (Seite 11 ff.) verweisen. Neben den festgestellten Mängeln der schalltechnischen Untersuchung (fehlende Beschreibung der Schallquellen in Textform sowie Darstellung in den Lageplänen; keine Angabe der Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand etc.) ist davon auszugehen, dass teilweise deutlich zu niedrige Schalleistungspegel in Ansatz gebracht wurden.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits dargelegten Erwiderungen verwiesen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Ergänzend beziehungsweise klarstellend darf an dieser Stelle auch nochmals auf den bestehenden Schutzanspruch der Zollsiedlung (Immissionsort IO 02) hingewiesen werden. Die unter Ziffer 7.3.3 vorgenommenen Ausführungen, wonach sich die Zollsiedlung nicht auf den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (WA) berufen kann, sind unzutreffend.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Aus welchen Gründen die Einwenderin zu dem Ergebnis kommt, dass die Beurteilung des Schutzanspruches des Immissionsortes in der Zollsiedlung (IO 02) fehlerhaft sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Es ist zu berücksichtigen, dass hier nicht ausschließlich eine von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sowie vom Umfeld losgelösten Bedingungen ausgehende Einstufung als allgemeines Wohngebiet als Grundlage für die Beurteilung des tatsächlichen Schutzanspruches herangezogen werden kann.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

3.2 Thema Luftreinhaltung

3.2.1 Einwendungen der AGL Meitingen e.V.

3.2.1.1 Schwermetalle in Stäuben

Arsen, Cadmium, Nickel und andere Schwermetalle sind immer ein Risiko für die menschliche Gesundheit. Nach der Richtlinie 2004/107/EG Punkt (3) ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass Arsen, Kadmium, Nickel und einige polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe genotoxische humankarzinogene sind und kein Schwellenwert festgelegt werden kann, unterhalb dessen diese Stoffe kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. Deswegen wird unter Punkt (7) explizit darauf hingewiesen, dass nach Artikel 176 des Vertrags die Mitgliedstaaten verstärkte Schutzmaßnahmen für Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe



beibehalten oder ergreifen können, sofern diese mit dem Vertrag vereinbar sind und der Kommission notifiziert werden. Allein schon vor diesem Hintergrund halten wir die Beurteilung, dass "nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen ist" in "Anlage 6-6-Staub-Immissionsprognose LSW-Gesamt 1.4 Mio.t_MBBM" vom 03.09.19, Seite 7 schlichtweg für abwegig. Darüber hinaus liegt in der Umgebung der LSW eine so große und vielfältige Kombination von Elementverbindungen vor, über deren Schädlichkeit keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, dass von einer Unbedenklichkeit im Allgemeinen nicht ausgegangen werden kann.

Die AGL sieht Produktionssteigerungen mit höheren Emissionen vor diesem Hintergrund als kritisch.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Einwendung zitiert die Richtlinie 2004/107/EG dahingehend, dass es aus Sicht des Richtliniengebers keine akzeptablen Orientierungswerte gibt. Freilich wird schon in Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2004/107/EG – einen Absatz nach dem Zitat der Einwendung – ausgeführt, dass die Richtlinie zur Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Arsen, Kadmium, Nickel und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in der Luft auf die menschliche Gesundheit unter besonderer Rücksichtnahme auf empfindliche Bevölkerungsgruppen und auf die Umwelt Zielwerte festgelegt werden, die so weit wie möglich einzuhalten sind.

Die Beurteilung der Schwebstaubimmissionen an Arsen, Cadmium, Nickel und Benzo(a)pyren als Leitsubstanz für die Stoffklasse der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe erfolgte nach den hierfür einschlägigen Regelwerken (TA Luft, 39. BImSchV ((Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen), verschiedene LAI-Papiere zur Bewertung der Immissionen von Schadstoffen und anderen Erkenntnisquellen).

Die 39. BImSchV dient nicht nur der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, sondern auch der Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa und der sowie der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe. Sie stellt mit ihrem Stand (2018) eine erst in jüngerer Vergangenheit aktualisierte Rechtsnorm dar.

Diese in der 39. BImSchV als Zielwerte und in LAI 2004 festgelegten Beurteilungswerte berücksichtigen in ihrer Herleitung, dass für diese Stoffe kein Schwellenwert festgelegt wird, unterhalb dessen diese Stoffe kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. Vielmehr liegt diesen eine einzelstoffbezogene Krebsrisikobewertung unter Berücksichtigung des summativen Zusammenwirkens mit weiteren Kanzerogenen zugrunde.



Es wurden dabei maximale Risiken definiert, die durch ein einzelnes Kanzerogen oder durch eine Kombination von verschiedenen Kanzerogenen nicht überschritten werden sollten. Die entsprechenden Ziel- und Orientierungswerte werden in der Gesamtbelastung sämtlich auch nach der geplanten Kapazitätserhöhung deutlich unterschritten. Auch die Beurteilungswerte für die Depositionen der entsprechenden Stoffe, die üblicherweise auf besonders empfindliche Bodennutzungen (wie Kinderspielflächen) abstellen, werden nach der geplanten Kapazitätserhöhung unterschritten werden. Im Sinne der angewendeten, hier fachlich zutreffenden Beurteilungskriterien ist daher nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.1.2 Überprüfung des Standes der Technik nach den BVT-Merkblättern zur Eisen- und Stahlerzeugung

Im vorliegenden Antrag der LSW vom 03.09.2019, Seite 13, wird geschrieben, dass allein aus der Stahlwerkshalle diffuse Emissionen in der Größenordnung von 1,2 kg/Stunde entweichen. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Vor diesem Hintergrund fragen wir uns, ob die Anforderungen der TA Luft an eine Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfüllt sind. So ist z.B. im "Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung" unter 8.3.4 zu lesen, dass nach dem Stand der Technik durch eine Kombination aus Direktabsaugung und einem Haubensystem der Erfassungsgrad von Primäremissionen und auch der Sekundäremissionen auf 98% verbessert werden kann.

Die AGL bittet die Fachbehörden den Stand der Technik zu kontrollieren und die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen für eine Verbesserung der Luftsituation in der Halle, als auch bei den Emissionen zu erarbeiten.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Das im Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung „Verbesserung des Erfassungsgrades von Primäremissionen und auch der Sekundäremissionen auf 98%“ genannte System ist so bei LSW vorhanden. Die Anlagen der LSW entsprechen den BVTs aus dem „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung“; die Emissionen an Stäuben aus der Stahlwerkshalle werden dem Stand der Technik entsprechend gemindert bzw. minimiert durch diverse Primärabsaugungen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Elektrolichtbogenöfen sowie



zweier Sekundärabsaugungen, die staubbeladene Abluft entweder an ihrer Entstehungsstelle innerhalb der Halle (Primärabsaugung, d.h. im vorliegenden Fall am Deckel des Schmelzofens) sowie die darüber hinaus mit den nicht vollständig primär erfassten Stäuben beladene Hallenluft (Sekundärabsaugung, d.h. im vorliegenden Fall über zwei zusätzliche Filteranlagen und ein Haubensystem im Dach über den beiden Schmelzlinien der Stahlwerkshalle) erfassen und entsprechend dimensionierten Filter-Entstaubungsanlagen zuführen. Insbesondere im Zuge der Errichtung der jüngsten Sekundärabsaugung (EAF 1, Filter 4) erfolgten darüber hinaus weitreichende Abdichtungsmaßnahmen der Stahlwerkshülle.

Ferner ist anzumerken, dass die angegebenen Ansatzwerte für die diffusen Restemissionen über verbleibende Restundichtigkeiten der Stahlwerkshalle (einschl. deren Schwermetallbelastung) konservative Schätzwerte darstellen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.1.3 Relativierung problematischer Sachverhalte

Problematische Sachverhalte werden in den Gutachten ohne Belegbarkeit relativiert. In „Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM vom 03.09.19“, Seite 188 werden relevante Werte bei der Deposition von Chrom mit der Begründung von "konservativen Ansätze" als "weit überbewertete Prognose" abgetan. An anderer Stelle wird behauptet, dass mit einer Erhöhung der Produktion um 27 % der Zuwachs an Emissionen laut Prognose nur um 12,4% steigen würde, weil für die Berechnung der Fahrwegemissionen nach VDI 3790 Blatt 4 eine neue Berechnungsgrundlage vorliegt und durch die neue Werkszufahrt Süd 13 Tonnen weniger Staubemissionen entstehen würden (Anlage 6-7, Seite 6).

Wir halten es für nicht plausibel, dass diese kürzeren Fahrwege und eine neue Berechnungsgrundlage die prognostizierten Staubemissionen um fast 15% senken. Wir bitten daher um eine nachvollziehbare Erläuterung. Sollte der angegebene Wert von 12,4% nicht begründbar sein, so bitten wir diese Angabe anzupassen und gegebenenfalls die Berechnungen zu korrigieren.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Bewertung zum Parameter Chrom basieren auf einem Vergleich von Prognoseergebnissen (Immissionsprognose für Luftschadstoffe) für den Planzustand des zuletzt durchgeführten Genehmigungsverfahrens (Walzwerkserneuerung und -erweiterung, nach Schrottplatzeinhausung, Kapazität 1,1 Mio. t/a) mit Depositionsmessungen, die vor der Realisierung der Schrottplatzeinhausung durchgeführt worden sind. Dieser Vergleich zeigt, dass die Prognoseergebnisse die Ergebnisse der Depositionsmessungen um mehr



als den Faktor 2 übersteigen. Die modelltechnische Prognose führt daher zu einer Überschätzung der in der Realität vorliegenden Zusatzbelastungen. Diese Überschätzung ist eine Folge von konservativen Annahmen der von der MAU ausgehenden Chromemissionen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass deutlich niedrigere Emissionen aus dem Bereich der MAU freigesetzt werden, als prognostisch angenommen worden ist.

Die Depositionsmessungen hingegen belegen, dass der für Chrom herangezogene Beurteilungswert eingehalten bzw. unterschritten wird. Ausgehend hiervon ist auf Basis der Ergebnisse der Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die nun beantragte Kapazitätserhöhung davon auszugehen, dass der Beurteilungswert auch weiterhin unterschritten wird. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.

Durch die neue Werkzufahrt Süd verkürzt sich insbesondere die werksinterne Wegstrecke der LKW. Das heißt, selbst bei unveränderter Berechnungsgrundlage wäre – trotz der Kapazitätserhöhung - nicht mit einem Anstieg der Emissionen aus den An- und Abtransportfahrbewegungen zu rechnen gewesen. Durch die neue Berechnungsgrundlage VDI 3790 Blatt 4, die seit September 2018 die aktuelle normative Grundlage und damit den Stand der Technik für die Berechnung von Staubemissionen durch Aufwirbelungen von industriellen Werkstraßen darstellt, reduziert sich überdies gegenüber den vormals angewendeten Grundlagen der streckenspezifische Emissionsfaktor im Mittel über alle Wegstrecken und Verschmutzungsgrade von ca. 0,30 kg/km auf 0,27 kg/km. Durch die Kombination beider Effekte wird wiederum die berechnete jährliche Gesamt-Emission aus diesen Transportbewegungen von vormals 32,2 t/a auf nunmehr 28,6 t/a sinken anstatt kapazitätsproportional auf 41,0 t/a anzusteigen. Der Unterschied von ca. 12,4 t/a erklärt bereits ca. 90 % des „fehlenden proportionalen Zuwachses“ der Gesamtemission.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.1.4 Der Lohwald als Schutz vor Emissionen der LSW

Wie in „Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM“, Seite 210 deutlich wird, trägt der Lohwald zum Schutz vor Immissionen und Emissionen bei und hat eine wichtige Pufferwirkung. Nachdem der Wald aber jahrelang vernachlässigt wurde und seine Substanz in den letzten Jahren zurückgegangen ist wurde seine Pufferwirkung eingeschränkt. Es wird Jahre dauern, bis die Bedingungen wieder so hergestellt sind, dass die im Boden noch nachweisbare Funktion wieder voll erfüllt wird. Ganz abgesehen davon gibt es vom Betreiber Bestrebungen, Teile des Waldes zu roden, was diese Schutzwirkung verringern würde. Die AGL ist der Ansicht, dass auch dieser kontraproduktive Faktor bei den Planungen hinsichtlich einer Kapazitätserhöhung mit beachtet werden muss.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Der Lohwald ist ein Bannwald, der eine Pufferwirkung bzw. Immissionsschutzwirkung gegenüber Immissionen und Depositionen von Luftschadstoffen übernehmen kann. Er dient damit v.a. der Abschirmung der Nutzung der LSW von den südlich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen. Für die im Süden gelegenen wohnbaulichen Nutzungen wurden Beurteilungs- bzw. Monitoring-Punkte festgelegt und die aus dem Betrieb nach Kapazitätserhöhung zu erwartenden Immissionen und Depositionen von Luftschadstoffen prognostiziert. In der Immissionsprognose ist die Waldfläche berücksichtigt und geht über die Bodenrauigkeit des Geländes in die Ausbreitungsrechnung ein. Eine Filterwirkung durch die Bäume an sich ist damit allerdings nicht berücksichtigt und auch nicht vorgesehen. Die Waldfläche ist in diesem Zusammenhang eher wie ein Hindernis bei der Ausbreitung von Schadstoffen aus bodennahen Quellen (z.B. diffuse Quellen wie Fahrverkehr, Schlackenbeet, Hallenundichtigkeit) zu verstehen.

Die Ergebnisse der Prognose zeigen, dass bei sämtlichen betrachteten Luftschadstoffen die zugrunde zu legenden Immissions- bzw. Beurteilungswerte in der Gesamtbelastung sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Aus diesem Grund ist der Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sichergestellt; die geplante Kapazitätserhöhung ist nicht mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen verbunden.

Im Falle einer möglichen Teilrodung des Lohwalds (entsprechend der Planungen des Markt Meitingen im Bauleitplanverfahren „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“), die nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ist, würde sich die Pufferwirkung sicherlich verändern. Die Rodung von Teilen des Lohwalds würde durch umfangreiche Ersatzaufforstungen westlich und nordwestlich des Stahlwerks ausgeglichen. Diese Ersatzaufforstung ist mittelfristig geeignet, erstmals eine zusätzliche Schutzfunktion für die westlich und nordwestlichen Siedlungsbereiche der Zollsiedlung und Biberbachs zu bewirken.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.1.5 Unakzeptable Staubfrachten

In „Anlage 6-8-Staub-Emissionsprognose MAU_ MBBM“, Seite 5 werden Staubfrachten von mehr als 20 Tonnen prognostiziert. In einem Gebiet, das einen geringen Baumbestand aufweist, in dem zwei Wasserschutzgebiete liegen und in dem in unmittelbarer Nähe zahlreiche Anwohner leben, halten wir Staubemissionen in diesem Umfang für nicht akzeptabel. Die AGL ist der Meinung, dass in diesem Umfeld die Lebensqualität dadurch massiv eingeschränkt wird und der Schutz von Wasserschutzgebieten nicht gewährleistet ist.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Emissionen aus dem Betrieb der Anlagen der MAU, deren Immissionsbeiträge zum einen als Vorbelastungsbeitrag in die Bestimmung der Gesamtbelastung einfließen, und die zum anderen durch die antragsgegenständliche Kapazitätserhöhung ebenfalls einer Durchsatzerhöhung unterliegen, wurden im Zuge einer eigenständigen Emissionsprognose untersucht. Diese erfolgte unter konservativen, d. h. tendenziell überbewertenden Gesichtspunkten. In Bezug auf die dort gehandhabten Stoffe werden sowohl im Bereich der Anlagen der MAU selbst als auch vorgelagert an den Entstehungsstellen der Stoffe im Bereich der LSW umfangreiche staubmindernde Maßnahmen getroffen, von denen vor allem die Befeuchtungsmaßnahmen hervorzuheben sind. Der Stand der Staubminderungstechnik wird hierdurch erfüllt, wie auch im Prognosegutachten dargestellt wird.

Die Immissionssituation in unmittelbarer Nachbarschaft der Anlage der MAU wird sowohl im Prognosegutachten als auch durch die zwischenzeitlich langjährig geführten Depositionsmessungen eingehend charakterisiert. Ferner erfolgten im Bereich der MAU nächstgelegenen Wohnnutzung (Wohnstandort „Ettingshausen“ im Wald südlich MAU) Messungen der Konzentrationen an Schwebstaub und dessen Inhaltsstoffen. Es zeigte sich übereinstimmend, dass sämtliche Beurteilungswerte auch nach der verfahrensgegenständlichen Kapazitätserhöhung deutlich unterschritten werden.

Eine Einschränkung der Lebensqualität und eine Gefährdung des Schutzes von Wasserschutzgebieten durch die Staubemissionen von LSW und MAU und die resultierenden Immissionen sind daher – insbesondere auch in der Nachbarschaft der MAU – nicht zu besorgen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.1.6 Beurteilung der Bodensituation unzureichend

Die AGL hält die Beurteilung der Bodensituation für unzureichend. Wie aus dem UVP-Bericht „Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM vom 03.09.19.pdf“, Seite 110 ff, hervorgeht, lagen bereits in den Jahren 2006 - 2007 die Stoffkonzentrationen zahlreicher Stoffe über einem 2%-Anteil der unter Punkt 1.3.2 UVPVwV definierten Stoffe. Da bereits damals nach Punkt 1.3.2 UVPVwV bei einer Vielzahl von Stoffen Anhaltspunkte für eine mögliche nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen bestanden, halten wir 13 Jahre alte Messwerte bei zwischenzeitlich gestiegenen Produktionsmengen als Beurteilungsgrundlage für ungeeignet. Abgesehen davon sind Teile der umgebenden Flächen Wasserschutzgebiete, weswegen von der Bodenbelastung in besonderem Maße eine Gefahr für die Umwelt ausgeht.



Die AGL fordert die derzeitige Bodensituation zu überprüfen und auf Grundlage aktueller Messwerte eine erneute Beurteilung der Situation vorzunehmen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Im UVP-Bericht erfolgt eine Bewertung der Bodenzusatzbelastungen des Gesamtbetriebs in Kapitel 5.4.4. Bei den Parametern Cadmium, Chrom, Quecksilber und Zink wird die 2%-Irrelevanz-Schwelle bezogen auf die Vorsorgewerte der BBodSchV an einzelnen wenigen Beurteilungspunkten überschritten. Daher erfolgte für diese Stoffe eine Beurteilung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV.

Forderung nach zusätzlichen neuen Bodenvorbelastungsermittlungen

Eine Ermittlung von neuen Bodenvorbelastungsdaten im Umfeld der LSW bzw. an den betrachteten Beurteilungspunkten führt gegenüber dem UVP-Bericht zu keinem anderweitigem Beurteilungsergebnis als auf Grundlage der Daten aus 2006-2007. Dies liegt darin begründet, dass in den vergangenen Jahren bei der LSW und der MAU umfassende Vermeidungs- und Minderungs-Maßnahmen umgesetzt worden sind, die zu einer deutlichen Reduktion von Schadstoffdepositionen geführt haben. Zwar hat seit den Bodenuntersuchungen eine Anreicherung von Stoffen im Boden stattgefunden. Das Ausmaß dieser Anreicherung (ca. 13 Jahre seit den Bodenuntersuchungen) ist jedoch so gering, dass diese nur zu einer marginalen Erhöhung der Bodenbelastung hätte führen können.

In Bezug auf die Wasserschutzgebiete wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß den immissionsökologischen Bodenuntersuchungen im Bereich des Wasserschutzgebietes liegen die ermittelten Konzentrationen in den oberen Bodenschichten deutlichst unterhalb der Orientierungswerte der UVPVwV und deutlichst unterhalb der Vorsorgewerte sowie der Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV.

Selbst unter Addition dieser Vorbelastungen mit den konservativ ermittelten höchsten Schadstoffanreicherungen in Böden innerhalb von 30 Jahren ergibt sich keine Überschreitung der vorgenannten Beurteilungsmaßstäbe. Aufgrund dessen ergeben sich keine Anzeichen, dass durch das beantragte Vorhaben im Bereich des Wasserschutzgebietes Zusatzbelastungen hervorgerufen werden, die zu einer schädlichen Veränderung von Böden und in dessen Folge des Grundwassers führen könnten. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird somit nicht hervorgerufen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.2.1.7 Grenzwerte bei Luftschadstoffen für PM-2,5

Nach Überzeugung der AGL werden seit 2010 geltende Grenzwerte bei Luftschadstoffen für PM- 2,5 nicht eingehalten. Wir beziehen uns auf einen "Bericht zu den Immissionsmessungen in der Umgebung eines Elektrostahlwerkes im Berichtszeitraum 01.10.14 bis 31.12.2015" des LFU, der auch mit in die Ausführungen des vorliegenden Antrages eingeflossen ist. Dieser Bericht zeigte bereits 2015 erste Überschreitungen einzelner Grenzwerte an PM-10 Feinstaub. Nebenbei sei an dieser Stelle angemerkt, dass bereits in diesem Bericht eine Überschreitung in der Zollsiedlung am 16.02.2015 übersehen wurde. Wird die Kombination aus zwischenzeitlich schon gestiegenen Produktionsmengen durch Auffüllregeln, der im Antrag gestellten Kapazitätserhöhung, geringeren Grenz- und Orientierungswerten von Partikeln der Größe PM-2,5 und ungünstigen Wetterlagen zugrunde gelegt, würde eine Kapazitätserhöhung um 27%, wie folgt zu einer Überschreitung von Grenz und Orientierungswerten führen:

Wie aus 9-0_2019-04-26_Lufthygienisches Gutachten M141171_04, Seite 41, den "Schwebstaubmessungen bis Sept. 2016" vom Müller BBM bekannt ist, beträgt der PM-2,5 Anteil an der gemessenen PM-10-Konzentration im Umfeld der LSW 70%. Unter dieser Annahme lässt sich errechnen, dass bei einem PM-10 Wert ab $35,71 \mu\text{g}/\text{m}^3$ der PM-2,5 Grenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht bzw. überschritten wird. D.h. es wird zwar nicht der PM-10 Grenzwert erreicht, jedoch der PM-2,5 Grenzwert wird häufig erreicht und, so ist zu befürchten, überschritten.

Seit 1. Januar 2010 ist der Grenzwert für PM-2,5 von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ europaweit verpflichtend. Hier wird auch gefordert, dass bis 2022 ein Grenzwert von $18,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht wird. Wird nun noch eine Zunahme der Produktionskapazität um 27% zugrunde gelegt und davon ausgegangen, dass damit auch die PM_{2,5}-Anteile in der Luft in heute nicht abzuschätzendem Maße zunehmen, bedeutet dies, dass Überschreitungen an weit mehr Tagen, als derzeit zulässig, erreicht werden.

Die AGL fordert differenzierende Messungen auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der PM_{2,5} und PM₁₀-Anteile.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die im Umfeld der LSW durch das LfU und im Auftrag der LSW durch Müller-BBM durchgeführten Messungen belegen, dass der auf das Jahresmittel bezogene Grenzwert der 39. BImSchV für PM-2-5 ($25 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an allen Messpunkten weit unterschritten wird. Selbst die Gesamtkonzentration an Schwebstaub PM-10 (von dem PM-2,5 nur eine Teilfraktion darstellt) liegt mit 15 bis $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter dem Grenzwert für PM-2,5.

Mit der von der AGL festgestellten weiteren Überschreitung am 16.02.2015 an der Zollsiedlung sind 6 Überschreitungen an drei verschiedenen Messpunkten im Umfeld der LSW zu verzeichnen, die in dem „Bericht zu den Immissionsmessungen in der Umgebung eines Elektrostahlwerkes im Berichtszeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2015“ des LfU er-



mittelt wurden, wobei drei dieser Überschreitungen auf das Silvesterfeuerwerk zurückzuführen sind. Die von LSW genannten 5 Überschreitungen am MP 4 sind den Messungen von Müller-BBM vom 12.09.2015 – 11.09.2016 zu entnehmen.

Der Immissionsgrenzwert für Partikel PM-2,5 beträgt gemäß 39. BImSchV $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert, einen Immissionsgrenzwert als Tagesmittelwert gibt es nicht. Gemäß der Immissionsprognose beträgt der Jahresmittelwert der Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung nach Durchführung der Kapazitätserhöhung durch LSW) für PM-10 an den Beurteilungspunkten BP 1 – BP 4 zwischen $16,4$ und $19,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Da der Immissionsgrenzwert für PM-2,5 von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ebenfalls als Jahresmittelwert eingehalten werden muss, ist davon auszugehen, dass dieser Immissionsgrenzwert auch eingehalten werden kann, weil die Gesamtbelastung für PM-2,5 zwischen $11,5$ und $13,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt (70 % von $16,4$ und $19,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Die in der Einwendung aufgegriffenen Überschreitungen beziehen sich auf den zulässigen Tagesmittelwert für Schwebstaub PM-10. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwerts (35-mal / Jahr) wird jedoch an allen Messpunkten, selbst unmittelbar östlich des Betriebsgeländes der LSW, weit unterschritten (5 Überschreitungen am MP 4). In den Untersuchungen wird ferner belegt, dass auch nach der geplanten Kapazitätserhöhung die Immissionswerte für PM-10 und PM-2,5 bzw. die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesgrenzwerts für PM-10 an den entsprechenden Beurteilungspunkten weit unterschritten werden. Ein Erreichen bzw. eine Überschreitung des PM-2,5-Grenzwerts ist daher eindeutig nicht zu besorgen.

Durch das Vorhaben ist auch keine Gefährdung des nationalen Ziels der Reduktion der PM-2,5-Exposition zu befürchten. Dieses ist im Übrigen kein im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren einzelpunktbezogen anzuwendender Beurteilungswert. Ferner würde selbst ein solcher Wert unter Berücksichtigung des Ausgangs- und des zukünftigen Niveaus der PM-2,5 Belastungen im Umfeld der LSW eingehalten werden.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Obwohl die Grenzwerte laut Aussage der LSW auch nach der Kapazitätserhöhung voraussichtlich nicht überschritten werden, gibt es doch vor Ort eine deutliche Belastung mit Feinstaub (PM-10, PM-2,5).

Deshalb fordert die AGL, hier eine dauerhafte Luftgütemessstation einzurichten. Dann kann man die Auswirkungen einer Kapazitätserhöhung auf die Luftgüte verlässlich und neutral nachvollziehen.



Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die Forderung nach der Einrichtung einer dauerhaften Luftgütemess-Station ist weder fachlich begründet noch sinnvoll auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der fortlaufenden Staub-Depositionsmessungen sowie der Immissionsmessungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

In Bezug auf die seit 2007 durchgehend laufenden und stetig ausgebauten Staub-Depositionsmessungen zeigt sich, dass der in der TA Luft vorgegebene Immissionswert für Staubbiederschlag (d.h. Gesamtstaub) von 0,35 g/(qm x d) an den insgesamt 11 Messpunkten im Umfeld der LSW zu maximal 49% ausgeschöpft wird (MP5, LSW Nord 1). Im Bereich der Wohngebiete Zollsiedlung/Finkenweg, Herbertshofen sowie den weiteren sieben Messpunkten wird die Vorgabe der TA Luft sogar nur zu deutlich weniger als 25% ausgeschöpft. In Bezug auf die einzelnen Staubinhaltsstoffe werden die jeweiligen Immissions- bzw. Beurteilungswerte lediglich zu maximal 64% ausgeschöpft. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht die vom Stahlwerk ausgehende Belastung darstellt, sondern jeweils die Gesamtbelastung aller Eintragsquellen wie andere Gewerbebetriebe, natürliche Hintergrundbelastung, Landwirtschaft und Verkehr. Diese Emittenten erbringen zum Teil ebenfalls einen nicht unerheblichen Beitrag zu der Gesamtbelastung.

In Bezug auf die vom LfU in den Jahren 2014/2015 durchgeführten Immissionsmessungen ist Folgendes zusammenfassend festzuhalten: Vor dem Hintergrund der damals bereits schon einmal gestellten Anträge der AGL sowie der Bürgerinitiative Lech-Schmuttertäl zur Errichtung einer Lufthygienischen Dauer-Messstation in der Nachbarschaft der LSW wurden die bisherigen LfU-Messkampagnen im Umfeld der LSW (Depositionen von Staub und Metallen) um zeitlich begrenzte Feinstaub-Immissionsmessungen ergänzt. Diese Messungen sollten zur weiteren Beurteilung der Luftqualität in der Umgebung des Stahlwerkes herangezogen werden und die Frage klären, ob der Betrieb einer eigenen, industriebezogenen LÜB-Messstation im Umfeld des Stahlwerkes ggf. erforderlich wäre. In dem vorliegenden Abschluss-Bericht des LfU aus dem Jahr 2016 werden die Ergebnisse der Immissionsmessungen an den Messorten Herbertshofen, Zollsiedlung und Langweid über den Messzeitraum vom 01.10.2014 bis zum 31.12.2015 aufgezeigt. Dabei wurden die Immissionen an Partikel (PM10) und Staubinhaltsstoffen (Blei, Arsen, Cadmium, Nickel und Benzo(a)pyren) ermittelt, für die Immissionsgrenzwerte und Zielwerte in der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vorgegeben sind. Darüber hinaus wurde auch auf weitere ausgewählte Metalle (insbesondere Eisen, Chrom, Vanadium und Zink) eingegangen, die aus der Feinstaub-PM10-Fraktion bestimmt wurden und für die weder Grenz- noch Zielwerte hinterlegt sind. Die bereits durchgeführten Depositionsmessungen wurden um den Parameter Quecksilber (Hg) ergänzt. Diese Messungen wurden im Zeitraum von 24.09.2014 bis 16.12.2015 durchgeführt.

Zusammenfassend lässt sich weder aus den Ergebnissen der Staub-Depositions-, noch der Staub-Immissionsmessungen ein Bedarf der Einrichtung einer dauerhaften Luftgütemessstation ableiten.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.1.8 Unzuverlässige Ausbreitungsrechnung

Wie aus „Anlage 6-6-Staub-Immissionsprognose_LSW-Gesamt 1.4Mio._t_MBBM“, Seite 56 hervorgeht, werden nach Ansicht des Gutachters in Prognosen die tatsächlichen Depositionen von Arsen, Blei, Cadmium, Cobalt, Nickel, Kupfer, Antimon und Zink trotz rechnerischer Berücksichtigung staubmindernder Maßnahmen weit überschritten. Auch wenn die Immissionsprognosen nach Einschätzung des Autors "überbewertend und daher konservativ aufzufassen" sind (6-6 Seite 57), so bestehen angesichts von prognostizierten Überschreitungen von mehreren 100 % erhebliche Unsicherheiten bei einer Einschätzung der Situation auf Grundlage dieser Ausbreitungsrechnung. Abhängig von der Kombination der Faktoren Windgeschwindigkeit, Wetterlage, Windrichtung und Zeit ist es durchaus wahrscheinlich, dass kein ausreichender Schutz der betroffenen Schutzgüter sichergestellt ist. Dies zeigt sich an der Tatsache, dass bei manchen Stoffen auch eine Unterschätzung der Prognosen vorliegt (siehe Anlage 6-6 Seite 6).

Die AGL fordert eine dauerhafte und kontinuierliche Überwachung sowohl von Depositionen als auch der Luftgüte.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Ausbreitungsrechnungen stellen sich nicht als unzuverlässig dar. Vielmehr belegen die Messergebnisse die ausgesprochen konservativen, d. h. im Sinne des Immissions-schutzes auf der sicheren Seite liegenden Emissionsansätze der Prognose im Hinblick auf die in der Einwendung explizit genannten Stoffe. Bei übergreifender Betrachtung und Interpretation von Mess- und Prognoseergebnissen wird in der Zusammenschau belastbar belegt, dass die entsprechenden Beurteilungskriterien eingehalten werden und daher der Schutz der betroffenen Schutzgüter gewährleistet ist.

Eine langfristige Überwachung der Depositionen erfolgt aktuell bereits durch das zunächst durch das LfU durchgeführte und im Anschluss zuerst im Auftrag des Landratsamts und später im Auftrag der LSW freiwillig fortgeführte Depositionsmessprogramm im Umfeld der LSW. Die entsprechenden Ergebnisse der Depositionsmessungen sind in Immissionsprognose und UVP-Bericht dargestellt. Es ist geplant, dieses Messprogramm zunächst fortzuführen, bis auch die Auswirkungen der jetzt antragsgegenständlichen Maßnahmen erkennbar / messtechnisch charakterisiert sind.

Ferner erfolgten 2015/2016 durch das LfU und Müller-BBM zwei Messkampagnen der Schwebstaub PM-10-Konzentrationen und der an diese gebundenen Staubinhaltsstoffe. Angesichts der gefundenen Konzentrationen weit unterhalb der einschlägigen Beurteilungskriterien erscheint eine Neuauflage dieser oder ähnlich gearteter Messprogramme



nach Umsetzung der beantragten Kapazitätserhöhung entbehrlich. Eine etwaige überproportionale Verschlechterung der Emissions- und Immissionssituation kann anhand der zunächst fortgeführten Depositionsmessungen nachvollzogen werden.

Technischer Umweltschutz:

Die LSW legen unter anderem dar, warum die bisher berechneten Depositionen im Nahbereich des Werkes die gemessenen Depositionen um ein Vielfaches übersteigen. Als Hauptursache wird die massive Überbewertung der diffusen Emissionen aus den Restundichtigkeiten der Stahlwerkshalle gesehen. Die Angaben zu den diffusen Emissionen basieren auf einem Modell der SCS Technologie Verfahrenstechnik GmbH aus dem Jahr 2007, das die damals geplante und zwischenzeitig erfolgte teilweise Erneuerung der Stahlwerkshalle in einer abgedichteten Form nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt. Insoweit sind die Aussagen von LSW plausibel.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.1.9 Kritisches Zusammentreffen mehrerer Faktoren

Durch das Zusammenspiel mehrerer Faktoren halten wir es für wahrscheinlich, dass es bei einer Kapazitätserhöhung in Sommermonaten zu regelmäßigen Überschreitungen von Grenzwerten kommen wird. Wie die LSW selbst beschreibt, soll die Produktionssteigerung unter anderem durch eine Verkürzung von Stillstandszeiten erreicht werden. Bislang fanden Revisionen in heißen Sommermonaten statt, was zu einer Entschärfung mehrerer kritischer Faktoren bei der Entstehung von Feinstaub führte: hohe Temperaturen, trockene Luft, stehende Luft und anderweitige Zusatzbelastungen wie Ozon. Sowohl das nicht mehr temporäre Ausbleiben von Emissionen als auch die Verkürzung von Taktzeiten wirken sich auf die Situation kontraproduktiv aus, wodurch Grenzwertüberschreitungen deutlich zunehmen könnten. Diese Situation wird in der Antragsstellung nicht berücksichtigt.

Die AGL bittet daher in heißen und trockenen Sommermonaten die Luftsituation besonders durch zusätzliche Messungen im Auge zu behalten.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Vermutung, dass die Revisionen im Sommer stattfinden, wie auch, dass diese künftig in Folge der Änderung entfallen, ist fehlerhaft. Dies wird unter Nr. 5, auf S. 3 des Antrages unter a) eindeutig ausgeführt. Es ist eindeutig nachvollziehbar, dass die beiden „großen Revisions-Stillstände“, wie auch bislang, einmal im Sommer mit ca. 2 Wochen und einmal im Winter zum Jahreswechsel mit dem gleichen Zeitraum durchgeführt werden.



Im Hinblick auf diffuse Staubemissionen und -immissionen erweisen sich die Sommermonate insbesondere dann als nachteilhaft, wenn trocken-heiße Witterungen zu einer höheren Trockenheit von Schüttgütern und Fahrwegoberflächen führen und damit Staubfreisetzungen durch Umschlag- und Transportvorgänge sowie ggf. auch Abwehungen begünstigen. Im vorliegenden Fall wird die Materialfeuchte der potentiell staubenden Güter jedoch nicht durch die natürliche Niederschlagsmenge, sondern durch vom Betreiber durchgeführte Befeuchtungsmaßnahmen reguliert. Ferner erfolgt dauerhaft – also auch in den Sommermonaten – eine entsprechende Reinigung der Werksstraßen und Logistikflächen entsprechend dem abgestimmten Kehrkonzept. Die Sommermonate erweisen sich unter den genannten Gesichtspunkten nicht als ausgewiesen emissions- und immissionsintensiver, zumal im Sommer überdies die längere Tagesdauer und die stärkere Sonneneinstrahlung eine im Vergleich zu den Wintermonaten bessere Durchmischung (weniger stabile Schichtungen) der bodennahen Luftschichten und damit eine bessere Verdünnung insbesondere bodennah freigesetzter Emissionen bedingt. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass im Hinblick auf die Staubemissionen und -immissionen konservative Betrachtungsansätze getroffen wurden, über die auch schwankende Witterungseinflüsse in ihren Auswirkungen auf die Emissivität mitberücksichtigt sind.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.2 Einwendungen des Marktes Biberbach

3.2.2.1 Stellungnahme zu Anlage 8 UVP-Bericht für die geplante Änderung des Elektro- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen der Fa. Müller BBM vom 08.03.2019 (Bericht Nr. M140327/01) des Planungsbüro GODTS, Stand: 30.01.2020 (Anlage 3 zur Stellungnahme der Kanzlei Meidert & Kollegen für den Markt Biberbach)

Zu Punkt 4.3.7: Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit sowie der Konfliktpotenziale mit dem Vorhaben S.78

„Im Nahbereich (...) südlich gelegen ein Waldgebiet vorhanden. Diese Nutzungen weisen keine besondere Bedeutung auf. Aufgrund der gewerblich-industriellen Vorprägung besteht auch für die Erholungsnutzung des Menschen keine besondere Bedeutung“ Eine solche Bedeutung ist lediglich für die östlich des Lechkanals befindlichen Flächen (Lechauen) anzusetzen.“

Laut Tab. 24 (UVP-Bericht S. 78) besitzen Wälder und strukturreiche Landschaften im Sinne der Nutzung (Erholungsfunktion) für den Menschen eine mittlere Empfindlichkeit.



Der im Nahbereich südlich befindliche Lohwald und andere Bereiche in der Lechae werden nachweislich als Erholungsgebiet genutzt, wie der marktgemeindliche Flächennutzungsplan Meitingen belegt.

„Die für die Erholungsnutzung besonders empfehlenswerten, attraktivsten Landschaftsräume im Meitinger Gemeindegebiet sind die Auwaldbereiche entlang des Lechs, das Schmuttertal und das Gebiet um Langenreichen. Die Lechae ist wegen ihrer unmittelbaren Benachbarung der wichtigste Naherholungsbereich für Herbertshofen, Meitingen, Waltershofen und Ostendorf“.

Der Lohwald ist im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Meitingen als Erholungswald der Intensitätsstufe II dargestellt. Die Einschätzung des Gutachters ist somit widersprüchlich. Dem Wald wird eine Funktion als „Schadstofffilter“ zugesprochen und gilt zugleich als „Erholungsraum“, jedoch wird dabei nicht berücksichtigt, dass der Mensch den besagten Schadstoffen ausgesetzt ist, wenn diese bspw. durch Regen ausgewaschen oder durch Wind verteilt werden. Es ist daher zu erwarten, dass zusätzlich zur bestehenden Belastung (bestehender Betrieb der LSW) durch Schadstoffe im Feinstaub und sonstiger Stäube weitere schädliche Umweltauswirkungen durch die Kapazitätserweiterung für das Schutzgut menschliche Gesundheit (für Erholungssuchende im Lohwald) auftreten können. Es sei außerdem angemerkt, dass sich der UVP-Bericht in puncto Erholungsfunktion des Waldes selbst widerspricht: *„als Erholungsraum für den Menschen dienen“* (S. 86) widerspricht der Aussage auf S. 79 *„auch für die Erholungsnutzung des Menschen keine besondere Bedeutung“*.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Es wird richtigerweise in der Stellungnahme festgestellt, dass der Lohwald als Erholungswald der Intensitätsstufe II eingestuft wird. Bei der Waldbewirtschaftung soll auf die Erholung Rücksicht genommen werden. Es handelt sich insoweit um eine Funktionsdarstellung; eine Rechtsverordnung zur Erklärung als Erholungswald im Sinne des Art. 12 Abs. 1 BayWaldG liegt jedoch nicht vor. Neben der Darstellung als Erholungswald handelt es sich zugleich um einen Wald mit einer Immissionsschutzfunktion, wie ebenfalls der Waldfunktionskarte entnommen werden kann.

Die einschlägigen Bewertungsmaßstäbe (Immissionswerte etc.) zum Schutz der menschlichen Gesundheit beziehen sich auf einen dauerhaften Aufenthalt des Menschen (z.B. Wohnnutzungen) bzw. auf eine langfristige Expositionsdauer (Jahresmittelwerte). Eine Erholungsnutzung stellt nur einen kurzfristigen Aufenthalt dar, insbesondere wenn es sich lediglich um kleinflächige Erholungsräume handelt. Auch der mehrmalige Aufenthalt eines Menschen im Jahr erfüllt die Kriterien eines dauerhaften Aufenthalts nicht. Dies bedeutet, dass ein sich zur Erholung aufhaltender Mensch keiner dauerhaften Aufnahme von Schadstoffen ausgesetzt ist und somit eine mögliche Gefährdung der Gesundheit gegenüber dem dauerhaften Aufenthalt deutlich herabgesetzt ist. Es ist zudem festzustellen, dass die einschlägigen Immissionswerte zum Schutz der menschli-



chen Gesundheit bzgl. Feinstaub und seiner Inhaltsstoffe im gesamten Untersuchungsgebiet und sogar im direkten Nahbereich der LSW unterschritten werden. Nur bei Mangan sind teilweise Überschreitungen in der Gesamtbelastung festzustellen; hier zeigt jedoch die vertiefte Bewertung, dass keine Gesundheitsgefahren selbst bei einer Expositionsdauer von mehreren Stunden pro Tag hervorgerufen werden.

Bezüglich Schadstoffdepositionen werden im überwiegenden Umfang die zugrundeliegenden Immissionswerte für die Deposition eingehalten. Für den Menschen wäre hier eine mögliche Schadstoffanreicherung im Boden und eine Aufnahme über den Boden (Wirkpfad Boden-Mensch) relevant, die im Sinne der Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft durchzuführen ist. Eine solche Bewertung ist im Rahmen des UVP-Berichtes beim Schutzgut Boden erfolgt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass keine Bodenbelastungen hervorgerufen werden, die eine Gefahr für den Menschen über den Wirkpfad Boden-Mensch darstellen würden. Dies gilt qualitativ für das gesamte Untersuchungsgebiet und somit auch für den Lohwald selbst.

In Bezug auf das Zitat aus der UVP von S. 86 reißt der Einwender durch Kürzung wesentlicher ergänzender Text-Teile den Sinn der Aussage aus dem Kontext und erzeugt eine anderweitige Aussage. So ergibt sich zum Beispiel beim ersten Absatz des Zitates in der Bewertung des Lohwaldes eine andere Situation, da der Lohwald durch eine ungünstige Vegetationsstruktur (nicht klimawandelfester und geschädigter Nadelwald) eine in Bezug auf Immissionsschutzfunktion räumlich ungünstige Lage, eine in Bezug auf die schutzbedürftigen Nutzungen ungünstige Lage/räumliche Ausdehnung sowie einen teilweise unzureichenden Gesundheitszustand aufweist.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Punkt 7.3.6: Schutzgut Pflanzen und Tiere, einschließlich der biologischen Vielfalt (S. 265)

„Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich Änderungen in von der LSW ausgehenden Emissionen von Stäuben inkl. deren Inhaltsstoffe einher, die im Umfeld gegenüber dem heutigen Zustand, zu veränderten Einwirkungen führen können. Es wurde in diesem Zusammenhang geprüft, inwieweit durch die Depositionen des Gesamtbetriebs der LSW nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere hervorgerufen werden könnten. Hierzu wurde das nahe gelegene Umfeld um das Werksgelände der LSW betrachtet. Vor diesem Hintergrund wird festgestellt, dass im nahen gelegenen Umfeld bei fast allen Parametern erhöhte Zusatzbelastungen hervorgerufen werden, die nicht als irrelevant einzustufen sind.“

Weiterhin befindet sich direkt im Lohwald weder ein Messpunkt zur Erhebung konkreter Werte von luftgebundenen Schadstoffen, noch von Bodenprobenahmepunkten, sodass



die Schadstoffkonzentrationen in diesem Bereich bisher nicht genau gemessen und bewertet werden konnten. Dadurch, dass Wäldern eine natürliche Filterfunktion beigegeben wird*, ergeben sich sogar erwartungsgemäß noch höhere Schadstoffwerte, als die als „nicht irrelevant“ eingestuft Belastungen. Somit sind hohe bis erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

**[Quelle: Landesbetrieb für Forst Brandenburg (2018): Kartierung der Waldfunktionen im Land Brandenburg; „Die Schadstoffe verteilen sich aufgrund der Verringerung der Windgeschwindigkeit weniger als im Offenland. Es findet somit eine im Vergleich zum Offenland zwei bis zehnmal höhere Konzentrierung dieser Schadstoffe in den Waldbereichen statt“]*

Entgegen der Annahme des Bearbeiters haben die Waldbereiche nicht nur eine „*eingeschränkte naturschutzfachliche Relevanz*“, denn durch die Filterfunktion des Lohwaldes ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Betrieb sowie im Hinblick auf die angestrebte Kapazitätserhöhung eine erhöhte Deposition von luftgebundenen Schadstoffen und somit ein erhebliches Konfliktpotential für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Im Lohwald liegen keine messtechnischen Ermittlungen von luftgebundenen Schadstoffen oder Bodenuntersuchungen vor. Aus dem UVP-Bericht geht jedoch hervor, dass die Depositionen von Luftschadstoffen und Schadstoffanreicherungen im Boden auch im direkten Nahbereich der LSW ermittelt und bewertet worden sind. Speziell der MP29 wurde aufgrund seiner Lage und Distanz orientierend für die Bewertung herangezogen. In den Ergebnissen des Kapitels 5.7.4.1 wird diesbzgl. auch ausgeführt, dass im Bereich des Lohwalds im direkten Nahbereich zur LSW durchaus erhöhte Belastungen anzusetzen sind, jedoch nicht im gesamten Lohwald von ungünstigen, d.h. erheblichen Schadstoffeinträgen ausgegangen werden kann. Da es sich vorliegend um einen Wald mit einer ausdrücklichen Immissionsschutzfunktion handelt, ist es offensichtlich, dass hier höhere lokale Belastungen auftreten können. Wie ausgeführt wird, sind diese Belastungen in Anbetracht der Immissionsschutzfunktion als tolerierbar zu bewerten.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.2.2 Ergänzendes Schreiben der Kanzlei Meidert & Kollegen vom 16.03.2020

Auf die Erholungsfunktion des Lohwalds und den insoweit bestehenden Widerspruch zur Funktion als „Schadstofffilter“ darf ebenfalls nochmals hingewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass Menschen durch die Kapazitätserweiterung einer noch größeren Belastung durch Schadstoffe ausgesetzt werden und sich dies entsprechend auf das Schutzgut menschliche Gesundheit auswirkt.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 2.2.1 dargelegte Erwiderung verwiesen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.2.3 Einwendung der Familie Tobiasch

Nicht erwähnt wurde bisher der gleichfalls proportional steigende Anteil von hochgiftigen Filterstäuben, welche während des Schmelzprozesses entstehen. Wie werden diese behandelt?

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Filterstäube werden über insgesamt vier Filteranlagen als Primärabsaugung (am Schmelzaggreat selbst) und als Sekundärabsaugung (Absaugung der Hallenluft mit über Primärabsaugung nicht erfassten diffusen Emissionen) dem Stand der Technik entsprechend gefasst und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Im Fall der LSW liegen Filterstäube mit hohen Zinkanteilen vor. Diese werden an entsprechende Aufbereitungsanlagen geliefert, in denen Zink zurückgewonnen wird. Somit wird aus den Reststoffen der Wertstoff Zink im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zurückgewonnen und kann somit Zink aus Primärquellen ersetzen. Das heißt, dass durch die Zink-Rückgewinnung der Zinkabbau in Minen reduziert werden kann.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3 Thema Entsorgungssicherheit / Elektroofenschlacke (EOS)

3.3.1 EOS: Entsorgungssicherheit

3.3.1.1 Einwendungen der AGL Meitingen e.V.

3.3.1.1.1 Fehlende Entsorgungssicherheit der EOS

Derzeit lagern nach Auskunft von LSW ca. 185.000 t EOS auf der Schlackenhalde des Werks östlich der Bahnlinie. Nach einer Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/Jahr werden es 27% mehr und somit 235.000 t/Jahr sein.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Zahlen aus Anlage 4, S. 17 des Antrages vom IB Steinemann beschreiben die jährlich erzeugte EOS-Menge; die Lagermenge an EOS (nicht gleichzusetzen mit der erzeugten EOS-Menge) ist durch Bescheid vom 25.01.2011 auf 290.000 Tonnen begrenzt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.1.1.2 EOS- Halde

Als die EOS-Halde 1995 genehmigt wurde, geschah dies als Maßnahme im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Schlackeaufbereitung. Es war nicht abzusehen, was sich daraus entwickeln sollte. Wir gehen davon aus, dass die dauerhafte Lagerung von so großen Mengen Schlacke nicht der Forderung nach ordnungsgemäßer Entsorgung von Abfällen gemäß dem Umweltrecht entspricht. Dies wurde auch in einem Schreiben vom 08.01.2010 von Herrn Landrat Sailer thematisiert, wo es um den Rückbau der EOS-Halden ging.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Lagermenge an EOS ist durch Bescheid für die Max Aicher Umwelt GmbH (MAU) vom 25.01.2011 auf 290.000 Tonnen begrenzt. Die Einhaltung der bescheidlichen Auflagen sowie der ordnungsgemäße Betrieb wurde in der Vergangenheit regelmäßig (z.T. unangekündigt) vom LRA Augsburg kontrolliert. Durch monatliche Protokolle bezüglich der Zu- und Abgänge von Material, Ergebnisse der Vermessungen der Halden sowie der verwerteten bzw. entsorgten Mengen wird belegt, dass sich die gelagerten Mengen stetig ändern und somit keine dauerhafte Lagerung besteht. Im Übrigen datiert das Schreiben von Herrn LR Sailer vom Januar 2010, aus einem Zeitpunkt deutlich vor der aktuellen Regelung zur Betriebsweise mit einer Maximalmenge von 290.000 Tonnen EOS auf der Aufbereitungsanlage. Diese Festlegung erfolgte im Bescheid des Landratsamtes Augsburg von 25.01.2011, Az.: 51.11-1711/57-09.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.1.1.3 Ministergespräch

Als Staatsminister Aiwanger im November 2019 zu einem Vermittlungsgespräch bez. der geplanten Erweiterung von LSW in Meitingen war, meinte auch er, dass „EOS- Halden



keine Lösung" sind. Er will sich für ein dauerhaft angelegtes Entsorgungskonzept stark machen, das die Schlackeberge an der B2 abschmelzen lässt.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Aussagen und Zielsetzungen von Seiten der Politik sind nicht Grundlage eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter 6.4.2 und den dort beschriebenen technischen/logistischen Notwendigkeiten einer geregelten Haldenwirtschaft verwiesen. Die Haldenbildung ist also unerlässlich für die geordnete Schlackenaufbereitung entsprechend dem Stand der Technik.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.1.1.4 Entsorgungskonzept

Die AGL fordert, bevor eine weitere Kapazitätserhöhung genehmigt wird, ein umweltgerechtes Entsorgungskonzept für die EOS und ein Konzept zum Abbau der EOS-Halde.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die genehmigte Lagerobergrenze von 290.00 Tonnen EOS auf der Aufbereitungsanlage wurde und wird immer unterschritten. In der Vergangenheit ist der Bestand bereits deutlich gemindert worden. Die Bestandsmenge wird vom Landratsamt monatlich überprüft; hierzu erfolgen regelmäßige Meldungen von MAU an das LRA über Mengen, Ergebnisse der Vermessungen der Halden sowie der verwerteten bzw. entsorgten Mengen. Die Entsorgungssicherheit ist gewährleistet. Darüber hinaus arbeiten aber auch LSW und MAU an neuen Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten. Diese werden dann Zug um Zug in das aktuelle Verwertungskonzept integriert und umgesetzt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.1.1.5 Bodenplatte

Schon jetzt ist die Menge von gelagerter EOS so hoch, dass wir uns fragen, ob die Bodenplatte unter der Schlacke für solche Mengen ausgelegt ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Bodenplatte ist statisch dafür geeignet. Eine regelmäßige Überprüfung eines externen AwSV-Sachverständigen zeigt, dass keine Schäden an der Anlage erkennbar sind.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.1.1.6 Dichtigkeit der Bodenplatte

Wie ist es möglich, die Dichtigkeit der Platte zu prüfen, wenn hier EOS dauerhaft so hoch aufgeschichtet gelagert wird? Denn nach unserer Information ist eine solche Prüfung für die Stahlbetonwanne alle 2 Jahre und für die Stahlbetonplatte alle 5 Jahre nötig.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Prüfung der Dichtigkeit der beiden Bereiche ist in den Bescheiden des LRA Augsburg zur Stahlbetonwanne vom 14.11.2000 (Az.: 70.11-171-LSW/40-99) und zur Stahlbetonplatte vom 12.01.2010 (Az.: 51.11-1711-MAR/66-99) geregelt. Hiernach hat sowohl die Prüfung der Stahlbetonwanne wie auch der Stahlbetonplatte (südliche Erweiterung) einheitlich alle 2,5 Jahre zu erfolgen; dies wird auch so durchgeführt.

Die Prüfung der Anlage erfolgt jeweils durch abschnittsweises Freilegen der Platte und entsprechende Begutachtung durch einen externen AWSV-Sachverständigen sowie einen Vertreter der Behörde vor Ort. Die Abschnitte werden jeweils an verschiedenen Stellen in kurzen Abständen gebildet. Durch diese Prüfung „reihum“ kann eine vollständige Prüfung der gesamten Anlage innerhalb des bescheidlichen Turnus sichergestellt werden.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.1.1.7 Rand der Bodenplatte

Ist die Bodenplatte an den Rändern dicht, oder liegt hier EOS direkt auf der Erde? Das wäre bei der Größe der Fläche um die es hier geht sicher nicht zu vernachlässigen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Sowohl die Bodenplatte und auch die Wanne sind auch an den Rändern dicht. An den Seiten ist jeweils eine Aufkantung/ein Bord ausgeführt. Die Bodenplatte ist darüber hinaus so ausgeführt, dass die Platte in Richtung Wanne geneigt ist und somit die Platte das Wasser sicher in die Wanne ableitet.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.3.1.1.8 Trinkwasserschutzgebiet

Als Anmerkung zu „Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM vom 03.09.19“, Seite 203, Punkt 5.5. Auswirkungen auf Schutzgut Grundwasser bittet die AGL hier auch die Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet zu berücksichtigen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Diese Betrachtung ging nicht nur in die UVP ein; sie wird vom Landratsamt Augsburg im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt und entsprechend bewertet.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.1.2 Einwendungen der Gemeinde Langweid am Lech

Die behauptete Entsorgungssicherheit für die mit der Kapazitätserhöhung einhergehende Zunahme produzierter EOS-Schlacke ist in Frage zu ziehen. Dies insbesondere betreffend die im Erläuterungsbericht angeführte Errichtung einer neuen Werksdeponie in Holzheim. Für diese liegen zwar planfestgestellte, bestandskräftige Entscheidungen vor, allerdings sind diese ersichtlich ungenügend ausgestaltet, da sich der Zugriff auf die hierfür erforderlichen Fremdf Flächen derzeit als nicht durchsetzbar erweist.

Die genehmigten Halden des Vormaterial- und Produktlagers der EOS Aufbereitungsanlage MAU werden mit ihrer Kapazität von nur 290.000 t ab Inbetriebnahme der beantragten erweiterten Kapazität nicht einmal mehr die künftige Jahresproduktion von EOS Schlacke (235.000 t) aufnehmen können, sind dementsprechend deutlich zu klein dimensioniert.

Insgesamt zielt der Antrag auf eine wirtschaftlich sicherlich attraktive Produktionskapazitätsanhebung, ohne dass von Anbeginn an die Entsorgung der Produktionsrückstände sichergestellt wäre.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Entsorgungssicherheit ist gewährleistet. Die genehmigte Obergrenze von 290.000 Tonnen EOS auf der Aufbereitungsanlage wurde und wird immer unterschritten. In der Vergangenheit ist – wie bereits oben ausgeführt – der Bestand bereits deutlich gemindert worden. Aufgrund der oben dargestellten EOS-Verarbeitung und deren Auswirkungen auf die Haldenwirtschaft der Max Aicher Umwelt ist eine Verarbeitung der aus der Kapazitätssteigerung resultierenden EOS-Mengen gesichert. Die Frage, ob bei aktuellem Materialstand eine Gesamt-Jahresmenge an EOS-Produktion bei Voll-Ausschöpfung der antragsgegenständlichen Produktionsmenge an Rohstahl aufgenommen werden kann ist nicht relevant für das Genehmigungsverfahren.



Die in Vorbereitung befindliche Deponie Holzheim wird im Erläuterungsbericht ergänzend zu den aktuellen Verwertungsmaßnahmen angeführt. Die Planungen, die Bescheide und deren Zulässigkeit wurden bis zur letzten Instanz gerichtlich bestätigt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.1.3 Einwendungen der Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.

Keine Entsorgungssicherheit für EOS. Damit einhergehende Verfrachtung von schadstoffbelastetem Staub

Die Entsorgungssicherung der Elektroofenschlacke ist nicht gegeben. Nach der beantragten Kapazitätserhöhung wird der Anfall von EOS von derzeit 185 000 Tonnen pro Jahr auf 235 000 Tonnen steigen. Bereits heute ist die Entsorgung des Materials ein Problem. In Bayern ist die Nutzung durch die Erkenntnisse und Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt stark eingeschränkt. Eine Verbringung in die geplante Deponie Holzheim ist zeitlich nicht absehbar. Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit die Deponie herzustellen, doch ist die Umsetzung bis heute nicht geklärt, da sich nicht alle notwendigen Grundstücke im Besitz des potentiellen Deponiebetreibers befinden. Die Entsorgungssicherheit sofort anfallender zusätzlicher Schlackemengen im Bereich von 50 000 Tonnen jährlich über eine möglicherweise in 2-3 Jahren zur Verfügung stehende Deponie zu begründen ist nicht nachvollziehbar.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Wie bereits ausgeführt, ist die Entsorgungssicherheit gewährleistet. Die Frage, ob bei aktuellem Materialstand eine Gesamt-Jahresmenge an EOS-Produktion bei Voll-Ausschöpfung der antragsgegenständlichen Produktionsmenge an Rohstahl aufgenommen werden kann, ist nicht relevant für das Genehmigungsverfahren.

Die Bundespolitik hat mit der Kabinettsentscheidung vom 12.02.2020 die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf den Weg gebracht hat. Damit werden die Weichen für einheitliche und verbindliche Vorgaben zur Kreislaufwirtschaft in Deutschland gesetzt, um die Aufbereitung von Nebenprodukten sowie Abfällen und die anschließende Wiederverwertung von daraus gewonnenen Rohstoffen (sog. „Sekundärrohstoffen“) zu fördern bzw. der Verwendung von diesen recycelten Materialien eindeutigen Vorrang vor der Verwendung von sog. „Primärrohstoffen“ (z.B. Gestein als Baumaterial direkt aus dem Steinbruch) einzuräumen:

„Recycelte Produkte bekommen Vorrang in der öffentlichen Beschaffung (...). Künftig sollen die 6.000 Beschaffungsstellen in Bundesbehörden sowie bundeseigenen und vom



Bund beherrschten Unternehmen Produkte aus Recycling gegenüber Neuanfertigungen bevorzugen.“

Die in Vorbereitung befindliche Deponie Holzheim wird im Erläuterungsbericht ergänzend zu den aktuellen Verwertungsmaßnahmen angeführt. Die Planungen, die Bescheide und deren Zulässigkeit wurden bis zur letzten Instanz gerichtlich bestätigt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

- a) Entsorgungssicherheit bedeutet für uns, dass die anfallenden Abfälle nicht langfristig in einer Zwischendeponie vor Ort gelagert werden. Auf den schwarzen Bergen fahrende Großgeräte wirbeln Staub auf und verursachen Lärm in einer Höhe, die den Schall weit laufen lässt. Die Betonplatte war beim Bau als Bearbeitungsfläche für EOS deklariert. Die Schlacke sollte dort zerkleinert und dann zeitnah weiter transportiert werden. Das funktionierte nicht mehr, als bekannt wurde, dass aus der im B2 Damm verbauten EOS hohe Mengen von Schadstoffen ins Grundwasser ausgeschwemmt wurden. Die EOS Berge auf dem Gelände wuchsen. Die Entsorgung wurde zum Problem. Ob die Erhöhung der zulässigen Lagermenge auf dem Gelände direkt neben dem Stahlwerk die Antwort auf die Frage der Entsorgungssicherheit war, darf hinterfragt werden. Höhere EOS Mengen führen zu erhöhten Staubverfrachtungen und Lärm. Die von der Antragstellerin angeführte Lösung der EOS Befeuchtung funktioniert - wie immer wiederkehrende, schriftliche Beschwerden durch Bürger belegen - nur mangelhaft. Besonders an heißen Tagen, wenn die Feinanteile der Schlacke trockenfallen und vom Wind verweht werden. Wenn es viel geregnet hat, läuft auch die Beregnungsanlage meist durchgängig.
- b) Dass die straßenbauliche Nutzung der EOS in Bayern nicht möglich ist, hat gute Gründe. Noch heute gefährden Auswaschungen aus dem EOS-Unterbau der B2 bei Meitingen das Grundwasser. Das belegen die seit Jahren durchgeführten Messreihen auf Kosten des Steuerzahlers. Sekundärrohstoffe, wie Abfälle gerne genannt werden, sind sicherlich sinnvoller Teil eines sorgsamen Umgangs mit wertvollen Primärrohstoffen. Es ist jedoch immer abzuwägen, ob deren Einsatz nicht mehr Schaden verursacht als Vorteile bringt. Das tut Bayern glücklicherweise immer noch.
- c) Neue Entsorgungswege und die Realisierung der Deponie Holzheim werden auf die Frage nach der Entsorgung von zusätzlichen 50 000 Tonnen des belasteten Materials angeführt. Von neuen Abnehmern für EOS hören wir seit 15 Jahren, die Deponie ist noch länger im Gespräch, doch noch immer ist ein Betrieb nicht absehbar.
- d) Es darf nicht das Ziel sein die Höchstmenge von 290 000 Tonnen anzuhäufen, sondern im Gegenteil die Lagermenge auf ein Minimum zu reduzieren. Je höher die Berge, desto höher die Belastung für Natur und Anwohner, haben wir lernen müssen.



Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Zu a) Die Schlackenaufbereitungsanlage der Max Aicher Umwelt GmbH (MAU) und deren Betrieb ist hier nicht verfahrensgegenständlich. Darüber hinaus bestätigt auch das Landratsamt in seinen bisherigen Stellungnahmen, dass aktuell ein sachgerechtes Entsorgungskonzept vorliegt.

Zu b) Die etwaige straßenbauliche Nutzung von EOS ist nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

Zu c) In Bezug auf Fragen des Betriebes der Schlackenaufbereitungsanlage der Max Aicher Umwelt GmbH (MAU) und der Umsetzung der Deponie Holzheim ist festzuhalten, dass diese hier nicht verfahrensgegenständlich sind. Der Genehmigungsbehörde ist aus der Überwachung der Schlackenaufbereitungsanlage der MAU bekannt, dass die genehmigten Lagermengen eingehalten werden. Bezüglich des aktuellen Entsorgungskonzeptes, auch unter der Maßgabe der beantragten Kapazitätserweiterung, bestätigt das LRA in seinen bisherigen Stellungnahmen, dass aktuell ein sachgerechtes Entsorgungskonzept vorliegt.

Zu d) Die hier nicht verfahrensgegenständliche Schlackenaufbereitungsanlage ist tatsächlich und auch genehmigungsrechtlich zur Aufnahme von bis zu 290.000 Tonnen Material geeignet. Eine dauerhafte Ablagerung findet dort nicht statt. Die Lagerzeit ist technisch bedingt und im ausgeübten Umfang Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Aufbereitung der EOS im derzeitig praktizierten Verfahren.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.2 EOS: Staubverfrachtungen

3.3.2.1 Einwendungen der AGL Meitingen e.V.

Oberflächengewässer

Als Anmerkung zu Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM vom 03.09.19, Punkt 5.6. Auswirkungen auf Schutzgut Oberflächenwasser fordert die AGL in dem Zusammenhang mit dem Schutzgut Oberflächengewässer regelmäßig stattfindende Untersuchungen bezüglich Staubverfrachtungen aus dem Werk und von den Schlackenhalde.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Seit 2006/2007 werden regelmäßige und kontinuierliche Depositionsmessungen durchgeführt, die sowohl die Emissionen von MAU wie auch allen anderen gewerblichen und



sonstigen Quellen erfassen (zunächst durch das Landesamt für Umwelt (LfU), dann fortgeführt durch das LRA Augsburg und nachfolgend freiwillig durch die LSW selbst). Das Messkonzept entspricht weiterhin den Grundlagen der ursprünglichen LfU-Messungen. Gegenüber den ersten Messungen wurden zwischenzeitlich entsprechend der Wünsche der AGL und BI-Lech-Schmuttertal sogar zusätzliche Messpunkte aufgenommen. Über die Ergebnisse hat das Landratsamt gemeinsam mit LSW die Bürgerinitiativen mehrfach informiert und verdeutlicht, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen. Dies ist auch weiterhin der Fall. Zudem werden die Ergebnisse der Messungen als Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte jeweils im Umwelt-/Nachhaltigkeitsbericht der LSW veröffentlicht bzw. sind im Bereich „Umwelt/Luft“ auf der LSW-Homepage jedermann zugänglich. Darüber hinaus sind die vom LfU selbst erstellten Berichte zu Depositions- und Immissionsmessungen ebenfalls für jedermann zugänglich auf der LfU-Homepage als Download verfügbar.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.2.2 Einwendungen der Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.

3.3.2.2.1 Staubverfrachtung

Aus der Schlackelagerung in Herbertshofen ergeben sich erhebliche Probleme der Staubverfrachtung. Wie dem Landratsamt aus Beschwerden der Anwohner bekannt ist, wird gegen die angeordnete Befeuchtung der Halden immer wieder verstoßen. Die Anwohner finden den typischen, schwarzen EOS Staub dann in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld, was ebenfalls schon mehrmals durch Staubproben nachgewiesen wurde. Dessen Analyse ergab immer den EOS-typischen Mix aus Schwermetallen. Aus diesem Grunde wurde die Befeuchtung der Halden angeordnet.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die hier vorgebrachten Staubverfrachtungen betreffen die Firma MAU und sind somit nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

- a) Rechtlich wohl korrekt, doch u.E. nach inhaltlich verwerflich ist das Weiterreichen der Verantwortung für die Aufbewahrung der mit Schadstoffen belasteten EOS an eine weitere Firma der Aicher Gruppe. Antragstellerin für die Kapazitätserhöhung ist die Lech-Stahlwerke GmbH. Betreiber der angrenzenden „Deponie“ ist MAR (Max Ai-



cher Recycling). Verantwortung wird so ausgegliedert. Den Bedürfnissen der Anlieger nach einem einzigen Ansprechpartner für den Betrieb des Stahlwerks samt seiner Abfälle wird auf diese Weise ein rechtliches Schnippchen geschlagen.

- b) Die fehlende Befeuchtung der EOS Halden wurde in zahlreichen Fotos festgehalten und den Behörden gemeldet. Amtliche Kontrolleure, die sich am weit entfernten Werkstor ankündigen, finden laufende Anlagen vor.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Zu a) Im Immissionsschutzrecht findet das Bedürfnis der Einwenderin nach einem einheitlichen Ansprechpartner keine Verankerung und ist keine Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Zu b) Diese Einwendung betrifft nicht das vorliegende Verfahren.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.3.2.2 Waldflächen

Schon fast skurril erscheint vor diesem Hintergrund der Hinweis, dass hinsichtlich der Depositionen „bei fast allen Parametern erhöhte Zusatzbelastungen hervorgerufen werden, die nicht als irrelevant einzustufen sind“. Allerdings gebe es die „Waldflächen, die sich unmittelbar südlich und östlich anschließen“ und die „insbesondere die Funktion eines Immissionsschutzwaldes“ haben. Skurril deshalb, dass im Rahmen des gleichzeitig laufenden Antrags zur Werkserweiterung 17 Hektar exakt dieses „Immissionsschutzwaldes“ gerodet werden sollen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Funktion des Lohwaldes als Wald, der eine Pufferwirkung bzw. Immissionsschutzwirkung gegenüber Immissionen und Depositionen von Luftschadstoffen übernehmen kann, wurde im Rahmen der Begutachtung zum Antrag berücksichtigt. Für die im Süden des Stahlwerks gelegenen wohnbaulichen Nutzungen wurden Beurteilungs- bzw. Monitoring-Punkte festgelegt und die aus dem Betrieb nach Kapazitätserhöhung zu erwartenden Immissionen und Depositionen von Luftschadstoffen prognostiziert. In der Immissionsprognose ist die Waldfläche berücksichtigt und geht über die Bodenrauhigkeit des Geländes (Anhang 3 Nr. 5 und Tabelle 14 TA Luft) in die Ausbreitungsrechnung ein. Eine Filterwirkung durch die Bäume an sich ist damit allerdings nicht berücksichtigt und auch nicht vorgesehen. Die Waldfläche ist in diesem Zusammenhang eher wie ein Hindernis bei der Ausbreitung von Schadstoffen aus bodennahen Quellen (z.B. diffuse Quellen wie Fahrverkehr, Schlackenbeet, Hallenundichtigkeit) zu verstehen.



Die Ergebnisse der Prognose zeigen, dass bei sämtlichen betrachteten Luftschadstoffen die zugrunde zu legenden Immissions- bzw. Beurteilungswerte in der Gesamtbelastung sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Aus diesem Grund ist der Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sichergestellt; die geplante Kapazitätserhöhung ist nicht mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen verbunden.

Im Falle einer möglichen Teilrodung des Lohwalds, die nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ist, würde sich die Pufferwirkung sicherlich verändern. Unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtungsverteilung bzw. dem Ausbreitungsverhalten der Luftschadstoffe sowie der Lage der Immissionsorte ist nicht davon auszugehen, dass es an diesen Immissionsorten zu einer Überschreitung von Immissions- bzw. Beurteilungswerten kommen könnte. Die Rodung von Teilen des Lohwalds würde durch umfangreiche Ersatzaufforstungen westlich und nordwestlich des Stahlwerks ausgeglichen. Diese Ersatzaufforstung ist mittelfristig geeignet, erstmals eine zusätzliche Schutzfunktion für die westlich und nordwestlichen Siedlungsbereiche der Zollsiedlung und Biberbachs zu bewirken.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Der Lohwald, ein geschützter Bannwald, wird im Antrag der Lech-Stahlwerke als Funktionswald mit „Pufferwirkung“ gegenüber Immissionen und Depositionen von Luftschadstoffen bezeichnet. Diese Pufferwirkung würde sich bei einer Teilrodung „sicherlich verändern“, so die Antragstellerin. Auch die Anmerkung der Fachbehörde unterstreicht die Schutzwirkung des Waldes für die anliegende Wohnbebauung.

Es kommt wieder die bereits bekannte LSW Taktik der Schaffung alternativer Realitäten zum Tragen. (Siehe 3.2.2.1: EOS ist nicht Verantwortung der Lech-Stahlwerke, sondern fällt in die Zuständigkeit von Unternehmen Nummer 2, der MAR.) Hier wird ein noch bestehender Wald in seiner Gesamtheit als den Antrag unterstützender Puffer bezeichnet. Auch wenn dieser Wald in einem nächsten Schritt bereits großflächig gerodet werden soll. Unseres Erachtens nach verbietet sich eine positive Bescheidung eines Antrags auf Rodung, sollte dem Antrag auf Kapazitätserhöhung stattgegeben werden.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Der Vorwurf des Agierens mit „alternativer Realitäten“ (in der Stellungnahme der Einwenderin bezogen auf die unternehmerische Trennung verschiedener Bereiche/Tätigkeiten) wird zurückgewiesen. Die faktische Zuständigkeit von verschiedenen Unternehmen ist gesetzlich einwandfrei und geübte Praxis in der gesamten deutschen Wirtschaft. Darüber hinaus ist die MAU (Max Aicher Umwelt GmbH) zuständig für die Schlackenaufbereitung. Die MAR (Max Aicher Recycling GmbH) ist eine eigenständige Firma, die Schrott sammelt, aufbereitet und sortenrein u.a. an LSW liefert.



Mögliche Auswirkungen der Rodung des Lohwaldes auf die Immissionen an Luftschadstoffen können nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens sein und müssen im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens geprüft werden.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.4 Thema Wasser

3.4.1 Einwendungen der AGL Meitingen e.V.

3.4.1.1 Wasserentnahme durch LSW

Laut „Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM vom 03.09.19“, Seite 45, werden derzeit ca. 900.000 m³ Grundwasser/Jahr aus Flachbrunnen entnommen. Nach der Kapazitätserhöhung werden es ca. 170.000 m³ mehr sein. Es werden dann ca. 1,07 Mio. m³/Jahr sein, die an Grundwasser entnommen werden. Von Vertretern des Fischereivereins und dem Wasserverbund Augsburg Nord wissen wir, dass schon seit einigen Jahren sinkende Wasserspiegel bei den Bächen und Seen in der Umgebung festgestellt werden. Dies steht sicher auch im Zusammenhang mit zu geringen Waldflächen und den Klimaveränderungen in den letzten Jahren. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass dies mit der jahrelangen und immer wieder gesteigerten Grundwasserentnahme (z.B. bei der letzten Kapazitätserhöhung des Werkes 2008) durch die LSW im Zusammenhang steht.

Die AGL fordert deshalb zu prüfen, ob es zu verantworten ist, noch mehr Grundwasser zu entnehmen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Grundwasserentnahme aus Flachbrunnen ist mit Bescheid vom 29.09.2014 (Az.: 52.13-642/02-2 V 179) genehmigt und gilt bis zum 31.12.2033. Es dürfen auf dieser Grundlage jährlich bis zu 1.150.000 m³ Grundwasser zur Versorgung der LSW mit Brauchwasser entnommen werden. Die Gesamtgrundwasserentnahme unter Berücksichtigung der beantragten Kapazitätserhöhung wird nach aktueller Prognose bei ca. 1.000.000 m³/a liegen. Somit ergibt sich keine Erhöhung der aktuell genehmigten Entnahmemengen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Wahrscheinlich wird der Grundwasserspiegel vom WWA Donauwörth regelmäßig kontrolliert, ansonsten bitten wir darum, dies zu tun.



Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die Erfassung des Grundwasserspiegels ist bereits detailliert geregelt und wird durch die Behörde überwacht bzw. geprüft.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.4.1.2 Darstellung der Situation des Lechkanals

Die AGL hält die Darstellung der Situation des Lechkanals für falsch. Im UVP-Bericht, „Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM vom 03.09.19.pdf“, wird auf Seite 124 der Eindruck erweckt, dass nur "ein Teil des Wassers in den Lechkanal abgeleitet wird" und "der Gesamtbetrieb der LSW mit keiner Gewässerbenutzung des Lechs verbunden ist". Gerade bei Niedrigwasser in den Sommermonaten verbleiben aber lediglich 6 m³/Sekunde Wasser im Mutterbett (F124) des Lechs, sodass der maßgebliche Teil des Gesamtwassers über den Lechkanal geleitet wird. Nach unserer Einschätzung wurde der Lechkanal bei der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) falsch eingestuft. Er müsste als künstlicher, von Menschenhand geschaffener, Oberflächenwasserkörper betrachtet werden.

Die AGL bittet diesen Sachverhalt auch im Rahmen dieses Verfahrens bei der Betrachtung der Situation mit zu berücksichtigen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Bei der Ausweisung von Oberflächenwasserkörpern nach WRRL wurden Hauptarme mit eigenem Einzugsgebiet gewählt. Ein Triebwerkskanal ohne eigenes Einzugsgebiet wird vom Grundsatz her nicht berücksichtigt. Bei der Ausweisung von Oberflächengewässer spielt die Höhe des Abflusses keine Rolle. Der Lechkanal ist als künstliches Gewässer und nicht als Flusswasserkörper nach WRRL eingestuft; es handelt sich nicht um einen eigenen Wasserkörper, sondern um eine reine Ausleitungsstrecke des Lechs. Der Lechkanal steht lediglich mit dem Lech in einer engen hydraulischen Verbindung und somit sind die Sachverhalte einer Gewässerbenutzung (Nutzung des Lechkanals) im Zusammenhang mit dem Lech und folglich der WRRL zu betrachten.

Für die Ableitung von Prozess- und Kühlwasser der LSW in den Lechkanal wurde im Jahr 2019 ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Erneuerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt; die wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 10.12.2019 erteilt. Darüber hinaus findet ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Erhöhung der Entnahme- und Einleitmenge von 4.000 m³/h auf 10.000 m³/h statt. Die Antragsunterlagen wurden ebenfalls öffentlich ausgelegt und ein Erörterungstermin am 05.09.2019 durchgeführt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.



Im Übrigen sind wasserrechtliche Benutzungstatbestände der LSW sowie die Einstufung des Lechkanals nicht Gegenstand des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.4.1.3 Wasserschutzgebiete

Wir sehen unsere Wasserschutzgebiete gefährdet. In Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM, Seite 123 wird ausgeführt, dass prinzipiell eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deposition von Stäuben denkbar ist. Weiter wird ausgeführt, dass im Untersuchungsraum „bindige Böden“ vorherrschen würden, die eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser darstellen.

Dieser Bewertung können wir nicht folgen: Zum einen gibt es in unmittelbarer Nähe zu dem Gebiet offene Wasserkörper in die ein Schadstoffeintrag direkt stattfindet; zum anderen wurde im „Umweltbericht zur 11. Flächennutzungsplanänderung der Marktgemeinde Meitingen“ auf Seite 27 festgestellt, dass im Lechtal "Unterhalb von geringmächtigen Deckschichtausbildungen oder Auffüllungen quartäre Schichten in Form von Kiesen und Kiessanden" vorliegen. Somit ist keineswegs von "bindigen Böden" auszugehen und es bestehen Bedenken seitens der AGL, dass bereits erfolgte Schadstoffeinträge zu einer Schädigung des Grundwassers führen könnten. Hinzu kommt, dass einige der eingetragenen Stoffe wasserlöslich sind und deshalb Böden keine geeignete Filterwirkung entfalten können.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Innerhalb der lokalen Region liegen vergleichsweise geringmächtige Deckschichten (Böden) oberhalb des Ausgangsgesteins vor. Bei diesen Deckschichten handelt es sich allerdings um bindige lehmige Böden. Solche Böden sind i.d.R. gekennzeichnet durch mittleres bis hohes Bindungsvermögen von Schwermetallen. Dies bestätigt auch ein Vergleich mit der Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 des LfU Bayern mit den mit dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung - Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ des LfU Bayern. Die nach dieser Karte vorherrschenden Böden (z.B. SL 4 AI, SL 3 AL, IS 3 AI) im Bereich des Wasserschutzgebietes kennzeichnen gemäß Tabelle II/13 des Leitfadens ein mittleres bis hohes Rückhaltevermögen für Schwermetalle.

Bei der Trinkwassergewinnung des WSG Meitingen gilt es ferner zu berücksichtigen, dass hier eine Gewinnung über Tiefbrunnen und nicht etwa über oberflächennahe Flachbrunnen erfolgt. Die Brunnen entnehmen aus tieferen Schichten Grundwasser. Diese



grundwasserführenden Schichten sind mit mehreren 10 m mächtigen Deckschichten aus bindigen Bodenmaterial geschützt.

Für Trinkwassererfassungen bzw. Trinkwassergewinnungen findet darüber hinaus eine regelmäßige Analyse bzw. Trinkwasseruntersuchung entsprechend der Trinkwasserverordnung statt. Gemäß den immissionsökologischen Bodenuntersuchungen im Bereich des Wasserschutzgebietes liegen die ermittelten Konzentrationen in den oberen Bodenschichten deutlich unterhalb der Orientierungswerte der UVPVwV und deutlich unterhalb der Vorsorgewerte sowie der Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV. Selbst unter Addition dieser Vorbelastungen mit den konservativ ermittelten höchsten Schadstoffanreicherungen in Böden innerhalb von 30 Jahren ergibt sich keine Überschreitung der vorgenannten Beurteilungsmaßstäbe.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.4.1.4 Sinkende Wasserspiegel

Fehlende Nachhaltigkeit

Die AGL hat Bedenken, dass der Betrieb von 12 Flachbrunnen und eine geplante Steigerung der Wasserentnahme auf eine Milliarde Liter Wasser pro Jahr nicht nachhaltig im Sinne von § 1 WHG ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Zusammenfassend wurde die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen im wasserrechtlichen Verfahren zum Bescheid vom 29.09.2014 (Az.: 52.13-642/02-2 V 179) geprüft. Entgegenstehende Sachverhalte sind nicht gegeben. Im Übrigen ergibt sich über die seit 2014 genehmigte Situation hinaus keine zusätzliche Entnahme und daher auch kein neuer Tatbestand.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Absinken von Wasserstand und Wasserpegeln

Wie uns örtliche Fischer berichten, ist an Kiesweihern im Umfeld der LSW ein zunehmendes Absinken des Wasserstandes zu beobachten. Anwohner in Herbertshofen beobachten ein Absinken von Wasserpegeln an Gartenbrunnen. Wir sehen eine ausreichende Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen gefährdet. Wir haben Bedenken, dass



die Bewirtschaftungsziele nach § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes bei einer weiteren Kapazitätserhöhung nicht gewährleistet sind und fordern die Fachbehörden auf, die Entwicklung von Pegelständen im Umgriff der LSW zu ermitteln und die Verträglichkeit einer zusätzlichen Entnahme zu prüfen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Dauerhaft sinkende Grundwasserstände können nicht bestätigt werden. Die geotechnische Ingenieurgesellschaft Schuler/Gödecke, Augsburg hat mit Stellungnahme vom 30.03.2020 folgendes Ergebnis übermittelt:

„Die Ganglinien seit 2006 14-tägig mittels Lichtlot und seit 2014 stündlich mittels Datenlogger gemessener Grundwasserstände in Messstellen im Werksbereich der LSW und seinem nördlichen Umfeld zeigen, dass in den Sommer- und Herbstmonaten der beiden letzten Jahre 2018 und 2019 ein niedriger bis sehr niedriger Grundwasserspiegel vorlag. Ähnlich niedrige Grundwasserstände sind im Beobachtungszeitraum bereits in den Jahren 2006, 2008 und 2015 aufgetreten und haben sich jeweils in den folgenden Wintermonaten bei zunehmender Grundwasserneubildung wieder rasch erholt, wie derzeit auch im Februar und März 2020 nach den Niedrigständen von 2019. Gemäß den Grundwasserstands-Ganglinien liegen derzeit keine Anzeichen eines längerfristigen generellen Absinkens des Grundwasserspiegels vor.“

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

Sorgfaltspflichten

Wir bitten nach § 5 und § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu bewerten, in wieweit die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Sparsamkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 eingehalten sind und fordern gegebenenfalls nach § 6a WHG angemessene Anreize zur effizienten Nutzung des Grundwassers zu schaffen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG richten sich an die Allgemeinheit („Jedermann-Pflicht“) und gelten unmittelbar sowie auch außerhalb wasserrechtlicher Verfahren. Anhaltspunkte für ein Einschreiten im Zusammenhang mit dem verfahrensgenständlichen Vorhaben sind mit Blick auf die Pflichten aus §§ 5 und 6 WHG nicht ersichtlich. Unter Bezug auf einen integrierten Umweltschutzansatz wird angemerkt, dass die Antragstellerin im Rahmen Ihres Produktionsprozesses die gebotenen wassersparenden Verfahren verwendet.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.4.2 Einwendungen der Gemeinde Langweid am Lech

3.4.2.1 Betrachtung des Unfallrisikos

In der neuen Fassung des UVPG ist im Anhang 4, Ziff. 4, Absatz c (Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen) für die Erarbeitung von Umweltberichten bzw. Umweltverträglichkeitsstudien auch die Betrachtung des Katastrophenfalls bzw. von Unfällen gefordert. Was liegt näher, als diese Betrachtung bei dem geplanten Vorhaben mit der Vielzahl an energieverschleißenden Produktionsprozessen oder der Vielfalt an Verfahrensweisen zur Lagerung und Transport von schadstoffhaltigen Materialien zu fordern. Soweit ersichtlich liegt aber auch eine solche Betrachtung nicht vor, obwohl gerade durch eine solche Prüfung die ungünstigen Standortgegebenheiten deutlich zum Tragen kämen. Wenn eine solch komplexe Nutzung mit einer Vielzahl von schadstoffhaltigem Material auf grundwassernahen Standorten in Nähe eines europäisch geschützten Natura 2000 - Gebiets in eine Voralpenflussaue mit einem für die Trinkwasserversorgung mehrerer Ortschaften bedeutsamen Grundwasserstrom stattfindet, wie dies aktuell antragsgegenständlich der Fall ist und erweitert werden soll, sollte gerade deshalb eine Betrachtung des Katastrophenfalls nicht fehlen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Für die Erstellung des UVP-Berichtes besteht ein Vorhabenbezug. Dies bedeutet, dass das Vorhaben hinsichtlich seiner möglichen Umweltauswirkungen zu bewerten ist. Dies ist im Rahmen des UVP-Berichtes (Kapitel 5.10.5) erfolgt und kann auf sämtliche Schutzgüter des UVPG übertragen werden.

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Änderungen, die sich bspw. auf Aspekte der StörfallVO (12. BImSchV) auswirken könnten. Es werden keine Änderungen an Stoffmengen o.ä. vorgenommen, aus denen sich erstmalige oder zusätzliche Unfallgefahren, geschweige denn Katastrophen, ergeben können. Für den Gesamtbetrieb besteht zudem ein gültiges und geprüftes Sicherheitsmanagementsystem einschließlich eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen, welches auch zukünftig seine Gültigkeit hat. Änderungen aus dem antragsgegenständlichen Verfahren ergeben sich in Bezug auf das Sicherheitsmanagement bzw. die Belange der Störfallverordnung nicht.

In Bezug auf wassergefährdende Stoffe ergeben sich ebenfalls keine relevanten Änderungen gegenüber dem bestehenden Betrieb; es gelten die Anforderungen der AwSV. Da



sich mit dem Vorhaben diesbzgl. keine relevanten Änderungen ergeben, resultieren folglich auch keine neuen oder zusätzlichen Gefahren oder Risiken gegenüber dem Ist-Zustand.

Auch in Bezug auf den Brandschutz führt das Vorhaben zu keinen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand, aus denen erstmalige, neue oder geänderte Risiken für den Menschen oder die Umwelt resultieren könnten.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Mit Bedauern und auch Unverständnis wird zur Kenntnis genommen, dass die Fachbehörden zu der Forderung der Einwendungsführerin, dass vorliegend gemäß der neuen Fassung des UVPG - Anhang 4, Ziff. 4, Absatz c (Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen) - für die Erarbeitung des Umweltberichts bzw. der Umweltverträglichkeitsstudie die Betrachtung des Katastrophenfalls bzw. von Unfällen nachgefordert werden müsse, keinerlei Kommentar abgeben (Ziff. 4.2.1). Die Vorhabenträgerin verkennt im Rahmen ihres erwidernenden Vortrags, dass allein schon die massive Quantitätssteigerung im Rahmen der beantragten „Kapazitätssteigerung um 27 %“ erhebliche neue Umgangsrisiken auch mit den gleichbleibenden Stoffen hervorrufen können. Das pauschale Abtun der Einwendung mit dem Hinweis auf ein bestehendes Sicherheitsmanagementsystem bzw. ein Störfallverhinderungskonzept sowie auf die behauptete Einhaltung der Anforderungen der AwSV ersetzt hier nicht die fachliche Prüfung.

Die Einwendungsführerin stellt hiermit den Antrag, anlässlich des gegenständlichen Vorhabens im Rahmen des Umweltberichts bzw. der Umweltverträglichkeitsstudie die Betrachtung des Katastrophenfalls bzw. von Unfällen nachzufordern.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die durch das beantragte Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden plausibel und nachvollziehbar im Umweltbericht sowie in der Stellungnahme des WWA Donauwörth vom 25.11.2019 beschrieben. Über den ordnungsrechtlichen Maßstab im Vollzug der Wassergesetze hinaus obliegt die Beurteilung der Frage, ob Belange des Katastrophenschutzes und des Unfallrisikos ausreichend ermittelt wurden bzw. ob weitergehende schutzgutbezogene Untersuchungen aufgrund des spezifischen Unfallrisikos erforderlich sind, der Beurteilung der zuständigen Fachstellen.

Aus wasserrechtlicher Sicht sind unter Betrachtung der Wesensmerkmale des Vorhabens keine Anhaltspunkte ersichtlich, aufgrund derer im vorliegenden Fall über die bisherige Untersuchungstiefe hinaus eine noch eingehendere Befassung mit gewässerbezogenen unfall- bzw. katastrophenspezifischen Auswirkungen hinaus erforderlich gewesen wäre. Die mit dem Betrieb des Stahlwerks in Zusammenhang stehenden wasser-



rechtlichen Gewässerbenutzungszulassungen enthalten Inhalts- und Nebenbestimmungen auch für den Fall, um bei Betriebsstörungen und Unfällen schädliche Gewässeränderungen vermeiden zu können.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.4.2.2 Belange der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)

Da es bei einer Erweiterung der Kapazitäten des Stahlwerks nicht auszuschließen ist, dass auch Belange der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) betroffen sein werden, z.B.:

- durch weitere Temperaturveränderungen des Wassers im Lechkanal durch Anstieg der Grundwasserentnahme für Kühlzwecke bzw. durch Ausleitung aus dem Lechkanal (Anlage 6, S. 48 und 49),
- Niederschlagswasserzuleitung in den Lechkanal (Anlage 6, S. 49),
- erhöhten stofflichen Eintrag durch Windverfrachtung diffuser Emissionen,
- erhöhten Grundwassereintrag im Betriebsbereich u.a.,

wäre eine Auswirkungsanalyse auf die Schutzerfordernisse der WRRL notwendig gewesen.

Zumal die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Ableitung von "Produktionswasser" aus dem und in den Lechkanal zum 31.12.2019 abgelaufen ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Ausführung, dass die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages im September 2019 vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von "Abflutwasser" in den Lechkanal zum 31.12.2019 abgelaufen ist, ist korrekt. Jedoch wurde aufgrund der zeitlichen Befristung von LSW eine neue Genehmigung nach § 10 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 15 WHG als gehobene Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung neu beantragt. Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 10.12.2019 abgeschlossen (Az.: 52.11-6323/01 V52). Somit liegt eine neue Genehmigung für die Einleitung von Abflutwasser der LSW vor. Die Erlaubnis ist bis 31.12.2039 befristet. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die potenziellen Auswirkungen umfänglich untersucht, gutachterlich sowie vom LfU, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Augsburg selbst bewertet. Auf dieser Grundlage ist eine gehobene Erlaubnis erteilt worden. Der dort geregelte Umfang ist ausreichend bemessen, um den hier antragsgegenständlichen Tatbestand ausreichend abdecken zu können.

Stoffliche Einträge über den Luftpfad wurden im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gutachterlich geprüft. Das Gutachten liegt den Unterlagen bei und kommt zu dem Ergeb-



nis, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ebenso ist ein entsprechendes Antragsverfahren zur Neu-Genehmigung der Kühlwasserentnahme für eine Durchflusskühlung mittels Plattenwärmetauscher (Az. 52.11-641/02 V 187) durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung sowie der Erörterungstermin zu den eingegangenen Stellungnahmen haben bereits ordnungsgemäß stattgefunden. Einwendungen zu diesem Verfahren hat die Gemeinde Langweid nicht vorgebracht. Einwendungen, die eine Erteilung des Bescheides nicht ermöglichen, wurden nicht vorgebracht. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde auch vom Landesamt für Umwelt als zuständiger behördlicher Fachgutachter bestätigt; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Beurteilung der Niederschlagswassereinleitung erfolgte auf Grundlage der am 24.06.2016 in Kraft getretenen Oberflächengewässerverordnung und der darin aufgeführten Umweltqualitätsnormen, auf Grundlage von Grenz- und Leitwerten der Trinkwasserverordnung, auf Grundlage der PNEC (aquat) sowie auf Grundlage des NOEC-Wertes für Molybdän für Fische (Regenbogenforelle) mit dem Ergebnis, dass keine Überschreitungen der UQN und der anderen o.g. Beurteilungskriterien durch die Niederschlagswassereinleitung zu erwarten ist. Im Bescheid vom 03.03.2017, Az. 52.13-6323/01 V 236 wurden Untersuchungen des Niederschlagswassers und des Schlammes auf stahlwerkstypische Parameter im Rahmen der Eigenüberwachung und Beweissicherung gefordert. Weiterhin ist eine regelmäßige Reinigung der Becken und Betriebsflächen gefordert, um die Belastungen im Niederschlagswasser zu reduzieren.

Durch die Kapazitätserhöhung ist keine Überschreitung der maßgeblichen Umweltqualitätsnormen zu erwarten. Die Überprüfung kann anhand der im Rahmen der Niederschlagswassereinleitung vorzunehmenden Eigenüberwachung in Verbindung mit den Messungen im Gewässer Lech an der Überblicksmessstelle Lech Feldheim und der Beobachtung der Deposition erfolgen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Hinsichtlich der gerade auf die Schutzgüter der WRRL bezogenen Einwände der Gemeinde lässt die Stellungnahme des WWA, die darauf hinweist, „bezüglich der stofflichen Einträge über den Luftpfad seien bereits Untersuchungen durchgeführt (worden) und es sind auch zukünftig Untersuchungen geplant“ nicht erkennen, ob diese Untersuchungen zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht wurden – ein Teil der verfahrensrechtlich zwingend vorgeschriebenen Auslegung wurden sie jedenfalls nicht. Ebenso wenig wird daraus ersichtlich, ob die offenbar „im Bescheid vom 03.03.2017, Az. 52.13-6323/01 V 236, geforderten Untersuchungen des Niederschlagswassers und des Schlammes auf stahlwerkstypische Parameter im Rahmen der Eigenüberwachung und Beweissicherung“ umgesetzt und an das WWA zur Bewertung auch für den vorliegenden Verfahrensgegenstand zugeleitet wurden.



Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Diese Einwendung war Gegenstand des – gesetzlich zwingend zu trennenden – wasserrechtlichen Verfahrens.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.4.2.3 Auswirkungsanalyse

Immerhin werden die Oberflächenwasser aus Dach-, Hof- und Straßenabflüssen in den Lechkanal abgegeben, in Teilbereichen wird Oberflächenwasser von Dachflächen und Verkehrsflächen sogar „dezentral über Mulden versickert“ (Anlage 3 S. 5).

Zudem wird von der Antragstellerin im Nahbereich mit Überschreitungen der Beurteilungswerte betreffend die Konzentration an Mangan im Schwebstaub PM-10, sowie betreffend die Depositionen an Nickel, Chrom und Zink gerechnet (Anlage 6, S. 25).

Eine derartige Untersuchung / Auswirkungsanalyse auf die Schutzerfordernisse der WRRL liegt jedoch soweit ersichtlich ebenfalls nicht vor.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Eine Bewertung von Luftschadstoffeinträgen in den Lech entsprechend der Beurteilungsmaßstäbe der WRRL ist nicht erfolgt. Anstelle dessen wurde im UVP-Bericht eine Bewertung dieser luftgebundenen Einträge in den Lech auf Basis strengerer Beurteilungsmaßstäbe für das FFH-Gebiet 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“ durchgeführt; von einer relevanten negativen Beeinflussung des Lechs durch direkte Staubbimmission ist nicht auszugehen. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden bzw. die Stoffeinträge so gering sind, dass diese zu keiner relevanten Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen im Lech führen. Wenn schon nach den strengeren Maßstäben der FFH-Verträglichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen drohen, bedeutet dies erst recht, dass das Verschlechterungsverbot der WRRL nicht ausgelöst wird und das Vorhaben auch dem Verbesserungsgebot der WRRL nicht entgegensteht. Dieser Erst-Recht-Schluss wurde in Kapitel 5.6 des UVP-Berichtes dargelegt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.4.3 Einwendungen der Familie Tobiasch

Bezüglich des durch die geplante Erweiterung zusätzlichen An- und Auslieferverkehrs von bis zu 150 zusätzlichen LKW pro Tag sind die dabei anfallenden Abgasemissionen noch nicht berücksichtigt, ebenso wenig wie die wohl erforderliche Mehrentnahme von Kühlwasser entweder aus dem Grundwasser oder aus dem Lechkanal.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Grundwasserentnahme aus Flachbrunnen ist mit Bescheid vom 29.09.2014 genehmigt und gilt bis zum 31.12.2033. Es dürfen auf dieser Grundlage jährlich bis zu 1.150.000 m³ Grundwasser zur Versorgung der LSW mit Brauchwasser entnommen werden. Die Gesamtgrundwasserentnahme unter Berücksichtigung der beantragten Kapazitätserhöhung wird nach aktueller Prognose bei ca. 1.000.000 m³/a liegen. Somit ergibt sich keine Erhöhung der aktuell genehmigten Entnahmemengen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.5 Thema Licht

3.5.1 Einwendungen der AGL Meitingen e.V.

3.5.1.1 Reduzierung der Lichtverschmutzung

Vor dem Hintergrund einer ohnehin schon beeinträchtigten Nachtruhe durch Lärmemissionen könnte eine Reduzierung der Lichtverschmutzung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation, sowohl für Anwohner als auch für Tiere beitragen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Reduzierung der Licht-Emissionen wird alleine schon aus Gründen der Energieeinsparung und Umsetzung eines nachhaltigen Betriebes der LSW regelmäßig geprüft und, soweit möglich, umgesetzt. An den Betrieb sind allerdings auch Anforderungen zur Betriebs- und Arbeitssicherheit gestellt, die erfüllt werden müssen. So zum Beispiel für das Arbeiten oder den Umgang mit Transporten auf Freiflächen. Hier sind Vorgaben an eine ausreichende Ausleuchtung sowie Licht-Intensität einzuhalten. Diese werden entsprechend bei LSW umgesetzt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.5.1.2 Hellere Wahrnehmung und starke Streuung von Restlicht

Gerade im Zuge der Walzwerkserweiterung sind jedoch einige Lichtquellen mit einem hohen Anteil an weißem statt gelbem Licht hinzugekommen. Die Umgebung wird deutlich heller wahrgenommen.

Durch eine betriebsbedingte Freisetzung von Wasserdampf findet hier bei hoher Luftfeuchtigkeit im Besonderen eine Anreicherung der Umgebung mit Feuchtigkeit statt. Das hat eine starke Streuung von Restlicht in die Umgebung - vor allem von Weißlicht - zur Folge. Wir bitten daher die Erforderlichkeit von Lichtquellen im Freien zu prüfen und bei Bedarf zielgerichtete und restlichtgeschirmte Lichtquellen einzusetzen. Im Zuge des Insektenschutzes wäre es außerdem vorteilhaft abgedichtete Lampen einzusetzen, so dass weniger Insekten an der Lichtquelle verenden.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Es ist festzuhalten, die die Lichtplanung zur Walzwerkserweiterung und deren Umsetzung nicht Gegenstand des antragsgegenständlichen Vorhabens sind.

Grundlage für die Planung und Realisierung der neuen Beleuchtung ist die Norm DIN EN 12464, Teil 2 (Stand Mai 2014). Die Norm behandelt die Anforderungen an die Beleuchtung von Arbeitsplätzen im Freien unter Berücksichtigung von Sehleistung und Sehkomfort. Die Norm berücksichtigt alle üblichen Sehaufgaben. Bei Neubauten oder großflächigen Umbauten sind die Vorgaben dieser Norm heranzuziehen. Die Norm hat zwar keine direkten arbeitsschutztechnischen Vorgaben, jedoch ist die Anforderung an eine tätigkeitgerechte Ausleuchtung des Arbeitsumfeldes auch Gegenstand arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben und im Rahmen der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung zu bewerten. Daher ist die Norm indirekt doch „Vorschrift“ für die arbeitsschutzrechtliche Gestaltung der Nutzung. Im vorliegenden Fall wurde in 2017 eine auf der DIN EN 12464-2 basierende Lichtplanung entsprechend der geplanten/heute realisierten Nutzung von einem Fachplaner erstellt. Die Größe der Fläche und der relevante fortlaufende LKW- & Bahn-Verkehr setzen ein solches Konzept (wie bei LSW ausgeführt) aus betriebs- und sicherheitstechnischen Gründen auf Basis der Norm in Verbindung mit entsprechenden arbeitsschutztechnischen Beurteilungen voraus (s.o.). Weiterhin sind die ausgewählten und montierten Leuchten mit einer Masthöhe analog der bereits im Umfeld auf dem Werksgelände im Bestand vorhandenen Leuchtmasten (u.a. Freiläger) von 25 m von identischer Höhe. Alternativ zu der geringen Anzahl neu montierter hoher Masten hätte eine deutlich höhere Anzahl an niedrigeren Masten aufgestellt werden müssen. Dies hätte in Teilbereichen jedoch zu Kollisionen mit Hebefahrzeugen geführt und wurde daher aus sicherheitstechnischen Gründen nicht umgesetzt.

Im Hinblick auf die verwendeten Leuchten ist festzuhalten, dass die realisierte Licht-Konzeption weite Teile der Empfehlungen der von der Einwanderin in der benannten Publikation aus der Schweiz sowie sonstigen Naturschutzverbänden berücksichtigt.



Ergänzend hierzu wurde seitens des Technischen Umweltschutzes Folgendes ausgeführt:

Grundlage für die Beurteilung von Lichtimmissionen sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012. Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Die im Immissionsschutz zu beurteilenden Lichteinwirkungen bewegen sich im Bereich der Belästigung. Gesundheitliche Schäden am Auge können ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Die LAI-Hinweise geben Maßstäbe zur Beurteilung der Lästigkeitswirkung an. Dabei wird die Belästigung zum einen für die Raumaufhellung und zum anderen für die Blendwirkung am Immissionsort (Wohnraum, Balkon, Terrasse) betrachtet.

Eine erhebliche Belästigung i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 22 Abs. 1 BImSchG tritt in der Regel auf, wenn die unter Nr. 4.1 (Raumaufhellung) bzw. Nr. 5.2 (Blendwirkung) dieser Hinweise angegebenen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Es ist nicht bekannt, dass im Umfeld der LSW Messungen zur Ermittlung der Lichtimmissionen durchgeführt wurden. Aufgrund der großen Entfernung des Werksgeländes zu den nächstgelegenen Wohnungen ist aber davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der LAI-Hinweise eingehalten werden.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.5.1.3 Zukünftige Lichtplanung

Die AGL möchte anregen bei zukünftigen Lichtplanungen Aspekte der „Lichtverschmutzung“ und des Insektenschutzes stärker zu berücksichtigen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Bei der zurückliegenden Lichtplanung wurden alle wesentlichen Aspekte des von der AGL benannten Leitfadens berücksichtigt, wie sich anhand der Zusammenfassung des Leitfadens auf S. 8-9 als Übersicht mit den dort genannten 5 nachfolgend kommentierten Haupt-Aspekten erkennen lässt. Es wurde vom Antragssteller bereits bei den zurückliegenden Planungen umfassend auf ein umweltgerechtes und zukunftsfähiges System geachtet.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.6 Thema Verkehrsaufkommen

3.6.1 Einwendungen der AGL Meitingen e.V.

Erhöhung Verkehrsaufkommen

Die Erhöhung der Zu- und Abfuhrmenge von Waren, Schrott, Stahlerzeugnissen und Schlacke um 30 % hat auch eine entsprechende Erhöhung des Verkehrsaufkommens zur Folge. Dies bedeutet noch mehr Schadstoffemissionen und eine erhöhte Lärmbelastung für den Raum Meitingen.

Die AGL bittet diese zusätzliche Belastung für die Anwohner bei dem Verfahren zu berücksichtigen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Mit dem Vorhaben ergibt sich eine Erhöhung von An- und Ablieferverkehren. Durch die zukünftige Nutzung der südlichen Zufahrt der LSW werden insbesondere Belastungen im nördlichen Bereich der LSW reduziert. Es ergibt sich insgesamt eine optimierte Verkehrsinfrastruktur mit optimierten Lieferverkehren.

Eine Bewertung von Geräuschen durch anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück gemäß Nr. 7.4 TA Lärm zu berücksichtigen. Dies ist im vorliegenden Verfahren erfolgt. Der durch das Vorhaben auf öffentlichen Verkehrswegen zusätzlich entstehende Fahrverkehr ist so gering, dass eine Verdopplung des Verkehrsaufkommens, d. h. eine Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A), sicher ausgeschlossen werden kann. Daher sind hinsichtlich der Geräusche durch den Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen keine geräuschmindernden Maßnahmen zu treffen oder sonstigen Beurteilungen erforderlich. Es liegen insoweit auch keine bekannten besonderen Umstände des Einzelfalls vor, welche im Sinne der Nr. 3.2.2 TA Lärm eine Sonderfallprüfung auslösen würden. Auf der Grundlage des planbedingten Fahrverkehrs – unter Berücksichtigung der hier verfahrensgegenständlichen Kapazitätserhöhung – sind eine Gesamtverkehrslärm- und Gesamtlärmbetrachtung vorgenommen worden. Der planbedingte Fahrverkehr führt zu Pegelanhebungen von +0,1 bis +0,4 dB(A), d.h. einer Anhebung, die mit dem menschlichen Ohr nicht hörbar ist. Entsprechendes gilt für die Gesamtlärmbetrachtung.



Für Immissionen von Luftschadstoffen besteht eine analoge Regelung nicht. Wie beim Lärm ist jedoch auch bei Luftschadstoffen von einer Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem öffentlichen Straßenverkehr auszugehen, so dass sich kein weitergehendes Beurteilungserfordernis ergibt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.6.2 Einwendungen der Gemeinde Langweid am Lech

3.6.2.1 Straßen unterschiedlicher Kategorien

Im Gemeindegebiet verlaufen mehrere Straßen unterschiedlicher Kategorien. Die Bundesstraße B 2 Augsburg - Donauwörth verläuft westlich des Lechs in Süd-Nord-Richtung. Sie umfährt Langweid im Osten zweibahnig mit Fahrbahntrennung. Für die B 2 wurden für das Jahr 2015 Belastungen von 43.895 Kfz/24 h nördlich von Langweid gezählt, davon 4.298 Schwerlastverkehr. Auf der alten B 2, heute A 29 verbleiben noch 6.023 Kfz/24 h, davon 277 Lkw. Die Kreisstraße A 29 (neu) verläuft östlich des Planungsgebietes zwischen Lechwerksiedlung und Meitingen auf der Trasse der alten B 2 und hat einen höhenfreien Anschluss an die neue B 2.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Der Einwender geht von falschen bzw. veralteten Verkehrszahlen aus. Im Zuge einer Verkehrszählung vom Oktober/November 2019 wurde die tatsächliche Belastung der Kreisstraße A29 sowie die der angrenzenden Straßen, die Ziel- und Quellverkehre aus dem Industriegebiet Herbertshofen sowie dem geplanten „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ aufnehmen könnten, ermittelt. Im Ergebnis ergeben sich aus dieser aktuellen Verkehrszählung DTV-Werte für die A29 im Bereich des betrachteten Knotenpunktes, die deutlich über den Daten der Verkehrszählung von 2015 liegen. Auch der LKW-Anteil liegt nicht wie vom Einwender dargestellt bei ca. 4,6%, sondern bei je nach betrachtetem Abschnitt bei ca. 9-11% (siehe unten).

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

In der tabellarischen Einwendungsübersicht werden die immissionsschutzfachlichen Einwendungen der Gemeinde unter Ziffer 6.2 abgehandelt. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin vermögen dabei – unabhängig von der Tatsache, dass der im Oktober 2018 erfolgte Ausbau des Knotenpunktes Kreisstraße A29/Baustraße Süd auf Grundlage von weder im vorliegenden Verfahren noch anderweitig bekannt gewordener vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Augsburg und dem Markt Meitingen erfolgte –



nichts daran zu ändern, dass die Nutzung der Baustraße derzeit und bis auf weiteres – konkret bis zu einer Änderung des zugrunde liegenden Bebauungsplanes der Marktgemeinde Meitingen – planungsrechtlich unzulässig ist, ohne dass dies in den Ermittlungen zu Verkehr und Immissionen Beachtung gefunden hätte.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die Antragstellerin verwehrt sich gegen die Vermutung, der Ausbau des Knotenpunktes sei illegal. Die mit der Nutzung der Südstraße verbundenen Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter sind in den Antragsunterlagen ausführlich berücksichtigt. Der Verkehr auf der als Baustraße Süd bezeichneten Straße wurde im Lärmgutachten MBBM berücksichtigt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.6.2.2 Leistungsfähigkeit Knotenpunkt und Werksausfahrt Süd

Die Leistungsfähigkeit dieses Anschlusses wird durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens bzw. eine damit einhergehende Zunahme der betrieblichen Transportvorgänge erheblichem Mehrverkehr ausgesetzt werden, was sich unmittelbar nachteilig auf die verkehrliche Anbindung der nördlichen Siedlungsbereiche von Langweid an die überörtliche Erschließungsstraße der B 2 neu und die zuvor am zuführenden Kreisverkehr der A 29 neu vorzufindende Verkehrslage auswirken wird. In den Unterlagen (Anl. 5 Seite 5) wird dazu ausgeführt, dass die überwiegenden Teile der externen Anlieferungen von Schrotten per Lkw zukünftig über eine bestehende Werkszufahrt Süd erfolgten. Hier erkennt man, dass das vorliegende Verfahren eine wesentliche Orientierung der betrieblichen Verkehre und damit auch eine entscheidende Veränderung der hieraus resultierenden verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen für die Langweider Flur beinhaltet.

Ausweislich der Planunterlagen in Anlage 6 (S. 20 und S. 16 in Abgleich) wird die Werksausfahrt Süd gegenüber dem Ist-Zustand eine Mehrung an Lkw-Fahrten um mehr als 33% erfahren, auf 160 Fahrten täglich, davon erstmalig auch 20 Fahrten zur Nachtzeit, nach 22.00 h. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass diese Werksausfahrt Süd derzeit im Rechtsinne nur eine Baustraße ist und demzufolge die betriebsbedingte Verkehrszunahme um 160 Lkw Fahrten täglich als 100% Zunahme anzusetzen ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Das Gewerbegebiet Langweid-Nord soll ausweislich der Planbegründung der Schaffung von Arbeitsplätzen für die Gemeindeeinwohner dienen. Insofern dürfte der An- und Ab-



fahrverkehr der Beschäftigten im Wesentlichen über die A29 in südlicher Richtung erfolgen. Im Übrigen ist die B2 und auch das in Rede stehende, über einen Kreisverkehr angeschlossene Teilstück der Kreisstraße A29 zur Aufnahme des Verkehrs aus dem erweiterten Stahlwerk als auch eines etwaigen Gewerbegebiets Langweid-Nord geeignet.

Bezüglich der Leistungsfähigkeit sowie der vorgebrachten Verkehrszunahme ist im Detail hierzu Folgendes festzuhalten: Die Leistungsfähigkeit der A29 und des Kreisverkehrs A29/Anschlussstelle Langweid-Nord wurde im damaligen Bebauungsplanverfahren „Werkserweiterung Süd/Lohwald“ der Gemeinde Meitingen sowie parallel beim Ausbau der neuen B2 unter Umgehung der Ortslage Meitingen in den Jahren 2005-2008 bereits mehrfach umfangreich beurteilt. Hier ergab sich jeweils eine ausreichende Leistungsfähigkeit auch selbst für den Fall, dass eine komplette Realisierung des damals geplanten Sonder- bzw. Industriegebietes im Bereich des Lohwaldes realisiert würde. Und genau für diesen Fall und aus diesem Grund wurde am betreffenden Kreisverkehr auch bereits ein nach Norden (in den Lohwald) gerichteter zusätzlicher Anschluss vorgesehen. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Knotens A29/Baustraße-Süd wurde darüber hinaus eine verkehrsgutachterliche Bewertung durch das Landratsamt Augsburg im Zuge der Planung zum Knotenausbau im Jahr 2017/2018 durchgeführt. Die der Zustimmung der Ausbaumaßnahme zu Grunde liegende Bewertung konnte keine verkehrstechnischen Probleme für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs feststellen. Darüber hinaus erhöht sich die Verkehrsmenge auf der A29 durch die in 2018 realisierte Kreuzung und Verkehrslenkung nicht. Die Verkehrszählung 2019 ergab (unter Berücksichtigung der PKW > 2,8 t) einen durchschnittlichen DTV für den Abschnitt der A29 zwischen Querverbindungsstraße und Südgrenze LSW von Gesamt 8.590 (davon 790 LKW) im Bestand und Gesamt 9.140 (davon 840 LKW) für die Prognose 2035 (ohne Entwicklung Sondergebiet Lohwald) für den Abschnitt der A29 zwischen Südgrenze LSW und Auffahrt B2 von Gesamt 9.030 (davon 1.030 LKW) im Bestand und Gesamt 9.580 (davon 1.080 LKW) für die Prognose 2035 (ohne Entwicklung Sondergebiet Lohwald).

Für die Leistungsfähigkeitsprognose wurde sogar der prognostizierte Plan-Fall inkl. der erwarteten Entwicklung mit dem „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ unter Ansatz eines Gesamt-DTV von 10.540 Kfz/24h ermittelt. Selbst bei diesem Fall kommt der Leistungsfähigkeitsnachweis am betrachteten Knoten zur Gesamtbewertung „Qualitätsstufe C“ (keine Änderung erforderlich, ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben), allerdings nur aufgrund des Verkehrsstromes der aus der Baustraße nach Süden ausfahrenden Verkehre. Alle anderen Teilströme am Knoten erreichen mit den Qualitäts-Stufen A & B eine Bewertung mit sehr guter Leistungsfähigkeit. Selbst bei einer Annahme der vom Einwender vorgebrachten / angenommenen erstmaligen Zunahme von 160 Fahrten täglich bewegt sich die sich daraus ergebende Änderung für den oben beschriebenen A29-Abschnitt von ca. +1,8% bezogen auf den GESAMT-DTV und ca. +15% bezogen auf den LKW-Anteil. Hierfür bestünden lt. gutachterlicher Bewertung noch erhebliche Potenziale, so dass keine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der A29 zu befürchten ist. In Be-



zug auf den Verkehrslärm ergäbe sich ein analoges Ergebnis. Auch eine erstmalige Verkehrsbewegung von LKW zur Nachtzeit liegt nicht vor; schon heute erfolgt die An/Ablieferung zu Teilen bereits zur Nachtzeit.

Bei separater Betrachtung der für die Beurteilung auf Langweider Flur maßgeblichen Immissionsorte in der Lechwerksiedlung ergibt sich bei Addition der Immissionsbeiträge der für die Süd-Zufahrt angesetzten Quellen ein anteiliger Beurteilungspegel der Südzufahrt in der Lechwerksiedlung von 20,6 bzw. 20,5 dB(A) zur Nachtzeit. Damit wird der Immissionsrichtwert an den IOs um fast 20 dB(A) unterschritten. Die Lechwerksiedlung liegt damit eindeutig außerhalb des Einwirkungsbereiches dieser Quellen.

Abschließend bleibt richtig zu stellen, dass an einzelnen Stellen der Unterlagen die Nutzung der bisherigen Baustraße als künftige dauerhafte Zufahrt „untergeschoben“ würde. Hierzu sei verwiesen auf verschiedene Positionen in den verschiedenen Antragsbestandteilen, in welchen die Anpassung der Logistik bzw. die daraus resultierende neue Grundlage für die schalltechnische und lufthygienische Betrachtung sowie die Bewertung im UVP-Bericht dargelegt wird.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.6.2.3 Auswirkungen auf das in Planung befindliche Baugebiet „Langweid Nord“

Das Vorhaben wird sich zudem in Folge einer derartigen Verkehrsmengenmehrung ganz konkret nachteilig auf die Anbindung des in Planung befindlichen, vorgenannten Baugebietes der Gemeinde „Langweid Nord“ auswirken, das über den Kreisverkehr von Nordosten her an die Kreisstraße A 29 im Norden und an die B 2 im Westen angebunden werden soll.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Diese Thematik ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.6.3 Einwendungen des Marktes Biberbach

3.6.3.1 Stellungnahme zu Anlage 8 UVP-Bericht für die geplante Änderung des Elektro- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen der Fa. Müller BBM vom 08.03.2019 (Bericht Nr. M140327/01) des Planungsbüro GODTS, Stand: 30.01.2020 (Anlage 3 zur Stellungnahme der Kanzlei Meidert & Kollegen für den Markt Biberbach)

Zu Punkt 2.8: Verkehr (S. 48)

Gemäß dem UVP-Bericht verändert sich der Verkehr („Schrottanlieferung“, „sonstiger Anlieferverkehr“ und „Auslieferungsverkehr“) nicht, jedoch muss deutlich mehr Material (Rohstoffe und Endprodukte) transportiert werden, um der geplanten Kapazitätserhöhung zu entsprechen. Aus der Bewertung der aktuellen Bestandssituation der LSW (Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“) geht hervor, dass die Verkehrskapazitäten auf Schiene und Straße mit dem momentanen Produktionsvolumen von 1,1 Mio. t/a „*ohne hin bereits an Ihren Belastungsgrenzen angelangt sind.*“

„Die Gleisanbindung für eine Norderweiterung würde die Industriestraße als zentrale Verkehrserschließung des Gewerbe- und Industriegebietes Herbertshofen kreuzen. Bei Zustellung und Entladung der erforderlichen Ganzzüge käme der komplette Lieferverkehr für jeweils mehrere Stunden zum Erliegen. Aufgrund der ausgeschöpften Kapazität des Übergabebahnhofs ist ein Rangierbetrieb zur Reduzierung der Unterbrechungszeiten nicht möglich. Darüber hinaus würde eine verkehrstechnische Erschließung der Erweiterung im Norden erheblichen zusätzlichen LKW-Verkehr auf Straßen auslösen, die ohnehin bereits an Ihren Belastungsgrenzen angelangt sind.“

Verkehrskonzept

Für das Plangebiet besteht eine werkseigene, leistungsfähige, direkte Anbindung an die Kreisstraße A 29. Neben der Erschließung für das Plangebiet, besitzt diese Zufahrt eine Entlastungsfunktion für die Bestandsanlage der LSW, da die Industriestraße insbesondere durch Schwerlastverkehr zeitweise überlastet ist.“

Durch die „an ihren Belastungsgrenzen“ angelangte Verkehrssituation auf dem Schienenweg und der nördlichen Zufahrt (Industriestraße) ist die Beurteilung des Verkehrs durch den Bearbeiter Verkehr („Schrottanlieferung, „sonstiger Anlieferverkehr“ und „Auslieferungsverkehr“) nicht nachvollziehbar. Dies wirft die Frage auf, wie zukünftig das zusätzliche Material transportiert wird. Dies müsste in einem aussagekräftigen Verkehrskonzept abgehandelt werden. Davon ausgehend ist damit zu rechnen, dass es durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu mehr Stau/stockendem Verkehr kommt, woraus wiederum vermehrte Abgasimmissionen resultieren. Auch dies ist in Betrachtung/Bewertung mit einzubeziehen.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

In Kapitel 2.8 des UVP-Berichtes wird nicht behauptet, dass es zu keinen Veränderungen der Verkehrszahlen kommt. Die Änderungen der Verkehrszahlen sind im Genehmigungsantrag aufgeführt. Die Fachgutachten und der UVP-Bericht basieren auf den Angaben und berücksichtigen diese. Es ist zu beachten, dass sich die Lkw-Verkehre verlagern, da zukünftig auch eine südliche Zufahrt der LSW für Lkw-Verkehr genutzt werden wird, was auch in den vergangenen Jahren in Folge der Realisierung des Walzwerksumbaus sowie der Schrottplatzeinhausung bereits der Fall war. An der nördlichen Zufahrt wird es infolge dessen zu einer Verringerung von Lkw-Fahrten kommen. Diese neue südliche Zufahrt und das damit verbundene neue Lkw-Verkehrskonzept der LSW sind eine Reaktion auf die in früheren Verfahren bezeichneten Verkehrsengpässe. Die Forderung nach einer dauerhaften Umsetzung dieser Lösung ist nicht nur Wunsch des Antragstellers, sondern auch Forderung der Anwohner und der Straßenbauverwaltung des Landkreises.

Für den Schienenverkehr erfolgten bereits im Zusammenhang mit dem Vorhaben der „Walzwerkserneuerung/-erweiterung“ umfangreiche Änderungen der LSW-Eisenbahninfrastruktur sowie ein eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Änderung der Gleisanlagen. Auch diese Maßnahmen dienen zur Beseitigung von Verkehrsengpässen im Zusammenhang mit dem schienengebundenen Verkehr.

Die Änderungen der Verkehrsbewegungen bzw. die neuen straßen- und schienengebundenen Verkehre sind z.B. in den schalltechnischen Beurteilungen berücksichtigt. Das seitens der LSW geänderte Verkehrskonzept trägt insgesamt zu einer Optimierung des Anliefer- und Ablieferverkehrs bei. Damit wird eine Staugefahr bzw. stockender Verkehr und folglich hierdurch bedingte Belastungen durch Luftschadstoffe und Lärm reduziert. In den gutachterlichen Bewertungen wurde der Sachverhalt des neuen Verkehrskonzeptes der LSW als Planungsgrundlage berücksichtigt bzw. herangezogen.

Die Leistungsfähigkeit des Anschlusses des Knotens A29 wurde u.a. in der verkehrsgutachterlichen Bewertung der sweco GmbH auf Grundlage einer neuen Verkehrszählung aus Oktober/November 2019 detailliert nachgewiesen. Dies nicht nur für den Bestand 2019, sondern auch für die Prognose 2035 mit und ohne die Realisierung der (hier nicht antragsgegenständlichen) Bauleitplanung des Marktes Meitingen „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“. Darüber hinaus wurde die Leistungsfähigkeit der A29 und des Kreisverkehrs A29/Anschlussstelle Langweid-Nord bereits im damaligen Bebauungsplanverfahren „Werkserweiterung Süd/Lohwald“ der Gemeinde Meitingen sowie parallel beim Ausbau der neuen B2 unter Umgehung der Ortslage Meitingen in den Jahren 2005-2008 bereits mehrfach umfangreich beurteilt. Hier ergab sich jeweils eine ausreichende Leistungsfähigkeit auch selbst für den Fall, dass eine komplette Realisierung des damals geplanten Sonder- bzw. Industriegebietes im Bereich des Lohwaldes realisiert würde. Und genau für diesen Fall und aus diesem Grund wurde am betreffenden Kreisverkehr auch bereits ein nach Norden (in den Lohwald) gerichteter zusätzlicher Anschluss vorgesehen.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.6.3.2 Ergänzendes Schreiben der Kanzlei Meidert & Kollegen vom 16.03.2020

Bezüglich des Verkehrs ist darauf hinzuweisen, dass die Verkehrskapazitäten nach eigenem Vortrag des Betreibers „bereits an ihren Belastungsgrenzen angelangt sind“. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der unter anderem durch zusätzliche Materialtransporte entstehende zusätzliche Verkehre abgewickelt werden soll. Ein schlüssiges (Gesamt-) Verkehrskonzept fehlt. Die zusätzlichen Immissionen werden insoweit nicht berücksichtigt.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 6.3.1.1 dargelegte Erwiderung verwiesen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.6.4 Einwendungen der Familie Tobiasch

Nachdem womöglich die zusätzlichen Transporte auf den Straßen erfolgen, würde das bei grob geschätzten 30 t Ladekapazität je LKW für An- und Abtransport 20.000 LKW-Ladungen p.a., entsprechend 66 LKW pro Tag bei einer 6-Tage-Woche bedeuten. Dies dann aber nur unter der Voraussetzung, dass jeder Anliefer-LKW auch eine gleiche Menge an Material wieder abtransportiert. Unberücksichtigt sind dabei Leerfahrten und die Tatsache, dass 1 t Schrott vielleicht nur 0,8 bis 0,9 t Stahl ergibt, was heißen könnte, dass sich durch die Kapazitätserhöhung die Zahl der zusätzlichen LKW nicht nur auf 120 verdoppelt, sondern einen Zuschlag von nochmals 10 bis 20% erfährt, also auf etwa 150 pro Arbeitstag steigen könnte!

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die aus der antragsgegenständlichen Kapazitätserweiterung resultierenden zusätzlichen Verkehre sind im Antrag bewertet und entsprechend berücksichtigt. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass mit dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen ist ebenso gutachterlich untersucht wie die schalltechnischen Auswirkungen. Den im Antrag der LSW enthaltenen Angaben der LSW zu den LKW-Fahrten und deren Bewertung kann gefolgt werden.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7 Thema Allgemeine Einwendungen

3.7.1 Einwendungen der AGL Meitingen e.V.

3.7.1.1 Erhöhte Lärmwerte

Seit dem Inkrafttreten des Lärminderungsplans sind Anwohner der umliegenden Orte erhöhten Lärmwerten in der Nacht ausgesetzt. Diese Belastung wurde durch den Lärminderungsplan legitimiert. Statt weiterer Verbesserungsbemühungen sehen wir uns jetzt einer erneuten Verschlechterung der Situation gegenübergestellt. Dass wir die aktuellen nächtlichen Überschreitungen aushalten, sollte Rücksichtnahme genug sein. Der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme muss aber für beide Seiten gelten.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Seit Inkrafttreten des Lärminderungsplanes im Jahr 2015 sind verschiedene und zum Teil sehr aufwändige Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere die Einhausung des Schrottplatzes, umgesetzt worden. Der Nachweis zur kontinuierlichen Minderung der von LSW verursachten Schall-Emissionen wurde seit 2015 fortlaufend durch entsprechende gutachterliche Berichte nachgewiesen. Die Ergebnisse der Lärmmessungen an den Immissionsorten zeigen eine Verringerung der Lärmimmissionen an den Immissionsorten 01 und 02 auch nach 2013.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Die Vorhabenträgerin verkennt im Rahmen des ganzen Vortrags zu diesem Teilbereich der Einwendungen, dass es der Einwendungsführerin selbstredend unbenommen ist, im Rahmen des Einwendungsverfahrens alle ihr relevanten Einwände an die Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben und dass letztere wiederum im Rahmen der Pflicht zu rechtmäßigem, rechtsstaatlichem Verfahren gut beraten ist, substantiierten und detaillierten, ggf. gar gutachtliche unterlegten Vortrag zum Anlass für eigene Überlegung und Prüfung zu nehmen.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag der LSW werden von Seiten der Genehmigungsbehörde alle relevanten Schutzgüter geprüft und deren Einhaltung- soweit erforderlich- über Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.1.2 Luftqualität

Auch für industrielles Wachstum gibt es Grenzen, so steht im BImSchG 39, § 26 "Erhalten der bestmöglichen Luftqualität", dass "es Aufgabe der verantwortlichen Behörden ist, die Güte der Luftqualität zu erhalten, auch wenn die Immissionsgrenzwerte unterschritten sind".

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Hier ist offensichtlich § 26 der 39. BImSchV gemeint. Die Einwendung erweckt den Eindruck, dass alles technisch Mögliche zur Erhaltung der bestmöglichen Qualität der Luft getan werden müsse. Dem ist nicht so; auch in § 26 der 39. BImSchV wird die im BImSchG verankerte Unterscheidung zwischen „Best verfügbare Technik“ und „Stand der Technik“ sowie die Prüfung von verschiedenen Schutzbelangen und deren Abwägung untereinander umgesetzt. Nachdem in § 26 Abs. 1 und 2 definiert wird, was die Zielstellungen und Rahmen für unterschiedliche Beurteilungsgebiete und deren schwerpunktmäßig zu betrachtende Stoffe sind, heißt es in Abs. 3 des § 26 nämlich:

„Die zuständigen Behörden bemühen sich darum, die bestmögliche Luftqualität, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist, aufrechtzuerhalten. Sie berücksichtigen dieses Ziel bei allen für die Luftqualität relevanten Planungen.“

Der Normtext stellt damit klar, dass eben nicht jegliche technisch mögliche Maßnahme zur Erhaltung bzw. gar Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen ist, sondern dass dies immer in zusammenhängender Bewertung mit anderen Faktoren zu betrachten ist. Es ist festzustellen, dass nicht nur der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund der Einhaltung der Beurteilungswerte mit der vorliegenden Planung gewährleistet ist. Es wird auch der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.1.3 Höhe der Grenzwerte

Dieses Ziel sollte ganz besonders auch für unsere Kinder und ältere Menschen gelten. So weist die WHO in zahlreichen Studien darauf hin, dass die Grenzwerte der EU gerade



für diese Personengruppen zu hoch sind und eine große gesundheitliche Gefährdung bedeuten.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die herangezogenen Beurteilungswerte, insbesondere die Immissionswerte der TA Luft, die Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV und die Orientierungswerte des LAI stellen den rechtlichen bzw. fachlichen Rahmen für die Beurteilung der Immissionsbelastungen in Genehmigungsverfahren dar und berücksichtigen dabei auch empfindlichere Bevölkerungsgruppen (z. B. zielen die Depositionswerte der Nr. 4.5. TA Luft auf den Schutz von Kinderspielflächen). Die genannten Beurteilungswerte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde geprüft.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.1.4 Wachstum

Der Erhalt der LSW am Standort Herbertshofen ist für die AGL wichtig. Wir möchten noch einmal betonen, dass wir nicht wollen, dass Arbeitsplätze gegen unsere Umwelt ausgespielt werden. Den Bestand des Werkes in seiner heutigen Größe stellen wir nicht in Frage. Es gab in den letzten Jahren viel Entwicklung. Das Werk konnte sich ausdehnen und ist gewachsen. Wir sind aber der Meinung, dass ein Wachstum, sowohl von der Flächenausdehnung als auch vom Produktionsvolumen her, nicht zu Lasten der Anwohner und deren Lebensqualität gehen darf, sondern eine langfristige gute Nachbarschaft erreicht werden muss.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Eine flächenmäßige Ausdehnung ist nicht Bestandteil des antragsgegenständlichen Verfahrens. Die Auswirkungen der beantragten Steigerung der Möglichkeiten des Produktionsvolumens (Tonnen Rohstahl/ Jahr) wird mit den Antragsunterlagen umfassend dargestellt und anhand dieser durch die Genehmigungsbehörde bewertet. Sofern dies erforderlich ist, werden vom LRA Augsburg entsprechende Nebenbestimmungen als Auflage im Bescheid formuliert und deren Einhaltung durch die Behörde entsprechend überwacht.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.7.1.5 Schutzgedanke

Wir wünschen uns, dass sich auch unser Landkreis und unsere Heimatgemeinde für saubere Luft, Natur- Umwelt - und Klimaschutz einsetzen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag der LSW werden alle relevanten Schutzgüter geprüft und deren Einhaltung- soweit erforderlich- über Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.2 Einwendungen der Gemeinde Langweid am Lech

3.7.2.1 Genehmigung nach § 16 BImSchG und Selbstgestaltungsrecht

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da es dem Immissionsschutzrecht unterliegt und gegenüber der ursprünglich genehmigten Eisengießerei eine wesentliche Änderung darstellt. Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist dabei das Vorhaben, wie es der Vorhabenträger zur Genehmigung und zur Prüfung stellt. Bei dem gegenständlichen Betrieb und Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.2.2.1 und 3.6.1.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhanges zur 4. BImSchV. Das gegenständliche Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die beantragte Änderung der Lage, der Beschaffenheit bzw. des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen wie Lärm, Geruch, Abgase in der Luft hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Zudem ist das Vorhaben UVP-pflichtig (§ 9 UVPG).

Die Antragstellerin besitzt keinen Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage. Gegen das Vorhaben bestehen grundlegende Bedenken. Eine Gemeinde kann ein sog. Selbstgestaltungsrecht, das dem Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie entnommen wird, gegenüber Vorhaben auf ihrem Gemeindegebiet einwenden. Auf dieses Recht kann sich auch eine Nachbargemeinde berufen, wenn sich ein Vorhaben auch auf ihr Gebiet auswirkt. Einfach-rechtlich ist ein derartiges Selbstgestaltungsrecht einer Nachbargemeinde als ungeschriebener öffentlicher Belang zu prüfen.



Aus dem Selbstgestaltungsrecht erwachsen auch Abwehransprüche. Dies z.B. dann, wenn eine Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachteilig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken, ebenso wenn das beantragte Vorhaben eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Nachbargemeinde nachhaltig stört bzw. wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Antragstellerin entzieht. Soweit insofern ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet berührt sind, kann eine Nachbargemeinde auch naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Belange im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts mit Erfolg geltend machen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Gemeinde Langweid fühlt sich in ihrem Selbstgestaltungsrecht bzw. ihrer Planungshoheit berührt. Generell gilt, dass eine Gemeinde, auch eine Nachbargemeinde, nicht gleichsam als Sachwalterin private Interessen ihrer Bürger vertreten und solche Interessen durchsetzen kann und auch nicht als Kontrolleurin der zur Wahrung öffentlicher Belange berufenen staatlichen Behörden berufen ist. Sie kann daher gesundheitliche Belange ihrer Gemeindebürger, Eingriffe in das Landschaftsbild oder den Wasserhaushalt, aber auch naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Belange nicht mit Erfolg geltend machen, da hierdurch ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet nicht berührt ist.

Die Einwendung lässt nicht erkennen, wie sich die Kapazitätssteigerung, die im Wesentlichen durch die Modernisierung von Anlagen auf dem Betriebsgelände und die Optimierung von Produktionsprozessen erzielt werden soll, sich auf das optische Erscheinungsbild und die städtebauliche Struktur der Gemeinde Langweid auswirken soll. Zwischen dem Industriekomplex der Max Aicher Gruppe und der Gemeinde Langweid liegt auch künftig der Lohwald so dass Änderungen von Langweid aus nicht sichtbar sein werden.

Im Ergebnis scheidet ein Eingriff in das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde Langweid wegen der nur geringfügigen Betroffenheit des Gemeindegebiets im äußersten, nördlichen Randbereich durch Schallimmissionen unter Einhaltung von Nr. 6.7 TA Lärm von vorneherein aus; auch kann sich die Gemeinde nicht auf die Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften berufen.

Im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde ist auch nicht zu erwarten, dass das Vorhaben der Antragstellerin eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Antragstellerin nachhaltig stört oder wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Antragstellerin entzieht. Im Hinblick auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Langweid Nord" der Gemeinde Langweid hat die Gemeinde durch eine Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB (Auslegung vom 03.02.2020 bis 06.03.2020) dieses Bauleitplanverfahren weiterbetrieben, so dass die Planreife des Bebauungsplanes nicht unbedingt verneint werden kann. Dies kann letztlich jedoch dahingestellt bleiben, da dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ohnehin in den Antragsunterlagen berücksichtigt wurde.



Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Die Vorhabenträgerin verkennt im Rahmen des ganzen Vortrags zu diesem Teilbereich der Einwendungen, dass es der Einwendungsführerin selbstredend unbenommen ist, im Rahmen des Einwendungsverfahrens alle ihr relevanten Einwände an die Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben und dass letztere wiederum im Rahmen der Pflicht zu rechtmäßigem, rechtsstaatlichem Verfahren gut beraten ist, substantiierten und detaillierten, ggf. gar gutachtliche unterlegten Vortrag zum Anlass für eigene Überlegung und Prüfung zu nehmen. Die abstrakt gerichtlichen Entscheidungen zitierenden Ausführungen der Vorhabenträgerin werden im Ergebnis durch die knappe und rechtlich zutreffende Anmerkung der Fachbehörde kontrastiert. Es ist schwer nachvollziehbar, wie der Vorhabenträgerin entgehen konnte, dass sich diese im Besonderen gegen die neuen verkehrlichen aber auch immissionsschutzfachlichen Auswirkungen des Antragsgegenstandes auf ihr Gemeindegebiet im Allgemeinen und auf die laufende und kurz vor Satzungsbeschluss stehende Bauleitplanung des Gewerbegebiets Langweid Nord zum anderen richten.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Bereits der Stellungnahme der Antragstellerin ist zu entnehmen, dass man sehr wohl erkannt hat, dass sich die Gemeinde Langweid offenbar auf Einwirkungen in ihr Gemeindegebiet stützen will. Die Antragstellerin hat allerdings vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung die Frage aufgeworfen, welche Beeinträchtigungen die Gemeinde Langweid erleide. Die abstrakten Ausführungen werden in der Stellungnahme auf den konkret vorliegenden Fall bezogen. Zum Bauleitplanverfahren „Gewerbegebiet Langweid Nord“ hat die Antragstellerin bereits mehrfach Stellung genommen und dabei unter anderem dargestellt, dass das Bauleitplanverfahren nicht – jedenfalls nicht in absehbarer Zeit – abgeschlossen werden kann. Dennoch wurde dies von der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren bei der Bewertung der Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter im Sinne einer konservativen Betrachtung berücksichtigt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.2.2 Auswirkungen der geplanten Änderung

In Folge der beantragten wesentlichen Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes werden die bestehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auch auf die Schutzgüter der dortigen Landschaft, insbesondere Boden- und Wasserhaushalt, Luft und Klima und nicht zuletzt die Biodiversität größer und vielfältiger sein als bisher. Eine



Prüfung der Auswirkungen muss auch deshalb tiefeschürfend und umfassend sein, weil es sich bei dem durch die Auswirkungen des Vorhabens in Anspruch genommenen Naturraum um eine Auenlandschaft mit zumindest überregionaler Bedeutung handelt, die sich auch auf dem Gemeindegebiet von Langweid erstreckt und die darüber hinaus auch hinsichtlich ihres biotischen und abiotischen Funktionsgefüges äußerst schutzbedürftig ist. Das Grundwasser der gesamten Lechaue, eine riesige Trinkwasserreserve, weist nur einen geringen Flurabstand auf und ist damit gegen schädliche Einträge nicht ausreichend geschützt. Insbesondere Unfälle mit schadstoffhaltigem Material können eine große Rolle spielen. Die Böden in der Auenlandschaft des Lechs besitzen nur geringe Lehmauflagen und sind damit mit nur geringen Pufferkapazitäten ausgestattet. Reaktionszeiträume für den Katastrophenschutz bei Unfällen sind damit sehr gering. Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation wird nach Angabe der Antragstellerin kein geltender Schwellenwert überschritten. Das gesamte Umfeld mit offener Landschaft und Siedlungsflächen wird jedoch trotz der technischen Vorkehrungen mit Filteranlagen weiterhin belastet bleiben bzw. bei Werkserweiterung graduell zusätzlich belastet.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG und des UVPG wurden umfassend und tiefeschürfend geprüft. Aus Sicht der Antragstellerin sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, da nachgewiesen ist, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es entbehrt einer rechtlichen Grundlage, wenn behauptet wird, dass es sich bei der Lechaue um eine Trinkwasserreserve handelt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Meitingen weist für das Gelände des Vorhabens keine wasserbezogenen Schutzgebiete, insbesondere keine Trinkwasserschutzgebiete aus. Darüber hinaus kann sich das Vorhaben nicht auf die im weiteren Gemeindegebiet befindlichen Wasserschutzgebiete auswirken.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf dem Luftpfad sind umfassend gutachterlich beurteilt; auch über den Luftpfad sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten.

Im Übrigen sind für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährden Stoffen die aktuell gültigen Richtlinien (z. B. AWSV) zu beachten; die lufthygienische Situation wurde im Antrag bewertet.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Die Vorhabenträgerin behauptet wohl in Ziff. 7.2.3, dass „sich das Vorhaben nicht auf die im weiteren Gemeindegebiet befindlichen Wasserschutzgebiete auswirken“ können, bleibt hierfür jedoch einen Nachweis schuldig.



Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Der Nachweis ergibt sich aus dem von der Antragstellerin freiwillig vorgelegten UVP-Bericht, der Bestandteil der ausgelegten Antragsunterlagen war.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.2.3 Prüfung summarativer Wirkungen

Für die Gemeinde stellt sich trotz der großen Zahl vorliegender umweltfachlicher Unterlagen die folgende Grundsatzfrage: Ist es noch zeitgemäß und lässt es sich mit den technisch derzeit möglichen Kontroll- und Sicherungsmöglichkeiten noch rechtfertigen, ein Stahlwerk in einer höchst schutzbedürftigen und geschützten Landschaft zu betreiben und zu erweitern? Und: Ist diese Grundsatzfrage hinsichtlich der summarativen Wirkungen ausreichend tiefgründig und konsequent genug abgeprüft?

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Prüfung der Zulässigkeit des beantragten Vorhabens erfolgt im Einzelfall im Rahmen des BImSchG; Grundsatzfragen werden im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht behandelt. Darüber hinaus wird diese Anregung von Seite der Antragstellerin deutlich zurückgewiesen. Sie stellt den Standort und damit die Existenz von über 20.000 Menschen in der Region (und damit auch in der Gemeinde des Einwenders) in nicht nachvollziehbarer und wenig sozialer Art und Weise in Frage.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Es erscheint wenig sachgerecht, dass wiederholt vorgetragene, auch grundlegende umweltfachliche Bedenken durch die Vorhabenträgerin mit dem pauschalen Argument der Sicherheit von Arbeitsplätzen überdeckt zu werden versuchen. Es ist dem Rechtsstaat immanent, dass er das Ausspielen öffentlicher Belange gegeneinander nicht zulässt, sondern stets eine umfassende Ermittlung ihrer Betroffenheiten und sodann deren Bewertung und ggf. Abwägung einfordert.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Die Antragstellerin weist darauf hin umweltfachliche Aspekte sehr ernst zu nehmen. Gleichwohl sollten Grundsatzfragen der Politik überlassen bleiben und nicht in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren behandelt werden.



Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag der LSW werden alle relevanten Schutzgüter geprüft und eine Genehmigung nur dann erteilt, wenn deren Einhaltung- soweit erforderlich- über Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt ist.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.2.4 Umweltverträglichkeit

Das UVPG fordert in seiner Anlage 4, Ziff. 4 Absatz c unter anderem die Betrachtung der möglichen Ursachen der Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf

- die Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen,
- auf das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten (dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben),
- die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) und
- die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind.

Da der Standort des bestehenden Stahlwerks samt seiner Vorhabensbereiche für eine Kapazitätserweiterung inmitten der Auenlandschaft eines Voralpenflusses (Lechau) und damit in unmittelbarer Nähe eines FFH-Gebiets liegen, sollten diese Grundsatzfragen zur Umweltverträglichkeit umfassend geklärt sein. Diesen Anspruch des UVPG erfüllen die vorliegenden Unterlagen nicht.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen des UVPG nachweislich:

Die Auswirkungen auf den Menschen sowie die einzelnen Umweltschutzgüter wurden bewertet. Es bestehen keine sonstigen Risiken für Unfälle oder Katastrophen, die über den vorhabenrelevanten Bewertungsumfang hinausgehen. Bereits für den genehmigten Betrieb bestehen bei der LSW umfassende Vorkehrungen, bspw. zum Brandschutz, zum Schutz der Umwelt vor wassergefährdenden Stoffen, Störfall-Konzept etc. Diese Vorkehrungen werden durch das Vorhaben nicht berührt bzw. dahingehend verändert, dass sich über den Bestand hinausgehende Gefahren wesentliche ergeben könnten. Ein Vorhandensein von anderen Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit dem hier beantragten Vorhaben



zusammenwirken und zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht gegeben. Auch wurde in die Bewertungen der Gesamtbetrieb der LSW einschließlich der MAU mit den zuletzt durchgeführten Änderungen berücksichtigt.

Entsprechend der unter www.iug.bayern.de veröffentlichten Hochwassergefahren- und Risikokarten ist das Planungsgebiet bei HQ100 und HQextrem (in etwa „HQ1000“) nicht betroffen.

Hinweis: Ereignisse mit selteneren Eintrittswahrscheinlichkeiten und Katastrophenfälle können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Für die Lagerung und der Umgang mit wassergefährden Stoffen sind die aktuell gültigen Richtlinien (z. B. AwSV) zu beachten; weitere umfassende Vorkehrungen (u.a. Störfall-Konzept) sind getroffen. Sonstige Aspekte des Klimawandels, die eine Relevanz für das Vorhaben aufweisen könnten, bestehen nicht oder sind als rein theoretische Besorgnisgründe nicht beurteilungsrelevant.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.3 Einwendungen der Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.

3.7.3.1 Lebensqualität

Die Anwohner, die wir als Bürgerinitiative vertreten, sehen in der erheblichen Steigerung der Produktion eine weitere Verschlechterung ihrer Lebensqualität und eine zusätzliche negative Beeinträchtigung der Umweltbedingungen der Region, die durch den jahrzehntelangen Betrieb des Stahlwerks bereits stark vorgeschädigt ist.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Der Belang der Lebensqualität ist gesetzlich nicht verankert. Soweit eine negative Beeinträchtigung der Umweltbedingungen geltend macht, wird auf die Antragsunterlagen verwiesen. Hierin wird ausführlich dargelegt, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit dem Vorhaben nicht verbunden sind. Zudem wird im Genehmigungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben für die Belange der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der StörfallIV eingehalten werden.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.7.3.2 Enger getakteter Schmelzbetrieb

Es sind hier die bereits besorgniserregend hohen Staubemissionen zu nennen, sowie ein Werksbetrieb, der insbesondere am Immissionsort „Zollsiedlung“ grundsätzlich für eine Überschreitung der gesetzlich einzuhaltenden nächtlichen Lärmwerte sorgt. Ein noch enger getakteter Schmelzbetrieb unter Ausnutzung bisheriger Erholungspausen vom Dauerlärm ist den Anwohnern nicht zumutbar. Dazu kommt der erhöhte Fahrbetrieb durch erheblich erhöhte Schrottmengen, der erhöhte Fahrbetrieb zum Abtransport der Abfallstoffe auf dem und vom Werksgelände, sowie der Abtransport der Erzeugnisse.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Antragstellerin geht davon aus, dass für den Immissionsort Zollsiedlung (IO 02) eine Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm geboten ist. Für den Lärmschutz erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Prüfung nach den Vorgaben der TA Lärm, für die Staubemissionen und -immissionen nach den Vorgaben der TA Luft. Mit dem Vorhaben werden die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Bei Einhaltung der einschlägigen Grenz- bzw. Richtwerte sind die mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen zumutbar.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.3.3 Zwischenwertbildung

Der Anspruch Zwischenwerte auf Basis einer angeblichen Gemengelage zu bilden, wird angezweifelt. Dass insbesondere der Immissionsort „Zollsiedlung“ den Plänen der Lechstuhlwerke im Wege steht, ist Fakt. Dieses Problem nicht mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen, sondern mit rechtlichen Schachzügen lösen zu wollen halten wir für unangebracht. Die Zollsiedlung ist ein allgemeines Wohngebiet und so zu behandeln. Die Lechwerksiedlung ist zum Großteil ein allgemeines Wohngebiet und so zu behandeln. Eine einseitige „Überprüfung“ und Neubetrachtung der Rahmenbedingungen des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags ist nicht statthaft.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Antragstellerin entgegnet hier, dass eine Zwischenwertbildung erst zulässig ist, wenn der entsprechende Emittent den Stand der Lärminderungstechnik einhält. Dies ist der Fall, wenn ihm zumutbare Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt sind oder er zur Umsetzung in absehbarer Zeit verpflichtet ist, z.B. durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Weitergehende Schallminderungsmaßnahmen stehen der Antragstellerin nicht mehr zur Verfügung bzw. wurden im Rahmen der



Erstellung des Lärminderungskonzeptes vom Gutachter und der Behörde übereinstimmend als unverhältnismäßig bewertet. Dabei ist bereits die Einhausung des Schrottplatzes eine Maßnahme, die über den Stand der Lärminderungstechnik hinausgeht. Weitergehende Anforderungen würden den Fortbestand des Betriebs in Frage stellen. Die Zollsiedlung kann sich im Übrigen nicht auf den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) berufen. Die Antragstellerin hat die Zwischenwertbildung für den IO 02 (Zollsiedlung) mit einer gutachterlichen Beurteilung des Schutzanspruches ausführlich begründet (Anlage 6-4). Der Immissionsort IO 02 wird (wie auch die anderen angrenzenden Immissionsorte) seit bald 50 Jahren von der industriellen Nutzung der Lech-Stahlwerke, aber auch weiteren gewerblichen und landwirtschaftlichen emittierenden Nutzungen geprägt, hierunter die frühere Linde AG, die Schweinemastanlage am Herdmäherweg sowie weitere landwirtschaftliche Nutzungen. Insbesondere aufgrund ihrer Lage, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzt, ist der IO 02 nur vermindert schutzbedürftig, da hier eher mit Geräuschbelastungen zu rechnen ist als in einer von Wohnbebauung umschlossenen Lage.

Die Zwischenwertfestsetzung trägt letztlich einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Rechnung. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Grundstücksnutzung in Gemengelage mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme in der Weise belastet, dass die störende Nutzung die von ihr ausgehenden Belästigungen in Grenzen halten und die benachbarte Wohnnutzung die Tatsache, dass sie in der Nähe eine Belästigungsquelle liegt, respektieren muss. Vorliegend prägt die Gewerbe- und Industrielärmbelastung seit mehreren Jahrzehnten die Immissionsorte. Auch im Flächenvergleich dominieren die emittierenden Nutzungen gegenüber der kleinflächigeren Wohnnutzung. Die Wohnnutzung am IO 02 weist durch ihre Lage unmittelbar angrenzend an den Außenbereich, einen geminderten Schutzanspruch auf.

Von Seiten der LSW wurden in den zurückliegenden Jahren bzw. werden in Zukunft diverse Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt. Dabei ist die Einhausung des Schrottplatzes als eine Maßnahme zu bewerten, die über den Stand der Lärminderungstechnik hinausgeht. Weitergehende Schallminderungsmaßnahmen stehen der Antragstellerin nicht mehr zur Verfügung bzw. werden übereinstimmend als unverhältnismäßig bewertet. Das Instrument der beantragten Zwischenwertbildung ist hier das Mittel der Wahl, da es der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme in der hier bestehenden Gemengelage Rechnung trägt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Die dem Werk am nächsten gelegene Wohnbebauung ist der Biberbacher Ortsteil Zollsiedlung. Die ist nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ein Allgemeines Wohngebiet. Auf diesen Schutzstatus könnten sich die Anwohner aber nicht berufen, so die Meinung der Lech-Stahlwerke. Die Belastungen durch die Lech-Stahlwerke und anderer



Emittenten seien im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme zu tolerieren, entsprechende Zwischenwerte könnten gebildet werden. Nur „bedingt schutzbedürftig“ sei die Siedlung aufgrund ihrer an den Außenbereich angrenzenden Lage. Diese Ausführungen beinhalten unseres Erachtens nach einen immensen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde. Diese hat den Ortsteil Zollsiedlung als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Diese ist Ihren Bürgern gegenüber Ansprechpartner für die Einhaltung der für alle Bürger geltenden Lärm-Grenzwerte.

Zum Verständnis: Die Häuser der Zollsiedlung wurden Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts gebaut. Also lange vor der Ansiedlung des Stahlwerks im Meitinger Süden. Das Stahlwerk begann die Produktion 1972 im 8-Stunden Einschichtbetrieb. Die Produktionsmenge: 300 000 Tonnen Rohstahl. Nach und nach wurden die Produktionszeiten und Produktionsmengen ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erhöht. Erst als die Belastungsgrenze durch Lärm und Staub weit überschritten war, formierte sich breiter Widerstand in der Bevölkerung gegen den rücksichtslosen Betrieb von Schwerindustrie im dicht besiedelten Gebiet. Wenn von einem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme die Rede ist, sollten diese Fakten gesehen werden. Die Anlieger haben über Jahrzehnte viel zu geduldig ertragen was mit ihnen und ihrem Umfeld geschah. Nun davon zu sprechen, dass die Festschreibung von erhöhten Lärmwerten im Rahmen einer Zwischenwertbildung im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme angezeigt sind, überspannt den Bogen. Eine Zwischenwertbildung ist nichts anderes, als die genehmigte Überschreitung von Lärmwerten, die nach langen wissenschaftlichen Untersuchungen in der entsprechenden Verordnung festgelegt wurden. Um die Gesundheit der Menschen zu schützen. Diesen Schutz will man den Anliegern des Stahlwerks nun absprechen. Und zwar auf Dauer.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Zum Thema „Darstellung FNP Biberbach und Rahmenbedingungen Zwischenwertbildung“ wird wie folgt Stellung genommen: Dies angestrebte Vorgehensweise entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Darüber hinaus ergibt sich der Schutzstatus nicht aus den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (vorbereitende Bauleitplanung), sondern neben anderen Merkmalen v.a. aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) und /oder der faktischen örtlichen Gegebenheiten. Auf die Planungshoheit einer Gemeinde kann sich die Einwenderin nicht berufen.

Die vorgenannten Ausführungen zum früheren Betriebsumfang sind nicht von Belang, da nachfolgende Genehmigungsverfahren/die aktuelle Genehmigungssituation die Grundlage für den aktuellen Betrieb bilden und Auswirkungen der Änderungen im jeweiligen damaligen Verfahren geprüft wurden. Darüber hinaus sind die dargelegten Informationen auch fehlerhaft. Mit Bescheid von 1970 wurde die Produktion von 250.000 t/a genehmigt. Zeitliche Beschränkungen auf eine Schicht oder 8 Stunden je Tag sind im Bescheid nicht vorgesehen. Dies zeigt sich auch darin, dass sowohl für die Tag- wie auch die Nachtzeit schalltechnische Rahmenbedingungen festgelegt wurden. Auch in den



weiteren Bescheiden bis zu Betriebsbeginn im März 1972 wurden keine generellen Beschränkungen in dieser Art auferlegt. Lediglich für einzelne Tätigkeiten wurden Einschränkungen gemacht, dass diese nur in der Tagzeit (d.h. 16 Stunden je Tag zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr) durchgeführt werden dürfen.

Zum Thema „Zwischenwertbildung & Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ wird ausgeführt, dass eine Zwischenwertbildung – unter Schutz der menschlichen Gesundheit – Ausdruck des Gebots zur gegenseitigen Rücksichtnahme ist. Werden Zwischenwerte eingehalten, liegt eine Überschreitung nicht vor.

Das Landratsamt Augsburg als Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm 1998 definiert, dass eine Gemengelage u.a. dann vorliegt, wenn industriell genutzte Gebiete und Gebiete, die zum Wohnen dienen, aneinandergrenzen. Weiterhin ist für eine mögliche Zwischenwertbildung die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik (Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm) Voraussetzung, jedenfalls in Bezug auf alle in dem Gebiet vorhandenen Anlagen des Betreibers.

Sind beide tatbestandlichen Voraussetzungen (Gemengelage und Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik) erfüllt, hat die zuständige Behörde – hier das Landratsamt Augsburg – zu entscheiden, ob und ggf. welchen Zwischenwert sie zum Ausgleich der konfligierenden Nutzungen festsetzt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob Zwischenwerte gebildet werden können und wenn ja in welcher Höhe. Den Einwendungen wird durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

3.7.4 Einwendungen des BUND Naturschutz Bayern e.V.

3.7.4.1 Ökologisch beste Standards und Belastungsgrenzen

Das Stahlwerk muss allerdings unter den ökologisch besten Standards betrieben werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter müssen soweit wie technisch möglich minimiert werden. Hier sehen wir noch erheblichen Handlungsbedarf.

Gleichzeitig müssen die ökologischen Belastungsgrenzen der Umgebung eingehalten werden. Die aktuell beantragten Firmenerweiterungen und Kapazitätsausweitungen am Standort Meitingen übersteigen u. E. in einigen Bereichen die ökologischen Belastungsgrenzen des Standortes. Daher müssen vor einer Kapazitätsausweitung die Belastungen durch das Lechstahlwerk reduziert werden.



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob die Anlage entsprechend dem Stand der Technik und entsprechend der „Besten verfügbaren Technik“ nach den BVT-Merkblättern betrieben wird. Voraussetzung für eine Genehmigung ist nicht, dass „beste Standards“ umgesetzt werden, sondern dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen mit dem Vorhaben verbunden sind. Die Überprüfung der zulässigen Belastungen erfolgt für die Belange der Luftreinhaltung im Rahmen der Überprüfung der Emissions- und der Immissionsprognose und für die Belange des Lärmschutzes im Rahmen der Überprüfung der Schallprognose. Im Übrigen ist mit der Umsetzung des Lärminderungsplans aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Lech-Stahlwerken und dem Freistaat Bayern – einschließlich der Einhausung des Schrottplatzes – der Stand der Technik erreicht und übertroffen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.4.2 Gesamtökologisches Zukunftskonzept

Wir schlagen vor, dass als Voraussetzung für die aktuell beantragte Kapazitätssteigerung sowie für alle anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Lechstahlwerke ein „Gesamtökologisches Zukunftskonzept“ erarbeitet wird, dessen Umsetzung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Marktgemeinde Meitingen, dem Landkreis Augsburg und der Regierung von Schwaben für verbindlich erklärt wird. In einem „Gesamtökologischen Zukunftskonzept“ muss zunächst eine genaue Bestandsaufnahme der Ist-Situation über den Ressourcenverbrauch (Wasser, Energie, etc.) und die Emissionen (Luftschadstoffe, Kühlwasser, Prozesswasser, Lärm, Abfallstoffen, Schlacke, Verkehrsbelastungen, etc.) erfolgen. Darauf aufbauend muss mit Zeitplänen vereinbart werden, wie die Lechstahlwerke in Bezug auf die verschiedenen Umwelt-Schutzgüter zu deutlichen Verbesserungen im Vergleich zu heute gelangen. Für die Schutzgüter Ring-Bannwald, Luftschadstoffe, Energie, Wasser, Lärm, Abfälle/Schlacke und Verkehr sollten Vereinbarungen getroffen werden.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Ein gesamtökologisches Zukunftskonzept ist keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Verfahren erforderliche Antragsunterlage und Genehmigungsvoraussetzung. Im Übrigen unterliegt die Antragstellerin den dynamischen Betreiberpflichten. Insofern ist sichergestellt, dass ein fortschreitender Stand der Technik in der Anlage der Antragstellerin umzusetzen ist. Ein Zukunftskonzept ist den immissionsschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen allerdings nicht bekannt und kann daher von der Antragstellerin nicht gefordert werden.



Im Hinblick auf die angesprochenen Schutzgüter kann festgehalten werden, dass im Regelbetrieb eine bzw. nur eine relativ geringe Entnahme aus dem Tiefbrunnen erfolgt; entsprechende Auflagen finden sich in der wasserrechtlichen Erlaubnis. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen findet am Tiefbrunnen eine größere Entnahme statt. Über die Entnahme von Lechkanalwasser für Kühlzwecke wird im derzeit laufenden wasserrechtlichen Verfahren entschieden.

Im Hinblick auf Luftschadstoffe wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, ob der Stand der Technik bei der Minderung der Emissionen eingehalten wird. Ob der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird, wird ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.5 Einwendungen der Familie Tobiasch

3.7.5.1 Zusätzlicher Fahrverkehr

Bezüglich des durch die geplante Erweiterung zusätzlichen An- und Auslieferverkehrs von bis zu 150 zusätzlichen LKW pro Tag sind die dabei anfallenden Abgasemissionen noch nicht berücksichtigt (...).

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Mit dem Vorhaben ergibt sich eine Erhöhung von An- und Ablieferverkehren. Durch die zukünftige Nutzung der südlichen Zufahrt der LSW werden insbesondere Belastungen im nördlichen Bereich der LSW reduziert. Es ergibt sich insgesamt eine optimierte Verkehrsinfrastruktur mit optimierten Lieferverkehren.

Eine Bewertung von Geräuschen durch anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück gemäß Nr. 7.4 TA Lärm zu berücksichtigen. Dies ist im vorliegenden Verfahren erfolgt. Der durch das Vorhaben auf öffentlichen Verkehrswegen zusätzlich entstehende Fahrverkehr ist so gering, dass eine Verdopplung des Verkehrsaufkommens, d. h. eine Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A), sicher ausgeschlossen werden kann. Daher sind hinsichtlich der Geräusche durch den Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen keine geräuschmindernden Maßnahmen zu treffen oder sonstigen Beurteilungen erforderlich. Es liegen insoweit auch keine bekannten besonderen Umstände des Einzelfalls vor, welche im Sinne der Nr. 3.2.2 TA Lärm eine Sonderfallprüfung auslösen würden.



Für Immissionen von Luftschadstoffen besteht eine analoge Regelung nicht. Wie beim Lärm ist jedoch auch bei Luftschadstoffen von einer Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem öffentlichen Straßenverkehr auszugehen, so dass sich kein weitergehendes Beurteilungserfordernis ergibt.

Auch ist der Umfang der durch die Kapazitätserhöhung entstehenden Mehrfahrten an LKW nicht dazu geeignet, dass erhebliche zusätzliche Luftverunreinigungen entstehen, da der Zusatzverkehr mit 150-160 LKW/Tag (sog. DTV) im Verhältnis zur vorliegenden Gesamtbelastung anteilig viel zu gering ausfällt, um solche Auswirkungen auszulösen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.5.2 Energie

Der Mehrverbrauch an elektrischer Energie wird fast ausschließlich in Hochtemperatur umgewandelt, welche im Nahbereich wieder auf Umgebungstemperatur gekühlt werden muss und somit das Kleinklima beeinflusst. Wie wird das berücksichtigt? Gibt es hierzu spezifische Untersuchungen?

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Maßnahmen zur Kühlung der Anlagen basiert auf den immissionsschutzrechtlich bzw. wasserrechtlich rechtskräftig genehmigten Tatbeständen. Im Rahmen der Genehmigungen wurden potenzielle Auswirkungen, z.B. durch die Kühltürme bzw. die Kühlung mit Lechkanalwasser, geprüft. Speziell zum wasserrechtlichen Verfahren zur 2. Ausbaustufe der Lechkanalkühlung wurden umfangreiche Gutachten zu potenziellen Auswirkungen erstellt. Auf dieser Grundlage kommt das Landesamt für Umwelt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass eine Genehmigungsfähigkeit der Lechkanalkühlung gegeben ist.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Einwendung hat sich teilweise erledigt, da das wasserrechtliche Verfahren, Az.: 52.11-641/02 V 187, nicht fortgeführt wird. Die Antragstellerin hat unter dem 20.07.2022 neue Unterlagen vorgelegt und eine Änderung der bestehenden Kühltürme anstelle des wasserrechtlichen Verfahrens angezeigt. Die angezeigte Änderung wurde mit Schreiben vom 24.11.2022 genehmigungsfrei gestellt und über zwangsgeldbewehrte Auflagen in den Bescheid übernommen.

Die übrigen vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.7.5.3 Stahlveredelung

Es wurde vom Antragsteller, der LSW, unserer Meinung nicht ausreichend dargestellt, welcher Art die Stahlveredelung, zu deren Umsetzung Teile des Bannwaldes gefällt werden sollen, denn sei und wie diese Veredelung zustande komme. Welche Materialien / Zuschlagstoffe (Chrom, Molybdän, Vanadium etc.) würden dafür benötigt. Wie ist deren Umweltgiftigkeit? Sind die vorhandenen oder geplanten Filteranlagen dafür ausgelegt?

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Dies betrifft nicht das hier anhängige Genehmigungsverfahren, sondern ausschließlich das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Lohwald“ bzw. die eventuellen nachfolgenden bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.5.4 LKW- Fahrer

Zudem gab es laut Presseberichten der letzten Jahre bereits erhebliche Probleme bei Anlieferung und Abholung per LKW, weil Park-, Rast- und Ruhemöglichkeiten für die LKW-Fahrer fehlten. Wird es für die zusätzlichen Fahrer ausreichend Wasch- und Duscmöglichkeiten resp. andere Sanitäreanlagen geben?

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Diese Einwendung betrifft nicht das hier anhängige Genehmigungsverfahren und ist daher unbeachtlich. Im Übrigen steht nach erfolgtem Abschluss der Fertigungsarbeiten der Stahlbeton-Dachbinder für das Schrottplatz-Dach steht nun wieder die Gesamtfläche des LKW-Parkplatzes nördlich der LSW zur Verfügung. Hier ist ein eigens für die LKW-Fahrer errichtetes Gebäude mit sanitären Einrichtungen vorhanden. Damit stehen ausreichend Wasch- und Duscmöglichkeiten resp. andere Sanitäreanlagen zur Verfügung.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.5.5 Straßenschäden

Unberücksichtigt ist auch der Fakt, dass Schwerlasten ein Vielfaches Mehr an Straßenschäden als PKW oder Kleinlasten verursachen. Hierzu könnte die Aussage von Straßebauämtern hilfreich sein, welche bei der Anhörung von Trägern Öffentlicher Belange



nicht einmal vorgesehen ist. Oder kann der Betreiber/Unternehmer dazu verpflichtet werden, die zusätzlichen An- und Ablieferungen per (vorhandenem) Gleisanschluss vorzunehmen?

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Der Markt Meitingen als Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen sowie das LRA Augsburg als Baulastträger der Kreisstraße wurden im Verfahren beteiligt. Hier wurden keine Bedenken bezüglich der zusätzlichen Verkehre in Bezug auf die Haltbarkeit der Straßen vorgebracht. Eine Verpflichtung zum ausschließlichen Transport über das Gleis ist nicht möglich.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.5.6 Energierückgewinnung

Um Stahl zu schmelzen sind Temperaturen von min. 1.400 ° Celsius erforderlich. Welche Konzepte hat der Betreiber um zumindest einen großen Teil dieser Energie wieder zurückzugewinnen resp. sinnvoll nutzen zu lassen?

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Antragstellerin führt seit vielen Jahren Untersuchungen durch, um Abwärme aus den Produktionsprozessen sinnvoll zu nutzen. Ausgehend hiervon wurde bereits eine Vielzahl von Projekten umgesetzt, um an den Stellen, wo es technisch sinnvoll und möglich ist, Abwärme z.B. zur Bereitstellung von Heizenergie und damit zum Ersatz anderer Brennstoffe, zu nutzen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.7.5.7 Verlagerung auf SGL-Flächen

Nicht gänzlich unerwartet, aber trotzdem zu unserer Betrübnis, hat die Showa Denko, Käuferin eines Teiles der SGL, angekündigt, die Nippelfabrikation in Meitingen einzustellen. In Anbetracht dessen werden innerhalb relativ kurzer Zeit Produktions- und Bearbeitungsanlagen in nächster Nähe zum Standort in Herbertshofen frei. Es erscheint uns deswegen überaus nachdenkenswert und auch sinnvoll, eine geplante Kapazitätserweiterung in Herbertshofen daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie auf freiwerdende Flächen und Anlagen auf dem Gelände der SGL in Meitingen verlagert werden kann. Dort existiert



auch eine thermische Nachverbrennungsanlage, die einen Teil von Giftstoffen behandeln könnte.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die geplante Kapazitätserweiterung ist auf bestehendem Gelände und weitgehend mit bestehenden Anlagen vorgesehen, insbesondere auch, um unnötige Transportwege und damit verbundenen Immissionen einzusparen; darüber hinaus stehen die Flächen der SGL nicht in Eigentum der LSW.

In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob das konkret beantragte Verfahren am beantragten Standort genehmigungsfähig ist. Eine Alternativenprüfung durch die Genehmigungsbehörde ist rechtlich nicht vorgesehen und findet nicht statt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.8 Thema Bauleitplanung, Bauordnung

3.8.1 Einwendungen der Gemeinde Langweid am Lech

3.8.1.1 Auswirkungen auf die Bauleitplanung: Störfallbetrieb

Den ausgelegten Unterlagen sind keine Informationen darüber zu entnehmen, ob das Stahlwerk einen Störfallbetrieb i.S.d. Seveso-II-Richtlinie bzw. der 12. BImSchV darstellt. Daher kann von hiesiger Seite keine abschließende Beurteilung getroffen werden, ob die Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie Beachtung finden müssen.

Liegt allerdings ein Störfallbetrieb vor, muss im Rahmen des Rücksichtnahmegebots, das in § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO enthalten ist, geprüft werden, ob der Betrieb angemessene Abstände zu öffentlich genutzten Gebäuden und Anlagen einhält. Diese Prüfung ist regelmäßig im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Wurde diese Prüfung nicht im Rahmen des Bebauungsplanes vorgenommen - wie es vorliegend der Fall ist - begründet die Störfalleigenschaft ein Planungserfordernis mit der Konsequenz, dass eine Genehmigung ausscheidet, bis die notwendigen Abstandsregelungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens abgewogen und festgesetzt worden sind. Aufgrund der Dimension des Stahlwerks ist auch davon auszugehen, dass die Abarbeitung der Störfall-Kriterien im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots nicht gewährleistet werden kann, da eine rechtsfehlerfreie Konfliktbewältigung nicht mit einer bloßen Zulassungsentscheidung bewerkstelligt werden kann, sondern auf das Festsetzungsinstrumentarium der Bauleitplanung angewiesen ist. Somit muss zwingend eine Überarbeitung des



bestehenden Bebauungsplanes vorgenommen werden. Bei einer solchen Überarbeitung sind die Belange der Gemeinde Langweid im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebots zu berücksichtigen und abzuwägen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Im Antrag wird unter Anlage 7, Seite 2 zum Punkt „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz → Anlagentechnik“ Folgendes ausgeführt:

„Es handelt sich bei LSW um einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), d.h. für den die Grundpflichten entsprechend §§ 3a – 8a der 12. BImSchV zu erfüllen sind. Dementsprechend hat die LSW für die betroffenen Anlagenteile ein Sicherheitsmanagementsystem entsprechend dem Anhang III der 12. BImSchV und ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV aufgebaut. Die beantragte Änderung ist nicht verbunden mit dem Einsatz von neuen gefährlichen Stoffen im Sinne § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV, einer Änderung der Höchstmengen der bereits vorhandenen gefährlichen Stoffe im Sinne § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang 1 der 12. BImSchV oder einer Änderung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) und der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches (SRB) im Sinne der 12. BImSchV. Dementsprechend ist keine Anpassung des Störfallkonzeptes erforderlich. Auf eine Beifügung zu diesem Antrag wird daher verzichtet.“

Das o.g. Sicherheitsmanagementsystem liegt vor, ist der Behörde bekannt (mit dieser abgestimmt und durch die Behörde geprüft) und die gem. § 8a StörfallIV erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit gem. Anhang V der StörfallIV sind u.a. der Veröffentlichung auf der Homepage der LSW zu entnehmen.

Eine Überarbeitung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Eine Prüfung der Abstandsverhältnisse bzw. der Frage, ob der Betrieb angemessene Abstände zu öffentlich genutzten Gebäuden und Anlagen einhält, ist im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben hierzu erfolgt. Aufgrund der im bei LSW relevanten Betriebsbereich gehandhabten Stoffe ergibt sich gemäß Leitfaden-KAS 18 ein Achtungsabstand von 200 m. Maßgeblich hierfür sind die Handhabung von Propan und Heizöl.

Innerhalb eines Umkreises von 200 m um die Betriebsgrenze liegen keine schutzbedürftigen bzw. öffentlich genutzten Gebäuden und Anlagen. Damit ist dem Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie ausreichend Rechnung getragen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach der zitierten Kommentarstelle Zinkahn Rdnr. 29a zu § 15 BauNVO ein Planungserfordernis vorliegt, wenn ein Neuansiedlungsvorhaben städtebauliche Spannungen bewirkt, die im Wege einer „nachvollziehenden“ Abwägung nicht beseitigt werden könnten, sondern einer planerischen Bewältigung bedürften, oder wenn eine rechtsfehlerfreie Konfliktbewältigung auf das Festsetzungsinstrumentarium der Bauleitplanung angewiesen sei. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.8.1.2 Auswirkungen auf die Bauleitplanung: Zufahrt Süd

Das Vorhaben ist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3/72 der Marktgemeinde Meitingen für ein „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“ im Ortsteil Herbertshofen sowie den Bereich des Bebauungsplanes für das Gebiet „Lohwald südlich der Lechstahlwerke“ beantragt. Der Bebauungsplan sieht eine Erschließung nur durch die Industriestraße im Norden und Westen des Planbereiches vor. Eine Zufahrt auf die bei Satzungsbeschluss und -bekanntmachung östlich der Planbereiche verlaufende B 2 alt sieht der Bebauungsplan Nr. 3/72 explizit nicht vor. Das vorliegend gegenständliche Erweiterungsvorhaben zielt hingegen schwerpunktartig auf die Abwicklung der Verkehre aus der beantragten Erhöhung der Kapazität um 300.000 t Rohstahl pro Jahr auf 1,4 Mio. t Rohstahl pro Jahr über die ostseitig an das Betriebsgelände angrenzende Kreisstraße ab. Die behauptete vertragliche Vereinbarung der Antragstellerin mit dem Landkreis Augsburg sowie dem Markt Meitingen zu einem Ausbau des „Knotenpunktes Kreisstraße A 29/ Baustraße Süd“ aus dem Oktober 2018 ist im Rahmen der Vorhabenunterlagen nicht aufgedeckt. Insoweit wird die Genehmigungsbehörde aufgefordert, verbunden mit darauf gerichtetem förmlichem Antrag, diese Vereinbarung den Verfahrensbeteiligten vorlegen zu lassen.

Ungeachtet des Umstands, dass eine derartige Vereinbarung die entgegenstehende Festsetzungslage des Marktes Meitingen nicht zu überwinden vermag, ist sie Beleg dafür, dass die Antragstellerin intendiert, zur Entlastung des Gemeindegebiets von Meitingen und des dort vorhandenen Anschlusses an die B 2 neu den Quellverkehr des Industriegebiets zu Lasten der Gemeinde Langweid und anlässlich des vorliegenden Vorhabens über den B 2 - Anschluss Langweid Nord umzulenken.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Der Umgriff des Bebauungsplans H3/72 umfasst die Kreisstraße A29 nicht und wird insofern in selbigem nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung des Vorhabens sind gleichwohl alle verkehrlichen Gegebenheiten zur Erschließung und insbesondere für den An- und Abtransport einzubeziehen. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens der Antragstellerin ist die Vereinbarung über den Verkehrsknotenpunkt mit der Kreisstraße A29 (wie in 2018 bereits realisiert und seither in Betrieb) unerheblich; diese Einwendung betrifft nicht das hier anhängige Genehmigungsverfahren und ist daher unbeachtlich.



In Bezug auf die Aussage, dass es sich hier nur um eine „behauptete“ vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Augsburg ginge, wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen und die zugehörigen Unterlagen nach ordnungsgemäßer Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und der Polizei sowie allen weiteren betroffenen Behörden im entsprechenden Bau-Ausschuss des Landkreises Augsburg in öffentlicher Sitzung behandelt wurde (Beschluss wurde unter Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung gefasst).

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin vermögen den Vortrag der Einwendungsführerin, auch angesichts der knappen Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, im Kern nicht in Frage zu stellen.

Die historische Herleitung der Zufahrtsstraßennutzung betont, dass die Vorhabenträgerin auf Veranlassung von Interessengruppe aus der Bürgerschaft ihrer Standortgemeinde Verkehrsflüsse faktisch umgelenkt hat, Ziff. 8.1.2. Dies mag für die Befindlichkeit der nördlich angrenzenden Ortsteile für Meitingen eine entgegenkommende Maßnahme dargestellt haben, ändert aber nichts an der Tatsache, dass dieses angepasste Verkehrskonzept erstmals im vorliegenden Verfahren einer rechtlichen Einwendung und Prüfung zugeführt werden kann.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Gemeinde Langweid durch die von ihr behauptete „Umlenkung“ nachteilig betroffen sein könnte. Zu dem Vorbringen wurde in den Antragsunterlagen und in den Stellungnahmen bereits ausführlich ausgeführt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.8.1.3 Auswirkungen auf die Bauleitplanung: Bauleitplanung „GE Langweid Nord“

Die Gemeinde Langweid plant gegenwärtig im Nahbereich des Vorhabens das "Gewerbegebiet Langweid-Nord" in Langweid a. Lech. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech bereits in seiner Sitzung vom 31.07.2012 beschlossen. Der Planbereich liegt nördlich von Langweid. Er grenzt im Westen direkt an die Bundesstraße B2, im Norden an die Kreisstraße A29 und im Osten an die Gemeindeverbindungsstraße Langweid nach Meitingen. Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ wurde in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 06. September 2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in seiner



Sitzung vom 08.04.2014 abgewogen. Die gefassten Abwägungsbeschlüsse machten eine erneute öffentliche Auslegung notwendig. Im Wesentlichen wurde die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung angepasst und die externen Ausgleichsflächen in die Planung aufgenommen. Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.11.2019 liegt derzeit in der Zeit vom 03. Februar 2020 bis einschließlich 06. März 2020 während der üblichen Dienststunden erneut öffentlich aus (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

In der Folge des beantragten Vorhabens steht zu befürchten, dass diese eigene hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde Langweid nachhaltig stört bzw. wesentliche Teile des Gemeindegebiets - vorrangig im Norden und Nordwesten der Gemeinde im Bereich der dort befindlichen faktischen bzw. Festgesetzten Wohngebiete sowie Misch- und Gewerbegebietsflächen (im Bereich der Kläranlage) bis zur Gemeinde- und Gemarkungsgrenze dauerhaft einer durchsetzbaren Überplanung bzw. Erweiterungsplanung der Gemeinde.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Bauleitplanung der Gemeinde Langweid ist in den Augen des Antragstellers eine unzulässige Verhinderungsplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplanentwurf leidet zudem an schweren Abwägungsfehlern und hat keine formelle und materielle Planreife erreicht.

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde Langweid hat nunmehr zum vierten Mal nach 2005, 2012 und November 2018 im November 2019 das zuvor drei Mal eingeschlafene Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Langweid-Nord aufleben lassen. Das Bauleitplanverfahren wird zum wiederholten Mal zu einem Zeitpunkt wiederaufgegriffen, in dem Erweiterungsabsichten Max-Aicher-Unternehmensgruppe und Bauleitplanungen des Markts Meitingen bekannt wurden. In Langweid sind nach eigenem Bekunden Gewerbeflächen im Ortsteil Langweid-Foret vorhanden. Konkrete Ansiedlungsabsichten, welche die großflächige Ausweisung des Gewerbegebiets Langweid erforderlich machen würden, sind nicht bekannt.

Der Bebauungsplanentwurf sieht eine unzulässige Emissionskontingentierung vor, weist einen sektoralen Abwägungsausfall und Abwägungsdefizite im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange durch den undifferenziererten -10dB(A)-Ansatz, eine fehlende Ermittlung und Bewertung des planbedingten Fahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen und eine fehlende Gesamtlärbetrachtung auf. Die zeitlich prioritäre Bauleitplanung des Markts Meitingen als Mittelzentrum, der den Industriestandort der Max Aicher Gruppe als einem der größten Arbeitgeber der Region (auch für zahlreiche Langweider Bürger) absichern und ausbauen möchte, ist gegenüber der unzulässigen und fehlerhaften Abwehrplanung der Gemeinde Langweid, die



keine unmittelbare städtebaulichen Erforderlichkeit für das Gewerbegebiet also solches, geschweige denn für vorgesehenen, flächendeckend hohen Emissionskontingenten in der Nachtzeit darbieten kann, unter Abwägung aller für und widerstreitenden Interessen aus der Sicht des Antragstellers vorrangig.

Im Übrigen ist schon aufgrund der zeitlichen Abläufe davon auszugehen, dass es sich bei der Bauleitplanung „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ um eine Scheinplanung handelt, die allein dem Zweck dienen soll, mögliche Rechtspositionen der Gemeinde zu substantiieren und den naheliegenden Einwand, es gäbe keine hinreichend konkreten Planungsabsichten der Gemeinde im Umfeld des Vorhabens der Antragstellerin zu begegnen. Diesen Zweck kann die Scheinplanung, die überdies an erheblichen rechtlichen Mängeln leidet, nicht erfüllen. Die rechtlichen Mängel wurden bereits mit den Stellungnahmen der Max-Aicher-Gruppe, der Max Aicher Umwelt GmbH und der Lech-Stahlwerke GmbH gegenüber der Gemeinde Langweid geäußert. Um genau diese vorgebrachten Aspekte dennoch zu berücksichtigen und sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, dass die -eigentlich nicht beachtliche- Planung nicht im Antrag Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nordeingestellt. Unzulässige Auswirkungen auf den Planbereich des Gewerbegebietes Langweid-Nord konnten nicht festgestellt werden.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Langweid durch eine Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB (Auslegung vom 03.02.2020 bis 06.03.2020) dieses Bauleitplanverfahren weiterbetrieben, sodass die Planreife des Bebauungsplanes nicht unbedingt verneint werden kann. Dies kann letztlich jedoch dahingestellt bleiben, da dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ohnehin in den Antragsunterlagen berücksichtigt wurde.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von Seiten des Einwendungsführers ergänzend vorgetragen:

Es entzieht sich dem Betrachter, woher die Vorhabenträgerin nähere Kenntnis zu vermeintlich fehlendem Investoreninteresse an dem in Planung befindlichen Gewerbegebiet Langweid Nord besitzen sollte. Sie verkennt überdies, dass die von ihr erwähnte Planung der Gemeinde Meitingen weder zeitlich noch aus anderen Gründen prioritär ist. Weder die landesplanungsrechtliche Qualifikation von Meitingen als Mittelzentrum (Langweid ist gemeinsam mit Gersthofen ebenso Mittelzentrum), noch die wiederholt vorgetragene Selbsteinschätzung des Industriestandorts der Max Aicher Gruppe als einem der größten Arbeitgeber der Region vermögen dies zu begründen.

Hierzu wurde ergänzend Folgendes erwidert:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Bauleitplanung der Gemeinde Langweid im Rahmen der Antragstellung bzw. der Bewertung möglicher Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens berücksichtigt wurde - obwohl (wie von der Einwenderin nun selbst auch schriftlich bestätigt) keine Planreife vorliegt.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Das „Gewerbegebiet Langweid Nord“ wurde im Gutachten des Büros Bekon zur Vorbelastung mit dem damaligen Stand der Planung (2019) berücksichtigt. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid Nord“ ist zwischenzeitlich in Kraft getreten (16.07.2021).

Die rechtswirksamen Festsetzungen der Emissionskontingente weichen allerdings etwas von den Emissionskontingenten ab, die Bekon in seinem Gutachten berücksichtigte. Auf der Basis der Berechnungen des Gutachtens zum Bebauungsplan erhöht sich der Anteil des Lärms aus dem Gewerbegebiet für die Nachtzeit am Immissionsort 05 (Am Lohwald 1) um 0,2 dB(A) und am Immissionsort 08 (Lechwerksiedlung 2. Baureihe) um 0,1 dB(A). Die Gesamtlärmbelastung (LSW nach Kapazitätserhöhung + Vorbelastung aller anderer Lärmquellen) erhöht sich an beiden Immissionsorten um 0,1 dB(A). Am IO 05 liegt die Gesamtbelastung mit 43,3 dB(A) 1,7 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) und am IO 08 mit 39,8 dB(A) 0,2 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts. Für die Tagzeit haben die festgesetzten Emissionskontingente keine negativen Auswirkungen, der Lärmbeitrag wird hier sogar etwas geringer als im Gutachten des Büros Bekon zur Vorbelastung betrachtet. Auf die anderen im Bescheid genannten Immissionsorte haben die festgesetzten Emissionskontingente ebenfalls keine Auswirkungen, da diese deutlich weiter entfernt sind als die hier betrachteten.

Die ebenfalls zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bebauungspläne "Süderweiterung des GE östlich der B 2" vom 28.05.2021 sowie "Schmuttertalstraße - Ost" 5. Änderung vom 16.07.2021 haben keine Auswirkungen auf diesen Bescheid:

Der Bebauungsplan „Süderweiterung des GE östlich der B 2“ weist ein Gewerbegebiet mit einer sehr kleinen Fläche aus, dessen Lärmimmissionen auf die im vorliegenden Verfahren untersuchten Immissionsorte keine Auswirkungen haben.

Der Bebauungsplan "Schmuttertalstraße - Ost" 5. Änderung weist ein allgemeines Wohngebiet aus. Die Planfläche liegt im Süden von Langweid in wesentlich größerer Entfernung als die Immissionsorte, die im vorliegenden Verfahren betrachtet wurden.

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.8.1.4 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“

Hierzu wurden von der Gemeinde Langweid die Unterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ in der Fassung zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB als Anlage zur Stellungnahme beigelegt.

(Anlage 3 zur Stellungnahme der Kanzlei Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner für die Gemeinde Langweid am Lech)



Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Dieses Verfahren betrifft die Genehmigungsfähigkeit des hier beantragten Vorhabens nur insoweit, als dass die Planungsabsichten der Gemeinde hinreichend konkret dargelegt wurden. Die Planung wurde aber ohnehin bereits vorsorglich vom Antragssteller in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Insofern ergibt sich hieraus nichts Neues.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen, siehe auch Ausführungen hierzu unter Nr. 3.8.1.3 dieser Einwendungen.

3.9 Thema Naturschutz

3.9.1 Einwendungen der Gemeinde Langweid am Lech

3.9.1.1 Belange des europäischen Gebietsschutzes und gesetzlich geschützte Biotopflächen

Das FFH-Gebiet Gebiet Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“ liegt mit seiner gemeldeten Westgrenze gut 200 m vom Emissionsort der geplanten Erweiterung des Stahlwerks entfernt. Die Westgrenze des FFH-Gebiets liegt dabei - fachlich völlig unplausibel - am linken Ufer des Lechs. Der zugehörige Auwald auf der linken (westlichen) Lechseite bleibt ausgegrenzt, obwohl die amtliche Biotopkartierung hier schutzwürdigen Auwald und gewässerbegleitende Gehölzsäume als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Flächen erfasst und beschrieben hat. Die tatsächliche Grenze des Lechauwaldes mit flächigen Beständen von prioritär geschütztem Auwald (LRT 91EO*) liegt damit nur in kurzer Distanz östlich der geplanten Erweiterungsfläche des Stahlwerks. Aus naturschutzfachlicher Sicht erweist sich dies als eine fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebiets.

Verschlechterungsverbot:

Obwohl eine unmittelbare flächige Inanspruchnahme dieses Auwalds vermieden wird, ist eine mittelbare Beeinträchtigung durch die Erweiterung der Kapazität des Stahlwerks über die geringe Entfernung auch im Gemeindegebiet von Langweid nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sind denkbar. Neben diesen Überlegungen bleibt im Übrigen die Frage offen, wie es zu der vorliegenden Abgrenzung des FFH-Gebiets gekommen ist. Fachlich gesehen ist die Abgrenzung des FFH-Gebiets an dieser Stelle nicht nachvollziehbar.

Wiederherstellbarkeit:

Aus Sicht des europäischen Gebietsschutzes sind üblicherweise zwei Prüfgegenstände zu behandeln: Zum einen geht es um das Verschlechterungsverbot, zum anderen geht es aber auch um die Frage, ob ein Vorhaben eine so starke Beeinträchtigung auslösen wird, dass eine Wiederherstellung bzw. eine Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhal-



tungszustandes des FFH-Gebiets verhindern oder unmöglich machen würde. Die im unmittelbar benachbarten FFH-Gebiet Gebiet Nr. 7431-301 vorkommenden Lebensraumtypen - darunter auch prioritär geschützter Auwald und gewässerbegleitende Gehölzsäume - wurden von den Fachbehörden in der Gesamtbewertung mit C bewertet (C = überwiegend durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad). Eine Wiederherstellbarkeit eines günstigeren Erhaltungszustands darf bei einer solchen (Schlecht-)Bewertung nicht behindert oder unmöglich gemacht werden. Bei einer Erweiterung der Kapazitäten eines Stahlwerks mit den vielfältigen zu erwartenden Auswirkungen (Schallzunahme, erhöhte Partikelverfrachtung) und hohen Beeinträchtigungsintensitäten geringer räumlicher Entfernung lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass es zu einer solchen Behinderung der Wiederherstellbarkeit auch im Gemeindegebiet von Langweid kommen wird. Diese Betrachtung ist - obwohl üblich und fachlich geboten - in den vorliegenden Unterlagen zum Antrag nicht enthalten und nicht behandelt.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Abgrenzung des FFH-Gebiets Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“ erfolgte mit der Meldung des Gebiets an die Europäische Kommission vor vielen Jahren und ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens. Eine Beurteilung, ob die Abgrenzung nach fachlichen Maßstäben korrekt erfolgt ist, ist im Rahmen der Prüfung des antragsgegenständlichen Vorhabens vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die vorgebrachte Einwendung ist somit nicht vorhabensrelevant.

Ergänzend wird hier ausgeführt: Es handelt sich um ein amtlich europäisch festgesetztes Schutzgebiet. Eine rein nationale Schutzkategorie hat diesbezüglich keine Relevanz. Die aktuelle rechtliche Ausweisung erfolgt auf Grundlage der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016.

Eine Bewertung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das beantragte Vorhaben ist im Rahmen des UVP-Berichtes als eigenständiges Kapitel 6 erfolgt. Ob die prognostizierten Werte für die Schwermetalldepositionen plausibel sind und ob die zu erwartenden Schadstoffeinträge in der Gesamtbelastung hoch genug sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets hervorzurufen, wurde vom Landesamt für Umwelt auf Grundlage eines Gutachtens von Müller BBM als übergeordnete Fachbehörde beurteilt. Mit der im Gutachten vorgenommenen Vorgehensweise bei der Bestimmung der Vor- und Zusatzbelastung besteht demnach Einverständnis; die gemessenen und prognostizierten Stoffeinträge scheinen plausibel.

Hinsichtlich der Wiederherstellbarkeit des Lebensraumtyps 91E0* (Auwälder) sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Naturschutzfaktoren wie der Wasserhaushalt mit einem naturnahen Wasserregime und einer Überflutungsdynamik entscheidender als die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Schwermetalldepositionen.



Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.9.1.2 Schwerpunktgebiete des bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms

Nicht zu vernachlässigen ist überdies, dass die Lechauen mit dem Lechkanal - auch auf dem Gemeindegebiet von Langweid - sowie das Gebiet südlich und südwestlich des Vorhabens Schwerpunktgebiete des bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms darstellen. Für diese Gebiete liegen üblicherweise Entwicklungskonzepte zur Verbesserung der Situation des Arten- und Biotopschutzes und damit der Biodiversität vor.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Das ABSP ist ein Fachkonzept des Naturschutzes, das naturschutzrelevante Fachdaten, Ziele und Maßnahmenvorschläge flächenbezogen zusammenfasst. Somit stellt das ABSP eine wichtige Datengrundlage dar für die Beurteilung des beantragten Vorhabens. Die für die Erstellung des UVP-Berichtes relevanten Grundlagen wurden in der Bewertung berücksichtigt.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

3.9.2 Einwendungen des Marktes Biberbach

3.9.2.1 Stellungnahme zu Anlage 8 UVP-Bericht für die geplante Änderung des Elektro- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen der Fa. Müller BBM vom 08.03.2019 (Bericht Nr. M140327/01) des Planungsbüro GODTS, Stand: 30.01.2020 (Anlage 3 zur Stellungnahme der Kanzlei Meidert & Kollegen für den Markt Biberbach)

Zu Punkt 6.3: Fazit S. 256

Die Betrachtung von Stickstoffemissionen fehlt, wodurch Konflikte im Hinblick auf den Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes, FFH-Gebietes und der Schutzziele nicht abschließend bewertet wurden. Wenngleich für das FFH-Gebiet lt. Standarddatenbogen „Umweltverschmutzungen als Einflussgrößen keine genannte Rolle“ spielen würden, heißt dies im Umkehrschluss nicht, dass auf eine Betrachtung bestimmter Auswirkungen/Parameter verzichtet werden kann. Durch die Stoffdeposition aus der Luft ist insbesondere die Beeinträchtigung der Lebensraumtypen (LRT) 6210 und 6210* „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ (*= besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) und dem LRT 6510 „Magere Flachland-



Mähwiesen" zu erwarten, nachdem auch im Bericht zu der Einschätzung gelangt wird, dass „Einwirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere über den Luftpfad durch Staubdepositionen und aufgrund von Wechselwirkungen mit den abiotischen Bestandteilen von Natur und Landschaft potenziell möglich" sind.

Diese LRT sind in Folge einer Nährstoffdeposition durch mehrere Wirkfaktoren betroffen. Einerseits kommt es durch die Nährstoffe zu einer verstärkten Sukzession und andererseits zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung, insbesondere zur Verdrängung von Magerkeitsanzeigern und Orchideen. Dies stellt einen Konflikt mit den Erhaltungszielen 2 und 3 des FFH-Gebietes dar. Die gleichen Wirkungen sind außerdem aufgrund der Flächenüberschneidungen für das Naturschutzgebiet „Lechau westlich Todtenweis", insbesondere der Lebensräume Brennen (Trockenrasen entsprechend der LRT 6210 und 6210*) zu erwarten.

Es wird angeregt, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, nachdem eine Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) werden zahlreiche Konfliktfelder in Folge von Stickstoffemissionen aufgezeigt, welche in der UVP vermisst werden/nicht betrachtet wurden. Fortlaufend werden durch das BfN exemplarisch die Wirkungen durch die genannten Konfliktfelder dargestellt, die untermauern, dass die nicht abgehandelten Konfliktfelder weitreichende Auswirkungen haben können.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Die Einwendung ist korrekt, die Betrachtung von Stickstoffemissionen (bzw. Emission von Stickstoffverbindungen) ist in der UVP nicht enthalten. Für das östlich des Vorhabens bestehenden FFH-Gebiet Nr. 7431-301.02 „Lechauen nördlich Augsburg" sind mehrere Lebensraumtypen gelistet, die durch einen erhöhten Stickstoffeintrag beeinträchtigt werden könnten (z.B. 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen, 6410 Pfeifengraswiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, etc.). Die Antragstellerin stellt jedoch den Punkt klar, der in der UVP fehlt: Die beantragte Kapazitätserhöhung ist mit keinen zusätzlichen Stickstoffemissionen verbunden. Insofern ist eine weitere Betrachtung von Stickstoffemissionen und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Zusammenhang mit dem Vorhaben obsolet.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen sind vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.



3.9.2.2 Ergänzendes Schreiben der Kanzlei Meidert & Kollegen vom 16.03.2020

Im Hinblick auf Anlage 8 UVP-Bericht (Sachverständigengutachten Müller-BBM vom 08.03.2019) schließen wir uns den Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Planungsbüros an, wonach die Auswirkungen der geplanten Erweiterung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend untersucht wurden bzw. Bedenken hinsichtlich der Umweltverträglichkeit bestehen.

Dem wurde Folgendes entgegengebracht:

Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die obige dargelegte Erwiderung verwiesen.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragene Einwendung ist vor diesem Hintergrund unbegründet und damit zurückzuweisen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

Die Lech-Stahlwerke GmbH (LSW) betreibt am Standort Meitingen ein Elektrostahl- und Warmwalzwerk zur Produktion von Qualitäts- und Bau- sowie Betonstählen. Für die beantragte Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung sowie weitere Einzelmaßnahmen ist gemäß dem UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als unselbständiger Teil im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Der für das Verfahren erstellte UVP-Bericht, dessen Umfang und Prüfungstiefe deutlich über die Anforderungen einer allgemeinen Vorprüfung hinausgeht, wird vom Antragssteller freiwillig dem Antrag beigefügt, um die antragsgegenständlichen Inhalte umfassend und transparent darzustellen und zu kommunizieren. Das Ziel dieses UVP-Berichtes ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der umweltgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen. Der UVP-Bericht umfasst hierzu die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen auf

- den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.



Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat das Landratsamt Augsburg auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erarbeitet.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften berücksichtigt. Dabei wurde zunächst schutzgutbezogen der Ist-Zustand dargestellt. Für die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Auswirkungen des Vorhabens wurde im Regelfall in Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 der TA Luft ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2.750 m (50-fache der Schornsteinhöhe des Hubbalkenofens) zugrunde gelegt. In Abhängigkeit des Schutzgutes (oder seiner Bestandteile), der Art und Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren (Wirkräume) sowie der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber diesen Wirkfaktoren werden für die Zustandsbeschreibung ggfs. schutzgut-spezifische Untersuchungsräume festgelegt. Diese schutzgutspezifischen Untersuchungsräume können über das oben genannte Untersuchungsgebiet hinausreichen oder nur Teilbereiche dieses Untersuchungsgebietes umfassen. Die Gebiete sind jeweils so gewählt, dass die Einwirkungsbereiche der Wirkfaktoren vollständig abgedeckt sind. Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend beschrieben und einer Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV unterzogen.

4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist im Rahmen der Untersuchung der Auswirkungen eines Vorhabens ein wesentlicher Bestandteil eines UVP- Berichtes. Für die Gesundheit und das Wohlbefinden eines Menschen ist die Unversehrtheit eines Raums, in dem er sich überwiegend aufhält, von zentraler Bedeutung. Dieser Raum gliedert sich in die Bereiche des Wohnens bzw. Wohnumfeldes sowie in den Bereich der Erholungs- und Freizeitfunktion.

Der Mensch kann durch direkte (Geräusche, Gerüche, Licht) und durch indirekte (Wechselwirkungen mit den sonstigen Schutzgütern des UVP) Wirkungen eines Vorhabens betroffen sein. Die möglichen Einflüsse eines Wirkfaktors können sich je nach Bevölkerungsgruppe oder den betroffenen anthropogenen Nutzungsstrukturen ganz unterschiedlich darstellen. So besitzen bspw. Gewerbe- und Industriegebiete einen geringeren Schutzanspruch als Wohngebiete oder Gebiete für gesundheitliche, kulturelle oder soziale Zwecke. Grundsätzlich ist für Menschen zwischen direkten Einwirkungen, für die im Regelfall feste Beurteilungsmaßstäbe existieren, und zwischen indirekten Einwirkungen, für die im Regelfall keine klaren Beurteilungsmaßstäbe fixiert sind, zu unterscheiden.



Bei der Beschreibung des aktuellen Zustandes des Schutzgutes Mensch wird auf die direkten Einflüsse (Geräusche, Gerüche, Erschütterungen etc.) eingegangen; indirekte Einflüsse, die sich durch Belastungen der einzelnen Umweltmedien ergeben können, werden hingegen bei den weiteren Schutzgütern gemäß UVPG untersucht.

4.1.1 Ist-Zustand

Zur Beschreibung der Ausgangssituation des Schutzgutes Mensch ist unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens bzw. aufgrund der Reichweite der Wirkfaktoren das gesamte Untersuchungsgebiet gemäß TA Luft relevant. Es handelt sich hierbei vor allem um die vorhabenbedingten Luftschadstoff- bzw. Staubemissionen.

4.1.1.1 Nutzungen und Nutzungsfunktionen

Für den Menschen sind insbesondere die nachfolgenden Nutzungen und Nutzungsfunktionen von besonderer Relevanz.

Tabelle 1 Nutzungen und Nutzungsfunktionen des Menschen mit besonderer Relevanz

| |
|---|
| Wohnfunktion sowie Erwerbsfunktion des Menschen |
| Wohnbaufläche sowie Einzelhausbebauungen Mischgebiete Siedlungen im Außenbereich Gewerbe- und Industriegebiete land- und forstwirtschaftliche Produktionsstandorte |
| Wohnumfeldfunktion |
| Sensible Nutzungen sowie Nutzungen mit besonderer Funktionalität für den Menschen, z.B.: Kindergärten, Schulen Kurgebiete, Klinikgebiete, Krankenhäuser Alten- und Seniorenheime Kirchliche und sonstige religiöse Einrichtungen Wochenend- und Ferienhausgebiete, Campingplätze |
| Erholungs- und Freizeiteinrichtungen |
| Grün- und Parkanlagen in Siedlungsgebieten Kleingartenanlagen |



Spielplätze

Wälder mit Erholungsfunktion

Rad- und Wanderwege

Bereiche mit kultureller Bedeutung (Sehenswürdigkeiten)

Siedlungsnahe Erholungsräume, Erholungsschwerpunkte, Gebiete für Kurzzeiterholung

Wohnfunktion sowie Erwerbsfunktion des Menschen

Der Standort der LSW umfasst gewerblich-industrielle Nutzungen, die für die Erwerbstätigkeit des Menschen von einer hohen Bedeutung sind. Sonstige Nutzungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet gemäß der TA Luft liegen weitere Gewerbegebiete bzw. gewerbliche Ansiedlungen.

Für das beantragte Vorhaben weisen die Bereiche von gewerblichen und industriellen Nutzungen keine besondere Bedeutung auf. Allerdings ist der Schutz der menschlichen Gesundheit auch außerhalb des Werksgeländes der LSW zu beachten.

Unter Wohnfunktion des Menschen sind insbesondere wohnbauliche Siedlungsnutzungen, aber auch Mischgebiete, Einzelhausbebauungen oder Hofanlagen zusammenzufassen. Diese Nutzungen dienen insbesondere dem Menschen zu Wohnzwecken, schließen in diesem Zusammenhang jedoch bspw. private Nutzgärten mit ein.

Das direkte Umfeld um das Werksgelände der LSW ist nicht durch Flächen mit einer Wohnfunktion des Menschen geprägt. Im Untersuchungsgebiet liegen demgegenüber jedoch verschiedene Wohngebiete bzw. entwickelte wohnbauliche Nutzungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Zollsiedlung, ca. 650 m westlich
- Herbertshofen, ca. 950 m nördlich
- Erlingen, ca. 1.500 m nordwestlich
- Langweid am Lech, ca. 1.500 m südlich
- Lechwerksiedlung (als Teil der Gemeinde Langweid), ca. 1.500 m südlich
- Eisenbrechtshofen, ca. 1.600 m westlich
- Biberbach, ca. 2.400 m westlich

Darüber hinaus sind auch Einzelansiedlungen wie bspw. die Ansiedlung Ettingshausen (ca. 450 m südlich) oder die Reiter Landwirtschaft (ca. 600 m westlich) anzuführen.



Wohnumfeldfunktion

Unter der Wohnumfeldfunktion sind sensible Nutzungen bzw. Nutzungseinrichtungen zu verstehen, die eine unmittelbare Verbindung zu wohnbaulichen Nutzungen des Menschen aufweisen und für den Menschen besondere Funktionen erfüllen. Hierzu zählen bspw. schulische und soziale Einrichtungen. Beeinträchtigungen solcher sensiblen Nutzungen sind in einem besonderen Maß zu berücksichtigen, da diese zum einen eine Bedeutung für die Lebensqualität des Menschen aufweisen; andererseits stehen diese Nutzungen in einem unmittelbaren Bezug zur menschlichen Gesundheit, zumal diese Nutzungen v.a. besonders sensiblen Bevölkerungsteilen dienen (z. B. Kindern, Senioren, Pflegebedürftigen).

Sensible Einrichtungen bzw. Nutzungen, die eine besondere Bedeutung für die Wohnumfeldfunktion aufweisen, sind im Bereich des Vorhabenstandortes und im Nahbereich des Vorhabenstandortes von 500 m nicht entwickelt bzw. vorhanden. Im Fernbereich sind demgegenüber vereinzelte Einrichtungen bzw. Nutzungen vorhanden, die aus sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken eine Bedeutung aufweisen. Diese Nutzungen werden vorliegend jedoch nicht gesondert berücksichtigt, da für den Menschen grundsätzlich die sensibelsten rechtlich anerkannten Beurteilungsmaßstäbe angesetzt werden.

4.1.1.2 Vorbelastungen durch Geräusche

Der Betriebsstandort der LSW ist aufgrund verschiedenartiger Anlagen und Betriebstätigkeiten mit einer komplexen Geräuschemissionssituation verbunden. Zudem liegen im Umfeld des Betriebsstandortes weitere gewerbliche Geräuschemittenten vor.

Zur Beurteilung der Schallimmission werden die bescheidmäßigen Immissionsorte IO 1, IO 02, IO 04, IO 05 und IO 08 verwendet (siehe nachfolgende Tabelle). Zusätzlich zu den o. g. Immissionsorten wurden insgesamt sechs weitere Immissionsorte berücksichtigt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Immissionsorte mit Angaben zu den anzusetzenden Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm zusammengestellt.

Tabelle 2 Immissionsorte in der Umgebung der Lech-Stahlwerke

| Immissionsort | Kurzbezeichnung | Gebietseinstufung | Immissionsrichtwert (IRW) | |
|---------------|------------------------------|-------------------|---------------------------|--------------------|
| | | | Tagzeit dB(A) | Nachtzeit dB(A) |
| IO 1 | Aussiedlerhof | § 35 BauGB / MI | 60 | 45 |
| IO 2 | Zollsiedlung | WA | 55 | 40 |
| IO 4 | Industriegebiet nördlich LSW | GI | 70 | 70 |
| IO 5 | Ettingshausen | § 35 BauGB / MI | 60 | 45 |
| IO 6 | Herbertshofen Südost | WA | 55 | 40 |



| | | | | |
|-------|----------------------------------|-----------------|----|----|
| IO 7 | Lechwerksiedlung, 1. Baureihe | WA | 55 | 40 |
| IO 8 | Lechwerksiedlung, 2. Baureihe | WA | 55 | 40 |
| IO 9 | Schweinemastbetrieb Reiter | § 35 BauGB / MI | 60 | 45 |
| IO 10 | Langweid Nord | WA | 55 | 40 |
| IO 21 | Herbertshofen Südwest | WA | 55 | 40 |
| IO 22 | Erlingen | WA | 55 | 40 |

Eine detaillierte Ermittlung der Schallimmissions-Vorbelastung wurde als Grundlage zur Beurteilung des geplanten Vorhabens vorgenommen. Die Werte der Schallimmissions-Vorbelastung für die vorgenannten maßgeblichen Immissionsorte wurden aus dem BE-KON-Gutachten übernommen.

Die berechneten Beurteilungspegel der Gewerbelärm-Vorbelastung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 3 Beurteilungspegel der Gewerbelärm-Vorbelastung

| Immissionsort | Kurzbezeichnung | Beurteilungspegel der Gewerbelärm-Vorbelastung nach TA Lärm | |
|---------------|----------------------------------|---|--------------------|
| | | Tagzeit dB(A) | Nachtzeit dB(A) |
| IO 1 | Aussiedlerhof | 52,2 | 38,6 |
| IO 2 | Zollsiedlung | 51,0 | 36,0 |
| IO 4 | Industriegebiet nördlich LSW | 57,2 | 44,7 |
| IO 5 | Ettingshausen | 51,4 | 37,1 |
| IO 6 | Herbertshofen Südost | 49,5 | 36,0 |
| IO 7 | Lechwerksiedlung, 1. Baureihe | 49,2 | 35,2 |
| IO 8 | Lechwerksiedlung, 2. Baureihe | 50,9 | 36,4 |
| IO 9 | Schweinemastbetrieb Reiter | 48,8 | 36,1 |
| IO 10 | Langweid Nord | 55,6 | 35,2 |
| IO 21 | Herbertshofen Südwest | 51,6 | 38,9 |
| IO 22 | Erlingen | 47,1 | 33,7 |

4.1.1.3 Vorbelastungen durch Gerüche

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Geruchsfreisetzungen. Eine Betrachtung von etwaigen Geruchsemissionen und -immissionen ist somit nicht erforderlich.



4.1.1.4 Vorbelastungen durch Erschütterungen

Im Bereich des Betriebsgeländes kann es im Zuge der Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse, den hiermit verbundenen Umschlagsvorgängen bzw. den Betriebstätigkeiten zu Erschütterungen kommen. Diese Erschütterungen sind im Wesentlichen auf das Betriebsgelände begrenzt. Im Umfeld, außerhalb des Betriebsgeländes, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erschütterungen vor, die zu berücksichtigen wären.

4.1.1.5 Vorbelastungen durch Licht

Der Vorhabenstandort wird seit vielen Jahrzehnten durch Beleuchtungen bzw. Lichtemissionen geprägt, die im Umfeld des Betriebsgeländes der LSW zu entsprechenden Lichtimmissionen führen. Aufgrund des langjährigen bestehenden Betriebs sind diese Lichtemissionen und -immissionen als ortsübliche Vorbelastung einzustufen.

Es liegen keine Hinweise auf etwaige Belästigungen des Menschen durch Beleuchtungen bzw. Lichtimmissionen vor.

4.1.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.2.1 Empfindlichkeiten des Menschen

Für die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch sind nur diejenigen Aspekte des Vorhabens relevant, durch die überhaupt nachteilige Auswirkungen auf den Menschen potenziell hervorgerufen werden könnten. Der Mensch ist gegenüber äußeren Einwirkungen grundsätzlich als empfindlich zu bewerten. Die Empfindlichkeiten unterscheiden sich allerdings in Abhängigkeit von den Nutzungsansprüchen, den betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von der Vorbelastungssituation; die Empfindlichkeiten des Menschen lassen sich in die folgenden Kategorien einordnen:

Tabelle 4 Empfindlichkeiten des Menschen bzw. von Nutzungen/Nutzungsfunktionen

| Empfindlichkeit | Nutzungen/Nutzungsfunktionen |
|-----------------|---|
| hoch | Kurgebiete, Klinikgebiete Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime Reine und allgemeine Wohngebiete |
| mittel | Wohnbauflächen im städtischen Bereich Mischgebiete, Dorfgebiete Gemeinbedarfsflächen (Schulen, Kindergärten etc.) |



| | |
|--------|--|
| mittel | Erholungsflächen (Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wälder und strukturreiche Landschaften, Tourismusgebiete) |
| gering | Siedlungen im Außenbereich, Einzelgehöfte etc. Parkanlagen/Grünflächen im Siedlungsbereich Sportstätten, Kirchen, Museen, sonstige kulturelle Einrichtungen Feierabend-/Kurzeiterholungsgebiete in wenig strukturierten Bereichen |
| keine | Gewerbe-/Industriegebiete Sondergebiete (Hafen, Flughafen, Bahnanlagen, Einkaufshäuser) |

Der Werksstandort der LSW stellt ein langjährig genutztes Industriegelände dar. Sonstige Nutzungen liegen nicht vor. Entsprechend der standörtlichen Nutzungen sind die Empfindlichkeiten der Menschen gegenüber dem geplanten Vorhaben bzw. gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens allenfalls als gering einzustufen.

Im Nahbereich um den Standort sind weitere gewerbliche Nutzungen sowie insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie südlich gelegen ein Waldgebiet vorhanden. Diese Nutzungen weisen keine besondere Bedeutung auf. Aufgrund der gewerblich-industriellen Vorprägung besteht auch für die Erholungsnutzung des Menschen keine besondere Bedeutung. Eine solche Bedeutung ist lediglich für die östlich des Lechkanals befindlichen Flächen (Lechauen) anzusetzen.

Im Nahbereich befindet sich im Süden zudem die Ansiedlung Ettingshausen (ca. 450 m südlich), der eine mittlere Empfindlichkeit zuzuordnen ist.

Eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit weisen demgegenüber die Siedlungsgebiete im Fernbereich zum Vorhabenstandort auf.

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind unter Berücksichtigung der Empfindlichkeitsbewertung die nachfolgenden Wirkfaktoren relevant:

- Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, führen könnten.

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

In der Betriebsphase gehen von dem Vorhaben die beurteilungsrelevanten Wirkfaktoren Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben sowie Emissionen von Geräuschen aus. Sonstige Wirkfaktoren, die gegenüber der Bestandssituation zu nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch führen könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.



4.1.2.2 Vorgesehene Maßnahmen

Zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen sind für das Vorhaben folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen
- Zudem sind die bereits durchgeführten Lärmsanierungsmaßnahmen am Standort zu berücksichtigen, da diese unter Berücksichtigung des nun beantragten Vorhabens gegenüber der früheren Geräuschimmissionssituation zu maßgeblichen Änderungen (Verbesserungen) führen.

4.1.3 Bewertung der Auswirkungen

Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Bei der Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen wurde von einer zentralen Position des Menschen innerhalb der Umweltbereiche ausgegangen. Die Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter umfasst somit auch aufgrund der Wirkungszusammenhänge eine Betrachtung des Menschen.

4.1.3.1 Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Stäuben

Die beantragte Kapazitätserhöhung hat im Wesentlichen einen Einfluss auf die Emissionen von Staub inkl. der im Staub enthaltenen Inhaltsstoffe. Im Ergebnis wird festgestellt, dass insbesondere im Bereich von wohnbaulichen Nutzungen im Umfeld der LSW keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen, insbesondere in Bezug auf die menschliche Gesundheit, hervorgerufen werden.

Auch im Hinblick auf die weitere betrachtete Beurteilungs- bzw. Monitoringpunkte im Umfeld der LSW ergeben sich keine als erheblich nachteilig zu beurteilenden Gesamtbelastungen. Zwar sind die Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen nicht bei allen betrachteten Schadstoffen als irrelevant einzustufen, in der Gesamtbelastung werden die maßgeblichen Beurteilungskriterien jedoch weitgehend eingehalten.

Nur bei den Parametern Chrom, Nickel, Mangan werden in den prognostizierten Gesamtbelastungen die zugrundeliegenden Beurteilungswerte teilweise überschritten. Für diese Parameter wird jedoch im Rahmen einer Einzelfall- bzw. Sonderfallprüfung festgestellt, dass die Prognoseergebnisse selbst zu einer Überschätzung der real zu erwartenden Belastungen führen, wie auch die in den letzten Jahren durchgeführten Vorbelastungsmessungen im Umfeld des LSW bestätigen. Die Einzelfall- bzw. Sonderfallprüfung zeigt, dass auch bei diesen Parametern keine als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.



Neben den immissionsseitigen Einwirkungen über den Luftpfad wurden u. a. auch beim Schutzgut Boden umfassende Beurteilungen von Schadstoffanreicherungen in den Bodenkörpern durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass infolge der Schadstoffdepositionen und der damit einhergehenden Schadstoffanreicherung keine als erheblich nachteilig zu beurteilenden Belastungen hervorgerufen werden, welche den Schutz der menschlichen Gesundheit gefährden könnten.

Zusammenfassend betrachtet, ist die geplante Kapazitätserhöhung bzw. die zukünftige Gesamtbelastungssituation mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen verbunden. Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Schutz des Menschen vor erheblichen Belästigungen ist zukünftig weiterhin sichergestellt.

4.1.3.2 Emissionen von Geräuschen

Auf Grundlage der durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen im Rahmen der schalltechnischen Prognose für das Vorhaben der LSW ist festzustellen, dass es an den bescheidmäßigen Immissionsorten im Umfeld des Anlagenstandortes durch das Vorhaben nur zu einer geringfügigen Veränderung der Geräuschbelastungssituation kommt, wobei die maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch den zukünftigen Betrieb der LSW nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung von zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen am Filter 2 zeigen sich zudem am IO 5 und 8 geringfügige Reduzierungen in den Geräuschzusatzbelastungen der LSW.

Im Ergebnis sind somit durch die geplante Kapazitätserweiterung keine erheblichen nachteiligen Einflüsse auf die Umgebung festzustellen, welche eine relevante Beeinträchtigung bzw. Belästigung der Menschen hervorrufen könnten.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht vom 03.09.2019 verwiesen.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Den rechtlichen Hintergrund für die Beurteilung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bildet § 1 BNatSchG. Hiernach ist die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie auf Dauer gesichert bleiben.

Pflanzen und Tiere sind ein wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe. Darüber hinaus besitzt das Schutzgut eine besondere Bedeutung für den Erholungswert einer Landschaft. Daher sind Tiere und Pflanzen i. S. d. §§ 1 und 2 BNatSchG in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt nachhaltig zu sichern und zu schützen.



Einen zentralen Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen und Tiere bilden ausgewiesene Schutzgebiete gemäß den §§ 23 - 29 und § 32 BNatSchG. Von weiterer zentraler Bedeutung sind gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Neben diesen Schutzausweisungen sind weiterhin mögliche Eingriffe eines Vorhabens in Natur und Landschaft, speziell der Eingriff in entwickelte Biotop, sowie mögliche Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen und zu untersuchen.

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere weist gegenüber äußeren Umwelteinwirkungen eine generelle hohe Empfindlichkeit auf. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass zwischen diesem Schutzgut und den weiteren Schutzgütern des UVPG überwiegend enge Wechselbeziehungen bestehen. Aufgrund dieser Wechselbeziehungen können bspw. Einwirkungen auf die abiotischen Standortfaktoren Luft, Boden, Wasser indirekt bzw. mittelbar zu potenziellen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere führen.

Diese enge Verflechtung mit den anderen Schutzgütern des UVPG führt dazu, dass sich die Beurteilung von möglichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere eng an der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und der möglichen Einflussnahme auf die weiteren in Wechselwirkung stehenden Schutzgüter auszurichten hat. Eine besondere Relevanz ist bei dem vorliegenden Vorhaben insbesondere in Bezug auf die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben gegeben. Es wird daher das gesamte Untersuchungsgebiet gemäß TA Luft betrachtet.

4.2.1 Ist-Zustand

4.2.1.1 Natura 2000- Gebiete und FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“ (DE-7431-301)

Natura 2000-Gebiete sind durch die RL 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und die RL 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen (FFH-Richtlinie) europarechtlich geschützt. Die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten dient dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten einschließlich ihrer Lebensräume des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume des Anhangs I und den Lebensräumen von Zugvögeln gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL). Innerhalb des Untersuchungsgebietes des UVP-Berichts ist das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“ (DE-7431-301) in ca. 200 m Entfernung östlich des Betriebsstandortes der LSW ausgewiesen. Sonstige Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im näheren Umfeld.



Für die Beurteilung von potenziellen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes durch ein Vorhaben sind nur diejenigen Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen, die durch die Wirkfaktoren eines Vorhabens (projektbedingte Wirkfaktoren) betroffen sein können. Natura 2000-Gebiete, die nicht durch projektbedingte Wirkfaktoren nachteilig betroffen sein können bzw. Wirkfaktoren, die offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen, bedürfen keiner weiteren Berücksichtigung bzw. können von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Dies führt zu einer Abgrenzung eines projektspezifischen Untersuchungsgebietes in Abhängigkeit der einzelnen Wirkfaktoren eines Vorhabens.

Es wurde ungeachtet dessen anhand der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob möglicherweise Natura 2000-Gebiete in einer größeren Entfernung zu berücksichtigen wären. Diesbezüglich ist festzustellen, dass nachteilige Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete in größerer Entfernung ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere für Einwirkungen über den Luftpfad. Die Ergebnisse der Immissionsprognose für Luftschadstoffe und die für das o. g. FFH-Gebiet durchgeführten Beurteilungen belegen, dass die Depositionen von Luftschadstoffen in einer größeren Entfernung zum Vorhabenstandort bereits so gering sind, dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von sonstigen Natura 2000-Gebieten resultieren können.

Es wurden aufgrund der räumlichen Nähe somit nur die möglichen Beeinträchtigungen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Lechauen nördlich Augsburg“ (DE-7431-301) betrachtet bzw. bewertet.

4.2.1.2 Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet ist in einer Entfernung von ca. 700 m östlich des Betriebsgeländes der LSW das Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ ausgewiesen. Dieses Naturschutzgebiet umfasst eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Lechauen nördlich Augsburg“ (DE-7431-301). Das Naturschutzgebiet ist ein Auwaldkomplex. Es enthält Weichholzaunen mit ausgeprägtem Flutrinnen-Relief. Durch eine frühere Nutzung als Streuwiesen sind größere Brennen entstanden. Diese Offenland-Areale sind heute für das Naturschutzgebiet besonders prägend und enthalten artenreiche Rasen mit wechselfeuchten Knollenkratzdistel-Pfeifengraswiesen (*Cirsio tuberosi-Molinietum*). Sie werden durch Mahd offengehalten und sollen im Rahmen des Lechtal-Projekts schrittweise erweitert werden.

Da das Naturschutzgebiet ein Bestandteil des FFH-Gebietes „Lechauen nördlich Augsburg“ (DE-7431-301) ist, erfolgt die Berücksichtigung des Naturschutzgebietes auf Ebene des Natura 2000-Gebietes.



4.2.1.3 Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate

Im Untersuchungsgebiet sind keine Nationalparks oder Biosphärenreservate festgesetzt. Am westlichen Rand des Untersuchungsgebiet liegt der Naturpark „Augsburg westliche Wälder“.

4.2.1.4 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen zwei ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete. Östlich des Betriebsgeländes der LSW, in ca. 200 m Entfernung, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Lechauwald bei Todtenweis und Rehling“. Dieses Landschaftsschutzgebiet ist mit der Abgrenzung des FFH-Gebietes „Lechauen nördlich Augsburg“ (DE-7431-301) identisch.

Darüber hinaus befindet sich am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes, in ca. 2,6 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Es handelt sich um ein ausgedehntes Landschaftsschutzgebiet, welches ein großes Waldgebiet sowie teils landwirtschaftliche Nutzflächen und Gewässerläufe umfasst. Das Untersuchungsgebiet tangiert dabei nur einen östlichen Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes.

4.2.1.5 Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile

Naturdenkmäler stellen Einzelgebilde (z. B. Einzelbäume, Baumgruppen) in Natur- und Landschaft dar, die u. a. aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit geschützt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile umfassen i. d. R. kleinere Flächen von besonderem Stellenwert, Eigenart und Schönheit in der Landschaft.

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Regelfall allenfalls durch direkte Flächeninanspruchnahmen gefährdet. Daher wurde nur geprüft, ob Naturdenkmäler bzw. geschützte Landschaftsbestandteile im Bereich des Vorhabenstandortes ausgewiesen sind. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Vorhabenstandort, wie auch sein direktes Umfeld, nicht von der Ausweisung von Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen tangiert wird.

4.2.1.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Als Biotope werden einheitliche, gegen benachbarte Gebiete gut abgrenzbare Lebensräume beschrieben, in denen ganz bestimmte Tier- und Pflanzenarten in einer Lebensge-



meinschaft leben. In diesen Lebensräumen bildet sich durch die gegenseitige Abhängigkeit und Beeinflussung von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen mit der unbelebten Umwelt ein biologisches Gleichgewicht heraus. Im Wesentlichen sind die in § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG genannten Biotope gesetzlich geschützt.

Im Untersuchungsgebiet ist eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope erfasst, wobei ein Großteil dieser Biotope die naturschutzrechtlich geschützten Flächen der Lechaue östlich des Betriebsgeländes umfasst. Hierbei handelt es sich insbesondere um Auwälder. Darüber hinaus handelt es sich bei den gesetzlich geschützten Biotopen um Stillgewässer (Altwässer, Altarme), Gewässerläufe mit natürlichen Auen (z. B. im Bereich der Schmutter) etc.

Da mit dem Vorhaben keine direkten Eingriffstatbestände erfolgen, wird auf eine Einzelaufzählung und Detailbeschreibung dieser Biotope verzichtet. Eine mögliche Betroffenheit der Biotope wird auf Basis der Prüfung möglicher Wechselwirkungen (z. B. über den Luftpfad/ Luftverunreinigungen) vorgenommen. Soweit erforderlich wird nachfolgend in der zusammenfassenden Bewertung auf einzelne Biotope näher eingegangen.

4.2.1.7 Biotope

Das Betriebsgelände der LSW ist überwiegend versiegelt und überbaut. Grünflächen sind untergeordnet vorhanden. Hierbei handelt es sich um vereinzelte Intensivrasenflächen für Gehölzflächen (Hecken, Baumreihen, Gebüschgruppen), die insbesondere eine Sichtschutzfunktion übernehmen.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden, die zu einer direkten Einflussnahme auf die vorgenannten Biotopstrukturen führen könnten.

Außerhalb des Werksgeländes sind unterschiedlichste Biotope entwickelt. Von einer besonderen Bedeutung sind die im Bereich der Lechaue entwickelten Biotopstrukturen, die aufgrund ihrer Größe und Ausprägung eine besondere Qualität aufweisen. Gleiches gilt auch für die gesetzlich geschützten Biotope.

Eine über die Schutzgebiete und geschützten Biotope hinausgehende Betrachtung ist nicht erforderlich, da auf Ebene dieser Schutzgebiete und der geschützten Biotope eine umfassende Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bereits möglich ist.

4.2.1.8 Artenschutz

Zum Schutz von geschützten bzw. seltenen und gefährdeten Arten wurden artenschutzrechtliche Vorschriften erlassen, die den direkten Schutz der Arten und den Schutz ihrer Lebensstätten umfassen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen und die Sicherung



der ökologischen Funktionen der Lebensstätten im Vordergrund. Die Lebensstätten sind vor Eingriffen zu schützen und in ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

In § 44 BNatSchG werden für geschützte Arten Verbotstatbestände aufgeführt, die im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren zu beachten sind. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Maßnahmen bzw. Wirkfaktoren verbunden, die einen der vorgeannten Verbotstatbestände auslösen könnten. Es werden keinerlei Lebensräume von geschützten Arten beseitigt. Potenzielle Beeinträchtigungen von geschützten Arten durch die Depositionen von Staub inkl. Inhaltsstoffen sowie durch Geräusche erfolgen auf Ebene der einzelnen abiotischen Schutzgüter sowie die vorliegenden Schutzgebietsausweisungen in der Umgebung. Sofern sich auf diesen Ebenen keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben, so können vernünftigerweise auch erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten, die einen Verbotstatbestand auslösen könnten, ausgeschlossen werden.

4.2.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere weist gegenüber anthropogenen Vorhaben eine generelle Empfindlichkeit auf. Bei dem vorliegenden Vorhaben ist in diesem Zusammenhang allerdings keine direkte Einflussnahme auf das Schutzgebiet gegeben. Es sind lediglich Einwirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere über den Luftpfad durch Staubdepositionen und aufgrund von Wechselwirkungen mit den abiotischen Bestandteilen von Natur und Landschaft potenziell möglich sowie durch die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschimmissionen möglich.

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant.

4.2.2.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinflussung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere führen könnten. Es werden zudem auch keine neuen Baukörper errichtet, aus denen sich eine Relevanz für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ergeben könnte. Eine Beurteilung von bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren ist daher nicht erforderlich.

4.2.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere die Depositionen von Staub (Staubniederschlag) inkl. dessen Inhaltsstoffen sowie die Emissionen von Geräuschen zu bewerten:



4.2.2.2.1 Depositionen von Staub (Staubniederschlag) inkl. dessen Inhaltsstoffe

Mit dem beantragten Vorhaben gehen Änderungen in von der LSW ausgehenden Emissionen von Stäuben inkl. deren Inhaltsstoffe einher, die im Umfeld gegenüber dem heutigen Zustand zu veränderten Einwirkungen führen können. Es wurde in diesem Zusammenhang geprüft, inwieweit durch die Depositionen des Gesamtbetriebs der LSW nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere hervorgerufen werden könnten. Hierzu wurde das nahe gelegene Umfeld um das Werksgelände der LSW betrachtet.

4.2.2.2.2 Emissionen von Geräuschen

Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich gegenüber der Bestandssituation geringfügige Veränderungen in der Geräuschemissions- und -immissionssituation. Es ist im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere festzustellen, dass im direkten Umfeld weiterhin eine Einschränkung der Habitatqualität für faunistische Arten gegeben ist. Allerdings führt die Kapazitätserhöhung selbst nur zu geringfügigen Veränderungen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es aufgrund der bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Lärmsanierungsmaßnahmen sowie der weiterhin vorgesehenen Optimierungen des Gesamtwerkes bereits zu einer deutlichen Reduzierung der Geräuschbelastungssituation im Umfeld gekommen ist bzw. eine weitere Reduzierung in Zukunft abzu sehen ist.

4.2.3 Bewertung der Auswirkungen

Auf Grundlage dieser Ausführungen ist festzustellen, dass im Hinblick auf Depositionen von Staub (Staubniederschlag) inkl. dessen Inhaltsstoffen im nahe gelegenen Umfeld bei fast allen Parametern erhöhte Zusatzbelastungen hervorgerufen werden, die nicht als irrelevant einzustufen sind. Bei diesen Flächen handelt es sich entweder um landwirtschaftlich geprägte Flächen oder um Waldflächen. Diese Waldflächen haben allerdings insbesondere die Funktion eines Immissionsschutzwaldes und schirmen die umliegenden anthropogenen Nutzungen wie auch die naturschutzfachlich relevanten Flächen der Lechauen ab. Die Schadstoffeinträge in diesen Bereichen haben daher nur eine eingeschränkte naturschutzfachliche Relevanz. Die Geräuschimmissionen nach der Realisierung des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind als unbeachtlich einzustufen bzw. erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind somit durch die geplante Kapazitätserweiterung keine erheblichen nachteiligen Einflüsse auf die Umgebung festzustellen, welche eine relevante Beeinträchtigung bzw. Belästigung von Pflanzen und Tieren einschließlich der biologischen Vielfalt hervorrufen könnten.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht vom 03.09.2019 verwiesen.



4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Böden sind aufgrund der Nährstoff- und Wasserkreisläufe eine Lebensgrundlage und ein Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie sind zudem ein Filter-, Puffer- und Transformationsmedium für die Grundwasserregeneration und -reinhaltung sowie für den Schadstoffabbau und die Schadstoffbindung. Neben natürlichen Funktionen besitzen Böden u. a. als Standort für die Land- und Forstwirtschaft eine Nutzungsfunktion für den Menschen. Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Fläche erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens bzw. der durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Bodenfunktionen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG. Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden und Fläche orientiert sich ebenfalls an der Art des Vorhabens und der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren. Da das Vorhaben mit keinen direkten Einwirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche (z. B. durch Flächeninanspruchnahmen) verbunden ist, orientiert sich der Untersuchungsraum anhand der Reichweite der mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben bzw. der mit dem Vorhaben verbundenen Depositionen von Luftschadstoffen. Insoweit ist das gesamte Untersuchungsgebiet gemäß TA Luft zu betrachten.

4.3.1 Ist-Zustand

Geologisch wird das Untersuchungsgebiet durch den Einfluss des Lechs bestimmt. Unterhalb von geringmächtigen Deckschichtausbildungen oder Auffüllungen liegen die quartären Schichten in Form von Kiesen und Kiessanden. Das Liegende darunter bilden die Tertiärschichten der Oberen Süßwassermolasse, die in Wechsellagen aus Sanden, Kiesen, Schluffen und Tonen bestehen. Das Werksgelände der LSW ist in den oberen Schichten durch künstliche Bodenauffüllungen gekennzeichnet, die sich im Wesentlichen aus aufgefüllten Kiesen und Sanden zusammensetzen und die bis zu ca. 1 m unter die Geländeoberkante (GOK) reichen. In diesen Auffüllungen können zudem anthropogene Beimengungen wie z. B. Schlacke enthalten sein. Unterhalb der Auffüllungen folgen teils quartäre Kiese der Lechtalniederung sowie teilweise bindige Decklehme, die den quartären Kiesen aufgelagert sind.

Die Wasserdurchlässigkeit der Auffüllungen und Deckschichten ist je nach örtlicher Kornabstufung unterschiedlich. Die lehmigen Deckschichten sind überwiegend gering wasserdurchlässig, die aufgefüllten Kiese und Kiessande sind gut bis mittel wasserdurchlässig. Zudem muss in gleichkörnigen, schluffig-sandigen Bodenbereichen infolge der Gleichkörnigkeit dieser Böden bei Sickerwasser- und Strömungsdruck mit einer starken Erosions- und Fließempfindlichkeit gerechnet werden.

Unterhalb der künstlichen Auffüllungen und Decklehme stehen in unterschiedlichen Tiefen die quartären Kiese und Kiessande der Lechtalfüllung an.



Im Umfeld des Werksgeländes der LSW wird die bodenkundliche Situation insbesondere durch den historischen Verlauf des Lechs geprägt, der entsprechend seiner Flussdynamik und Auenausbildung zu verschiedenmächtigen Ablagerungen geführt hat. Charakteristisch für das Untersuchungsgebiet sind Auenablagerungen bzw. Auenlehme sowie Gley- und (Para-) Braunerden in unterschiedlichen Zusammensetzungen. Gemeinsam ist den Böden ein Einfluss durch die Fließgewässer Schmutter und Lech sowie ein vorwiegend lehmig bis schluffiger Bodenaufbau. Aufgrund der vorliegenden Bodenarten und deren jeweiligen Eigenschaften sowie der Entstehungsgeschichte handelt es sich um fruchtbare Böden.

4.3.1.1 Bodenvorbelastungen (Altlasten und Kampfmittel)

Das gesamte Betriebsgelände der LSW (Flur-Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen) wird im Altlastenkataster unter der Nr. 77200556 mit der Priorität A geführt. Die Altlasten mit den Katasternummern 77200769 (EOS Erstarrungsbeet) und 77200775 (ehemalige Aufbereitungs- und Lagerfläche für EOS und HMSG) sind ebenfalls auf der Flur-Nr. 707 mit der Priorität A geführt. Eine Kampfmittelerkundung ist für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich, da keine in den Boden eingreifenden Tätigkeiten vorgenommen werden.

4.3.1.2 Bodenverunreinigungen

Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens bzw. der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren (hier: Depositionen von Luftschadstoffen) ist eine Beschreibung und Bewertung der Bodenvorbelastung geboten. Im Vordergrund der Beschreibung und Bewertung stehen v. a. Schwermetalle, die über die Emissionen des Vorhabens auf die Böden im Untersuchungsgebiet nach TA Luft einwirken können.

Die Beurteilungsmaßstäbe beziehen sich speziell auf das Schutzgut Mensch, welches in einer engen Wechselbeziehung zum Schutzgut Boden steht. Einerseits steht die direkte Aufnahme über Bodenkontakt oder die Inhalation von Bodenteilchen (Stäuben) im Vordergrund. Andererseits sind mögliche Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Nutzungen (Beeinträchtigungen des Pflanzenwachstums) sowie die Aufnahme von Schadstoffen über die Nahrung des Menschen zu berücksichtigen. Neben dem Schutzgut Mensch sind mögliche nachteilige Effekte in Bezug auf terrestrische Ökosysteme zu beachten. Schwermetalle können z. B. bei Überschreitung bestimmter Konzentrationen in der Umwelt zu schädlichen Wirkungen führen.

Zur Charakterisierung der allgemeinen (üblichen) Bodenvorbelastung (Hintergrundbelastung) im Untersuchungsgebiet werden die Hintergrundwerte der Bund-Länder-Arbeitsge-



meinschaft Bodenschutz (LABO) herangezogen. Die LABO hat im Jahr 2017 überarbeitete Hintergrundwerte für anorganische und organische Stoffe in Böden u. a. für das Bundesland Bayern veröffentlicht. Die Hintergrundwerte richten sich nach dem vorliegenden Bodenausgangsgestein, der Bodenart sowie der vorliegenden Bodennutzung. Es wird hierbei zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund unterschieden.

Der Vorhabenstandort und das Untersuchungsgebiet befinden sich gemäß der Bodenausgangsgesteinskarte von Bayern 1: 500 000 des LfU Bayern im Bereich der Ausgangsgesteinsgruppe 10b („Bodenausgangsgesteine der grundwasserbeeinflussten Standorte“, Kalkhaltige, sandig-lehmige Auensedimente (Donau und ihre Alpenzuflüsse), Quartär). Die Hintergrundgehalte sind jedoch nur von einem orientierenden Charakter, da in den Ergebnissen die gemessenen Metallkonzentrationen aus dem gesamten Bundesland Bayern für die Ausgangsgesteinsgruppe 10b zusammengefasst sind.

Die Konzentrationen von Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink liegen jeweils unterhalb des Orientierungswertes der UVPVwV sowie unterhalb des Vorsorgewertes der BBodSchV. Ebenfalls werden die Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV deutlich unterschritten.

Für Thallium ist kein Orientierungswert in der UVPVwV bzw. kein Vorsorgewert in der BBodSchV festgelegt. Es wird in der BBodSchV jedoch ein Maßnahmenwert von 15 mg/kg für den Schadstoffübergang Boden → Nutzpflanzen angeführt. Dieser wird durch die ermittelten Konzentrationen deutlich unterschritten.

Für die Parameter Antimon, Cobalt, Vanadium und Zinn sind in der UVPVwV und BBodSchV für das Schutzgut Boden keine Beurteilungskriterien festgelegt.

4.3.1.3 Immissionsökologische Bodenuntersuchungen

Im Zeitraum 2006 – 2007 wurden durch den TÜV Süd immissionsökologische Bodenuntersuchungen im Umfeld der LSW durchgeführt. Ziel dieser Untersuchungen war die Prüfung, ob ein Zusammenhang zwischen der Bodenbelastung und den Immissionen der LSW feststellbar ist. Hierzu wurden insgesamt 16 Probenahmeflächen (B1 bis B16) untersucht.

Beprobte wurden jeweils der Oberboden und der folgende Bodenhorizont. Bei Waldböden wurde zusätzlich der Auflagehorizont beprobt. Die Analyseergebnisse wurden im Rahmen einer umweltmedizinisch-humantoxikologischen Bewertung beurteilt.

Die Ergebnisse dieser Bodenuntersuchungen sind in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellt:



Tabelle 5 Ergebnisse der immissionsökologischen Bodenuntersuchungen in mg/kg
(Teil 1)

| Parameter | B1 (0-30 cm) | B2 (0-2 cm) | B3 (0-3 cm) | B3 (3-17 cm) | B4 (0-2 cm) | B4 (2-20 cm) | B5 (0-10 cm) |
|------------------|-----------------|----------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|-----------------|
| Arsen (As) | 9,2 | 3,6 | 7,1 | 7,1 | 5,9 | 6,3 | 5,8 |
| Blei (Pb) | 24 | 110 | 71 | 32 | 31 | 20 | 18 |
| Cadmium (Cd) | < 0,3 | 0,94 | 0,68 | < 0,3 | 0,35 | < 0,3 | < 0,3 |
| Chrom (Cr) | 34 | 220 | 65 | 21 | 34 | 25 | 26 |
| Cobalt (Co) | < 2 | < 2 | < 2 | < 2 | < 2 | < 2 | < 2 |
| Kupfer (Cu) | 20 | 55 | 33 | 15 | 25 | 20 | 17 |
| Mangan (Mn) | 810 | 2.100 | 920 | 430 | 620 | 570 | 560 |
| Nickel (Ni) | 27 | 23 | 20 | 15 | 20 | 25 | 22 |
| Quecksilber (Hg) | < 0,1 | 0,24 | 0,64 | 0,13 | 0,36 | 0,12 | < 0,1 |
| Thallium (Tl) | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | 0,5 |
| Vanadium (V) | 42 | 35 | 22 | 16 | 22 | 27 | 30 |
| Zink (Zn) | 86 | 880 | 520 | 170 | 250 | 82 | 52 |
| Benzo(a)pyren | < 0,01 | 0,02 | 0,02 | 0,02 | < 0,01 | < 0,01 | 0,01 |

Tabelle 6 Ergebnisse der immissionsökologischen Bodenuntersuchungen in mg/kg
(Teil 2)

| Parameter | B6 (0-2 cm) | B6 (2-10 cm) | B7 (0-10 cm) | B8 (0-30 cm) | B9 (0-10 cm) | B10 (0-10 cm) | B11 (0-6 cm) |
|------------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|
| Arsen (As) | 7,4 | 8,4 | 4,1 | 4,7 | 5,1 | 3,3 | 7,1 |
| Blei (Pb) | 50 | 23 | 13 | 13 | 15 | 16 | 21 |
| Cadmium (Cd) | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 |
| Chrom (Cr) | 56 | 28 | 24 | 22 | 17 | 19 | 19 |
| Cobalt (Co) | < 2 | < 2 | < 2 | < 2 | < 2 | < 2 | < 2 |
| Kupfer (Cu) | 18 | 8,6 | 13 | 13 | 10 | 14 | 13 |
| Mangan (Mn) | 780 | 210 | 220 | 290 | 240 | 270 | 550 |
| Nickel (Ni) | 17 | 16 | 15 | 14 | 12 | 16 | 17 |
| Quecksilber (Hg) | 0,23 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,01 | 0,10 | < 0,1 |
| Thallium (Tl) | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 |
| Vanadium (V) | 29 | 29 | 33 | 30 | 21 | 26 | 25 |
| Zink (Zn) | 200 | 66 | 36 | 33 | 38 | 35 | 41 |
| Benzo(a)pyren | 0,01 | < 0,01 | < 0,01 | < 0,01 | < 0,01 | 0,04 | < 0,01 |



Tabelle 7 Ergebnisse der immissionsökologischen Bodenuntersuchungen in mg/kg (Teil 3)

| Parameter | B11 (6-18 cm) | B12 (0-30 cm) | B13 (0-30 cm) | B14 (0-30 cm) | B15 (0-30 cm) | B16 (0-30 cm) |
|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Arsen (As) | 7,1 | 7,2 | 14 | 6,6 | 7,9 | 9,2 |
| Blei (Pb) | 21 | 15 | 30 | 12 | 18 | 22 |
| Cadmium (Cd) | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 | < 0,3 |
| Chrom (Cr) | 19 | 23 | 51 | 18 | 27 | 25 |
| Cobalt (Co) | < 2 | 6,3 | 12 | 5,1 | 7,1 | 7,1 |
| Kupfer (Cu) | 13 | 19 | 37 | 20 | 28 | 19 |
| Mangan (Mn) | 550 | 590 | 130 | 490 | 710 | 560 |
| Nickel (Ni) | 17 | 24 | 49 | 19 | 29 | 21 |
| Quecksilber (Hg) | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 | < 0,1 |
| Thallium (Tl) | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 | < 0,5 |
| Vanadium (V) | 25 | 31 | 76 | 28 | 42 | 26 |
| Zink (Zn) | 41 | 51 | 88 | 50 | 53 | 86 |
| Benzo(a)pyren | < 0,01 | < 0,01 | < 0,01 | 0,27 | < 0,01 | < 0,01 |

Gemäß der in der Vergangenheit durchgeführten Bodenanalysen und der umweltmedizinisch-humantoxikologischen Bewertung sind die Konzentrationen der untersuchten Parameter sämtlich als unbedenklich im Hinblick auf die Wirkpfade Boden → Mensch sowie Boden → Pflanze einzustufen. Es liegen keine Hinweise auf relevante Gefährdungen der menschlichen Gesundheit oder von landwirtschaftlichen Nutzungen vor.

Aufgrund der o. g. positiven Ergebnisse wurden im Nachgang der Bodenuntersuchungen keine aktuelleren bzw. neuen Bodenuntersuchungen angestrebt. Vielmehr dienen die fortgeführten immissionsschutzfachlichen Depositionsmessungen von Luftschadstoffen der Überprüfung, inwieweit eine Gefahr für die Umwelt und damit des Menschen ausgelöst werden könnten.

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 BBodSchG erfolgt eine Bewertung der Bodenfunktionen, soweit diese durch die beantragten Vorhaben potenziell betroffen sein könnten. Diesbzgl. ist allerdings eine vollständige Bewertung der Bodenfunktionen für das gesamte Untersuchungsgebiet nach TA Luft nicht geboten. Die Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen richtet sich nach der möglichen Betroffenheit des Bodens unter Berücksichtigung der Art und der Reichweite der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren.



4.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Für die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden ist seine Funktionsfähigkeit bzw. die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit der Böden von den mit einem Vorhaben verbundenen Einwirkungen ab. Die Bodenfunktionen sind allerdings nicht gleichgewichtet zu behandeln, da der Wert einer Bodenfunktion und die Empfindlichkeit der Bodenfunktionen v. a. von der Wiederherstellbarkeit abhängen. So können einzelne Bodenfunktionen durch künstliche Einflussnahme reguliert werden (z. B. in Bezug auf den Nährstoffhaushalt, Wasserhaushalt, Puffer- und Filtereigenschaften). Andere Bodenfunktionen, v. a. die Lebensraumfunktion und die Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte, sind dagegen (kurzfristig) nicht wiederherstellbar. Böden mit einem hohen Wert bzgl. dieser Bodenfunktionen sind über einen langen Zeitraum gewachsen und besitzen ein natürliches Gleichgewicht. Dementsprechend sind solche Böden nicht oder nur über extrem lange Zeiträume wiederherstellbar.

Die Flächen des Werksgeländes der LSW sind aufgrund der anthropogenen Überformung durch die bestehende industrielle Nutzung nicht empfindlich. Im Umfeld sind demgegenüber Böden entwickelt, die im Wesentlichen als landwirtschaftliche Nutzflächen eine Bedeutung aufweisen, oder die aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten von einem hohen Stellenwert sind. Für diese Böden ist grundsätzlich eine mäßige bis hohe Empfindlichkeit anzusetzen, da diese Böden für den Menschen bzw. für den Landschafts- und Naturhaushalt besondere Funktionen übernehmen. Es bestehen dabei Empfindlichkeiten gegenüber dem Wirkfaktor Emissionen von Luftschadstoffen und Staub.

Sonstige Wirkfaktoren, die für das Schutzgut Boden und Fläche eine Bedeutung aufweisen könnten, werden durch die geplante Kapazitätserhöhung nicht hervorgerufen.

Relevante Wirkfaktoren

Das Schutzgut Boden ist ein Teil eines Ökosystems und bildet zusammen mit der bodennahen Luftschicht den Lebensraum für die Lebensgemeinschaft auf Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen aus. Neben seinen natürlichen Funktionen erfüllt der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie für Bodennutzungen.

Für die Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant:

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden, die zu einer erstmaligen Inanspruchnahme von Böden führen. Es werden darüber hinaus keine erstmaligen Neuversiegelungen vorgenommen. Eine Beurteilung von bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren ist daher nicht erforderlich.



Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren stellen dauerhafte Einwirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche dar. Durch die beantragte Kapazitätserhöhung sind lediglich potenzielle Einwirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche möglich durch Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (Schadstoffdepositionen). Der Wirkfaktor der Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben ist mit unterschiedlichen Wirkpfaden auf die Umwelt verbunden. Beurteilungsrelevant für das Schutzgut Boden und Fläche sind dabei die mit dem Vorhaben verbundenen Schadstoffdepositionen (Schwermetalle). Die Immissionen von Feinstaub (PM₁₀) inkl. der Inhaltsstoffe im Feinstaub sind für das Schutzgut Boden und Fläche nicht beurteilungsrelevant, da hieraus keine direkten Einwirkungen auf Böden resultieren.

Die Beziehung zwischen dem Schutzgut Boden als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere steht im Vordergrund der Auswirkungsbetrachtung. Zudem dienen Böden als Puffermedium dem Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern. Das Schutzgut Boden stellt einen wesentlichen Bestandteil im Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern dar und weist darüber hinaus auch eine Bedeutung für den Menschen auf.

Mit der beantragten Kapazitätserhöhung sind keine schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, die über die bereits bestehenden bzw. umgesetzten Maßnahmen hinausgehen: hierzu zählen grundsätzlich sämtliche durchgeführten Maßnahmen, die zu einer Minderung von Staubemissionen bzw. Staubverwehungen geführt haben bzw. führen.

Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Bodens, v. a. hinsichtlich der Lebensraumfunktion sowie der Puffer-, Speicher- und Filterfunktion, sind insbesondere dauerhaft über einen längeren Zeitraum hervorgerufene Schadstoffeinträge zu berücksichtigen. Solche Schadstoffeinträge können bei im Zusammenhang mit den Emissionen von Staub entstehen. Durch den Betrieb der LSW werden Staub- und Schadstoffemissionen freigesetzt, die über den Luftpfad auf die Böden im Umfeld deponiert werden. Zur Beurteilung des Ausmaßes dieses Wirkfaktors wurden im Rahmen von Ausbreitungsberechnungen die Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen durch die Deposition von Staub und den im Staub enthaltenen Inhaltsstoffen prognostiziert.

Gemäß Nr. 4.5.2 der TA Luft werden schädliche Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, v. a. schädliche Bodenveränderungen, nicht hervorgerufen, wenn die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an keinem Beurteilungspunkt mehr als 5 % des jeweiligen Immissionswertes beträgt.

Im UVP-Bericht wird hierzu festgestellt, dass die Irrelevanzschwelle von 5 % der Beurteilungswerte bei einzelnen Parametern bzw. an verschiedenen Beurteilungs- und Monitoringpunkten nicht eingehalten wird. Die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen sind demnach nicht sämtlich als irrelevant zu beurteilen.



Aus diesem Grund wurde auch eine Beurteilung der Gesamtbelastungssituation des Staubbiederschlags inkl. Inhaltsstoffen durchgeführt. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass die mit dem Betrieb verbundenen Schadstoffdepositionen im Umfeld des Werksstandortes der LSW überwiegend zu keiner prognostisch ermittelten Überschreitung der maßgeblichen Beurteilungswerte führen.

Eine Überschreitung der Beurteilungswerte wurde lediglich für lokale Bereiche im Umfeld bei den Parametern Chrom, Nickel und Zink ermittelt. Diese Überschreitungen liegen allerdings in dem prognostischen Verfahren selbst begründet, welches insbesondere bei diesen Parametern zu einer deutlichen Überschätzung der realen Einwirkungen führt. Dies kann auf Grundlage von Depositionsmessungen im Umfeld festgestellt werden, die in der Vergangenheit im Vergleich zu den Prognoseergebnissen stets eine deutlich niedrigere Belastungssituation angezeigt haben. Diese reale Belastungssituation liegt dabei unterhalb der maßgeblichen Beurteilungswerte. Auch unter Berücksichtigung der Kapazitätserhöhung lässt sich durch eine lineare Hochrechnung der Depositionswerte bei Cadmium, Chrom und Zink jeweils feststellen, dass die Beurteilungswerte in der zukünftigen Gesamtbelastung weiterhin sicher eingehalten werden. Es sind daher auch bei diesen Parametern keine als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen festzustellen.

Ungeachtet der Beurteilung nach den Maßstäben der TA Luft werden im Folgenden die maximal zu erwartenden Schadstoffeinträge in Böden außerhalb des Anlagengeländes betrachtet und beurteilt. Ziel ist die Beurteilung, inwieweit ein langjähriger Schadstoffeintrag (30 Jahre) in die Böden des Untersuchungsgebietes potenziell zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen könnte. Grundlage der Berechnung der maximalen Bodenzusatzbelastung bilden die in der Immissionsprognose für Luftschadstoffe ermittelten Kenngrößen der maximalen Jahres-Zusatzbelastung durch die Schadstoffdeposition; ferner werden zur Berechnung der Bodenzusatzbelastung i. S. einer konservativen Betrachtung weitere Annahmen getroffen.

Die Berechnungen auf Grundlage der maximalen Schadstoffdepositionen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Tabelle 8 Bodenzusatzbelastung (BZ₃₀) bei einer 30-jährigen Betriebszeit

| Parameter | BP/MP | Deposition [µg/(m ² ·d)] | BZ ₃₀ [mg/kg] | UVPVwV [mg/kg] | Anteil BW [%] | BBodSchV [mg/kg] | Anteil BW [%] |
|-----------|-------|--|-----------------------------|-------------------|------------------|---------------------|------------------|
| Antimon | MP6 | 0,405 | 0,012 | - | - | - | - |
| Arsen | MP8 | 0,947 | 0,029 | 40 | 0,07 % | - | - |
| Blei | MP6 | 26,19 | 0,797 | 100 | 0,80 % | 70 | 1,14 % |
| Cadmium | MP8 | 0,949 | 0,029 | 1,5 | 1,92 % | 1 | 2,89 % |
| Chrom | MP23 | 48,23 | 1,467 | 100 | 1,47 % | 60 | 2,44 % |
| Cobalt | MP8 | 2,83 | 0,086 | - | - | - | - |
| Kupfer | MP6 | 12,31 | 0,374 | 60 | 0,62 % | 40 | 0,94 % |



| Parameter | BP/MP | Deposition [µg/(m ² ·d)] | BZ ₃₀ [mg/kg] | UVPVwV [mg/kg] | Anteil BW [%] | BBodSchV [mg/kg] | Anteil BW [%] |
|-------------|-------|--|-----------------------------|-------------------|------------------|---------------------|------------------|
| Mangan | MP23 | 511,1 | 15,55 | - | - | - | - |
| Nickel | MP6 | 14,46 | 0,440 | 50 | 0,88 % | 50 | 0,88 % |
| Quecksilber | MP8 | 0,597 | 0,018 | 1 | 1,82 % | 0,5 | 3,63 % |
| Thallium | MP8 | 0,038 | 0,001 | 1 | 0,12 % | - | - |
| Vanadium | MP23 | 7,311 | 0,222 | - | - | - | - |
| Zink | MP6 | 1.114 | 34,195 | 200 | 17,10 % | 150 | 22,80 % |
| Zinn | MP6 | 1,760 | 0,054 | - | - | - | - |

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird bei den überwiegenden Schadstoffparametern festgestellt, dass nur vernachlässigbar geringe Zusatzbelastungen im Umfeld des Werksstandortes der LSW hervorgerufen werden. Lediglich bei den Parametern Cadmium, Chrom, Quecksilber und Zink wurden Schadstoffanreicherungen ermittelt, die nicht als irrelevant einzustufen sind. Für diese Parameter erfolgte daher eine Beurteilung der zu erwartenden Gesamtbelastung im Boden unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation in den Böden im Umfeld des Werksgeländes der LSW.

Im Ergebnis der Gesamtbelastungsbetrachtung wird bei den Parametern Cadmium, Quecksilber jeweils festgestellt, dass die maßgeblichen Beurteilungswerte in der Gesamtbelastung sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bei diesen Parametern auszuschließen.

Beim Parameter Chrom wird festgestellt, dass im Umfeld der LSW der Vorsorgewert der BBodSchV teilweise in der Vorbelastung bereits überschritten worden ist. Es erfolgte daher eine weitergehende Prüfung auf Grundlage der Prüfwerte der BBodSchV. Diese Prüfung hat ergeben, dass der heranzuziehende Prüfwert der BBodSchV für den maßgeblichen Wirkungspfad Boden → Mensch (bzw. in Bezug auf die menschliche Gesundheit) sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten wird. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind daher auch beim Chrom nicht festzustellen.

Beim Parameter Zink ist festzustellen, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV bereits teilweise in der Vorbelastung überschritten werden. Im Rahmen der immissionsökologischen Bodenuntersuchungen wurde jedoch bereits festgehalten, dass die Bodengehalte an Zink als unbedenklich im Hinblick auf den Schutz des Menschen einzustufen sind. Es ist daher auch unter Berücksichtigung der Zusatzbelastungen weiterhin von einer Unbedenklichkeit von Zink auszugehen.



4.3.3 Bewertung der Auswirkungen

Auf Grundlage der Ergebnisse der prognostizierten Zusatzbelastungen im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe erfolgte eine rechnerische Ermittlung der zu erwartenden Bodenzusatzbelastungen unter Berücksichtigung einer 30-jährigen Eintragsdauer. Im Ergebnis wird bei den überwiegenden Schadstoffparametern festgestellt, dass nur vernachlässigbar geringe Zusatzbelastungen im Umfeld des Werksstandortes der LSW hervorgerufen werden. Lediglich bei den Parametern Cadmium, Chrom, Quecksilber und Zink wurden Schadstoffanreicherungen ermittelt, die nicht als irrelevant einzustufen sind. Für diese Parameter erfolgte daher eine Beurteilung der zu erwartenden Gesamtbelastung im Boden unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation in den Böden im Umfeld des Werksgeländes der LSW.

Im Ergebnis der Gesamtbelastungsbetrachtung wird bei den Parametern Cadmium, Quecksilber jeweils festgestellt, dass die maßgeblichen Beurteilungswerte in der Gesamtbelastung sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bei diesen Parametern auszuschließen.

Beim Parameter Chrom wird festgestellt, dass im Umfeld der LSW der Vorsorgewert der BBodSchV teilweise in der Vorbelastung bereits überschritten worden ist. Es erfolgte daher eine weitergehende Prüfung auf Grundlage der Prüfwerte der BBodSchV. Diese Prüfung hat ergeben, dass der heranzuziehende Prüfwert der BBodSchV für den maßgeblichen Wirkungspfad Boden → Mensch (bzw. in Bezug auf die menschliche Gesundheit) sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten wird. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind daher auch beim Chrom nicht festzustellen.

Beim Parameter Zink ist festzustellen, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV bereits teilweise in der Vorbelastung überschritten werden. Im Rahmen der immissionsökologischen Bodenuntersuchungen wurde jedoch bereits festgehalten, dass die Bodengehalte an Zink als unbedenklich im Hinblick auf den Schutz des Menschen einzustufen sind. Es ist daher auch unter Berücksichtigung der Zusatzbelastungen weiterhin von einer Unbedenklichkeit von Zink auszugehen.

Auf Grundlage dieser Ausführungen ist festzustellen, dass im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch die geplante Kapazitätserweiterung im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Einflüsse festzustellen sind. Es werden lediglich lokal begrenzte Beeinträchtigungen von Böden infolge von Luftschadstoffdepositionen im Umfeld der LSW hervorgerufen.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht vom 03.09.2019 verwiesen.



4.4 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

Gemäß § 3 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das Grundwasser definiert als das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Grundwasser ist ein natürliches, nur bedingt regenerierbares Naturgut und daher besonders schützenswert. Es dient der Trinkwasserversorgung des Menschen und stellt ein Transportmittel für geogen und anthropogen zugeführte Stoffe dar.

Die Beurteilungsgrundlage für die Beschaffenheit bzw. den Zustand des Grundwassers ist die WRRL, das WHG und die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV).

Die Ziele der WRRL sind der Schutz, die Verbesserung und die Vermeidung einer Verschlechterung der Grundwasserkörper im Hinblick auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand. Es ist ein guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand zu erreichen.

Die rechtlichen Anforderungen für die Gewässerbewirtschaftung und den Gewässerschutz sind durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) festgelegt. Die Ziele und Grundsätze der WRRL dienen der Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt. Gemäß diesen Zielen und Grundsätzen, die national in die §§ 27 ff des WHG aufgenommen worden sind, sind die Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter „ökologischer und chemischer Zustand“ der Oberflächengewässer erhalten bzw. wiederhergestellt wird.

4.4.1 Ist-Zustand

4.4.1.1 Grundwasser

Der Untersuchungsraum umfasst insbesondere den lokalen Bereich des Vorhabenstandortes und seines näheren Umfeldes. Großräumige Betrachtungen der Grundwassersituation sind nicht erforderlich, da das Vorhaben mit keinen Einwirkungen auf die Grundwassersituation verbunden ist.

Mit dem Vorhaben sind zudem keine Maßnahmen verbunden, die zu nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser führen könnten. Die am Standort betriebene Grundwasserentnahme über Flachbrunnen ist wasserrechtlich erlaubt. Diesbzgl. führt das Vorhaben zu keiner Erhöhung der wasserrechtlich zulässigen Entnahmemengen.

Sonstige vorhabenbedingte Wirkungen auf das Grundwasser, die sich auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand des Grundwassers auswirken könnten, liegen nicht



vor. Auf eine weitergehende Betrachtung des Schutzgutes Grundwasser wird daher verzichtet.

Im Untersuchungsgebiet sind die Wasserschutzgebiete „Meitingen“ (2210743160001) in einer Entfernung von ca. 50 m westlich des Werksgeländes der LSW sowie das Wasserschutzgebiet „Meitingen, M“ (2210743100027) ca. 700 m nordöstlich des Werksgeländes der LSW ausgewiesen.

4.4.1.2 Oberflächengewässer

Innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen der Lech im Osten sowie die Schmutter im Westen die Hauptgewässer des Gebietes dar. Darüber hinaus verläuft östlich des Werksgeländes der LSW der Lechkanal, der jedoch als künstliches Gewässer keine Relevanz nach den Beurteilungsmaßstäben der WRRL aufweist:

Der Lech ist ein rechter Nebenfluss der Donau. Am nördlichen Ende von Augsburg nimmt der Lech das Wasser der Wertach auf. Ab diesem Punkt ist der Flusslauf sehr stark begradigt und eingedeicht worden. Durch den Bau des Lechkanals kam es zur Trockenlegung der Lechseitenarme und zur starken Verringerung des Wasserstandes im nunmehr nur noch 80 m breiten Lechbett auf dem Abschnitt zwischen Gersthofen und Meitingen, was eine Wildflusslandschaft hinsichtlich Fauna und Flora entstehen ließ. Dieser Bereich ist teilweise Bestandteil des FFH-Gebietes „Lechauen nördlich Augsburg“ (DE-7431-301) und weist somit insbesondere eine naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Der Lechkanal zweigt bei Gersthofen vom Lech ab und mündet nach den Wasserkraftwerken Gersthofen, Langweid und Meitingen wieder in den Fluss. Der Kanal wurde zur Stromerzeugung sowie zum Hochwasserschutz gebaut. Er hat eine Länge von etwa 18 km bei einer Breite von 28 m und wird in seinem Verlauf von sieben Verkehrsbrücken überspannt.

Seitens der LSW wird der Lechkanal zu Kühlzwecken sowie im Hinblick auf eine Abwasser- und Niederschlagswassereinleitung genutzt. Es handelt sich um wasserrechtliche erlaubte Nutzungstatbestände. Da mit dem Vorhaben keine Änderungen erfolgen, welche die wasserrechtliche Erlaubnis tangieren könnten, wird auf eine weitergehende Betrachtung des Lechkanals verzichtet.

Auf eine Beschreibung der Schmutter entsprechend den Beurteilungsmaßstäben der WRRL wird verzichtet, da der Betrieb der LSW mit keinen Einwirkungen auf das Gewässer verbunden ist, die zu berücksichtigen wären. So liegt die Schmutter insbesondere außerhalb der Hauptausbreitungsrichtung von Luftschadstoffen. Sonstige Wirkfaktoren auf die Schmutter sind zudem nicht gegeben.

Der Vorhabenstandort wird nicht durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten tangiert. Unmittelbar östlich des Werksgeländes der LSW ist das Überschwem-



mungsgebiet des Lechs festgesetzt. Ein weiteres Überschwemmungsgebiet im Untersuchungsgebiet bildet das Überschwemmungsgebiet der Schmutter in einer Entfernung von ca. 800 m westlich des Werksgeländes der LSW.

4.4.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.4.2.1 Grundwasser

Für die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind die folgenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant:

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden, die zu einer erstmaligen Inanspruchnahme von Böden und damit zu einer Tangierung des Schutzgutes Grundwasser führen könnten. Es werden darüber hinaus keine sonstigen Wirkfaktoren hervorgerufen, die zu nachteiligen Einwirkungen auf die Menge oder die Qualität des Grundwassers führen könnten. Eine Beurteilung von bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren ist daher nicht erforderlich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren stellen dauerhafte Einwirkungen auf die Umwelt dar. Mit der beantragten Kapazitätserhöhung ist lediglich der Wirkfaktor Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (Schadstoffdepositionen) verbunden, der ein Potenzial für erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser aufweisen könnte.

Sonstige Wirkfaktoren, die ein Potenzial für erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers aufweisen könnten, werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer nachteiligen Einwirkung auf das Schutzgut Grundwasser führen könnten.

4.4.2.2 Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen der Lech im Osten sowie die Schmutter im Westen die Hauptgewässer des Gebietes dar. Mit dem geplanten Vorhaben sind keine direkten Eingriffe oder Gewässerbenutzungen des Lech oder der Schmutter verbunden. Diesbzgl. ist somit eine gewässerökologische Zustandserfassung im Sinne der WRRL nicht erforderlich.



4.4.2.2.1 Lech

Im Hinblick auf das beantragte Vorhaben ist festzustellen, dass das Vorhaben oder der Gesamtbetrieb der LSW mit keiner Gewässerbenutzung des Lechs verbunden ist. Eine Einwirkung auf den Lech ist lediglich über Luftschadstoffdepositionen gegeben. Da es sich bei dem Lechabschnitt im Untersuchungsgebiet um einen naturschutzfachlich bedeutsamen Abschnitt (s. o.) handelt, erfolgt die Betrachtung des Lechs im Hinblick auf Luftschadstoffeinträge beim Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungsbetrachtung zeigt, dass die Luftschadstoffeinträge vernachlässigbar gering sind und keinen relevanten Einfluss auf die stofflichen Konzentrationen im Gewässer haben. Vor diesem Hintergrund kann eine Betroffenheit des Gewässers im Hinblick auf den ökologischen und den chemischen Zustand des Gewässers ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird auf eine detaillierte Zustandserfassung des Lechs gemäß den Beurteilungsmaßstäben der WRRL verzichtet, da eine solche Detailbetrachtung keine anderweitigen Ergebnisse liefern würde.

4.4.2.2.2 Lechkanal

Seitens der LSW wird der Lechkanal zu Kühlzwecken sowie im Hinblick auf eine Abwasser- und Niederschlagswassereinleitung genutzt. Es handelt sich um wasserrechtliche erlaubte Nutzungstatbestände. Da mit dem Vorhaben keine Änderungen erfolgen, welche die wasserrechtliche Erlaubnis tangieren könnten, wird auf eine weitergehende Betrachtung des Lechkanals verzichtet.

4.4.2.2.3 Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahren

Der Werksstandort der LSW liegt außerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen eines HQ₁₀₀. Ebenfalls liegt der Werksgelände außerhalb eines Hochwassergefahrenbereiches für extreme Hochwasserereignisse. Dementsprechend sind keine besonderen Hochwasserschutzmaßnahmen am Standort der LSW erforderlich.

4.4.3 Bewertung der Auswirkungen

4.4.3.1 Grundwasser

Mit dem Betrieb der LSW sind lediglich Depositionen von Schadstoffen verbunden, die als relevanter Wirkfaktor für das Schutzgut Grundwasser abzugrenzen sind. Die Beurteilung der Auswirkungen durch Schadstoffdepositionen zeigt, dass im Umfeld des Standortes der LSW keine erheblichen Schadstoffanreicherungen in den Böden hervorgerufen werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu einer als relevant einzustufenden Schadstoffverfrachtung in das Grundwasser kommen könnte. Entsprechend dessen sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers, insbesondere von Trinkwasserschutzgebieten im Umfeld des Standortes der LSW nicht zu erwarten.



4.4.3.2 Oberflächenwasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächengewässer ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben keine Wirkfaktoren, die im Rahmen des UVP-Berichtes zu berücksichtigen wären, da das Vorhaben zu keinen Änderungen von Gewässerbenutzungen o.ä. führt.

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurde ungeachtet dessen geprüft, ob die Schadstoffdepositionen mit nachteiligen Schadstoffeinträgen in den Lech verbunden sein könnten. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Schadstoffdepositionen so gering sind, dass diese mit keiner messtechnisch nachweisbaren Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen im Gewässer einhergehen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sind somit nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht vom 03.09.2019 verwiesen.

4.5 Schutzgut Luft

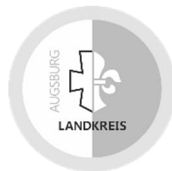
Durch das BImSchG und seine Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften werden Immissionswerte zur Vorsorge und zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sowie zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen festgelegt. Für einzelne Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die in den vorgenannten Regelwerken keine Anforderungen genannt werden, können im Regelfall sogenannte Orientierungs- und Zielwerte, v. a. die der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), herangezogen werden.

Die Immissionswerte sowie die Orientierungs- und Zielwerte dienen sowohl als Grundlagen zur Beurteilung der lufthygienischen Vorbelastung als auch zur Beurteilung von potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens.

4.5.1 Ist-Zustand

4.5.1.1 Lufthygienische Vorbelastung

In den nachfolgenden Ausführungen wird die Vorbelastungssituation im Bereich bzw. im Umfeld der LSW beschrieben und beurteilt. Für diese Beschreibung und Beurteilung kann auf eine umfassende Datengrundlage zurückgegriffen werden. Bei der Betrachtung und Beurteilung der lufthygienischen Ausgangssituation wird nachfolgend zwischen „Feinstaub (PM10) und dessen Inhaltsstoffe“, „Staubniederschlag inkl. dessen Inhaltsstoffe“ sowie „Dioxine, Furane und dioxinähnliche, coplanare PCB“ unterschieden:



4.5.1.1.1 Feinstaub (PM₁₀) und dessen Inhaltsstoffe

Im Zeitraum April 2015 bis September 2016 wurden durch Müller-BBM im Umfeld der LSW an mehreren Messpunkten Vorbelastungsmessungen für Partikel (Schwebstaub PM₁₀, Feinstaub PM_{2,5}) sowie die an den Schwebstaub gebundenen Schwermetalle Arsen, Cadmium, Kobalt, Chrom, Kupfer, Mangan, Nickel, Blei, Antimon, Zinn, Thallium, Vanadium und Zink durchgeführt. Zudem wurde an einem Messpunkt im Hauptleebereich der LSW die Deposition von Dioxinen, Furanen und PCB gemessen.

Die Feinstaubbelastungen (PM₁₀ und PM_{2,5}) lagen an allen Messpunkten auf einem niedrigen bis moderaten Niveau. Die jeweils maßgeblichen Beurteilungswerte wurden im Messzeitraum sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die Konzentrationen von Metallen im Feinstaub (PM₁₀) lagen im Messzeitraum auf einem geringen bis moderaten Niveau an den Messpunkten MP2 und 3. Die maßgeblichen Beurteilungswerte wurden sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Am MP4 wurden erwartungsgemäß die höchsten Konzentrationen ermittelt. Im Vergleich zum MP2 und MP3 wurden z. T. deutlich höheren Belastungen festgestellt. Die maßgeblichen Beurteilungswerte wurden allerdings auch am MP4 eingehalten bzw. unterschritten:

Tabelle 9 Messergebnisse (Mittelwerte) für Feinstaub inkl. Inhaltsstoffen

| Parameter | Einheit | MP2 | MP3 | MP4 | BW |
|--------------------------------|----------------------|--------|--------|--------|-----------------------|
| Feinstaub (PM ₁₀) | [µg/m ³] | 15 | 16 | 19 | 40 ^(a) |
| Feinstaub (PM _{2,5}) | [µg/m ³] | 10 | 12 | 13 | 25 ^(b) |
| Antimon | [ng/m ³] | 1,3 | 1,2 | 1,5 | 80 ^(c) |
| Arsen | [ng/m ³] | 0,30 | 0,35 | 0,90 | 6 ^(d) |
| Blei | [µg/m ³] | 0,0038 | 0,0035 | 0,0260 | 0,5 ^(a) |
| Cadmium | [ng/m ³] | 0,12 | 0,10 | 0,77 | 5 ^(a) |
| Chrom | [ng/m ³] | 2,4 | 3,0 | 8,8 | 17 ^(d) |
| Kobalt | [ng/m ³] | 0,06 | 0,09 | 0,24 | 100 ^(c) |
| Kupfer | [ng/m ³] | 8,4 | 8,2 | 17 | 100 ^(e) |
| Mangan | [ng/m ³] | 7,2 | 12 | 49 | 150 ^(f) |
| Nickel | [ng/m ³] | 0,6 | 0,8 | 2,3 | 20 ^(d) |
| Quecksilber | [ng/m ³] | - | - | - | - |
| Thallium | [ng/m ³] | 0,02 | 0,02 | 0,04 | 280 ^(g) |
| Vanadium | [ng/m ³] | 0,36 | 0,44 | 0,80 | 20 ^(h) |
| Zink | [ng/m ³] | 48 | 38 | 490 | - |
| Zinn | [ng/m ³] | 2,2 | 1,5 | 5,5 | 20.000 ⁽ⁱ⁾ |
| Benzo(a)pyren | [ng/m ³] | 0,25 | 0,23 | 0,23 | 1 ^(b) |

MP = Messpunkt

BW = Beurteilungswert/Immissionswert

^(a) TA Luft

^(b) 39. BImSchV

^(c) Eikmann

^(d) LAI 2004

^(e) MAK/100

^(f) WHO

^(g) FOBIG

^(h) LAI 1997

⁽ⁱ⁾ AGW/100



Zudem wurden auf Antrag zweier Bürgerinitiativen vom Bayerischen LfU teilweise zeitgleich Partikelimmissionsmessungen an den Messpunkten „Herbertshofen Feuerwehr“, „Zollsiedlung“ und Lechwerksiedlung Kläranlage durchgeführt. Neben PM₁₀ wurden auch ausgewählte Inhaltsstoffe bestimmt. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Messergebnisse zusammen mit den Ergebnissen der Messungen der Müller-BBM aufgeführt:

Tabelle 10 Jahresmittelwerte Inhaltsstoffe im PM₁₀ (Vergleich MBBM-Messpunkte zu LfU-Messpunkten im Umfeld der LSW)

| Parameter | Einheit | MP2 MBBM | MP3 MBBM | MP4 MBBM | MP1 LfU | MP2 LfU | MP3 LfU | BW |
|---------------|----------------------|-------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|--------------------|
| Arsen | [ng/m ³] | 0,30 | 0,35 | 0,90 | 0,4 | 0,3 | 0,3 | 6 ^(c) |
| Blei | [µg/m ³] | 0,0038 | 0,0025 | 0,0260 | 0,0041 | 0,0035 | 0,0036 | 0,5 ^(a) |
| Cadmium | [ng/m ³] | 0,12 | 0,10 | 0,77 | 0,11 | 0,15 | 0,11 | 20 ^(a) |
| Chrom | [ng/m ³] | 2,4 | 3,0 | 8,8 | 2,5 | 2,0 | 1,8 | 17 ^(c) |
| Nickel | [ng/m ³] | 0,6 | 0,8 | 2,3 | 0,9 | 2,9 | 0,9 | 20 ^(c) |
| Vanadium | [ng/m ³] | 0,36 | 0,44 | 0,80 | 0,5 | 0,4 | 0,4 | 20 ^(d) |
| Zink | [ng/m ³] | 48 | 38 | 490 | 32 | 23 | 22 | - |
| Benzo(a)pyren | [ng/m ³] | 0,25 | 0,23 | 0,23 | 0,29 | 0,45 | 0,26 | 1 ^(b) |

MP = Messpunkt

BW = Beurteilungswert/Immissionswert

^(a) TA Luft

^(b) 39. BImSchV

^(c) LAI 2004

^(d) LAI 1997

Die Jahresmittelwerte der MBBM-Messpunkte MP2 und MP3 für stahlwerkstypischen Metalle wie Arsen, Cadmium, Nickel, Blei, Chrom, Vanadium und Zink befinden sich auf identischem Niveau wie die LfU Messpunkte MP1 bis MP3.

Diese Metallkonzentrationen lagen wiederum im Bereich der an der LÜB-Station LfU-Augsburg erfassten Metallkonzentrationen. Ein Einfluss der LSW auf Metallkonzentrationen der MBBM-Messpunkte MP2 und MP3 ist somit unter Berücksichtigung der Messunsicherheit nicht nachweisbar.

Am MP4 wurden wie ausgeführt auch im Vergleich zu den LfU-Messungen die höchsten Metallkonzentrationen bestimmt. Auffällig sind hierbei im Besonderen die Chrom- und Zinkkonzentration. Die jeweiligen Beurteilungswerte wurden deutlich unterschritten.

Bei Benzo(a)pyren wurden im Gegensatz zu den Metallen die höchsten Konzentrationen am LfU-Messpunkt MP2 bestimmt. Ursächlich hierfür sind Holzfeuerungsanlagen zur Raumbeheizung.



4.5.1.1.2 Staubniederschlag inkl. dessen Inhaltsstoffe

Als Staubniederschlag werden alle Stoffe bezeichnet, die entweder als trockener Staub (trockene Deposition) oder zusammen mit Regenwasser (nasse Deposition) aus der Luft auf den Boden, Pflanzen, Gewässer und Siedlungsflächen gelangen. Es handelt sich dabei um Teilchen mit einem Partikeldurchmesser von mehr als 30 µm. Aufgrund der Größe der Teilchen können diese im Gegensatz zum Feinstaub nicht eingeatmet werden. Sie wirken auf die menschliche Gesundheit indirekt, indem sie sich z. B. auf Gemüse und Früchte ablagern und somit über die Nahrung in den menschlichen Körper aufgenommen werden können.

Für die Beurteilung der Vorbelastung durch Staubniederschlag und dessen Inhaltsstoffen wird auf Depositionsmessungen des LfU und des TÜV Süd zurückgegriffen.

Die Depositionsmessungen erfolgten zunächst an 8 Messpunkten in der näheren und weiteren Nachbarschaft der LSW sowie an einem von den LSW weitgehend unbeeinflussten Referenzpunkt. Zwischenzeitig wurde das Programm um zwei weitere Messpunkte (Lechau, im östlichen Nahbereich des Werks und Zollsiedlung Finkenweg) erweitert. Die Lage der Messpunkte und die Messergebnisse der Depositionsmessungen (Jahresmittelwerte) in den Jahren 2013 bis 2017 sind dem UVP- Bericht vom 03.09.2019 zu entnehmen.

4.5.1.1.3 Dioxine, Furane und dioxinähnliche, coplanare PCB

Im Zeitraum 31.03.2015 bis 02.04.2016 wurde durch die Müller-BBM GmbH parallel zu den Messungen von Feinstaub und dessen Inhaltsstoffen am Messpunkt 1 (Lechau) zusätzlich die staubgebundene Deposition an Dioxinen, Furanen und dioxinähnlichem PCB gemessen. Das Ergebnis dieser Messungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:



Tabelle 11 Dioxine und Furane (PCDD/F) und dioxinähnliche PCB (WHO-PCB) als Bestandteil des Staubniederschlags am MP 1 für den Zeitraum 31.03.2015 bis 02.04.2016

| Messpunkt MP 1 - Lechau | Analyseparameter pg TEQ/(m ² xd) | | | | | | | | |
|--|--|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| Komponente | PCDD/F | | | | PCB | | Σ | | BG |
| Einheit | pg/(m ² xd) | | | | | | | | |
| | I-TEQ exkl. BG ^a | I-TEQ inkl. BG ^b | WHO-TEQ exkl. BG ^a | WHO-TEQ inkl. BG ^b | WHO-TEQ exkl. BG ^a | WHO-TEQ inkl. BG ^b | WHO-TEQ exkl. BG ^a | WHO-TEQ inkl. BG ^b | WHO-TEQ BG ^c |
| 1. Quartalsprobe Apr - Jun 2015 | 0,12 | 3,0 | 0,11 | 3,2 | 0,04 | 2,1 | 0,15 | 5,3 | 5,2 |
| 2. Quartalsprobe Juli - Sep 2015 | 0,1 | 3,0 | 0,1 | 3,2 | 1,4 | 2,2 | 1,5 | 5,4 | |
| 3. Quartalsprobe Okt - Dez 2015 | 2,3 | 4,1 | 1,7 | 4,0 | 0,1 | 2,1 | 1,8 | 6,1 | |
| 4. Quartalsprobe Jan - Mar 2016 | 0,7 | 3,1 | 0,5 | 3,3 | 0,002 | 2,0 | 0,5 | 5,4 | |
| Mittelwert | 0,8 | 3,3 | 0,6 | 3,4 | 0,4 | 2,1 | 1,0 | 5,5 | |
| Orientierungswert für die Sonderfallprüfung (LAI 2010) / Entwurf TA | | | | | | | 9 | | |
| Zielwert für die langfristige Luftreinhalteplanung (LAI 2004) | | | | | | | 4 | | |

^a TEQ-Wert berechnet unter Einbezug nur der quantifizierten Kongenere

^b TEQ-Wert berechnet unter Einbezug der vollen Bestimmungsgrenzen für nicht quantifizierte Kongenere, wobei die Nachweisgrenzen in der Regel jeweils um den Faktor 3 niedriger sind als die Bestimmungsgrenzen

^c Relative Bestimmungsgrenze des Messzeitraumes

4.5.1.2 Hintergrundbelastung (Vorbelastung ohne den Einfluss der LSW und MAU)

In Bezug auf die Staubdeposition und dessen Inhaltsstoffen wurde der weitgehend von der LSW und MAU unbeeinflusste Referenzpunkt (MP8) angesetzt.

Für alle anderen Stoffe wurde im Wesentlichen auf Daten aus dem Landesmessnetz des LfU Bayern zurückgegriffen. Ausgenommen sind Stoffe, deren seitens des LfU gemessenen Konzentrationen als unplausibel bzw. zu hoch anzusehen sind, um diese als relevante Hintergrundbelastung anzusetzen. Hierzu wurden die Messergebnisse aus dem Landesmessnetz des LfU Bayern mit den Immissionsmessungen im Umfeld der LSW und MAU verglichen. Als unplausibel/zuhoch sind diejenigen Messwerte aus dem Landesmessnetz anzusehen, die oberhalb der gemessenen Konzentrationen im Umfeld der



LSW und MAU liegen. In diesen Fällen wurden die im Rahmen der Immissionsmessungen im Umfeld der LSW ermittelten Ergebnisse konservativ als Hintergrundbelastung angesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Hintergrundbelastungen aufgeführt:

Tabelle 12 Ermittelte Hintergrundbelastungen an Feinstaub bzw. Staubbiederschlag und deren Inhaltsstoffen

| Stoff | Konzentration | Deposition |
|-------------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Feinstaub (PM ₁₀) | ≤ 16 µg/m ³ (a) | - |
| Staubbiederschlag | - | 0,057 g/(m ² ·d) (g) |
| Arsen (As) | 0,34 ng/m ³ (b) | 0,27 µg/(m ² ·d) (g) |
| Cadmium (Cd) | 0,12 ng/m ³ (a) | 0,05 µg/(m ² ·d) (g) |
| Kobalt (Co) | 0,10 ng/m ³ (c) | 0,19 µg/(m ² ·d) (g) |
| Chrom (Cr) | 3,0 ng/m ³ (a) | 2,5 µg/(m ² ·d) (g) |
| Chrom VI (Cr VI) | 0,3 ng/m ³ (d) | - |
| Kupfer (Cu) | 10 ng/m ³ (c) | 2,4 µg/(m ² ·d) (g) |
| Dioxine | 60 fg/m ³ (e) | < 3 pg/(m ² ·d) (h) |
| Mangan (Mn) | 12 ng/m ³ (a) | - |
| Nickel (Ni) | 1,1 ng/m ³ (b) | 1,0 µg/(m ² ·d) (g) |
| Antimon (Sb) | 1,85 ng/m ³ (c) | 0,06 µg/(m ² ·d) (g) |
| Zinn (Sn) | 2,2 ng/m ³ (a) | 0,65 µg/(m ² ·d) (b) |
| Thallium (Tl) | 0,02 ng/m ³ (c) | 0,05 µg/(m ² ·d) (b) |
| Vanadium (V) | 0,88 ng/m ³ (c) | 1,0 µg/(m ² ·d) (g) |
| Blei (Pb) | 3,8 ng/m ³ (a) | 1,3 µg/(m ² ·d) (g) |
| Quecksilber (Hg) | - (f) | 0,1 µg/(m ² ·d) (i) |
| Benzo(a)pyren | 0,25 ng/m ³ (a) | 21 µg/(m ² ·d) (g) |

(a) Maximum Messpunkte 02 / 03 (s. Kap. 3.6.2.3)

(b) Mittelwert 2010 bis 2017 an der LfU-Station Augsburg

(c) LfU 2003

(d) als 1/10 des Gesamt-Chrom-Werts abgeschätzt

(e) Maximum LfU 2006 S. 25

(f) irrelevante IJZ, daher keine Vorbelastung zu berücksichtigen

(g) Mittelwert 2013 bis 2017, Staubbiederschlagsmessungen im Umfeld der LSW, Referenz-Messpunkt 08, TÜV

(h) ländlicher Hintergrund

(i) MBBM-Messergebnisse Bayern



4.5.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.5.2.1 Relevante Wirkfaktoren

Für die Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant:

Baubedingte Wirkfaktoren

Die beantragte Kapazitätserhöhung der LSW ist mit keinen Baumaßnahmen bzw. -tätigkeiten verbunden, aus denen nachteilige Einflüsse auf das Schutzgut Luft bzw. die luft-hygienische Ausgangssituation hervorgerufen werden könnten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Luft werden nicht hervorgerufen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind Emissionen von Stäuben verbunden. Aus diesen Emissionen können potenziell Immissionen von Feinstaub (PM₁₀) inkl. dessen Inhaltsstoffe sowie Depositionen von Staub (Staubniederschlag) inkl. dessen Inhaltsstoffe resultieren.

Die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen erfolgt in den einzelnen schutzgutspezifischen Auswirkungskapiteln.

4.5.2.2 Maßstäbe zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden die Ergebnisse der Immissionsprognose für Luftschadstoffe herangezogen. Als Beurteilungsmaßstäbe dienen u. a. die Immissionswerte der TA Luft, die Immissions- und Zielwerte der 39. BImSchV, die Ziel- und Orientierungswerte des LAI (Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) sowie sonstige anerkannte Beurteilungswerte.

Die Immissionsprognose für Luftschadstoffe bildet die Grundlage zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und die mit diesem Schutzgut in Wechselwirkung tretenden Schutzgüter.

Mit der beantragten Kapazitätserhöhung sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, die über die bereits bestehenden organisatorischen und technischen Maßnahmen hinausgehen.



4.5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen (Luftschadstoff- bzw. Staubemissionen)

Für das Schutzgut Luft stellen die Luftschadstoff- und Staubemissionen des Vorhabens einen der Hauptwirkfaktoren dar. Für die Beurteilung der potenziellen immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt. In dieser werden die immissionsseitigen Zusatzbelastungen und die zukünftig zu erwartende Gesamtbelastung im Umfeld der LSW prognostiziert und beurteilt.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZ) und den resultierenden Immissions-Jahres-Gesamtbelastungen (IJG) wurde der Gesamtstandort der LSW (gesamte Elektrostuhl- und Warmwalzwerk) mit seinen Anlagen und Betriebstätigkeiten berücksichtigt. Ferner wurden die Emissionen und die hieraus resultierenden Zusatzbelastungen des benachbarten Betriebs der MAU (als Vorbelastung) berücksichtigt.

In Bezug auf die Ermittlung der Gesamtbelastung wurde die komplexe Vorbelastungssituation im Umfeld der LSW berücksichtigt. Dies sind neben den Immissionsbeiträgen der MAU die für das Umfeld ermittelten Hintergrundbelastungen.

Im Rahmen des Vorhabens wurden aufbauend auf den vorangestellten Gegebenheiten die Immissionen und Depositionen von Feinstaub und dessen Inhaltsstoffen sowie Staubbiederschlag und dessen Inhaltsstoffen durch Ausbreitungsrechnungen prognostiziert.

Für die Bewertung der prognostizierten Zusatzbelastungen wurden vier Beurteilungspunkte (BP) herangezogen, die bereits im Jahr 2005 festgelegt worden sind. Drei dieser BP befinden sich im Bereich von Wohnbebauungen der umliegenden Ortschaften. Ein weiterer BP liegt im Bereich der Lechaue (BP 2), einem Gebiet, in dem sich Personen i. d. R. bei Ausübung von Freizeitaktivitäten, also nicht ständig, aufhalten. Neben diesen BP wurden mehrere Monitorpunkte (MP) im Umfeld der LSW festgelegt.

Bei den Ausbreitungsberechnungen bzw. den prognostizierten Immissionszusatzbelastungen ist herauszustellen, dass die Immissionsprognose die Zusatzbelastungen für nahezu alle Stoffe überbewertet. Unterschätzungen ergeben sich nur für wenige Stoffe und bleiben für diese auf einzelne Bereiche auf ein moderates Niveau beschränkt. Daher erfolgte für alle Stoffe ein Abgleich mit den Vorbelastungsmessungen aus dem Umfeld der LSW. In den Beurteilungen wurde dieser methodisch nicht vermeidbare Umstand entsprechend berücksichtigt und gewürdigt.

4.5.2.3.1 Feinstaub und dessen Inhaltsstoffe

Für die Beurteilung der Zusatzbelastungen von Feinstaub (PM₁₀) sowie von Blei und Cadmium wurden die Kenngrößen der Immissionszusatz- und Immissionsgesamtbelastung den Immissionswerten aus Nr. 4.2.1 der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesund-



heit gegenübergestellt. Gemäß Nr. 4.2.2 der TA Luft wird zur Beurteilung der Erheblichkeit der Immissionszusatzbelastungen eine „Irrelevanzgrenze“ von 3,0% des Immissions-Jahreswertes herangezogen.

Bei allen weiteren betrachteten Stoffen wurden den Immissionszusatz- und Immissionsgesamtbelastungen anerkannte Wirkungsschwellenwerte bzw. für krebserzeugende Stoffe entsprechende Risikoschwellenwerte gegenübergestellt.

Für die Beurteilung der Immissionszusatzbelastung für diese Emissionskomponenten ist gemäß dem LAI-Bericht in Anlehnung an Nr. 4.2.2 der TA Luft die „Irrelevanzgrenze“ von 3,0% des entsprechenden Immissions-Jahreswertes anzuwenden.

Feinstaub (PM₁₀)

Für Feinstaub (PM₁₀) ist der Immissionswert der Nr. 4.2.1 TA Luft von 40 µg/m³ anzusetzen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissions-Zusatzbelastungen der LSW nicht an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten irrelevant im Sinne der TA Luft sind. In Abhängigkeit der Lage bzw. Ausrichtung der Beurteilungspunkte zum Standort der LSW liegen sowohl vernachlässigbar geringe als auch deutliche Zusatzbelastungen vor. Die Immissions-Jahres-Gesamtbelastung (IJG) zeigt jedoch an allen Beurteilungspunkten, dass der maßgebliche Immissionswert von 40 µg/m³ sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten wird. Die höchste Gesamtbelastung liegt mit 36 µg/m³ am MP 33 vor. Dieser MP liegt unmittelbar westlich des Betriebsgeländes der LSW, am Rand des dort ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes.

Der zukünftige Betrieb der LSW ist unter Berücksichtigung der Emissionen der MAU sowie unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung als nicht erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft zu beurteilen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit in Bezug auf Feinstaub (PM₁₀) ist gewährleistet. Die Zusatzbelastungen durch den Betrieb der LSW sind selbst als geringe bis mäßige Beeinträchtigung zu bewerten.

Antimon (Sb)

Die Zusatzbelastungen von Antimon als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten irrelevant im Sinne der TA Luft. Der Beurteilungswert von 80 ng/m³ wird sehr deutlich unterschritten. Die Zusatz- und Gesamtbelastung ist als gering einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht festzustellen und der Schutz der menschlichen Gesundheit ist sichergestellt.

Arsen (As)

Die Zusatzbelastungen von Arsen als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an einzelnen Beurteilungs-/Monitorpunkten als nicht irrelevant einzustufen. Der Beurteilungswert von 6 ng/m³ wird jedoch an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten sehr deutlich unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung wurde für den MP 8 mit 0,880 ng/m³ ermittelt. Dies entspricht ca. 14,7 % des Beurteilungswertes.



Der Betrieb der LSW ist nach der beantragten Kapazitätserhöhung mit geringen bis moderaten Zusatzbelastungen verbunden. In der Gesamtbelastung resultiert unter Berücksichtigung der Emissionen der MAU und der Hintergrundbelastung ein insgesamt nur als gering einzustufendes Belastungsniveau. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist somit gewährleistet.

Blei (Pb)

Die Zusatzbelastungen von Blei als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten irrelevant. Der Immissionswert von 0,5 µg/m³ wird in der Gesamtbelastung zudem sehr deutlich unterschritten. Die Zusatz- und Gesamtbelastung sind somit als gering einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht festzustellen und der Schutz der menschlichen Gesundheit ist gewährleistet.

Cadmium (Cd)

Die Zusatzbelastungen von Cadmium als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten irrelevant. Der Immissionswert von 20 ng/m³ wird in der Gesamtbelastung zudem sehr deutlich unterschritten. Die Zusatz- und Gesamtbelastung sind somit als gering einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht festzustellen und der Schutz der menschlichen Gesundheit ist gewährleistet.

Chrom VI (Cr VI)

Im Hinblick auf die Relevanz von Chrom ist der Gehalt an krebserzeugenden Chrom VI entscheidungserheblich. Es erfolgte daher eine Prognose der Konzentrationen von Cr-VI. Dabei wurde von einem prozentualen Anteil von 1 % Cr VI im Chrom-Gesamtgehalt ausgegangen. Es ist festzustellen, dass die ermittelten Chrom VI-Konzentrationen an einzelnen Beurteilungs-/Monitoringpunkten als nicht irrelevant einzustufen sind. Die höchsten Zusatzbelastungen werden am MP 23 mit 8,4 % hervorgerufen.

Die Betrachtung der Gesamtbelastung zeigt, dass der Orientierungswert von 1,7 ng/m³ Cr VI an allen Beurteilungs-/Monitoringpunkten deutlich unterschritten werden. Dabei ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass die Hintergrundbelastung ebenfalls konservativ auf Grundlage des Gesamt-Chrom-Wertes abgeschätzt worden ist. Die höchste Gesamtbelastung resultiert dabei mit 40,7 % bzw. 0,693 ng/m³ am MP33. Da der Orientierungswert um mehr als die Hälfte unterschritten wird, ist die Beeinträchtigungsintensität des Schutzzgutes Luft als gering bzw. unkritisch einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzes der menschlichen Gesundheit sind auf Basis dieser Ergebnisse nicht zu erwarten.

Cobalt (Co)

Die Zusatzbelastungen von Cobalt als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten irrelevant. Der Beurteilungswert von 100 ng/m³ wird zudem in



der Gesamtbelastung sehr deutlich unterschritten. Die Zusatz- und Gesamtbelastung sind als gering einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht festzustellen und der Schutz der menschlichen Gesundheit ist gewährleistet.

Kupfer (Cu)

Die Zusatzbelastungen von Kupfer als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten irrelevant. Der Beurteilungswert von 100 ng/m³ wird an allen Beurteilungs-/Monitoringpunkten zudem in der Gesamtbelastung sehr deutlich unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung ist mit 21,6 ng/m³ am MP 33 zu verzeichnen. Die Zusatz- und Gesamtbelastung ist somit als gering einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht festzustellen und der Schutz der menschlichen Gesundheit ist gewährleistet.

Mangan (Mn)

Die Zusatzbelastungen von Mangan als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind, mit Ausnahme des MP 31 als nicht irrelevant einzustufen. Die Zusatzbelastungen zeigen dabei kein einheitliches Erscheinungsbild, sondern zeigen unterschiedliche Intensitätsgrade von geringen bis sehr hohen Zusatzbelastungen an.

Der Orientierungswert von 150 ng/m³ wird an den Beurteilungspunkten BP1 bis BP 4 sicher eingehalten. An den Monitorpunkten wird der Orientierungswert demgegenüber am MP 23, 32, 33 und 34 in der Gesamtbelastung überschritten.

Mit Ausnahme des MP 23 (Linde) liegt an keinem der Monitorpunkte ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vor, so dass diese in Bezug auf die Mangan-Konzentration im Schwebstaub nicht als beurteilungsrelevant einzustufen sind.

Bereits 2009 erfolgte für die Belastung an Mangan in der PM-10-Fraktion auf dem Gelände der Firma Linde eine umweltmedizinisch-humantoxikologische Gefährdungsabschätzung durch die Gesellschaft für Umwelttoxikologie und Krankenhaushygiene mbH Wetzlar (GUK). Gemäß dieser Gefährdungsabschätzung kann davon ausgegangen werden, dass sich i. d. R. nur gesunde Erwachsene maximal 12 Stunden/Tag auf dem Betriebsgelände der Firma Linde aufhalten. Daher wird für die Bewertung der Immissionskonzentration an Mangan im Schwebstaub PM10 auf dem Betriebsgelände der Firma Linde ein Orientierungswert von 0,7 µg/m³ (= 700 ng/m³) als Jahresmittelwert vorgeschlagen.

Ein Vergleich der für den MP 23 (Linde) ermittelten mittleren jährlichen Gesamtbelastung an Mangan im Feinstaub mit dem Beurteilungswert nach GUK kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dieser zeigt, dass der Beurteilungswert nur zu ca. 26 % ausgeschöpft wird. Ergänzend erfolgt ferner ein Vergleich mit dem AGW/100- Wert für E-Staub (2.000 ng/m³), der durch die zu erwartende Gesamtbelastung zu 9,2 % ausgeschöpft wird.



Tabelle 13 Prognostizierte Gesamtbelastung am Monitorpunkt 23 (Linde) im Vergleich mit weiteren Beurteilungskriterien zum Schutz der Gesundheit der dort exponierten Arbeitnehmer

| Beurteilungswert [ng/m ³] | Quelle Beurteilungswert | Gesamtbelastung Linde [ng/m ³] | Rel. Ausschöpfung Beurteilungswert [%] |
|--|----------------------------|--|--|
| 700 | GUK 0 | 183 | 26,1 |
| 2.000 | AGW /100 | 183 | 9,2 |

Auf Grundlage und in Anlehnung hieran kann geschlossen werden, dass die berechnete Mangan-Gesamtbelastung in der PM₁₀-Fraktion für die Mitarbeiter der Firma Linde bzw. für die sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Orientierungswerts von 700 ng/m³ und der lediglich geringfügigen Ausschöpfung des AGW/100-Werts als unbedenklich zu beurteilen ist. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch diese Mangan-Konzentrationen ist auch auf Dauer nicht anzunehmen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die berechneten Mangan-Konzentrationen am MP 23 (Linde) den konservativen Ansätzen der Immissionsprognose entsprechend die tatsächliche Immissionssituation weit überbewerten.

Die tatsächlich dort gemessene Gesamtbelastung lag dort während der jüngsten Vorbelastungsmessungen trotz der noch nicht erfolgten Einhausung des Schrottplatzes bei 12 ng/m³ und damit weit selbst unter dem WHO-Wert.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Mangan-Immissionen im Bereich des Linde-Geländes ist daher nicht gegeben.

Nickel (Ni)

Die Zusatzbelastungen von Nickel als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an einzelnen Beurteilungs-/Monitorpunkten nicht irrelevant. Der Beurteilungswert von 20 ng/m³ wird jedoch an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung ist am MP 33 mit rund 9,6 ng/m³ (= 47,8 % des Beurteilungswertes) festzustellen. Die höchste Gesamtbelastung wurde am MP 15 mit 10,1 ng/m³ ermittelt. Dies entspricht ca. 50,6 % des Beurteilungswertes. Da der Orientierungswert um mehr als die Hälfte unterschritten wird, ist die Beeinträchtigungsintensität des Schutzgutes Luft als gering bzw. unkritisch einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzes der menschlichen Gesundheit sind auf Basis dieser Ergebnisse nicht zu erwarten.



Quecksilber (Hg)

Die Zusatzbelastungen von Quecksilber als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten irrelevant. In der Gesamtbelastung wird der Beurteilungswert darüber hinaus sehr deutlich unterschritten. Die Zusatz- und die Gesamtbelastung sind somit jeweils als gering einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft werden nicht hervorgerufen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist als sichergestellt zu beurteilen.

Thallium (Tl)

Die Zusatzbelastungen von Thallium als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten irrelevant. In der Gesamtbelastung wird der Beurteilungswert darüber hinaus sehr deutlich unterschritten. Die Zusatz- und die Gesamtbelastung sind somit jeweils als gering einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft werden nicht hervorgerufen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist als sichergestellt zu beurteilen.

Vanadium (V)

Die Zusatzbelastungen von Vanadium als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an einzelnen Beurteilungs-/Monitorpunkten nicht irrelevant. Der Beurteilungswert von 20 ng/m³ wird jedoch an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung wurde am MP 33 mit 5,48 ng/m³ ermittelt. Dies entspricht ca. 27,4 % des Beurteilungswertes. Da der Orientierungswert um mehr als die Hälfte unterschritten wird, ist die Beeinträchtigungsintensität des Schutzgutes Luft als gering bzw. unkritisch einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzes der menschlichen Gesundheit sind auf Basis dieser Ergebnisse nicht zu erwarten.

Zinn (Sn)

Die Zusatzbelastungen von Zinn als Bestandteil im Feinstaub (PM₁₀) sind an allen Beurteilungs-/Monitorpunkten irrelevant. In der Gesamtbelastung wird der Beurteilungswert darüber hinaus sehr deutlich unterschritten. Die Zusatz- und die Gesamtbelastung sind somit jeweils als gering einzustufen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft werden nicht hervorgerufen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist als sichergestellt zu beurteilen.

4.5.2.3.2 Staubniederschlag und dessen Inhaltsstoffe

Für die Beurteilung der Zusatzbelastungen von Staubniederschlag wurden die Kenngrößen der Immissionszusatz- und Immissionsgesamtbelastung dem Immissionswert aus Nr. 4.3.1 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nach-



teilen gegenübergestellt. Gemäß Nr. 4.3.2 der TA Luft wird zur Beurteilung der Immissionszusatzbelastungen ein Irrelevanzwert von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ des Immissions-Jahreswertes herangezogen.

Für die Beurteilung der Zusatzbelastungen von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium wurden die Kenngrößen der Immissionszusatz- und Immissionsgesamtbelastung den Immissionswerten aus Nr. 4.5.1 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen gegenübergestellt. Gemäß Nr. 4.5.2 der TA Luft ist für die o. g. Schadstoffe eine Irrelevanzgrenze von 5 % des jeweiligen Beurteilungswertes anzusetzen.

Bei allen weiteren betrachteten Stoffen wurden den Immissionszusatz- und Immissionsgesamtbelastungen anerkannte Wirkungsschwellenwerte bzw. für krebserzeugende Stoffe entsprechende Risikoschwellenwerte gegenübergestellt. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Immissionszusatzbelastung für diese Emissionskomponenten ist gemäß dem LAI-Bericht in Anlehnung an Nr. 4.2.2 der TA Luft die „Irrelevanzgrenze“ von 5,0 % des entsprechenden Immissions-Jahreswertes anzuwenden.

Staubniederschlag (StN)

Für Staubniederschlag ist gemäß der Nr. 4.3.1 bzw. 4.3.2 ein Immissionswert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ sowie ein Irrelevanzwert von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$, entsprechend 3 % des Immissionswertes, anzusetzen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Depositionen von Staub an den einzelnen Beurteilungs-/Monitoringpunkten als nicht irrelevant einzustufen sind. In der Gesamtbelastung wird der maßgebliche Immissionswert jedoch an allen Beurteilungs-/Monitoringpunkten sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Erhebliche nachteilige Belästigungen des Menschen sind somit nicht zu erwarten.

Antimon (Sb)

Die Deposition von Antimon ist an den Beurteilungs-/Monitoringpunkten überwiegend als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der herangezogene Beurteilungswert von $2 \text{ }\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ jedoch sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung liegt am MP 06 mit $0,469 \text{ }\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ vor. Dies entspricht einem Anteil am Beurteilungswert von 23,5 %.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Belästigungen als sichergestellt zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Arsen (As)

Die Deposition von Arsen ist an den Beurteilungs-/Monitoringpunkten teilweise als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der maßgebliche Immissionswert von $4 \text{ }\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ jedoch sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten. Die höchste



Gesamtbelastung liegt am MP 33 mit $1,45 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ vor. Dies entspricht einem Anteil am Beurteilungswert von 36,3 %.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Belästigungen als sichergestellt zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Blei (Pb)

Die Deposition von Blei ist an den Beurteilungs-/Monitoringpunkten überwiegend als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der maßgebliche Immissionswert von $100 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ jedoch sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung liegt am MP 6 mit $27,5 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ vor. Dies entspricht einem Anteil am Beurteilungswert von 27,5 %.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Belästigungen als sichergestellt zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Cadmium (Cd)

Die Deposition von Cadmium ist an den Beurteilungs-/Monitoringpunkten überwiegend als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der maßgebliche Immissionswert von $2 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ jedoch sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung liegt am MP 8 mit $0,999 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ vor. Dies entspricht einem Anteil am Beurteilungswert von 49,9 %.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Belästigungen als sichergestellt zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Chrom (Cr)

Die Deposition von Chrom ist an den Beurteilungs-/Monitoringpunkten teilweise als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der herangezogene Beurteilungswert von $82 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ jedoch überwiegend eingehalten bzw. unterschritten. Eine Ausnahme bildet der MP 33 mit einer Gesamtbelastung von $157,5 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$.

Im Vergleich der gemessenen Depositionen im Ist-Zustand (vor der Schrottplatzeinhausung) mit den Prognoseergebnissen (Planzustand nach Schrottplatzeinhausung) zeigt sich, dass die Chromdepositionen durch die Prognose weit überbewertet werden. Ursache sind die konservativen Ansätze, insbesondere auch der Chromemissionen aus dem Betrieb der MAU.

Vor diesem Hintergrund kann unter Berücksichtigung der Messwerte für den Ist-Zustand davon ausgegangen werden, dass der Immissionswert für die Chrom-Deposition auch



nach der Umsetzung des Vorhabens eingehalten wird. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen sind daher nicht zu erwarten.

Cobalt (Co)

Die Deposition von Cobalt ist an den Beurteilungs-/Monitoringpunkten teilweise als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der herangezogene Beurteilungswert von $16 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ jedoch sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung liegt am MP 8 mit $3,02 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ vor. Dies entspricht einem Anteil am Beurteilungswert von 18,9 %.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Belästigungen als sichergestellt zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Kupfer (Cu)

Die Deposition von Kupfer ist an den Beurteilungs-/Monitoringpunkten teilweise als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der herangezogene Beurteilungswert von $99 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ jedoch sicher eingehalten bzw. sehr deutlich unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung liegt am MP 33 mit $45,97 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ vor. Dies entspricht einem Anteil am Beurteilungswert von 46,4 %.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Belästigungen als sichergestellt zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Mangan (Mn)

Für Mangan liegt kein Beurteilungswert vor, der für eine Bewertung heranzuziehen ist. Die Mangan-Deposition ist somit als nicht beurteilungsrelevant einzustufen.

Nickel (Ni)

Die Deposition von Chrom ist an den Beurteilungs-/Monitoringpunkten als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der maßgebliche Immissionswert von $20 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ überwiegend eingehalten bzw. unterschritten. Eine Ausnahme bildet der MP 33 mit einer Gesamtbelastung von $31,5 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$.

Im Vergleich der gemessenen Depositionen im Ist-Zustand (vor der Schrottplatzeinhausung) mit den Prognoseergebnissen (Planzustand nach Schrottplatzeinhausung) zeigt sich, dass die Nickeldepositionen durch die Prognose weit überbewertet werden. Ursache sind die konservativen Ansätze insbesondere für die gefassten Quellen, für die von einer ganzjährigen Ausschöpfung der Emissionswerte ausgegangen wurde, aber auch für die diffusen Quellen (insbesondere auch der Nickelemissionen von den Fahrwegen sowie aus dem Betrieb der MAU).



Während die Prognose bereits für den Plan-Zustand des letzten zurückliegenden Verfahrens (ohne Kapazitätserhöhung) an einigen der Messpunkten Überschreitungen oder sehr hohe Ausschöpfungen des Immissionswerts ausweist, zeigen die Messungen (für den eigentlich ungünstigeren Ist-Zustand), dass dieser an allen Messpunkten und in allen Einzeljahren 2011 bis 2017 weit unterschritten wird.

Unterstellt man eine kapazitätsproportionale Zunahme der gemessenen Gesamtbelastung (die nicht von den LSW mitverursachte Hintergrundanteile beinhaltet und 2011 bis 2017 an allen Messpunkten bei maximal 40 % des Immissionswerts lag), so würde der Immissionswert mit einer Ausschöpfung von ca. 51 % immer noch weit unterschritten.

Vor diesem Hintergrund kann unter Berücksichtigung der Messwerte für den Ist-Zustand davon ausgegangen werden, dass der Immissionswert für die Nickel-Deposition auch nach der Umsetzung des Vorhabens eingehalten wird.

Quecksilber (Hg)

Die Deposition von Quecksilber ist an den Beurteilungs-/Monitoringpunkten überwiegend als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der maßgebliche Immissionswert von $1 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ jedoch sicher eingehalten bzw. unterschritten. Die höchste Gesamtbelastung liegt am MP 8 mit $0,697 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ vor. Dies entspricht einem Anteil am Beurteilungswert von 69,7 %.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Belästigungen als sichergestellt zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Thallium (Tl)

Die Deposition von Thallium ist an allen Beurteilungs-/Monitoringpunkten als irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der maßgebliche Immissionswert von $2 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ sehr deutlich unterschritten.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Belästigungen als sichergestellt zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Vanadium (V)

Die Deposition von Vanadium ist an allen Beurteilungs-/Monitoringpunkten als irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der herangezogene Beurteilungswert von $410 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ sehr deutlich unterschritten.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist der Schutz des Menschen vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Belästigungen als sichergestellt zu beurteilen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Zink (Zn)

Die Deposition von Zink ist an allen Beurteilungs-/Monitoringpunkten als nicht irrelevant einzustufen. In der Gesamtbelastung wird der herangezogene Beurteilungswert von $329 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ zudem an mehreren Beurteilungs-/Monitoringpunkten überschritten.

Im Vergleich der gemessenen Depositionen im Ist-Zustand (vor der Schrottplatzeinhausung) mit den Prognoseergebnissen (Planzustand nach Schrottplatzeinhausung) zeigt sich, dass die Zinkdepositionen durch die Prognose weit überbewertet werden. Grund hierfür sind die ausgesprochen konservativen Emissionsansätze insbesondere auch für die Zink-Emissionen über die verbleibenden Restundichtigkeiten der Stahlwerkshalle, auf die insbesondere im näheren Umfeld der Hauptteil der berechneten Immissionen zurückgeht.

Unterstellt man eine kapazitätsproportionale Zunahme der gemessenen Gesamtbelastung (die nicht von den LSW mitverursachte Hintergrundanteile beinhaltet und 2011 bis 2017 an allen Messpunkten bei maximal 64 % des Immissionswerts lag), so würde der Immissionswert mit einer Ausschöpfung von ca. 82 % immer noch unterschritten.

Unter Berücksichtigung der tatsächlich gemessenen Depositionen, insbesondere auch im Bereich der sowohl nach den Messungen als auch den Prognoseergebnissen übereinstimmend am stärksten betroffenen nördlichen sowie östlichen Nachbarschaft des Werksgeländes, ist damit an allen Monitorpunkten mit einer sicheren Einhaltung des Beurteilungswerts für die Zink-Deposition zu rechnen.

4.5.2.3.3 Feinstaub (PM_{2,5})

Der Immissionsgrenzwert der 39. BImSchV für Feinstaub PM_{2,5} (Jahresmittel von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird bereits durch die Fraktion Schwebstaub PM₁₀, die Feinstaub PM_{2,5} neben den Partikeln $> 2,5 \mu\text{m}$ bis $10 \mu\text{m}$ als Teilfraktion vollständig beinhaltet, an allen Beurteilungspunkten deutlich unterschritten.

Die Ergebnisse des aktuellen, von Müller-BBM durchgeführten Schwebstaubmessprogramms (Mittelwerte: bis $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$) bestätigen dieses Ergebnis. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

4.5.2.3.4 Dioxine und Furane

In der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurden die Immissionen und Depositionen von Dioxinen und Furanen prognostiziert. Die Ergebnisse sind für die einzelnen Beurteilungs- und Monitoringpunkte in Tabellen im UVP-Bericht vom 03.09.2019 zusammengestellt.



Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Zusatzbelastungen in der Konzentration als unbeachtlich einzustufen sind. Die maximale Zusatzbelastung wird am MP 8 mit $4,32 \text{ fg/m}^3$ prognostiziert. Dies entspricht 2,9% des Beurteilungswertes von 150 fg/m^3 . In der Gesamtbelastung wird ein maximaler Wert für den MP 8 von $64,3 \text{ fg/m}^3$ ermittelt. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb des vorgenannten Beurteilungswertes.

In der Deposition sind die Zusatzbelastungen überwiegend nicht irrelevant. Der herangezogene Beurteilungswert von $9 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ wird an allen Beurteilungs- und Monitoringpunkten sicher eingehalten.

Im Ergebnis sind somit keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch die Immissionen und Depositionen an Dioxinen/Furanen festzustellen.

4.5.3 Bewertung der Auswirkungen

Zur Ermittlung der aus dem Betrieb der LSW resultierenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt. In dieser Immissionsprognose werden die zu erwartenden Immissionszusatzbelastungen und die Immissionsgesamtbelastungen im Umfeld der LSW prognostiziert und beurteilt. Aufgrund der Art des Vorhabens wurden insbesondere die Immissionen von Feinstaub inkl. Inhaltsstoffen sowie die Depositionen von Staub inkl. Inhaltsstoffen beurteilt.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Zusatz- und insbesondere der Gesamtbelastung wurden die immissionsseitigen Einflüsse des benachbarten Betriebs der Max Aicher Umwelt GmbH sowie die allgemein vorherrschende Hintergrundbelastung berücksichtigt. Für diese Beurteilungen wurden insgesamt 35 Beurteilungs- bzw. Monitoringpunkte betrachtet.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Zusatzbelastungen bei den überwiegenden Parametern als irrelevant und damit als unbeachtlich einzustufen sind. Bei nicht irrelevanten Zusatzbelastungen wurde festgestellt, dass die jeweils maßgeblichen Beurteilungswerte eingehalten werden oder die Gesamtbelastung unter ökologischen und umwelt-ökotoxikologischen Gründen als nicht erheblich nachteilig einzustufen ist.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht vom 03.09.2019 verwiesen.

4.6 Schutzgut Klima

Unter Klima wird die Gesamtheit der in einem Gebiet auftretenden Wetterzustände und deren zeitliche Verteilung (d. h. tages- und jahreszeitliche Variabilität) verstanden. Das Schutzgut Klima wird durch Klima- bzw. Wetterelemente (z. B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Bewölkung) und durch Klimafaktoren (Zusammenwirken von Relief, Boden, Wasser-



haushalt, Vegetation, anthropogenen Einflüssen und Nutzungen sowie der übergeordneten makroklimatischen Ausgangssituation) charakterisiert. Der Erhalt von Reinluftgebieten, der Erhalt oder die Verbesserung des Bestandsklimas (z. B. im Bereich von Siedlungen) sowie der Erhalt oder die Schaffung von klimatischen Ausgleichsräumen stellen übergeordnete Klimaziele dar. Die meteorologischen Standortbedingungen, v. a. die Windrichtungsverteilung und die -geschwindigkeit, sowie die atmosphärische Turbulenz haben darüber hinaus einen wesentlichen Einfluss auf die Verlagerung und Verdünnung von Luftschadstoffen.

Auf eine Detailbeschreibung des Schutzgutes Klima kann allerdings verzichtet werden, da die geplante Kapazitätserhöhung mit keinen Wirkfaktoren verbunden ist, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima führen könnten.

4.6.1 Ist-Zustand

Die Region Augsburg mit der Marktgemeinde Meitingen liegt im Übergangsbereich zwischen dem feuchten atlantischen und dem trockenen Kontinentalklima in einer leichten Tallage des Lechs. Weitere wesentliche wetterbestimmende Faktoren sind die Alpen als mitteleuropäische und die Donau als regionale Wetterscheide. Aufgrund dieser Konstellation ist das Wetter relativ wechselhaft. Die Witterungsperioden variieren zwischen gemäßigten, nicht zu kalten Wintern und warmen, aber nicht übermäßig heißen Sommern. Die Windverteilung wird charakterisiert durch die übergeordnete Windrichtungsverteilung mit einem primären Maximum aus westsüdwestlichen Richtungen, an das im Wesentlichen auch das Auftreten stärkerer Winde gebunden ist. Ein sekundäres, ebenfalls durch die großräumige Luftdruckverteilung geprägtes Maximum besteht in den ost-nordöstlichen (östlichen bis nordöstlichen) Richtungen. Darüber hinaus kommt es durch die Lage im breiten, sanft nach Norden geneigten Lechtal zu einem weiteren Maximum aus südlichen bis südöstlichen Richtungen, das insbesondere auch mit einem hohen Anteil an Schwachwindsituationen einhergeht.

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Klimatope entwickelt. Unter einem Klimatop wird ein Gebiet bezeichnet, das ähnliche mikroklimatische Ausprägungen aufweist. Nachfolgend werden die im Untersuchungsgebiet abzugrenzenden Klimatope beschrieben:

Gewerbe- und Industrie-Klimatop

Industrie- und Gewerbeflächen sind durch einen hohen Versiegelungsgrad und durch eine erhöhte Luftschadstoff- und Abwärmelast geprägt. Darüber hinaus sind die mikroklimatischen Verhältnisse gegenüber einem naturnahen Standort verändert, da Böden in Abhängigkeit ihrer Nutzungsart eine unterschiedliche Erwärmung der darüber liegenden Luftmassen aufweisen.



Gewerbe- und Industriegebiete sind zudem i. d. R. durch stark differenzierte Bauwerkshöhen gekennzeichnet. Diese führen zu einer Erhöhung der aerodynamischen Rauigkeit und damit zur Bremsung des bodennahen Windfeldes. Hierdurch können ausgeprägte Turbulenzstrukturen bei der Gebäudeumströmung entstehen, die auf das Ausbreitungsverhalten von Luftschadstoffen wirken.

Bei dem Vorhabensstandort handelt es sich um eine gewerblich- industrielle Nutzfläche, die von einem hohen Versiegelungsgrad und einer erhöhten Luftschadstoff- und Abwärmelastung geprägt und somit einem Gewerbe- und Industrieklimatop zuzuordnen ist. Aufgrund der umliegenden landschaftlichen Struktur bzw. den umliegenden Nutzungsstrukturen treten die Ungunsth Faktoren in einer abgeschwächten Form auf; sie sind in erster Linie auf den Betriebsstandort beschränkt.

Stadt- und Siedlungsklimatop

Das Stadt-Klimatop ist mit dem Lokalklima von Gewerbe- und Industriestandorten vergleichbar. Es umfasst im Innenstadtbereich vorwiegend mehrgeschossige Gebäude und einen hohen Versiegelungsgrad, die zu einer nächtlichen Überwärmung der Luftmassen führen. In den Randbereichen liegt meist eine geringere Baudichte mit niedrigeren Gebäudehöhen und häufigen Grünstrukturen vor.

Ein Stadt-Klimatop zeichnet sich durch geradlinig verlaufende Schneisen (z. B. Straßen, Bahnlinien) aus, die bei einer entsprechenden Anströmung zu einer düsenartigen Verstärkung von Windgeschwindigkeiten führen sowie Frisch- und Kaltluft in diese Klimatope eintragen. Charakteristisch ist zudem die Ausbildung städtischer Wärmeinseln. Ferner nehmen die Windgeschwindigkeit und der Luftaustausch innerhalb der städtischen Bebauung häufig spürbar ab, so dass sich bei schwachwindigen Wetterlagen freigesetzte Schadstoffe in der Luft verstärkt anreichern.

Je aufgelockerter die Siedlungsdichte ausgebildet ist und je mehr Frei- und Grünflächen innerhalb der Siedlungen vorhanden sind, desto geringer sind die siedlungsbedingten lokalklimatischen Belastungen. Aufgelockerte Siedlungsgebiete sind durch günstige Luftaustauschbeziehungen gekennzeichnet. Frei- und Grünflächen wirken positiv auf den Luftmassentransport und dienen gleichzeitig als lokalklimatische Ausgleichszonen, die zu einer Abmilderung von Belastungssituationen (bspw. der Temperatur oder Luftfeuchte) beitragen können. Darüber hinaus führen Grünflächen in Abhängigkeit der entwickelten Vegetation zu einer Minderung von Luftschadstoffbelastungen, womit positive Effekte auf die bioklimatische Situation einhergehen.

Im Untersuchungsgebiet sind einzelne kleinere Ortschaften bzw. Siedlungen entwickelt. Sie weisen eine vergleichbar geringe Besiedlungsdichte auf und sind durch eine aufgelockerte Bebauung mit einem hohen Grünflächenanteil, v.a. Nutzgärten, gekennzeichnet. Lokalklimatisch herrschen günstige Bedingungen ohne größere Belastungszentren vor. Aufgrund der aufgelockerten Bauweise und der die Ortslagen umgebenden landwirtschaftlichen Flächen kann Frisch- und Kaltluft in die Siedlungen eingetragen werden.



Dies wirkt in hohem Maße der Ausbildung von bioklimatischen Belastungszonen entgegen.

Freiflächen-/Offenlandklima

Frei- und Offenlandflächen sind durch einen weitgehend ungestörten Luftmassentransport gekennzeichnet. Darüber hinaus können in diesen Bereichen intensive Kaltluft- und Frischluftproduktionen in windschwachen Strahlungsnächten erfolgen. Entsprechend den topographischen Verhältnissen kann diese Frisch- und Kaltluft abfließen und bspw. in Siedlungsgebieten zu einem Luftaustausch führen.

Das Untersuchungsgebiet ist durch einen hohen Freiflächenanteil gekennzeichnet, der einer ackerbaulichen Nutzung unterliegt. Unter Berücksichtigung des übergeordneten Luftmassentransports entsprechend der Hauptwindrichtungen sind günstige Luftaustauschbeziehungen gegeben. Hierbei treten die Freiflächen in eine Wechselwirkung mit umliegenden Klimatopen, da über diese Freiflächen Frisch- und Kaltluft eingetragen werden. Dies ist mit begünstigenden Wirkungen insbesondere auf die Siedlungsklimatope sowie Gewerbe- und Industrieklimatope verbunden, deren Ungunstfaktoren abgepuffert werden.

Wald-Klimatop

In Wäldern herrscht eine reduzierte Ein- und Ausstrahlung bei allgemein niedrigen Temperaturen, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine relative Windruhe vor. In den Sommermonaten hebt sich das Klimatop als nächtliche Wärmeinsel von der Umgebung ab, da der Kronenraum der Bäume die Wärmeausstrahlung behindert.

Ein Waldklimatop zeichnet sich zudem durch stark gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchteverhältnisse aus. Während tagsüber durch Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum vorherrschen, treten nachts relativ milde Temperaturen auf.

Weiterhin wirkt der Kronenraum als Filter gegenüber Luftschadstoffen, so dass Wälder Regenerationszonen für die Luft sind und als Erholungsraum für den Menschen dienen. Dabei bestimmen die Vegetationsart und -struktur, die räumliche Ausdehnung und Größe sowie der Gesundheitszustand der Vegetation die Fähigkeit Luftschadstoffe aus der Luft auszufiltern und klimatische Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen.

Im Untersuchungsgebiet sind Waldflächen unmittelbar südlich des Werksstandortes der LSW sowie in den Lechauen entwickelt. Die Wälder nehmen einen hohen Flächenanteil im Untersuchungsgebiet ein. Ihnen ist eine hohe Bedeutung im Natur- und Landschaftshaushalt zuzuordnen. Die positiven klimatischen Einflussfaktoren der Waldflächen haben einen Einfluss auf das gesamte Untersuchungsgebiet und den Menschen, insbesondere in Bezug auf die hier entwickelten Siedlungsgebiete. Die im Bereich des Werksgebietes der



LSW vorhandenen Waldflächen haben zusätzlich einen positiven Einfluss als lokalklimatische Ausgleichszone für die Ungunstoffaktoren des Gewerbe-/Industrieklimatops und einen positiven Einfluss auf die lufthygienische Situation (Ausfilterung von Stäuben/Luftschadstoffen).

Gewässer-Klimatop

Ein Gewässer-Klimatop hat gegenüber der Umgebung einen ausgleichenden thermischen Einfluss und übernimmt wesentliche Funktionen für den Feuchtehaushalt einer Region. Aufgrund der hohen Wärmekapazität des Wassers sind die tagesperiodischen Temperaturunterschiede an Gewässeroberflächen gering. Das Gewässer-Klimatop zeichnet sich durch hohe Luftfeuchtigkeit und Windoffenheit aus.

Bedingt durch Gewässer werden lokalklimatische Bedingungen im Umfeld der Gewässer maßgeblich mit beeinflusst. Einerseits liegt eine Beeinflussung der Temperaturverhältnisse, andererseits des Feuchtehaushalts vor.

Im Untersuchungsgebiet sind als lokalklimatisch relevante Gewässer insbesondere der Lech, der Lechkanal sowie die Schmutter zu nennen.

4.6.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Allgemeinen können Flächeninanspruchnahmen, Versiegelungen und Bebauungen zu einer Veränderung lokal- und mikroklimatischer Bedingungen führen. Als Untersuchungsraum wird das gesamte Untersuchungsgebiet gemäß TA Luft herangezogen, da zur Charakterisierung des Natur- und Landschaftshaushaltes auch eine Beschreibung der übergeordneten klimatischen Ausgangssituation erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall wird das Vorhaben auf einem bestehenden, baulich vorbelasteten und weitgehend versiegelten Standort auf bestehenden Flächen und in bereits vorhandenen Gebäuden realisiert. Mit dem beantragten Vorhaben werden keine relevanten baulichen Änderungen am Standort der LSW durchgeführt; auf dem Betriebsgelände der LSW werden keine Maßnahmen vorgenommen, die einen zusätzlichen Einfluss auf die lokalklimatische Ausgangssituation ausüben könnten. Auch die mit der Kapazitätserhöhung verbundenen gesteigerten Betriebstätigkeiten führen allenfalls nur in Bezug auf Wärme- und Wasserdampf abgaben zu einer geringfügigen Einflussnahme auf die Ausgangssituation. Die Effekte sind allerdings gering und werden sich nicht von der Bestandssituation abgrenzen lassen.

4.6.3 Bewertung der Auswirkungen

Die für Gewerbe- und Industrieklimatope charakteristischen lokal- und mikroklimatischen Bedingungen werden aufgrund der Art und der Ausgestaltung des Vorhabens



nicht in relevanter Weise verändert. Es ist nicht zu erwarten, dass mit der Realisierung der geplanten Kapazitätserhöhung Wirkfaktoren hervorgerufen werden, die mit relevanten Einwirkungen auf das Schutzgut Klima, insbesondere die lokalklimatische Situation, verbunden sind. Die geplanten Änderungen am Standort der LSW sind somit mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht vom 03.09.2019 verwiesen.

4.7 Schutzgut Landschaft und Erholung

Das Schutzgut Landschaft umfasst das Landschaftsbild und die Landschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Betrachtung des Landschaftsbildes bzw. die landschaftsästhetische Ausprägung des Untersuchungsgebietes; die Betrachtung des Naturhaushaltes und der Lebensräume von Pflanzen und Tieren erfolgt beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biolog. Vielfalt. Das Landschaftsbild setzt sich aus natürlichen und/oder anthropogenen Landschaftselementen zusammen. Jede Landschaft verfügt über Eigenschaften, die sie unverwechselbar machen. Wesentliche Aspekte sind die Geländemorphologie, die Vegetationszusammensetzung und das Zusammenspiel von landschaftstypischen, natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Nutzungs- und Siedlungsformen.

Gemäß dem BNatSchG ist das Landschaftsbild in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Das Landschaftsbild bildet eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität einer Landschaft und damit für die Erlebnis- und Erholungseignung des Landschaftsraums. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist vom subjektiven Maßstab des Betrachters geprägt. Das Landschaftsbild umfasst nicht nur sichtbare Elemente, sondern auch die subjektive Einstellung des Menschen. Je nach der subjektiven Einstellung werden nur bestimmte Teile, Aspekte und Strukturen der Landschaft wahrgenommen.

In einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft steht die Erholungseignung einer Landschaft. Im Regelfall sind Landschaften, die vielfältig bzw. abwechslungsreich durch natürliche Landschaftselemente strukturiert sind, oder Landschaften, die besondere erlebniswirksame Sichtbeziehungen ermöglichen, für den Menschen bzw. seine Erholungsnutzungen von einem besonderen Wert.

Demgegenüber wird die Erholungseignung einer Landschaft durch monotone Landschaftsstrukturen bzw. durch ein hohes Maß an anthropogenen bzw. technogenen Elementen gemindert. Die Landschaftsqualität und damit die Eignung einer Landschaft für Erholungszwecke kann darüber hinaus durch Einflussfaktoren wie Geräusche, Gerüche etc. gemindert werden. Bei der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Landschaft sind somit auch bestehende Einflüsse durch anthropogene Nutzungen bzw. Einwirkungen zu berücksichtigen.



4.7.1 Ist-Zustand

Für die beantragte Kapazitätserhöhung der LSW nimmt das Schutzgut Landschaft sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung nur eine untergeordnete Bedeutung ein, da das Vorhaben mit keinen relevanten optischen Wirkungen verbunden ist, welche die derzeitige Landschaftsgestalt und die Qualität der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung beeinträchtigen könnte. Allerdings sind auch mögliche Beeinträchtigungen der Landschaft über Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ferner nehmen auch Geräuschimmissionen für das Schutzgut Landschaft eine Bedeutung ein, da die Verlärmung einer Landschaft als Qualitätsminderung einzustufen ist.

Für die Beschreibung und Beurteilung des Landschaftsbildes wird das Untersuchungsgebiet in Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Kriterien zur Gliederung des Landschaftsbildes sind visuelle wahrnehmbare Eigenschaften, die für einen Landschaftsraum charakteristisch sind und vorhandene Sichtbeziehungen. Es werden natürliche/ naturnahe Bereiche und Teile der gewachsenen Kulturlandschaft berücksichtigt.

Es lassen sich vier Landschaftsbildeinheiten unterteilen:

- Landschaftsbildeinheit I „Industriegelände der Lech-Stahlwerke“
- Landschaftsbildeinheit II „Agrarlandschaft“
- Landschaftsbildeinheit III „Auen- und Waldgebiete“
- Landschaftsbildeinheit IV „Siedlungsstrukturen“

Landschaftsbildeinheit I „Industriegelände der Lech-Stahlwerke“

Die Landschaftsbildeinheit I wird durch die industriellen Nutzungen der LSW sowie der MAU geprägt. Charakteristisch für diese Landschaftsbildeinheit sind ein hoher Versiegelungsgrad sowie massive Baukörper der industriellen Nutzung. Der Gesamtstandort weist im Hinblick auf die Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft keine Bedeutung auf. Es liegen weitere visuelle Störfaktoren in Form von Hochspannungsfreileitungen bzw. der Bundesstraße B 2 vor. Das Werksgelände wird durch randliche Eingrünungen teilweise gegenüber der Umgebung abgeschirmt. Darüber hinaus sind die visuellen Einflüsse der industriellen Nutzung der LSW auf die Umgebung aufgrund des jahrzehntelangen Bestands als ortsübliche visuelle Vorbelastung einzustufen.

Landschaftsbildeinheit II „Agrarlandschaft“

Die Landschaftsbildeinheit II bildet eine monotone Landschaftsstruktur zwischen einzelnen Ortslagen und den Waldgebieten entlang des Lechs bzw. der Region Augsburg aus. Diese sind gekennzeichnet durch ackerbauliche Intensivnutzungen. Gliedernde Elemente zwischen den landwirtschaftlichen Parzellen sind nur teilweise vorhanden (z. B.



Hecken, Feldgehölze, Auen-/ Gewässerbereiche der Schmutter oder des Lech/ Lechkanales).

Aufgrund des engen Nebeneinanders von Agrarflächen, Waldflächen und Siedlungsgebieten ergibt sich in der Gesamtschau jedoch noch weiterhin ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild in der Landschaft, welches durch unterschiedliche Nutzungsstrukturen gekennzeichnet ist. Hier ermöglichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere weitläufige Sichtbeziehungen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Flächen in Bezug auf die Landschaftsbildqualität nur von einer geringen Bedeutung.

Für die Erholungsnutzung des Menschen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen lediglich für die Nah-/ Kurzzeiterholung (Spazieren etc.) relevant.

Landschaftsbildeinheit III „Auen- und Waldgebiete“

Die bewaldeten Flächen, insbesondere entlang des Lechs, weisen einen weitgehend naturnah anmutenden Charakter auf. Diese Waldflächen sind auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten von einem hohen Stellenwert und damit auch in Bezug auf die Vielfalt und insbesondere Erlebbarkeit von Natur und Landschaft von einer besonderen Bedeutung im Landschaftsraum. Mit den vorhandenen Wegebeziehungen (zumindest in Bezug auf die Lechauenwälder) dienen diese dem Menschen auch im besonderen Maße der Erholungsnutzung.

Die Waldgebiete übernehmen weiterhin eine gliedernde und zugleich abschirmende Funktion innerhalb der Landschaft. So schirmen die Lechauenwälder den Betriebsstandort der LSW in Richtung Osten ab. Die südlich der LSW entwickelte Waldfläche schirmt demgegenüber den Betriebsstandort in südliche Richtungen ab. Die visuellen Störeinflüsse der industriellen Kulisse werden somit durch die Waldflächen eingeschränkt bzw. unterbunden.

Landschaftsbildeinheit IV „Siedlungsstrukturen“

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind mehrere Siedlungsstrukturen entwickelt. Diese betten sich in die vorliegende Agrarlandschaft ein und treten mit dieser in eine Verbindung. Größere Siedlungsstrukturen, die als eigenständige Landschaftsbildeinheit abzugrenzen sind, bilden die Ortslagen Langweid am Lech im Süden sowie Herbertshofen und Erlingen im Norden des Untersuchungsgebietes.

Bei diesen Ortslagen handelt es v. a. um aufgelockerte Siedlungsgebiete, die vorwiegend durch Einzelhausbebauungen mit einem hohen Grünanteil (wie z. B. Gärten) geprägt sind. Charakteristisch für diese Ortslagen ist insbesondere die aufgelockerte Bauweise, die größtenteils offene Übergänge zu der umliegenden Agrarlandschaft aufweist.



Insgesamt wird der ästhetische Wert einer Landschaft durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bestimmt. Darüber hinaus sind die Kriterien Einzigartigkeit, Unersetzlichkeit, Seltenheit und Repräsentanz zu nennen.

Für die zusammenfassende Beurteilung der Landschaft und dessen Erholungseignung ist das Untersuchungsgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Es ist festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet durch ein Nebeneinander von naturnahen und anthropogen vorbelasteten Bereichen geprägt wird.

Anthropogene Nutzungsstrukturen stellen dabei insbesondere Siedlungsgebiete und die landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Als massiver anthropogener Einfluss in der Landschaft sind die industriellen Nutzungsstrukturen im Bereich der LSW, aber auch Hochspannungsfreileitungen und Hauptverkehrszüge zu nennen, welche die Landschaft durchschneiden.

Prinzipiell sind solche landwirtschaftlichen Nutzungen als geringwertig in Bezug auf die landschaftliche Gestalt einzustufen. Im vorliegenden Fall sind diese jedoch im Zusammenhang mit den weiteren landschaftlichen Ausstattungselementen zu betrachten. In diesem Zusammenhang ermöglichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen weitläufige Sichtbeziehungen, so z. B. auch zu wertvollen Waldbereichen.

Im Ergebnis weist die Landschaft, mit Ausnahme der intensiv anthropogen genutzten Flächen, eine als positiv zu bewertende Ausprägung auf. Es sind eine Vielzahl für den Naturraum und die menschliche Siedlungsgeschichte erlebniswirksame Landschaftsstrukturen ausgebildet.

Der Vorhabenstandort bzw. das Betriebsgelände der LSW hebt sich teilweise aus der landwirtschaftlich geprägten Umgebung heraus. Lediglich in Richtung Süden und Osten fügt sich der Standort aufgrund der hier entwickelten abschirmenden Waldbereiche in die Landschaft ein. Es ist jedoch herauszustellen, dass diese industrielle Nutzung bereits seit mehreren Jahrzehnten am Standort vorhanden ist. Das industrielle Erscheinungsbild im Gesamtgefüge der Landschaft ist somit zwischenzeitlich als ortsüblicher visueller Einfluss zu bewerten.

4.7.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Relevante Wirkfaktoren

Das Schutzgut Landschaft steht in einer engen Wechselwirkung mit der Wohnfunktion und der Erholungsnutzung des Menschen. Damit besteht ein enger Bezug zwischen dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut Mensch. Funktionsverluste oder -beeinträchtigungen der Landschaft sind mittelbar mit Auswirkungen auf den Menschen verbunden, da eine durch Störreize beeinträchtigte Landschaft zu einer Verminderung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes, z. B. der Erholungsfunktion der Landschaft für den



Menschen, den Tourismus oder die Wohnqualität führen kann. Die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft umfasst daher auch eine Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die anthropogenen Nutzungsfunktionen der Umgebung des Standortes der LSW. Inwieweit eine nachteilige Auswirkung auf die Landschaft bzw. auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung eines Landschaftsraumes überhaupt hervorgerufen wird, ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig. Im Allgemeinen liegt eine Beeinträchtigung der Landschaft vor, wenn von einem durchschnittlichen, aber den Belangen des Naturschutzes aufgeschlossenen Betrachter ein Einfluss auf die Landschaft als Störung, bspw. der Landschaftsästhetik, empfunden wird.

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant:

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden, die zu einer erstmaligen Inanspruchnahme von Böden oder einer relevanten optischen Veränderung der Landschaft führen könnten. Eine Beurteilung von bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren ist daher nicht erforderlich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen vor in Form von Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Staub sowie Emissionen von Geräuschen:

Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Staub

Bei den Schutzgütern Luft, Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere als wesentliche Bestandteile des Landschaftshaushaltes wurden die Auswirkungen des Wirkfaktors untersucht und beurteilt.

Die in der Betriebsphase freigesetzten Staubemissionen und die hieraus resultierenden Schadstoffeinträge im Umfeld sind zwangsläufig mit einer Beeinflussung der Landschaft verbunden, die aus den Einwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien herrühren. Wie jedoch bereits ausgeführt worden ist, sind die Einwirkungen der Gesamtanlage nicht als erheblich nachteilige Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu bewerten. Da diese Schutzgüter wesentliche Bestandteile des Schutzgutes Landschaft sind bzw. diese weiteren Schutzgüter die Ausprägung der Landschaft bestimmen, sind im Umkehrschluss ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten.



Emissionen von Geräuschen

Die Erholungseignung einer Landschaft wird u. a. durch vorhandene Geräuschbelastungen bestimmt. Geräuschimmissionen können von Menschen je nach Situation, Lautstärke und der persönlichen Einstellung als Störung oder Belästigung empfunden werden. Der Aufenthalt und die Erholung im Freien können durch Lärmeinwirkungen gestört werden und somit zu einer subjektiven Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Landschaftsqualität führen. Die Sensibilität ist jahreszeitlich variabel, v. a. in Bezug auf die Erholungsnutzung des Menschen. Im Allgemeinen sind die Frühjahres- und Sommermonate für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung des Menschen bedeutsamer als die Herbst- und Wintermonate. Daher ist die Wirkung von Geräuschen bzw. die Empfindlichkeit gegenüber Lärm im Frühjahr und im Sommer höher einzustufen als im Herbst oder Winter.

Neben der direkten Wirkung von Geräuschen auf den Menschen sind indirekte Wirkungen möglich, die sich aus Geräuscheinwirkungen auf Biotop bzw. die Einflussnahme auf die Lebensraumqualität von Tieren ergeben. Geräusche können die Lebensraumqualität eines Biotops reduzieren und zu einem Ausweichverhalten von Tieren führen. Eine Qualitätsminderung oder der Verlust kann zu einer Minderung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft und damit der Landschaftsqualität führen.

Im Nahbereich des Betriebsgeländes sind keine erholungswirksamen Flächen von Natur und Landschaft vorhanden. Lediglich die östlich befindlichen Wegebeziehungen im Bereich des Lechkanals bzw. Lech sind im Hinblick auf lokale Erholungsnutzungen bzw. die Kurzzeiterholung von einer gewissen Bedeutung.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung wird auf die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens für die Bau- und Betriebsphase zurückgegriffen. Als Beurteilungsmaßstab werden die nachfolgenden Lärmschwellenwerte für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung herangezogen:

Tabelle 14 Erholungsrelevanter Lärmschwellenwerte

| Lärmpegel (tags) | Beeinträchtigungsintensität der Erholungsnutzung |
|------------------|--|
| > 59 dB(A) | hoch |
| 59 - 45 dB(A) | mittel |
| < 44 dB(A) | gering- keine |

Insbesondere der Nahbereich ist ein durch industrielle Geräusche stark beeinflusstes Gebiet. In der jüngeren Vergangenheit wurde jedoch bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, die eine Reduzierung der Geräuschemissionen der LSW zum Gegenstand haben. Das nun geplante Vorhaben ist ebenfalls unter schalltechnischen Gesichtspunkten so



ausgelegt, dass es im Umfeld der LSW zu keinen erheblichen Zusatzbelastungen von Geräuschen kommen wird.

Im Ergebnis ist im Hinblick auf die o. g. erholungsrelevanten Lärmschwellenwerte festzustellen, dass im Nahbereich der LSW eine mittlere Beeinträchtigungsintensität vorliegen wird. In wenigen hundert Metern Entfernung werden sich die Geräuschmissionen so weit reduzieren, dass hier nur noch von einer allenfalls geringen Belastungsintensität auszugehen ist.

Im direkten Nahbereich der LSW ergeben sich Beeinflussungen der Landschaft durch Geräusche, wie sie für industrielle Nutzungen charakteristisch sind. Diese Nahbereiche sind im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft und insbesondere die landschaftsgebundene Erholungsnutzung ohne Bedeutung. In weiterer Entfernung zur LSW reduzieren sich die Geräuschbelastungen durch die LSW auf ein Maß, das im Hinblick auf die landschaftliche Eigenart und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung nicht als erheblich nachteilige Beeinträchtigung zu bewerten sind.

Sonstige Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht in der Lage, eine Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung hervorzurufen.

4.7.3 Bewertung der Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind ausschließlich betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf die Landschaft und die Erholungsnutzung einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Staub

Die Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Staub führen in den Umweltmedien (Boden, Wasser) und in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen. Da diese Schutzgüter wesentliche Bestandteile des Schutzgutes Landschaft sind, können im Analogieschluss erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung ausgeschlossen werden.

Emissionen von Geräuschen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschemissionen führen zu keinen relevanten Einflüssen auf die Landschaft über das bestehende Maß hinaus. Es liegen somit ebenfalls keine relevanten Einwirkungen auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung vor. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere anzuführen, dass aufgrund von bereits umgesetzten Lärmsanierungsmaßnahmen, der Schrottplatzeinhausung auch unter Berücksichtigung des nun beantragten Vorhabens sich insgesamt eine Reduzierung der Geräuschbelastungen im Umfeld ergeben hat bzw. sich einstellt.



Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen nur zu einer geringen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft und Erholung führen. Es werden keine vorhabenbedingten Änderungen im Bereich des Werksgeländes der LSW vorgenommen, die das derzeitige Erscheinungsbild der Landschaft im Hinblick auf die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft erheblich nachteilig beeinträchtigen könnten.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht vom 03.09.2019 verwiesen.

4.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst sämtliche von Menschen geschaffene bzw. genutzte Flächen und Gebäude, insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie wertvolle Nutzungs- und Erholungsflächen. Als Denkmäler werden Bauten und Bauwerke bezeichnet, die für die Geschichte des Menschen, seine Siedlungen und Arbeitsstätten bedeutsam sind. Für die Erhaltung und den Schutz von Denkmälern können volkskundliche, städtebauliche und wissenschaftliche Gründe vorliegen. Darüber hinaus wird der Denkmalschutz durch die Seltenheit, Eigenart und Schönheit von Denkmälern bestimmt.

Die Empfindlichkeit von Kultur- und sonstigen Sachgütern gegenüber einem Vorhaben wird hauptsächlich durch Faktoren wie Flächeninanspruchnahmen (Überbauung von archäologischen Objekten und Bodendenkmälern) oder Zerschneidungen (visuelle Störungen) sowie ggfs. Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen. Darüber hinaus können Erschütterungen, die z. B. durch Bautätigkeiten hervorgerufen werden, zu Beschädigungen von Denkmälern führen.

4.8.1 Ist-Zustand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich im Bereich des Vorhabenstandortes sowie im direkten Umfeld keine Bau- oder Bodendenkmäler, die durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren betroffen sein könnten.

Im Umfeld sind Bodendenkmäler vorhanden. Hierunter sind auch Bestandteile der naturhistorischen bzw. geologischen Entstehungsgeschichte zu betrachten.

Neben Bestandteilen des kulturellen Erbes sind im Untersuchungsgebiet diverse Sachgüter vorhanden. Hierunter fallen sowohl bauliche Anlagen (Gebäude, Straßen, sonstige Verkehrswege) wie auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen.



4.8.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die beantragte Kapazitätserhöhung ist mit keinen Wirkfaktoren verbunden, welche auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bspw. durch eine Beschädigung oder gar Zerstörung von Bestandteilen des kulturellen Erbes einwirken könnten.

4.8.3 Bewertung der Auswirkungen

Im Bereich des Vorhabenstandortes und in seinem nahen Umfeld sind keine Elemente des kulturellen Erbes oder sonstige Sachgüter vorhanden, die durch die Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilig beeinträchtigt werden könnten. Eine weitergehende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht vom 03.09.2019 verwiesen.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Gemäß § 1a der 9. BImSchV sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Es handelt sich insbesondere um Wirkungsbeziehungen, die zwischen den Schutzgütern von Natur aus bestehen und die sich durch komplexe natürliche Wirkungsprozesse und Abhängigkeiten ausdrücken.

Die Bezugsgröße für die Betrachtung von Wechselwirkungen ist das landschaftliche Ökosystem einschließlich der besiedelten Bereiche. Das landschaftliche Ökosystem ist durch bestimmte (physische) Strukturen, Funktionen und Prozesse (Stoff-, Energie- und Informationsflüsse) zwischen den Umwelt- oder Ökosystem-Elementen beschreibbar. Zwischen den einzelnen Ökosystemelementen, die durch die verschiedenen Schutzgüter des UVPG charakterisiert werden, bestehen z. T. enge Wechselbeziehungen und Wirkungspfade. Bei der Darstellung der Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen sind sowohl die Beziehungen zwischen den natürlichen Schutzgütern und den jeweiligen anthropogenen Einflüssen als auch diejenigen zwischen den natürlichen Schutzgütern selbst zu beachten.

Der Begriff der Wechselwirkungen wird in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen benutzt. Grundsätzlich können darunter alle diejenigen Wirkungsbeziehungen verstanden werden, die bei einer isolierten Betrachtung nur eines Wirkfaktors auf nur ein Umweltmedium nicht erfasst werden. Im Einzelnen lassen sich die Kategorien Wirkungsketten, Wirkungsbeziehungen, Wirkungsverlagerungen und Kombinationswirkungen zusammenfassen. Diese Wechselwirkungen werden in Kapitel 5.11 des UVP-Berichtes behandelt und wie folgt im Kern zusammenfassend dargestellt:



Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. eine Verlagerung von Einwirkungen auf Schutzgüter werden durch das Vorhaben durch Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Stäuben sowie durch Emissionen von Geräuschen hervorgerufen. Die Wirkfaktoren des Vorhabens führen insgesamt nur zu geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen der Umwelt.

Wirkungsverlagerungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich teilweise durch die Verflechtungen der einzelnen Schutzgüter mit dem Schutzgut Boden sowie mit dem Schutzgut Luft. Die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben wirken beispielsweise primär auf das Schutzgut Luft. Über Staubdepositionen und den im Staub enthaltenen Inhaltstoffen kann beispielsweise eine Beeinflussung des Bodens durch Schadstoffanreicherungen erfolgen. Dies kann zu einem Einfluss auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, auf die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft sowie auf den Menschen potenziell führen.

Die Betrachtung dieser und weiterer Wechselwirkungen bzw. Wirkungsverlagerungen wurde im UVP-Bericht unmittelbar bei den einzelnen Schutzgütern durchgeführt und in der zusammenfassenden Bewertung entsprechend gewürdigt. Gemäß diesen Ergebnissen resultieren aus dem Vorhaben keine Umwelteinwirkungen, aus denen sich über Wechselwirkungen erhebliche nachteiligen Auswirkungen ergeben.

4.10 Natura 2000-Verträglichkeit

Im Nahbereich der LSW, östlich des Werksgeländes, befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“. Dieses FFH-Gebiet ist zugleich als Naturschutz- und/oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Im Rahmen eines Planungs- oder Zulassungsverfahrens ist gemäß § 34 BNatSchG zu prüfen, ob durch einen Plan oder ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen und festgelegten Erhaltungszielen hervorgerufen werden könnten.

4.10.1 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Einflüsse durch Wechselwirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden innerhalb der einzelnen schutzgutbezogenen Auswirkungskapitel, soweit diese überhaupt gegeben sind, beschrieben und hinsichtlich ihres Ausmaßes und ihrer Intensität bewertet. In den entsprechenden Tabellen im UVP-Bericht vom 03.09.2019 werden die mit dem Vorhaben verbundenen prüfungsrelevanten Wirkfaktoren und die hieraus resultierenden potenziellen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zusammengestellt.



Aufgrund der räumlichen Lage des FFH-Gebietes Natura 2000-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“ und unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens sind als beurteilungsrelevante Wirkfaktoren die Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Stäuben und Geräuschen zu identifizieren. Sonstige Wirkfaktoren, die ein Potenzial für erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen könnten, werden durch die geplante Kapazitätserhöhung nicht hervorgerufen. Wirkfaktoren, die zwar auf das FFH-Gebiet potenziell einwirken könnten, die sich mit dem beantragten Vorhaben jedoch nicht verändern, sind nicht Gegenstand der Prüfung auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet.

Im Hinblick auf die Geräuschimmissionen des Vorhabens bzw. des Gesamtbetriebs der LSW wurde bereits festgestellt, dass in größerer Entfernung zum Betriebsgelände und damit im Bereich des FFH-Gebietes keine Geräuschimmissionen hervorgerufen werden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und den dort lebenden Arten führen könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen etc. zu einer Reduzierung der Geräuschbelastungen im Umfeld und somit zu positiven Wirkungen im Bereich des FFH-Gebietes führt. Eine weitergehende Betrachtung kann somit entfallen.

Hinsichtlich der Luftschadstoff- bzw. Staubemissionen ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge hervorgerufen werden könnten:

Schadstoffeinträge in das FFH-Gebiet über den Luftpfad

Zur Beurteilung stofflicher Wirkungen auf FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen nach den Anhängen der FFH-RL sind je nach Verfügbarkeit die folgenden Kategorien von Beurteilungswerten in der angegebenen Reihenfolge anzuwenden:

- lebensraumtyp- und artspezifische Wirkungswerte
- kompartimentspezifische Zielvorgaben oder Qualitätsnormen
- regionale Hintergrundwerte.

Für die Beurteilung von stofflichen Einflüssen auf die Umwelt existieren eine Reihe unterschiedlicher Beurteilungswerte. Diese Beurteilungswerte stellen jedoch häufig auf andere Umweltschutzgüter, insbesondere den Menschen, ab.

Es handelt sich hierbei z. B. um die Immissionswerte der TA Luft oder um die Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). Diese Beurteilungswerte sind in der Regel für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit nicht geeignet.



Neben diesen Beurteilungswerten existieren jedoch auch lebensraum- und artspezifische Wirkungswerte, die insbesondere auf ökotoxikologischen Untersuchungen basieren. Zu dieser Kategorie gehören zudem z. B. die für einzelne Lebensraumtypen definierten kritischen Belastungsgrenzen (Critical Loads) für die Stickstoffdeposition.

Werden die herangezogenen Beurteilungswerte durch die ermittelten Belastungen unterschritten, so wird davon ausgegangen, dass es bei den Ökosystemkompartimenten (z. B. Boden, Wasser) zu keinen grundlegenden stoffbedingten Störungen kommen kann. Auf dieser Grundlage kann eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. eine Verschlechterung eines Erhaltungszustands eines Lebensraums oder einer Art ausgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn die jeweiligen vorkommenden Arten und Lebensraumtypen mangels wissenschaftlicher Erkenntnisse keine direkte Berücksichtigung finden können. Sofern für bestimmte Stoffe oder Stoffgruppen Beurteilungswerte nicht verfügbar sind, kann unter Umständen auch die Kenntnis regionaler Hintergrundwerte i. S. v. vorhabenunabhängigen Vorbelastungen hilfreich sein.

Bewertungsmethodik

Die Bewertung erfolgt in einer abgestuften Vorgehensweise:

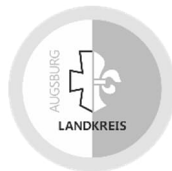
1. Prüfung auf Einhaltung eines vorhabenbedingten Abschneidekriteriums
2. Prüfung auf Einhaltung einer Erheblichkeitsschwelle
3. Prüfung auf Einhaltung einer gebietsbezogenen Bagatellschwelle

Die Zusatzbelastungen eines Vorhabens sind dann als nicht erheblich zu bewerten, wenn sie

- das stoffbezogene Abschneidekriterium von 1 % des stoffbezogenen Beurteilungswertes unterschreiten oder
- im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten unter Berücksichtigung der Vorbelastung den Beurteilungswert nicht überschreiten oder
- bei Nichterfüllung der vorgenannten Kriterien die gebietsbezogene Bagatellschwelle von 3 % des stoffbezogenen Beurteilungswertes, bei der Summationseffekte durch andere Vorhaben definitionsgemäß zu berücksichtigen sind, unterschreiten.

4.10.1.1 Bewertung von Schwermetalleinträgen (Schadstoffdeposition) in terrestrische Ökosysteme

Die Deposition von Schwermetallen in Ökosystemen kann potenziell zu nachteiligen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Biotope sowie der dort lebenden Fauna führen. Eine schädigende Wirkung geht allerdings nur vom biologisch verfügbaren Anteil eines Schwermetalls aus, der sich jedoch bei Veränderungen des Bodenmilieus (pH-Wert, Wurzelausscheidungen) verändern kann.



Ökotoxikologisch begründete Beurteilungswerte für das Kompartiment Boden zum Schutz terrestrischer Lebensgemeinschaften wurden durch die dänische Umweltbehörde für acht Schwermetalle und Arsen definiert. Die Qualitätskriterien wurden mit Hilfe von Wirkungswerten für Bodenmikroorganismen und die durch sie verursachten Prozesse sowie für Pflanzen und Invertebraten (Wirbellose) abgeleitet. In Anhang 3 der Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete sind diese Beurteilungswerte für terrestrische Ökosysteme aufgenommen wurden.

Für Deutschland wurden Critical Loads für Blei (Pb), Cadmium (Cd) und Quecksilber (Hg) bestimmt, die sowohl potenzielle Gesundheitswirkungen als auch ökotoxische Wirkungen berücksichtigen. Eine Überprüfung dieser Critical Loads und deren Einhaltung oder Überschreitung ist bisher jedoch nicht möglich, so dass noch keine Verifizierung der Daten erfolgen kann. Es fehlt insbesondere eine räumlich differenzierte Darstellung für Schwermetalle durch atmosphärische Einträge. Somit ist auch keine regionale bzw. schutzgebietsbezogene Bewertung der vorhabenbedingten Einträge am Maßstab von CL möglich.

Die Ermittlung der Bodenzusatzbelastungen erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Fachgutachtens „Ermittlung der Stickstoff- und Säureinträge in die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Natura 2000-Gebiete“. Es werden die prognostizierten maximalen Schadstoffdepositionen innerhalb der einzelnen prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete für die Bewertung herangezogen. Die Ermittlung erfolgt für die maximalen Schadstoffeinträge im FFH-Gebiet. Aufgrund der Größe und Ausdehnung des FFH-Gebietes beschränken sich die höchsten Einträge auf lokale Bereiche innerhalb des Gebietes. Die maximalen Depositionswerte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 15 Maximale Schwermetalldeposition im FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“

| Parameter | Schadstoffdeposition [µg/(m ² ·d)] |
|-------------|--|
| Antimon | 0,406 |
| Arsen | 0,944 |
| Blei | 18,81 |
| Cadmium | 0,953 |
| Chrom | 17,88 |
| Cobalt | 2,80 |
| Kupfer | 6,91 |
| Nickel | 16,07 |
| Quecksilber | 0,575 |
| Thallium | 0,038 |
| Vanadium | 2,81 |
| Zink | 477,71 |



Auf Grundlage dieser maximalen Schadstoffdepositionen erfolgt eine Berechnung der Schadstoffanreicherung im Boden; die Berechnung geht zudem von weiteren konservativen Annahmen aus.

Die Schadstoffkonzentrationen im Boden, die aus dem Schadstofftransfer vom Staubniederschlag im Boden resultieren können, werden nach folgender Formel berechnet:

$$BZ_{30} = \frac{\text{Deposition [mg/(m}^2\cdot\text{d)]} \times \text{Betriebszeit [d]}}{\text{Eindringtiefe [m]} \times \text{Bodendichte [kg/m}^3\text{]}}$$

Die Berechnungsergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 16 Maximale Schadstoffanreicherung in den Böden des FFH-Gebietes „Lechauen nördlich Augsburg“ bei einer Betriebszeit von 30 Jahren

| Parameter | Beurteilungswert | Schadstoffanreicherung im Boden | Anteil am Beurteilungswert |
|-------------|------------------|---------------------------------|----------------------------|
| | [mg/kg] | [mg/kg] | |
| Antimon | - | 0,012 | - |
| Arsen | 2 | 0,029 | 1,44 % |
| Blei | 50 | 0,572 | 1,14 % |
| Cadmium | 0,3 | 0,029 | 9,66 % |
| Chrom | 50 | 0,544 | 1,09 % |
| Cobalt | - | 0,085 | - |
| Kupfer | 30 | 0,210 | 0,70 % |
| Nickel | 10 | 0,489 | 4,89 % |
| Quecksilber | 0,1 | 0,017 | 17,49 % |
| Thallium | - | 0,001 | - |
| Vanadium | - | 0,085 | - |
| Zink | 100 | 14,530 | 14,53 % |

Die Ergebnisse zeigen, dass die maximalen Schadstoffdepositionen bzw. Schadstoffanreicherungen in terrestrischen Ökosystemen innerhalb des FFH-Gebietes „Lechauen nördlich Augsburg“ überwiegend oberhalb des vorhabenbedingten Abschneidekriteriums von 1 % des jeweiligen Beurteilungswertes liegen. Lediglich bei dem Parameter Kupfer wird das Abschneidekriterium sicher unterschritten. Bei den Parametern Arsen, Blei und Chrom wird das Abschneidekriterium von 1 % unter Berücksichtigung der anerkannten Rundungsregelung ebenfalls eingehalten.



Losgelöst von dieser Betrachtung ist vorliegend ein Vergleich mit der zuletzt durchgeführten Beurteilung der Schadstoffeinträge im FFH-Gebiet mit Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für die geplante Walzwerkerneuerung und -erweiterung der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen, Müller-BBM Bericht Nr. M134594/01 vom 24. Mai 2017 geboten, da die Beurteilung bzw. Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG einen Projektbezug umfasst. Da sowohl in der damaligen UVU aus dem Jahr 2017 als auch im vorliegenden UVP-Bericht die Gesamteinträge von Schwermetallen in das FFH-Gebiet durch den Betrieb der LSW betrachtet werden, können aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Prognoseergebnisse gezielte Beurteilungen über die Entwicklungen von Schadstoffeinträgen in das FFH-Gebiet bezogen werden. In diesem Sinne können die Differenzen zwischen den Ergebnissen der UVU aus dem Jahr 2017 mit den im vorliegenden UVP-Bericht dargestellten Ergebnissen als projektbedingte Einwirkungen auf das FFH-Gebiet interpretiert werden. Im UVP-Bericht werden somit die jeweiligen Prognoseergebnisse zu den Schadstoffanreicherungen im Boden (terrestrischen Ökosystemen) des FFH-Gebietes gegenübergestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich im überwiegenden Umfang eine Reduzierung der Schadstoffanreicherung im FFH-Gebiet einstellt. Dies bedeutet für diese Stoffe, dass sich bei diesen Parametern keine relevanten projektbedingten Zusatzbelastungen ergeben. Lediglich bei den Parametern Chrom und Zink lassen sich gegenüber den Ergebnissen aus dem Jahr 2017 effektive Zusatzbelastungen ermitteln.

In der Prüfung auf Einhaltung der 3 %-Bagatellschwelle sind auch andere Pläne und Projekte in der Kumulation zu berücksichtigen. Diesbezüglich kann jedoch festgestellt werden, dass im Umfeld des FFH-Gebietes keine anderweitigen Pläne oder Projekte vorhanden sind, die mit gleichartigen Einwirkungen (Schwermetalleinträgen) verbunden sind. Sämtliche relevanten Pläne oder Projekte, die mit Schwermetalleinträgen verbunden sind, lassen sich auf den Gesamtbetrieb der LSW zusammenfassen. Somit umfassen die nun dargestellten und bewerteten Ergebnisse für die geplante Kapazitätserweiterung zwangsläufig die kumulierte Gesamtbelastung bzw. die kumulierten Zusatzbelastungen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Schadstoffanreicherungen von Arsen, Blei, Chrom und Kupfer jeweils unterhalb der 3 % Bagatellschwelle liegen.

Bei den Parametern Cadmium, Nickel, Quecksilber und Zink liegen die Zusatzbelastungen demgegenüber oberhalb der 3 %-Bagatellschwelle. Für diese Parameter ist daher eine weitergehende Betrachtung auf Ebene der Gesamtbelastungssituation erforderlich, wobei ausschließlich beim Parameter Zink durch die nun geplante Kapazitätserweiterung effektive Zusatzbelastungen zu ermitteln sind, während bei den Parametern Cadmium, Nickel und Quecksilber sich eine Reduzierung gegenüber den Ergebnissen aus dem Jahr 2017 einstellt. Beim Parameter Zink liegt die prozentuale Zusatzbelastung selbst jedoch gegenüber dem Jahr 2017 unterhalb von 3 % des Beurteilungswertes.



Bewertung der Gesamtbelastung

Für die Bewertung der Gesamtbelastung der Parameter Cadmium, Nickel, Quecksilber und Zink wird auf die vorhandenen Bodenanalysen im Umfeld der LSW zurückgegriffen. Die dem FFH-Gebiet nächstgelegenen Untersuchungsstellen sind die Bodenprobenstandorte 3 (0-17 cm), 12 und 16 (jeweils 0 – 30 cm).

Aus dem UVP- Bericht ergibt sich, dass die Cadmiumbelastung als nicht erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist; bei der Zusatzbelastung von Nickel ist von positiven Entwicklungen im Sinne von reduzierten Einwirkungen durch den Betrieb der LSW auszugehen.

Die Zusatzbelastung von Quecksilber umfasst 0,017 mg/kg. An den Untersuchungsstellen wurden Vorbelastungswerte zwischen < 0,1 – 0,13 mg/kg ermittelt. Der Beurteilungswert wird somit teilweise bereits in der Vorbelastung überschritten. Der Größenordnung der Zusatzbelastung ist jedoch als gering zu erachten. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Hintergrundbelastung gemäß der LABO für Auenböden bereits im Bereich des Beurteilungswertes liegt und diesen teilweise bereits übersteigt. Dies lässt den Schluss zu, dass ein nicht unbedeutender Anteil der ermittelten Vorbelastung in der Hintergrundbelastung begründet liegt. Im Hinblick auf das Vorhaben sind die Belastungen unbeachtlich, zumal sich gegenüber den Ergebnissen aus der UVU aus dem Jahr 2017 eine Reduzierung der Schadstoffeinträge in das FFH-Gebiet ergibt.

Die Zusatzbelastung von Zink liegt mit 14,53 mg/kg deutlich unterhalb der Vorbelastungswerte von 51 und 170 mg/kg. Der Beurteilungswert von 100 mg/kg wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im FFH-Gebiet weitestgehend eingehalten. Anhand der Ausbreitungsberechnungen ist zu erkennen, dass nur lokale Bereiche in Richtung der LSW durch eine erhöhte Zusatzbelastung gekennzeichnet sind. Es ist insoweit allenfalls nur für einzelne Teilbereiche eine erhöhte Gesamtbelastungssituation zu erwarten. In der Vergangenheit sind umfassende Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen aus dem Betrieb der LSW vorgenommen worden, die auf längerfristige Sicht zu einer Reduzierung auch von Zinkeinträgen in der Umgebung geführt haben. In Anbetracht dessen wird insgesamt davon ausgegangen, dass mit dem beantragten Vorhaben keine als relevant einzustufenden Zinkeinträge in terrestrische Ökosysteme des FFH-Gebietes hervorgerufen werden, welche sich nachteilig auf die Erhaltungszustände der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten auswirken könnten.

4.10.1.2 Bewertungsgrundlagen von Schwermetalleinträgen (Schadstoffdeposition) in aquatische Ökosysteme

Schwermetalle können in aquatischen Ökosystemen über unterschiedliche Wirkungsketten auf die Lebensgemeinschaften einwirken. Im Vordergrund stehen die möglichen Einwirkungen auf verschiedene aquatische Organismen.



Metalle können innerhalb eines Gewässers sowohl in gelöster Form in der sogenannten Wasserphase als auch partikulär gebunden (Schwebstoffe, Sediment) enthalten sein. Hierüber können sich die Metalle einerseits an aquatische Organismen anlagern, andererseits können Metalle über die Nahrungsaufnahme in den Körper eines Organismus gelangen.

Eine Betroffenheit ist neben reinen aquatischen Organismen ebenfalls für semi-terrestrische Arten, z. B. Amphibien, zu beachten, die ein Gewässer als Teillebensraum nutzen.

Des Weiteren sind auch Effekte der Verlagerung von Schwermetallen über die Nahrungskette zu beachten. Über die Nahrungskette können sich Schwermetalle bspw. auch in der Avifauna wiederfinden, welche Fische als Nahrungsquelle nutzen.

Das FFH-Gebiet umfasst als relevanten Lebensraum den Fließgewässerlauf des Lechs. Auf Grund der räumlichen Nähe zum Standort der LSW und der vorliegenden Schadstoffdepositionen erfolgt eine Ermittlung des Schadstoffeintrags in das Gewässer über den Luftpfad.

Hierzu wurde auf Basis der prognostizierten Schadstoffdepositionen der Schadstoffeintrag mittels einer Flächenanalyse auf die gesamte Gewässerfläche des Lech im Rechengebiet der Immissionsprognose für Luftschadstoffe ermittelt. Diese Fläche umfasst eine Größe von rund 1,37 km². In diese Flächenermittlung wurden auch Kiesbänke/-ablagerungen berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden die Einflüsse auf die Schadstoffkonzentration in der Wasserphase berechnet. Es wurde angenommen, dass sich die gesamte Schadstoffmasse in der Wasserphase löst.

In der folgenden Tabelle sind die Schadstoffdepositionen auf die Wasseroberfläche aufgeführt:

Tabelle 17 Schadstoffdeposition auf die Wasseroberfläche

| Parameter | Schadstoffeintrag/-deposition | |
|-------------|-------------------------------|-------|
| | [g/d] | [g/h] |
| Antimon | 0,141 | 0,006 |
| Arsen | 0,317 | 0,013 |
| Blei | 6,55 | 0,273 |
| Cadmium | 0,321 | 0,013 |
| Chrom | 3,92 | 0,163 |
| Cobalt | 0,938 | 0,039 |
| Kupfer | 1,95 | 0,081 |
| Nickel | 5,34 | 0,222 |
| Quecksilber | 0,169 | 0,007 |
| Thallium | 0,013 | 0,001 |
| Vanadium | 0,660 | 0,028 |
| Zink | 90,3 | 3,764 |



In der folgenden Tabelle sind die auf Grundlage der o. g. Schadstoffdepositionen resultierenden Zusatzbelastungen im Gewässer angegeben und den Beurteilungskriterien gegenübergestellt.

Tabelle 18 Schadstoffzusatzbelastung in der Wasserphase bei MNO

| Parameter | Beurteilungswert [µg/l] | Konzentrations- veränderung (KV) [µg/l] | Anteil KV am Beurteilungswert [%] |
|-------------|----------------------------|---|---|
| Antimon | 20 | < 0,001 | < 0,01 % |
| Arsen | 1 | < 0,001 | 0,01 % |
| Blei | 1,2 | 0,001 | 0,12 % |
| Cadmium | 0,08 | < 0,001 | 0,09 % |
| Chrom | 10 | 0,001 | 0,01 % |
| Cobalt | 0,9 | < 0,001 | 0,02 % |
| Kupfer | 4,0 | < 0,001 | 0,01 % |
| Nickel | 4 | 0,001 | 0,03 % |
| Quecksilber | 0,07 | < 0,001 | 0,066 % |
| Thallium | 0,2 | < 0,001 | < 0,01 % |
| Vanadium | 2,4 | < 0,001 | 0,01 % |
| Zink | 14 | 0,017 | 0,12 % |

Die Ergebnisse zeigen, dass durch die Schadstoffdeposition auf die Gewässeroberfläche des Lech nur eine äußerst geringfügige Zusatzbelastung im Gewässer von < 1 % des jeweiligen Beurteilungswertes hervorgerufen wird. Diese Zusatzbelastungen liegen damit unterhalb des stoff- bzw. vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums. Aufgrund dieses Ergebnisses sind nachteilige Beeinträchtigungen des aquatischen Ökosystems in Bezug auf die Wasserphase ausgeschlossen.

In Bezug auf die potenzielle Schadstoffanreicherung im Sediment aquatischer Ökosysteme ist festzustellen, dass die überwiegenden maximalen Zusatzbelastungen unterhalb von 1 % des Beurteilungswertes und somit unterhalb des vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums liegen.

Beim Parameter Cobalt existiert kein eindeutig festgelegter Beurteilungswert; Gemäß dem Forschungsvorhaben „Entwicklung von Umweltqualitätsnormen zum Schutz aquatischer Biota in Oberflächengewässern (UFOPLAN FKZ 202 24 276)“ wird ein Wert 3,6 mg/kg im Sediment in Bezug auf benthische Lebensgemeinschaften als Qualitätskriterium genannt. Unter Berücksichtigung des Qualitätskriteriums von 3,6 mg/kg entspricht die rechnerische Zusatzbelastung im aquatischen Ökosystem lediglich 0,30 % an diesem Orientierungswert. Der Anteil liegt damit ebenfalls unterhalb von 1 % und somit unterhalb des vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums. Somit sind auch die Zusatzbelastungen von Cobalt im Sediment als unbeachtlich einzustufen.



4.10.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf etwaige nachteilige Einwirkungen auf das FFH-Gebiet wurde geprüft, inwieweit die Luftschadstoffimmissionen bzw. Schadstoffdepositionen zu einer Beeinflussung des FFH-Gebietes in Bezug auf terrestrische und aquatische Ökosysteme führen könnten. Dabei ist zu beachten, dass die ermittelten Depositionen im Wesentlichen von den Bestandsanlagen am Standort des LSW stammen (= Vorbelastung) und sich durch das Vorhaben nur geringfügige Änderungen ergeben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich gegenüber früheren Ermittlungen aufgrund von Emissionsminderungsmaßnahmen am Standort der LSW in der jüngeren Vergangenheit überwiegend eine Reduzierung von stofflichen Einträgen in das FFH-Gebiet eingestellt hat.

Es ist somit abschließend festzustellen, dass das hier beantragte Vorhaben als FFH-verträglich einzustufen ist bzw. mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbunden ist. Im Hinblick auf das hier untersuchte Gesamtwerk der LSW unter zusätzlicher Berücksichtigung der Emissionen der MAU ist festzustellen, dass diese mit Schadstoffeinträgen in terrestrische Bereiche des FFH-Gebietes zwar verbunden sind. Im überwiegenden Umfang sind diese Einträge jedoch als nicht signifikant zu bezeichnen. Im Übrigen sind die Schadstoffeinträge nicht in der Lage, im FFH-Gebiet eine als erheblich nachteilige einzustufende Schadstoffanreicherung in den Böden hervorzurufen.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht vom 03.09.2019 verwiesen.

5. Ausgangszustandsbericht

Aufgrund der Zuordnung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes zur Produktion von Beton- und Qualitätsstählen zu Nr. 3.2.2.1 in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1, jeweils gekennzeichnet mit „G“ und „E“, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV handelt es sich gemäß § 3 der 4. BImSchV bei dieser Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.



Die Antragsunterlagen der Lech-Stahlwerke GmbH enthalten eine Vorprüfung der Sinus Consult, Augsburg, vom 03. September 2019 zur Ermittlung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes. Darin wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben relevante gefährliche Stoffe oder Gemische zum Einsatz kommen, für die im Verfahren die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich ist:

Für das Elektrostahl- und Warmwalzwerk wurden bisher im Rahmen verschiedener Genehmigungsverfahren AZB-Vorprüfungen durchgeführt; hier konnte für alle identifizierten relevanten gefährlichen Stoffe oder Gemische aufgrund der tatsächlichen Umstände die Gefahr einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG ausgeschlossen werden. Es ergab sich keine Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts.

Der aktuelle Antrag auf Änderung der Anlage durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung vom 03.09.2019 stellt den nunmehr 5. Änderungsantrag dar. Die AZB-Vorprüfung bezieht sich auf die vom Vorhaben betroffenen Teilbereiche der Anlage, die im vorliegenden Fall der Kapazitätserhöhung die gesamte Stahl- und Walzwerksanlage umfassen. Es wird für den vom aktuellen Verfahren betroffenen Anlagenbereich geprüft, ob durch das geplante Vorhaben relevante gefährliche Stoffe oder Gemische zum Einsatz kommen, für die im Verfahren die Erstellung eines AZB erforderlich ist.

5.1 Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen

Für die AZB-Vorprüfung ergeben sich in Bezug auf den Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder Gemischen folgende Sachverhalte:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Gemischen erfolgt wie bisher in Anlagen, die den Anforderungen der AwSV entsprechen. Durch die beantragte Änderung werden relevante gefährliche Stoffe oder Gemische nicht an anderen Stellen verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Im Bereich der Erweiterung der Schrottlagerfläche um die Fläche des ehemaligen Schrottplatzes werden nur verschiedene Stahlschrottsorten gehandhabt, die nicht unter die CLP-VO fallen. Durch die beantragte Änderung werden in den betroffenen Anlagenteilen weder erstmals noch neue Stoffe oder Gemische und somit auch weder erstmals noch neue i.S.d. IED gefährliche Stoffe oder Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Die AZB-Vorprüfung bezieht sich somit ausschließlich auf Stoffe oder Gemische, die entweder im Erstbericht oder einer der bisherigen Fortschreibungen bereits geprüft wurden.



Die Umschlags- und/oder Lagermengen der von der beantragten Änderung betroffenen Einsatzstoffe werden durch das Vorhaben teilweise erhöht. Es muss daher geprüft werden, ob die betroffenen Einsatzstoffe i.S.d. IED gefährliche Stoffe oder Gemische umfassen, für die sich durch das Vorhaben erstmals bezogen auf die Gesamtanlage eine Überschreitung der Mengenschwelle zur Relevanz ergibt, und ob diese Stoffe oder Gemische auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände boden- und grundwassergefährdend und damit AZB-relevant sind.

Die Gefahrenbeurteilung für die Umwelt gemäß kommt zu dem Schluss, dass in den vom Änderungsantrag betroffenen Bereichen in Bezug auf den Boden- und Gewässerschutz und die Wasserwirtschaft keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Schutzgüter Boden und Gewässer sind durch die geplanten Änderungen nicht betroffen; es sind somit diesbezüglich keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

- 5.2 Die Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe oder Gemische und Prüfung der tatsächlichen Umstände ergab, dass für keinen der eingesetzten zahlreichen Einzelstoffe/ Einzelgemische eine AZB-Relevanz festzustellen ist.

Aufgrund der erhobenen und ausgewerteten Daten und Informationen wird abschließend fachgutachterlich festgestellt, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände keine relevanten gefährlichen Stoffe oder Gemische identifiziert werden können, durch die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist. Demzufolge ist eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers mit i.S.d. IED relevanten gefährlichen Stoffen oder Gemischen im Sinne des § 10 Abs.1a BImSchG auf den vom Vorhaben betroffenen Teilflächen der Anlage ausgeschlossen. Die Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts sei somit nicht erforderlich.

Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden kommen nach Prüfung des Berichts der Sinus Consult zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen des Sachverständigen plausibel sind. Für die Anlage zur Produktion von Beton- und Qualitätsstählen als eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ist somit kein Ausgangszustandsbericht vorzulegen.



6. Genehmigungsentscheidung

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Die Genehmigung für das Vorhaben der Lech-Stahlwerke GmbH zur Erweiterung und Modernisierung des Walzwerks mit diversen Änderungs-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Einwendungen und dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



III.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Erhebung und Bemessung der Gebühr für diesen Bescheid beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.1 Alt. 4 sowie der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der jeweils gültigen Fassung.

Danach wurde die Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 KG auf 19.075,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen bisher insgesamt 3.733,82 Euro; diese entfallen auf die öffentlichen Bekanntmachungen sowie die Zustellungskosten. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ist der vorliegende Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. Die hierfür entstehenden Auslagen sind derzeit noch nicht bekannt und werden daher gesondert abgerechnet.

Der im Verfahren eingeholte Kostenvorschuss in Höhe von 16.000,00 Euro wurde mit den Kosten in Höhe von insgesamt 22.808,82 Euro verrechnet. Der Differenzbetrag in Höhe von 6.808,82 Euro wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

| | | |
|-------------------------|--|----------------|
| <u>Tarif-Nr. 8.II.0</u> | | |
| Nr. 1.1.1.1 Alt. 4 | 9.000 Euro + 7.100 Euro (5 ‰ aus 1.420.000 Euro) | 16.100,00 Euro |
| Nr. 1.3.1 | 75 ‰ aus 300,00 Euro Baugenehmigungsgebühr | 225,00 Euro |
| Nr. 1.3.2 | Technischer Umweltschutz | 2.500,00 Euro |
| Nr. 1.3.2 | Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft | 250,00 Euro |
| | | |
| Auslagen: | Öffentliche Bekanntmachungen | 3.717,26 Euro |
| | Zustellung | 16,56 Euro |
| | | |
| Kosten gesamt | (Gebühr + Auslagen) | 22.808,82 Euro |



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Martin Sailer
Landrat